ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

Digitized by Google

no 198.

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Siebenunddreiſsigſter Jahrgang

von **Nro. I** bis **XXXV.**

55835

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

A.

	Nro.	Seite
Abgaben: Geſetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben	21.	175
Acciſe: die Verjährung der Anforderung von Liegenſchafts-Acciſen	21.	176
—— die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze vom 7. Dezember 1837 über die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus anderen Zollvereinsſtaaten	22.	179
Achern: die Errichtung einer Obereinnehmerei in Vereinigung mit einer Waſſer- und Straßenbaukaſſe und mit einer Amtskaſſe für den Amtsbezirk Achern	16.	132
Aemter, ſ. Bezirksämter.		
Altbreiſach: die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kiechlinsbergen nach Altbreiſach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daſelbſt betreffend	19.	152
Amortiſationskaſſe: die Verbrennung der von derſelben eingelößten Staatspapiere betr.	1.	5
—— deren Dotirung zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablöſung für die Finanzjahre 1839 und 1840	20.	160
—— Abänderungen in der Verordnung vom 27. Mai 1836, die Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend	22.	186
Amtskaſſen: die Zutheilung jener für den Amtsbezirk Achern an die Obereinnehmerei Achern, und jener für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbiſchoffsheim an die Obereinnehmerei Bühl betreffend	16.	133
Amtsreviſorate: die Errichtung von eigenen Amtsreviſoraten für die Amtsbezirke Jeſtetten, Meersburg und Pfullendorf	27.	223
Anzeigegebühren: höchſte Verordnung über deren Bezug bei Steuervergehen	1.	1
—— bei Waſſerzollvergehen	33.	268
Apanagengeſetz für das Großherzogliche Haus	24.	197
Apotheken: die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
Arſenikalien: Verordnung, die Verſendung von metalliſchen Giften auf dem Rheinſtrom betr.	33.	269
Aſſecuranz-Anſtalten gegen Feuerſchaden, ſ. unter Brandverſicherungs-Anſtalten.		
Au am Rhein: die Befugniß des dortigen Nebenzollamtes I. zur Ausgangsbehandlung tranſitirender roher Schaafwolle	19.	153
Ausſteuer: die Vergebung des vierjährigen Stiftungsgenuſſes von jährlich 280 fl. zur Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, Raſtadt oder Freiburg aufzunehmenden Mädchens	26.	218

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

A.

	Nro.	Seite
Abgaben: Geſetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben	21.	175
Acciſe: die Verjährung der Anforderung von Liegenſchafts-Acciſen	21.	176
—— die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze vom 7. Dezember 1837 über die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus anderen Zollvereinsſtaaten	22.	179
Achern: die Errichtung einer Obereinnehmerei in Vereinigung mit einer Waſſer- und Straßenbaukaſſe und mit einer Amtskaſſe für den Amtsbezirk Achern	16.	132
Aemter, ſ. Bezirksämter.		
Altbreiſach: die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kiechlinsbergen nach Altbreiſach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daſelbſt betreffend . .	19.	152
Amortiſationskaſſe: die Verbrennung der von derſelben eingelößten Staatspapiere betr.	1.	5
—— deren Dotirung zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablöſung für die Finanzjahre 1839 und 1840	20.	160
—— Abänderungen in der Verordnung vom 27. Mai 1836, die Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend	22.	186
Amtskaſſen: die Zutheilung jener für den Amtsbezirk Achern an die Obereinnehmerei Achern, und jener für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbiſchofsheim an die Obereinnehmerei Bühl betreffend	16.	133
Amtsreviſorate: die Errichtung von eigenen Amtsreviſoraten für die Amtsbezirke Jeſtetten, Meersburg und Pfullendorf	27.	223
Anzeigegebühren: höchſte Verordnung über deren Bezug bei Steuervergehen . . .	1.	1
—— bei Waſſerzollvergehen	33.	268
Apanagengeſetz für das Großherzogliche Haus	24.	197
Apotheken: die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
Arſenikalien: Verordnung, die Verſendung von metalliſchen Giften auf dem Rheinſtrom betr.	33.	259
Aſſecuranz-Anſtalten gegen Feuerſchaden, ſ. unter Brandverſicherungs-Anſtalten.		
Au am Rhein: die Befugniß des dortigen Nebenzollamtes I. zur Ausgangsbehandlung tranſitirender roher Schaafwolle	19.	158
Ausſteuer: die Vergebung des vierjährigen Stiftungsgenuſſes von jährlich 280 fl. zur Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, Raſtadt oder Freiburg aufzunehmenden Mädchens	26.	218

Digitized by Google

B.

	Nro.	Seite
Bauſachen: Höchſte Verordnung über die Verantwortlichkeit der techniſchen Beamten für die von ihnen aufgeſtellten Pläne und Koſtenüberſchläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten	15.	127
Beiſtandſchaft: die Verbeiſtandung des Herrn Fürſten Conſtantin zu Salm betreff.	8.	69
Benefizium, katholiſch-geiſtliches: die Errichtung eines ſolchen in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreff.	6.	40
Vereine: Bekanntmachung in Betreff der Erneuerung derſelben für Gülten und Zinſen	16.	132
Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Anſprüche auf Prämien für den Bergbau	13.	118
—— Geſetz über die Ausſetzung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen	21.	173
—— Ergebniß der Staatsprüfung im Berg- und Hüttenweſen	10.	89
Berichtigungen	1.	8
	4.	20
	6.	45
	8.	76
	10.	90
	21.	178
	24.	204
	29.	237
	30.	246
	33.	270
	34.	274
	35.	278
		279
Beſoldungen: Berechnung des Functionsgehaltes bei ſolchen	20.	161
Bezirksämter: Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgeraufnahmsgeſuchen der Iſraeliten	17.	142
Brandverſicherungs-Anſtalten: Ueberſicht über den Zuſtand der badiſchen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahre 1837	4.	17
—— Gleiche Ueberſicht vom Jahr 1838	26.	212
—— Bekanntmachung über den Ausſchlag der Beiträge zur badiſchen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt (General-Brandkaſſe) für das Jahr 18$^{38}/_{39}$	11.	96
—— Die der Aachner und Münchner Fahrniß-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft ertheilte Erlaubniß zur Verſicherung von Mobilien im Großherzogthum Baden	17.	141
Bühl: die Errichtung einer Obereinnehmerei daſelbſt in Vereinigung mit einer Waſſer- und Straßenbaukaſſe und mit den Amtskaſſen für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbiſchofsheim	16.	132
Bühl bei Riedern: die Aufhebung des dortigen Nebenzollamts II. betreff.	16.	133
Bürgerannahme: Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgeſuchen der Iſraeliten	17.	142
Bürgerliche Gerichtsbarkeit, ſ. unter Civil-Rechtspflege.		
Bundestagsbeſchluß zum Schutz der Schiller'ſchen Werke gegen den Nachdruck	1.	3

C.

	Nro.	Seite
Cameralcandidaten: Anberaumung einer Staatsprüfung für dieſelben	34.	271
Carlsruhe: die Errichtung eines beſonderen katholiſchen geiſtlichen Benefiziums daſelbſt	6.	40

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Civilrechtspflege: Bekanntmachung der Resultate der bei den einzelnen Bezirksämtern geführt werdenden Tabellen über die bei ihnen vorgekommenen Schuldklagen, Prozeſſe und Vergleiche für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1838	23.	193
—— Uebersicht der Thätigkeit der Großherzogl. Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838	27.	220
Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten	17.	142
—— des Miniſteriums des Innern zur Anſtellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und höhern Bürgerschulen	35.	275
Conſcriptionsweſen: Aufforderung der Conſcriptionspflichtigen für das Jahr 1840 zur Anmeldung bei dem Gemeinderath ihres Ortes	18.	148
—— höchſte Verordnung über die Ergänzung des Großherzoglichen Armeecorps durch die ordentliche Conſcription für das Jahr 1840	26.	211
—— die Vertheilung der für das Jahr 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes betreff.	31.	247
Conſulate: die Beſtellung eines badiſchen Conſuls in Braſilien zu Rio de Janeiro	17.	143

D.

	Nro.	Seite
Denunciationsgebühren, ſ. Anzeigegebühren.		
Dienſtgüter: deren Pachtweiſe Ueberlaſſung an Beamte	20.	161
Dienſtprobezeit der Staatsdiener. Höchſte Verordnung hierüber	32.	251
Dienſtwohnungen der Beamten: die Berechnung des Miethzinſes aus ſolchen	20.	161
Domänenverwaltungen: die Trennung der Amtskaſſen für die Amtsbezirke Achern und Bühl von der Domänenverwaltung Bühl	16.	133
Druckfehler, ſ. Berichtigungen.		
Dühren: eine der dortigen evangeliſchen Kirche von S. K. H. dem Großherzog gewidmete Schenkung unter dem Namen „Leopold-Sophien-Stiftung“ betreff.	23.	195

E.

	Nro.	Seite
Einpfarrung: die Zutheilung mehrerer Höfe zur kathol. Pfarrei Oberhomberg betreff.	15.	129
Einſtandsrechte: Geſetz über deren Aufhebung	23.	192
Erzingen: die anderweite Beſtimmung der Competenz dieſes Nebenzollamtes I. betreff.	33.	267
Ettlingen: die Errichtung eines ſtädtiſchen Forſtbezirks für die Gemarkungen Ettlingen und Speſſart	30.	242

F.

	Nro.	Seite
Familien-Statuten: die landesherrliche Beſtätigung der erneuerten Freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Familien- und Stammgutsſtatuten	17.	140
Feuerſchaden, ſ. unter Brandverſicherungs-Anſtalten.		
Fideicommiſſe: hausgeſetzliche Diſpoſitionen des Herrn Fürſten Conſtantin zu Salm	8.	69
—— die landesherrliche Beſtätigung der erneuerten Freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Familien- und Stammgutsſtatuten	17.	140
Finanzverwaltung: Geſetz über die Staatscredite pro 1839 und 1840, über die Verwendung der Betriebsfonds, über Beſoldungen und Functionsgehalte, über Dienſtwohnungen und Dienſtgüter, über die Verwendung der Erſparniſſe des Beſoldungs-Etats ꝛc. und über den Betrag der Penſionen	20.	159 — 170

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Finanzverwaltung: Adreſſe der beiden ſtändiſchen Kammern in Betreff der verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre 18$^{35}/_{36}$ und 18$^{36}/_{37}$ . .	22.	182
Fleiſchacciſe: die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze vom 7. Dezember 1837 über die Beſtrafung der Acciſedefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus anderen Zollvereinsſtaaten	22.	179
Forſtweſen: die Verzichtleiſtung der Grundherren, Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberſtadt auf die Forſt- und Jagdpolizei und auf die Bewirthſchaftung der Gemeindswaldungen auf den Gemarkungen Eberſtadt, Hainſtadt, Waldſtetten, Unterenbigheim und Sindolsheim	6.	39
—— die Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Tutſchfelden zu dem Forſtbezirk Kenzingen betreff.	23.	195
—— Aufforderung der Candidaten vom Forſtfache zur Anmeldung für die diesjährige Staatsprüfung	29.	231
Freiburg: die Erhebung des dortigen Gymnaſiums zu einem Lyceum	31.	247
Freiſchulen: die Verwaltung der Fürſtlich von Styrumſchen Stiftung für Freiſchulen betreff.	5.	29
Functionsgehalte: deren Berechnung bei den Beſoldungen und bei der Penſionirung eines Dieners	20.	160
G.		
Gemeindeweſen: Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgeſuchen der Iſraeliten	17.	142
—— Geſetz über die Verjährung der Forderungen der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben	21.	175
—— Geſetz über die Ernennung der Rathſchreiber	23.	191
Gendarmerei: Ueberſicht über die von ihr im Jahr 1838 wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen	29.	231 u. 238
General-Brandkaſſe: ſ. Brandverſicherungs-Anſtalten.		
Gerichtshöfe: Ueberſicht ihrer Thätigkeit in den Jahren 1836, 1837 u. 1838 . .	27.	222
Giftſtoffe: Verordnung, die Verſendung von metalliſchen Giften auf dem Rheinſtrom betreff.	33.	259
Gülten und Zinſen: Bekanntmachung über die Erneuerung der Vereine für ſolche . .	16.	132
H.		
Handelsvertrag der Zollvereinsſtaaten mit dem Königreich der Niederlande	13.	99
—— die ſtändiſche Zuſtimmung zu den in dieſem Vertrag enthaltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs	22.	185
Hausgeſezliche Diſpoſitionen des Herrn Fürſten Conſtantin zu Salm betreff. . . .	8.	69
Hauenſtein: die Errichtung eines Hauptzollamtes II. daſelbſt	35.	275
Heiraths-Cautionen der Offiziere: Vollzugsverordnung in dieſem Betreff	11.	91
Herbolzheim: die Zutheilung der Waldungen dieſer Gemarkung zu dem Forſtbezirk Kenzingen	23.	195
Holland: ſ. unter Niederlande.		
J.		
Jagdweſen: Verordnung, die Glaubwürdigkeit der Privatjagdhüter bei ihren Anzeigen gegen Jagdfrevler betreffend	33.	259

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Jeſtetten: die Errichtung einer Bezirksforſtei in Jeſtetten	16.	134
—— die Errichtung eines Amtsreviſorats für den Amtsbezirk Jeſtetten	27.	223
Iſraeliten: Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen iſraelitiſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds	33.	261
—— Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgeſuchen der Iſraeliten resp. über das Inſtanzenverhältniß hiebei	17.	142
Juriſten-Stipendium: die Vergebung des größeren altbadiſchen von jährlich 400 fl. .	29.	232

K.

	Nro.	Seite
Kameral-Kandidaten: ſ. unter Cameral-Candidaten.		
Karlsruhe: ſ. unter Carlsruhe.		
Kiechlinsbergen: Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kiechlinsbergen nach Altbreiſach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daſelbſt betreff. . .	19.	152
Klaſſenſteuer: ſ. Steuerweſen.		
Kleinlaufenburg: die Aufhebung der bisherigen Bezirksforſtei Kleinlaufenburg . .	16.	134

L.

	Nro.	Seite
Ladenburg: die Errichtung einer höheren Bürgerſchule daſelbſt	32.	252
Landwehrdienſt: Geſetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei der Regulirung der Penſion eines Dieners	23.	192
Landſtände: ſ. Ständeverſammlung.		
Lehrinſtitut, weibliches: die Vergebung des dreijährigen Stiftungsgenuſſes von jährlich 280 fl. zur Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, Raſtadt oder Freiburg aufzunehmenden Mädchens	26.	218
Liegenſchafts-Acciſe: Beginn des Laufs ihrer Verjährung	21.	176
Lichtenau: die Auflöſung der Obereinnehmerei Lichtenau betreff.	16.	132
Looſungsrechte: Geſetz über deren Aufhebung	23.	192
Lörrach: die Errichtung einer höheren Bürgerſchule daſelbſt	29.	231
Lumpen: die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetz vom 2. Novbr. 1837, über den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrication . .	22.	180
Lyceen: Verordnung, den Übergang von ſolchen auf die Univerſität, insbeſondere die Vorleſungen aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Facultät	30.	242

M.

	Nro.	Seite
Mannheim: die Errichtung einer höheren Bürgerſchule daſelbſt betreff.	25.	205
Medaillen-Verleihungen:		
a) der größeren goldenen Civil-Verdienſt-Medaille:		
an den Lyceumslehrer Rath **König** zu Carlsruhe	3.	13
b) der kleineren goldenen Civil-Verdienſt-Medaille:		
an den Bürgermeiſter **Arnold** in Schiltach	6.	42
„ „ Altbürgermeiſter **Brachert** zu Ebringen	16.	135

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Altbürgermeiſter Joſeph Roe zu Einbach		
„ „ Altbürgermeiſter und Waldmeiſter Joſ. Schäfer von Muckenſturm		
„ „ Altbürgermeiſter Xaver Müller in Riegel	29.	234
„ „ Bürgermeiſter Göhrig in Schwanheim		
„ „ Bürgermeiſter Kunz in Brandenberg		
„ „ Calculator Heil zu Wertheim		
„ „ Bürgermeiſter Göldner zu Bruchſal	31.	249
„ „ Altbürgermeiſter Hau in Breiſach		
„ „ Großherzoglich Markgräflichen Güterinſpector Seeber in Salem		
„ „ Bürgermeiſter Schwab in Buſenbach	32.	254
e) der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille:		
an den Untererheber Gänshirt zu Renchen	5.	33
„ „ Untererheber Bechtold zu Knielingen	5.	33
„ „ Untererheber Anton Bell in Wolterdingen	29.	234
Meersburg: die Errichtung eines Amtsreviſorats für den Amtsbezirk Meersburg	27.	223
Militärſache: Verordnung über die Heirathscautionen der Offiziere	11.	91
—— den Vermögensſtand der Militär-Wittwenkaſſe für das Rechnungsjahr 18$^{37}/_{38}$ betreff.	15.	130
—— ſtändiſche Genehmigung zu Errichtung einer Depoſitenkaſſe für Kaſernirungs-, Montirungs-, Hoſpital-, Ausrüſtungs- und Herbſtmanöver-Koſten	22.	183
—— ſ. auch unter Conſcription.		
Müllheim: die Errichtung einer höheren Bürgerſchule daſelbſt	25.	207
Münzweſen: den Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zum ſüddeutſchen Münzverein	2.	9
—— Verkündung der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten	5.	21
—— Bekanntmachung, den Beitritt der landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Regierung zur allgemeinen Münz-Convention	10.	88
—— den Beitritt der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt zu den Münzconventionen vom 25. Auguſt 1837	26.	218
—— Uebereinkunft von Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Sachſen-Meiningen, Naſſau und Stadt Frankfurt wegen der künftigen Ausprägungen von Gulden und halben Gulden-Stücken	19.	151
—— den Umlauf falſcher Sechskreuzerſtücke mit dem Großh. Badiſchen Gepräge	26.	213
N.		
Nachdruck: Bundestagsbeſchluß zum Schuz der Schiller'ſchen Werke gegen den Nachdruck	1.	3
Namens-Aenderung: das diesfallſige Anſuchen des Obergeometers Zipfel betreff.	6.	38
Nebendienſte der aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmittel beſoldeten Diener	20.	161
Neufreiſtett: die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Neufreiſtett nach Rheinbiſchofsheim	28.	247
Niederlande: Handelsvertrag derſelben mit den Zollvereinsſtaaten	13.	99
—— die ſtändiſche Zuſtimmung zu den in dem Handelsvertrag mit den Niederlanden enthaltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs	22.	185
O.		
Oberhomberg: die Zutheilung mehrerer Höfe zu der dortigen katholiſchen Pfarrei	15.	129
Oeffentliche Bauten: höchſte Verordnung über die Verantwortlichkeit der techniſchen Beamten für die von ihnen aufgeſtellten Pläne und Koſtenüberſchläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten	15.	127
Offiziere: Verordnung über die Heirathscautionen derſelben	11.	91

Digitized by Google

Ordensſache. Höchſte Erlaubniß zum Tragen fremder Orden, ertheilt:	Nro.	Seite
an den Grenz-Controleur Wolff in Stühlingen für den Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden und die ſilberne Medaille für den ruſſiſch-türkiſchen Feldzug von 18²⁸/₂₉	1.	6
an den Major und Flügeladjutanten Krieg von Hochfelden für den Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Wladimir-Orden IV. Klaſſe	14.	124
an den Hofmaler Winterhalter für das Königlich Franzöſiſche Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion	16.	134
an den Oberſtlieutenant von Holle zu Carlsruhe für den Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Anna-Orden II. Klaſſe	19.	155
an den Major Lebeau für den Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Anna-Orden III Klaſſe	19.	155
an den Oberlieutenant von Glaubitz zu Bruchſal für den päbſtlichen Orden des goldenen Sporns	29.	233
an den Miniſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff für das Großkreuz des Königlich Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone	31.	249
an den Legationsrath Freiherrn von Marſchall für das Ritterkreuz des eben genannten Ordens	31.	249
an den Kammerherrn und Director des landwirthſchaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshauſen, für den Königlich Preußiſchen St. Johanniter-Orden	32.	254

Ordensſache: Gnädigſte Verleihung:

A. des Carl Friedrich Militär-Verdienſt-Ordens:

und zwar des Commandeur-Kreuzes:	Nro.	Seite
an den General-Major Corneli	32.	255

B. des Ordens vom Zähringer Löwen:

und zwar:	Nro.	Seite
a) des Großkreuzes:		
an den K. K. Oeſterreichiſchen General-Major Grafen von Wimpffen	31.	249
„ „ Staatsrath und Präſidenten des Miniſteriums des Innern Nebenius	28.	228
b) des Commandeurkreuzes:		
an den Commandeur des Invalidencorps, Oberſt Günther	1.	5
„ „ Geheimerath Klüber zu Carlsruhe	13.	122
„ „ Geheimerath und Director der Sanitäts-Commiſſion Dr. Teuffel	19.	154
„ „ Großherzoglich Heſſiſchen Oberbaudirector Krencke zu Darmſtadt	22.	189
„ „ Herzoglich Naſſauiſchen Oberſtlieutenant u. Flügeladjutanten von Rettberg	29.	232
„ „ Königlich Bayeriſchen wirklichen Legationsrath und Geſchäftsträger am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp	32.	254
„ „ Königlich Bayeriſchen Miniſterialrath im Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, Bezold	32.	254
c) des Ritterkreuzes:		
an den Rittmeiſter und Brigade-Adjutanten Freiherrn von Roggenbach und zwar dieſem mit der Eichenlaub-Decoration	1.	5
„ „ Hauptmann Riegel	1.	5
„ „ Hauptmann von Theobald	1.	5
„ „ Königlich Preuſſiſchen Kammerherrn Freiherrn von Stillfried-Rattonitz	1.	5
„ „ K. Franzöſiſchen Hauptmann a. D., Ottmann	1.	5

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Bürgermeiſter der Reſidenzſtadt Carlsruhe K. W. Fueßlin	9.	80
„ „ Fürſtl. Leiningenſchen Geh imen-Conferenzrath Heres zu Amorbach . .	18.	149
„ „ Polizeidirector Picot zu Carlsruhe	19.	153
„ „ Hofrath Dr. Pfoſt zu Freiburg	19.	154
an die K. K. öſterreichiſchen Majors bei dem Infanterie-Regiment Großherzog v. Baden: Agathon von Colins-Tarſienne in Salzburg, Franz von Bubna in Innsbruck, und Carl Johann Stiber, Profeſſor an der Militär-Academie in Wiener-Neuſtadt	29.	233
an den Secretär S. K. H. des Prinzen von Salerno, Commandeur von Köni	29.	233
„ „ Bürgermeiſter des Cantons Schaffhauſen, von Imthurn	29.	233
„ „ Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen	33.	269
„ „ Decan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen	34.	272
Organiſation: die Zutheilung der grundherrlichen Gemarkungen Eberſtadt, Hainſtadt, Waldſtetten, Untereubigheim und Sindolsheim zu dem Forſtbezirk Buchen .	6.	40
—— die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Radolphzell nach Bohlingen betreff. .	10.	88
—— die Aufhebung der bisherigen Bezirksforſteien Thiengen und Kleinlaufenburg und die Errichtung der Bezirksforſteien Säckingen, Thiengen und Jeſtetten ſtatt Erſterer .	16.	134
—— die Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Tutſchfelden zu dem Forſtbezirk Kenzingen betreff.	23.	195
—— die Vereinigung der Forſtbezirke Oertingen und Breitenau mit dem Forſtbezirk Reichsolzheim betreffend	26.	213
—— die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Neufreiſtett nach Rheinbiſchofsheim .	28.	227
—— die Errichung eines ſtädtiſchen Forſtbezirks für die Gemarkungen von Ettlingen und Speſſart	30.	242
—— die Aufhebung der Poſthalterei Krummſchiltach, ſowie die Errichtung von Poſthaltereien und Poſterpeditionen zu Tryberg und zu St. Georgen betreff.	17.	139
—— die Verlegung der Poſterpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllſteig, und die Errichtung einer Relaisposthalterei in dem Dorfe Burg .	18.	148
—— die Errichtung einer Poſthalterei nebſt Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Krautheim	27.	219
—— die Errichtung von Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen in Neckargemünd, Gaggenau und Ludwigshafen, ſowie auch in Gernsbach in Verbindung mit der dortigen Relaisposſtation	7.	66
—— die Errichtung einer Relaisposſtation in Forbach	7.	66
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition zu Jöhlingen betreff. . .	35.	275
—— die Errichtung eines beſonderen katholiſchen geiſtlichen Benefiziums in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreff.	6.	40
—— die Vereinigung der Pfarrei Vogelbach nebſt Filialen mit dem Decanat Müllheim, und der Pfarreien Holzen, Kandern und Steinen nebſt ihren Filialen mit dem Decanat Lörrach betreff.	6.	40
—— die Auflöſung der Obereinnehmerei Lichtenau und die Errichtung einer ſolchen zu Bühl und Achern betreff.	16.	132
—— die Vereinigung einer Waſſer- und Straßenbaukaſſe mit jeder der Obereinnehmereien Raſtadt, Bühl, Achern und Offenburg betreff.	16.	132
—— die Zutheilung der Amtskaſſe für den Amtsbezirk Achern an die Obereinnehmerei Achern, und jener für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbiſchofsheim an die Obereinnehmerei Bühl betreff.	16.	132

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Organiſation: die Aufhebung des Nebenzollamtes II. zu Bühl bei Riedern betreff.	15.	133
—— die Trennung der Octroieinnehmerei zu Altbreiſach von der Obereinnehmerei daſelbſt, und die Verlegung des Sizes der Domänenverwaltung Kiechlinsbergen nach Altbreiſach unter Verbindung mit der dortigen Obereinnehmerei	19.	152
—— die Vereinigung des Stadt- und Landphyſicats Raſtadt	21.	178
—— die Errichtung von eigenen Amtsreviſoraten für die Amtsbezirke Jeſtetten, Meersburg und Pfullendorf betreff.	27.	223
—— die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
—— ſ. auch unter Zollſache.		

P.

	Nro.	Seite
Papierfabrication: die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetz vom 2. Novemb. 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrication	22.	180
Penſionsweſen: Verordnung zum Zweck der Vervollſtändigung der Penſionsliſte	18.	147
—— Berechnung der Penſionen nach der Beſoldung des Dieners und Fixirung des höchſten Betrags derſelben	20.	161 u. 162
—— Geſetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Penſion eines Dieners	23.	192
Pfullendorf: die Errichtung eines Amtsreviſorats für den Amtsbezirk Pfullendorf	27.	223
Poſtweſen: Ueber die Errichtung einzelner Poſtanſtalten an beſtimmten Orten des Landes ſ. unter »Organiſation.«		
—— **Beſtimmung der Extrapoſt-Diſtanzen**:		
zwiſchen Altdorf und Steißlingen, und zwiſchen dieſem Ort und Radolfzell	3.	13
„ Gernsbach und Baden über Schloß Eberſtein und Beuren	6.	37
„ Weingarten und Wilferdingen	6.	37
„ Forbach, Gernsbach und Schönmünzach	7.	66
von Burg nach Freiburg, nach Höllſteig, und von Höllſteig nach Burg, Lenzkirch und Neuſtadt	18.	148
von Tryberg bis Hornberg und St. Georgen und von da bis Villingen	17.	139
von Krautheim bis Ailringen, Borberg, Künzelsau, Mergentheim und Oſterburken	27.	219—220
—— Die Eröffnung der neuen Straße von Hornberg über Tryberg und St. Georgen nach Villingen für Poſtfuhrwerke	17.	139
Prämien: Die Zuerkennung der Prämien für die Beantwortung der von der Univerſität Heidelberg ausgeſetzten Preisfragen	1.	4
—— für Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Anſprüche für ſolche	13.	118
—— Geſez über die Ausſezung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen	21.	173
Probezeit der Staatsdiener: Höchſte Verordnung über die Anzeige von deren Ablauf	32.	251
Prozeßtabellen: Bekanntmachung der Reſultate der amtlichen Civilprozeßtabellen für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezbr. 1838	23.	193

Q.

	Nro.	Seite
Queckſilberpräparate: deren Verſendung auf dem Rheine betr.	33.	260

R.

	Nro.	Seite
Radolphzell: Die Verlegung des Sizes der Bezirksforſtei Radolphzell nach Bohlingen betr.	10.	88
Raſtatt: Die Vereinigung des Stadt- und Landphyſikats Raſtatt	21.	178
Rathſchreiber: Geſez über deren Ernennung	23.	191
Regiekaſſen der Kreisſtiftungen: die Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe zu denſelben betr.	5.	32

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Rechnungsweſen: Adreſſen der beiden ſtändiſchen Kammern in Betreff der verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre $18^{35}/_{36}$ und $^{36}/_{37}$	22.	182
Reicholzheim: Die Zutheilung der Forſtbezirke Dertingen und Breitenau zu dem Forſtbezirk Reicholzheim	26.	213
Rheinbiſchofsheim: Die Verlegung des Sizes der Bezirksforſtei Neufreiſtett nach Rheinbiſchofsheim	28.	227
Rheinzoll: Geſez über deſſen Nachlaß zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein.	21.	177
Riedern: Die unbeſchränkte Zutheilung von Abfertigungsbefugniſſen an das dortige Neben-Zollamt I.	16.	133

S.

	Nro.	Seite
Säckingen: Die Errichtung einer Bezirksforſtei Säckingen	16.	134
Salm-Reifferſcheid-Krautheim: Das von dem Herrn Fürſten Conſtantin erlaſſene Hausgeſez und die Verbeiſtandung deſſelben betr.	8.	69
—— Höchſtes Edict zur Feſtſtellung der nunmehrigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſes fürſtlichen Hauſes	10.	83
Salzeinſchwärzungen: Die Anzeigegebühr bei ſolchen betr.	1.	1
Sanct Georgen: Die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke daſelbſt	30.	243
Sanitätspolizei: Die Vereinigung des Stadt- und Landphyſikats Raſtatt	21.	178
—— Die Reſultate der Vaccination im Jahr 1837 betr.	25.	205
—— Die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
Schillerſche Werke: Bundestagsbeſchluß zum Schuze derſelben gegen den Nachdruck	1.	3
Schopfheim: Die Errichtung einer höhern Bürgerſchule daſelbſt	25.	207
Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe: deren Beiträge zu den Kreisſtiftungs-Regiekaſſen	5.	32
Schulweſen: Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen iſraelitiſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds	33.	261
—— Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule im Studienjahr $18^{38}/_{39}$	8.	73
—— Die höchſte Beſtätigung der höheren Bürgerſchule zu Conſtanz	9.	80
—— Die Errichtung einer höhern Bürgerſchule in Weinheim	9.	80
—— Die Errichtung von höhern Bürgerſchulen in den Städten Schopfheim und Müllheim	25.	207
—— Die Errichtung einer höhern Bürgerſchule in Mannheim	25.	205
—— Die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in Lörrach	29.	231
—— Die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in Ladenburg	32.	252
—— Die Erhebung des Gymnaſiums zu Freiburg zu einem Lyceum	31.	248
—— Die Verwaltung der Fürſtlich von Styrum'ſchen Stiftung für Freiſchulen betr.	5.	29
—— Verordnung: den Uebergang der Lycealſchüler auf die Univerſität, insbeſondere die Vorleſungen aus dem Leſekreiſe der philoſophiſchen Fakultät betr.	30.	242
—— Die Competenz zur Anſtellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenſchulen und höheren Bürgerſchulen betr.	35.	275
Schriftverfaſſungsrecht Ertheilung deſſelben:		
a) in Adminiſtrativ-Sachen:		
an den penſionirten Amtsaſſeſſor Theodor Eimer in Lahr	24.	204
„ Friedrich Nebel zu Heidelberg	11.	98
an die Rechtspracticanten:		
Achenbach	2.	11
Reich, Franz Joſeph; Eberlin, Joſeph; Nee, Guſtav	5.	34

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Nikola, Dr.	6.	43
Thoma, Andreas }	6.	44
Dold, Joſ. Ignaz }		
Torrent, Gervas	13.	121
Wollenbär, Wilhelm	18.	150
Wolf, Chriſtian	22.	190
Ziegler, Carl Theodor	24.	204
Martin, Carl	26.	214
Hoßner, Felix	32.	256
Faller, Dr.	35.	277
Schriftverfaſſungsrecht: Ertheilung deſſelben:		
b) in Juſtiz-Sachen:		
an den penſionirten Amtsaſſeſſor Theodor Eimer in Lahr	24.	204
an die Rechtspraktikanten:		
Achenbach, Ludwig }		
Engeſſer, Ferdinand }	1.	7
Thoma, Andreas }		
Ree, Guſtav	7.	67
Nicola, Dr. Balthaſar	8.	76
Dold, Joſeph	14.	125
Wolff, Chriſtoph	26.	214
Ziegler, Carl Theodor	27.	225
Burg, Joſeph	30.	245
Martin, Carl	31.	249
Wollenbär, Wilhelm	34.	273
Seelſorge: Die Errichtung eines beſondern katholiſchen geiſtlichen Beneficiums in der Reſidenzſtadt Karlsruhe betreffend	6.	40
Staatsdiener: Höchſte Verordnung über die Anzeige von dem Ablauf ihrer Dienſtprobezeit	32.	251
Staatshaushalt: Adreſſen der beiden ſtändiſchen Kammern in Betreff der verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre 18³⁵/₃₆ und 18³⁶/₃₇	22.	182
Staatspapiere: Die Verbrennung eingelöſter Staatspapiere betr.	1.	5
Staatsprüfung: Anberaumung einer ſolchen, und zwar:		
a) für Cameral-Candidaten	34.	271
b) im Forſtfach	29.	231
Staatsprüfungen: Benennung der Candidaten, welche nach Erſtehung der Staatsprüfung die Reception erhalten haben, und zwar:		
1) im theologiſchen Fache, nämlich		
a) evangeliſch-proteſtantiſche Candidaten	26.	214
b) katholiſche Candidaten	3.	15
	32.	256
2) im juridiſchen Fach	4.	19
	22.	190
3) im Cameralfach	6.	44
4) im Fache der inneren Heilkunde, der Chirurgie und der Geburtshilfe	5.	34
	26.	214
5) im Forſtfach	13.	121
6) im Ingenieurfach	6.	44
	27.	225

Digitized by Google

	Nro.	Seite
7) im Fach der Geometer	23.	196
8) im Berg- und Hüttenweſen	10.	89
9) im Lehramt	5.	35
Ständeverſammlung: Höchſte Ernennung eines landesherrlichen Commiſſärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der erſten Kammer	1.	3
—— Höchſte Ernennung eines landesherrlichen Commiſſärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des 41ſten Aemter-Wahlbezirks zur 2ten Kammer	1.	4
—— Höchſte Ernennung eines landesherrlichen Commiſſärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg zu der erſten Kammer	2.	9
—— Höchſte Ernennung eines landesherrlichen Commiſſärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur 2ten Kammer	2.	10
—— Die Einberufung der Landſtände	7.	65
—— Die Erwählung eines Abgeordneten des 24ſten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer	8.	72
—— Höchſte Ernennung des Präſidenten und der beiden Vicepräſidenten der erſten Kammer für den Landtag 18$^{39}/_{40}$	9.	77
—— Höchſte Ernennung von 8 Mitgliedern der erſten Kammer für den Landtag 18$^{39}/_{40}$ durch S. K. H. den Großherzog	9.	78
Stammguts-Statuten: Hausgeſetzliche Dispoſitionen des Herrn. Fürſten Conſtantin zu Salm	8.	69
—— Die landesherrliche Beſtätigung der erneuerten Freiherrl. von Frankenſtein'ſchen Familien- und Stammguts-Statuten	17.	140
Standesherren: Hausgeſetzliche Dispoſitionen des Herrn Fürſten Conſtantin zu Salm	8.	69
—— Höchſtes Edikt zur Feſtſtellung der nunmehrigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Salm-Reifferſcheid-Krautheim	10.	83
Steinkohlen: Geſetz über die Ausſetzung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen	21.	173
—— Vollzugsverordnung zu dieſem Geſetze	33.	264
Steuerweſen: Höchſte Verordnung über den Bezug von Anzeigegebühren bei Steuervergehen	1.	1
—— Verzeichniß der in den Vereinsſtaaten beſtehenden, zur Erledigung von Begleitſcheinen befugten Steuer- oder Zollämter	6.	38
—— Höchſte Verordnung über die Erhebung der directen Staatsſteuern in den 6 erſten Monaten des Finanzjahres 18$^{39}/_{40}$	14.	123
—— Verordnung, die Erhebung der directen Staatsſteuern für die zweite Hälfte des Finanzjahres 18$^{39}/_{40}$	22.	185
—— Verordnung, die Erhebungsſtellen für die Klaſſenſteuer betr.	16.	131
—— Die Trennung der Octroieinnehmerei zu Altbreiſach von der Obereinnehmerei daſelbſt.	19.	152
—— Die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetz vom 7. Dezember 1837 über die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus andern Zoll-Vereinsſtaaten	22.	179
Stiftungen: Die Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe zu den Kreisſtiftungs-Regiekaſſen	5.	32
—— Bekanntmachung, die Verwaltung der fürſtlich von Styrumſchen Stiftung für Freiſchulen betr.	5.	29
—— Die Vergebung von jährlich 280 fl. für ein in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, Raſtadt oder Freiburg aufzunehmendes Mädchen	26.	218
—— Die Vergebung des größeren altbadiſchen Juriſten-Stipendiums betr.	29.	232

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken	2.	11
	6.	42
	8.	73
	13.	119
	17.	142
	19.	153
	22.	189
	23.	195
	25.	207
	28.	227
	29.	232
	30.	243
	32.	253
	33.	268
	34.	271
	35.	276
Stipendium: Die Vergebung des größeren altbadiſchen Juriſten-Stipendiums von jährl. 400 fl. betr.	29.	232
Strafrechtspflege: Beſtrafung des Poſtofficialen Auguſt Schnezler wegen Unterſchlagung und Dienſteidesbruch	14.	123
—— Ueberſicht der Thätigkeit der Großherzogl. Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838	27.	222
Strafſachen: Geſez über die Beſtrafung der Defraudation der Waſſerzölle	21.	171
—— Die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſeze vom 7. Decbr. 1837 über die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus andern Zollvereinsſtaaten	22.	179
Straßenbau: ſ. Waſſer- und Straßenbau.		
Styrum'ſche Stiftung für Freiſchulen: deren Verwaltung	5.	29
T.		
Thiengen: Die Aufhebung der bisherigen Bezirksforſtei Thiengen und die Errichtung einer neuen mit gleichem Namen	16.	134
Tutſchfelden: Die Zutheilung der Waldungen dieſer Gemarkung zu dem Forſtbezirk Kenzingen	23.	195
Univerſitäten: Die Zuerkennung der Prämien für die Beantwortung der von der Univerſität Heidelberg ausgeſezten Preisfragen	1.	4
—— Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 18$^{38}/_{39}$	6.	41
—— Prorectorswahl an der Univerſität Heidelberg für Oſtern 18$^{39}/_{40}$	6.	43
—— Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landesuniverſitäten im Sommerhalbjahr 1839	23.	194
—— Verordnung, den Uebergang der Lycealſchüler auf die Univerſität betr.	30.	242
Vaccination: deren Reſultate im Jahr 1837	25.	205
Verjährung: Geſez über die Verjährung der öffentlichen Abgaben	21.	175
Waiſenanſtalt: von Stulziſche zu Lichtenthal, eine Schenkung an ſolche betr.	33.	268
Waſſer- und Straßenbau: Höchſte Verordnung über die Verantwortlichkeit der techniſchen Beamten für die von ihnen aufgeſtellten Pläne und Koſtenüberſchläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten	15.	127
—— Die Verbindung einer Waſſer- und Straßenbaukaſſe mit jeder der Obereinnehmereien Raſtatt, Bühl, Achern und Offenburg	16.	132
Waſſerzoll: Geſez über die Beſtrafung der Defraudirung deſſelben	21.	171
—— Die Anzeigegebühr bei Waſſerzollvergehen betr.	33.	268
Wittwen- und Waiſenfond für Relicten iſraelitiſcher Schullehrer: Verordnung über die Errichtung eines ſolchen	33.	261
Wittwenkaſſe, allgemeine, für Schullehrer-Wittwen: deren Beiträge zu den Kreisſtiftungs-Regiekaſſen	5.	32

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Wittwenkaſſen: Den Zuſtand der Civildiener-General-Wittwenkaſſe im Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ betr.	16.	134
—— Vermögensſtand der Militär-Wittwenkaſſe für das Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$	15.	130

Z.

	Nro.	Seite
Zehentſchulden-Tilgungskaſſe: Abänderungen in der desfallſigen Verordnung vom 27. Mai 1836	22.	186
—— Die Beſtimmung des Zinsfußes pro $18^{39}/_{40}$ für Darlehen aus dieſer Kaſſe	22.	188
—— Die Erhöhung dieſes Zinsfußes auf $4^{1}/_{4}$ Procent	33.	268
Zinſen und Gülten: Bekanntmachung über die Erneuerung der Vereine für ſolche.	16.	122
Zollweſen: Verzeichniß der in den Vereinslanden beſtehenden, zur Erledigung von Begleitſcheinen befugten Zoll- oder Steuerämter	6.	38 u. 46
—— Die Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe von roher ungebleichter Leinwand an der Grenze der Provinz Weſtphalen	6.	38
—— Die Zollfreiheit der für Kunſtausſtellungen, für landesherrliche Kunſtinſtitute und Sammlungen eingehenden Sammlungen	6.	38
—— Die Zollfreiheit der Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben	6.	38
—— Den Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöverſchen Meſſe zu Lüneburg betr.	9.	79
—— Die Erlaſſung eines Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichniſſe zum Vereins-Zolltarif	9.	79
—— Handelsvertrag der Zollvereinsſtaaten mit den Niederlanden	13.	99
—— Die unbeſchränkte Zutheilung von Abfertigungsbefugniſſen an das Nebenzollamt I. zu Riedern betr.	16.	133
—— Die Aufhebung des als Nebenzollamt II. beſtandenen Anmeldungspoſtens zu Bühl bei Riedern betr.	16.	132
—— Die Befugniß des Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein zur Ausgangsbehandlung tranſitirender roher Schaafwolle	19.	153
—— Geſez über die Beſtrafung der Defraudation der Waſſerzölle	21.	171
—— Geſez über die Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	21.	177
—— Die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſez vom 2. Novbr. 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation	22.	180
—— Die ſtändiſche Zuſtimmung zu den in dem Handelsvertrag mit den Niederlanden enthaltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs	22.	185
—— Die dem Nebenzollamt I. in Riedern ertheilte unbeſchränkte Befugniß zur Ausſtellung und Erledigung von Begleitſcheinen über die mit den Staatspoſten über Riedern ein- resp. ausgehenden Güter betr.	27.	223
—— Verkündung des neuen, für die Periode vom 1. Jänner 1840 bis dahin 1843 gültigen Vereinszolltarifs	30.	239
—— Vollzugsverordnung hierzu	30.	240
—— Verordnung, den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betr.	30.	241
—— Bekanntmachung der eingetretenen Veränderungen in den Anmeldeſtellen zwiſchen Baden, Bayern und Württemberg einer-, und zwiſchen den übrigen Zollvereinsſtaaten andererſeits	33.	266
—— Anderweite Beſtimmung der Competenz des Nebenzollamts I. zu Erzingen	33.	267
—— Die Anzeigegebühr bei Waſſerzollvergehen betr.	33.	268
—— Die Errichtung eines Hauptzollamts II. zu Hauenſtein	35.	275

Digitized by Google

Perſonen-Regiſter

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, ſiehe im Sachregiſter unter „Ordensſache“, und Derjenigen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht ertheilt wurde, eben daſelbſt unter „Schrift-Verfaſſungsrecht.“

	Nro.	Seite
A.		
Abegg, Daniel, Regierungs-Aſſeſſor	3.	14
Adelsheim, Leopoldine von, Hofdame	5.	33
Andlaw, von, penſion. Staatsminiſter und Hofrichter	32.	258
Andriano, Rittmeiſter	34.	272
Apfel, Franz Anton, Pfarrer	5.	33
Auffenberg, von, Kammerherr, Hofmarſchall und Mitglied des Großherzogl. Oberhof-Verwaltungsrathes	19.	155
Axmann, Dr. Eduard, Phyſicus	17.	143
B.		
Bader, Herrmann, Rechtspraktikant	4.	19
Baer, Joſeph, Miniſterial-Aſſeſſor	32.	255
Bajer, Carl, Forſtpractikant	13.	122
Bajer, Director der Forſtpolizeidirection	23.	195
Bark, Herrmann, Ingenieur-Practikant	27.	225
Barth, Heinrich, Poſtpraktikant	9.	81
Barth II., Joſeph, Poſtmeiſter	27.	224
Bartholmeß, Domänenverwalter	19.	156
Baſſermann, Ludwig, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	26.	214
Bauer, Obereinnehmer	34.	272
Bauhöfer, Mathias, prakt. Arzt	5.	34
Baumberger, Regiſtrator bei der Großherzogl. Zolldirektion	1.	7
Baumgärtner, Geheimerrath und Regierungs-Direktor	30.	244
Bauſch, Wilhelm, Amtmann und Bezirksamtsvorſtand	35.	277
Bayer, Carl Friedrich, Poſtpraktikant	9.	81
Braun, penſ. Oberpoſtrath	34.	274
Bechtold, Joh. Joſeph, Pfarrer	16.	136
Beck, Ludwig, Regiſtraturgehilfe	2.	10
Beck, von, Hauptmann	4.	17
Beck, von, Hauptmann	10.	89
Beck, Anton, Amtmann	3.	14
Beck, Oberamtmann	29.	235
Becker, Amtsreviſor	1.	7
Beicher, Jakob, Pfarrer	33.	269
Benckiſer, Erwin, Oberamts-Aſſeſſor	3.	14
Bender, Karl, Lehrer	9.	81
Bender, Heinrich, Profeſſor	9.	81
Berckheim, von, Legations-Secretär	34.	272
Betich, Carl, Miniſterial-Kanzliſt	29.	215
Billharz, Herrmann, Amtsaſſeſſor	3.	15
Birmelin, Reviſor bei der Großh. Zoll-Direktion	1.	7
Biro, penſ. Amtmann	34.	274
Biſchoff, Dr. G. W., ordentl. Profeſſor	34.	272
Biſinger, Simon Carl, Lyceallehrer	34.	273
Bittmann, Domänenverwalter	19.	156
Bleibimhaus, Regiſtrator	17.	143
Bleibimhaus, Guſtav, Forſtpraktikant	13.	122
Bleibimhaus, Oberamtmann	29.	235
Blonay, von, Oberlieutenant	26.	218
Bode, Philipp, Amtsaſſeſſor	19.	156
Böttlin, Amtmann u. Bezirksamtsvorſtand	29.	235
Booß, Carl, Hofgerichtskanzliſt	5.	34
Boſch, Conſtantin, Poſtverwalter	27.	224
Brändle, Pfarrer	16.	136
Brauer, Wilhelm, Amtmann	3.	14
Brauer, Eduard, Oberamts-Aſſeſſor	19.	156
Braun, Landolin, Stadtpfarrer	32.	256
Brecht, Carl Wilhelm, Pfarrer	30.	244
Brix, Ferdinand, Wund- und Hebarzt	26.	215
Bronner, Ludwig, Apotheker	32.	256
Brüderle, Pfarrer	34.	273
Buchegger, Dr., Hofrath und ordentl. Profeſſor	16. 31.	135 250
Bucher, Carl, Cameralpraktikant	6.	44
Büchler, Joh. Bapt., Spielcommiſſär	16.	132
Bürger, Domänenverwalter	9.	82
Bürklin, Albert, Ingenieur-Praktikant	27.	225
Buiſſon, Eduard, Poſtpraktikant	9.	81
Buol-Behrenberg, Rudolf v., Kammerjunker	29.	235
Burg, Anton, Oberpoſtamts-Offizial	14	124

3

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Burſtert, Wilhelm, Prieſter	3.	15
Burſtert, Franz Joſeph, Pfarrer	9.	81
Butzengeiger, Carl, Lehrer der Mathematik	7.	67
C.		
Chrismar, Marquard v., Amtmann	19.	156
Copin, Emil, Rechtspraktikant	4.	19
Corneli, Generalmajor und Brigade-Commandeur	32.	255
Cron, Ludwig, Regierungs-Aſſeſſor	3.	14
D.		
Dams, penſ. Hoſpitalverwalter	29.	236
Dauer, Carl, Pfarrcandidat	26.	214
Decker, Ludwig, Pfarrer	16.	136
Deimling, Friedrich, Forſtpraktikant	13.	122
Dennig, Georg, Wundarzt	5.	35
— — prakt. Arzt	26.	215
Dieſenhofer, Karl, Prieſter	32.	256
Dietrich, Johann Samuel, Amtsreviſor	1.	7
Dietſch, Bezirksförſter	28.	228
Dietz, Eduard, Amtsaſſeſſor	3.	14
Dietz, Ferdinand, Ingenieur-Praktikant	6.	44
Dietz, Georg Adam, Pfarrer	17.	143
Dilger, Eduard, Amtsphyſikus	16.	135
Dirhold, Franz Xaver, Pfarrer	13. 23.	121 196
Dölling, penſ. Oberamtmann	17.	145
Dörflinger, Amtsreviſor	1.	7
Dörflinger, Schaffner	2.	12
Dörr, Joſeph Andreas, Pfarrer	35.	277
Dollmätſch, Bernhard, Ingenieurprakt.	27.	226
Donsbach, Adam, Amtsreviſor	1.	7
Dorer, Mathias, Prieſter	3.	15
Drais, v., Kammerherr und Forſtmeiſter	1.	6
Dreuttel, Dekan, Stadtpfarrer und Schulviſitator	13.	121
Duboys, v., Oberlieutenant	17.	146
Dürr, Franz, Amtsphyſikus	13.	122
Dyckerhoff, Friedrich, Ingenieurpraktikant	6.	44
Dyckerhoff, Oberingenieur	11.	97
E.		
Edelsheim, v., Oberſthofmeiſterin	4.	18
Ehrenberg, v., Oberforſtmeiſter	30.	246
Ehrlich, Joſeph, Pfarrer	18.	150
Eichfeld, Lieutenant	32.	255
Eichhorn, Bezirksförſter	19.	156
Eichrodt, Major	10.	89
Eichrodt, Chriſtian, Forſtmeiſter	24.	204
Eichrodt, Wilhelm, Waſſer- u. Straßenbau-Conducteur I. Claſſe	29.	236
Eichrodt, Geheimer-Referendär und vorſitzender Rath des Miniſteriums des Innern	30.	244
Eimer, Theodor, Amtsaſſeſſor	3. 24.	15 204
Eiſenlohr, Friedrich, Profeſſor	7.	67
Eiſenlohr, Herrmann, Diakonus	14.	124
Eiſenlohr, Kirchenrath, Decan u. Stadtpfarrer	27.	225
Ende, v.	17.	144
Engeſſer, Joh. Bapt., Prieſter	32.	256
Ensle, Auditor	4.	17
Erb, Finanzrath	33.	269
Erggelet, Ferdinand, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	5.	34
Erhardt, Fidel, Pfarrer	1.	7
Erhardt, Adolph, Apotheker	17.	143
Erkenbrecht, Philipp Friedrich, Pfarrer	31.	249
Ernſt, Mathias, Prieſter	3.	15
F.		
Faber, Herrmann, Amtmann	33.	269
Faber, Carl, Amtsaſſeſſor	33.	269
Fachon, Obereinnehmer	34.	272
Fackelmann, Heinrich, Forſtpraktikant	13.	122
Faulhaber, penſ. Amtsreviſor	31.	250
Fecht, Guſtav, Lehrer	35.	277
Feder, Alexander v., Rechtspraktikant	4.	19
Feigler, penſ. Reviſor	2.	12
Feldmann, Amtschirurg	16.	136
Fick, v., Hauptmann	32.	555
Fink, Alois, Prieſter	3.	15
Fiſcher, Alexander, Cameralpraktikant	6.	44
Fiſcher, grundherrlicher Bezirksförſter	19.	156
Fiſcher, Kaſpar, Pfarrer	27.	225
Fiſcher, Friedrich, Kanzliſt	28.	228
Fiſcher, Philipp, Waſſer- und Straßenbau-Conducteur I. Claſſe	29.	236
Fiſcher, Oberlieutenant	32.	255
Fiſcher, Martin, Prieſter	32.	256
Flehinger, Simon, prakt. Arzt	26.	215
Föhliſch, Eduard, Lehramts-Candidat	5.	35
Föhrenbach, Anton, Waſſer- und Straßenbau-Inſpektor	18.	149
Förſter, Joh. Chriſtoph, Pfarrer	23.	196
Fohr, Daniel, Hofmaler	21.	178
Forch, Philipp, Aſſeſſor bei der kathol. Miniſterial-Kirchenſection	23.	195
Forch, Carl, Zolldirektions-Sekretär	29.	235
Frank, Philipp, Apotheker	11.	97
Frech, Carl, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	5.	34
Frei, Guſtav, prakt. Arzt	26.	215

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Freund, Felizian, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	5.	35
Frey, Sebaſtian, Amtmann	3.	14
Freydorf, Rudolph v., Hofjunker	32.	255
Fritz Dr., Hofrath u. ordentl. Profeſſor	16.	135
Fritz, Dr. Joſeph, Aſſiſtenzarzt	21.	178
Froben, v., penſ. Hauptmann	26.	218
Fürſtenberg, von, Se. Durchlaucht der Prinz Carl Egon, Rittmeiſter	32.	255
G.		
Gan, Philipp, Pfarrer	8.	76
Gänſeblum, Johann, Rechtspraktikant	4.	19
Gärtner, Eugen, Berg- und Hüttenpraktikant	10.	89
Gäßler, Carl, Oberamts-Aſſeſſor	3.	14
Gäßler, penſ. Regierungsrath	17.	145
Gagg, Gebhard, Profeſſor	14.	124
Gamer, Carl, Forſtpraktikant	13.	121
— — Bezirksförſter	30.	244
Gaß, Johann, Poſtmeiſter	18.	150
Gauß, Amtschirurg	27.	225
Gayling, Chriſtian v., Hofjunker	1.	7
Gehres, Friedrich, Pfarrer	2.	10
Gehring, Konrad, Prieſter	3.	15
Geiger, Karl, Amtsphyſikus	32.	256
Gemmingen-Michelfeld, Ludwig v., Kammerherr und Intendant der Hofmuſik und des Hoftheaters	4.	18
Gemmingen, von, Oberforſtrath	23.	195
Gerlach, Franz, Ingenieurpraktikant	6.	44
Gerſtner, Domänenverwalter	5.	33
Geßler, Cajetan, Kaplan	16.	137
Geuſau, v., Lieutenant	34.	272
Geyer, Anton, Prieſter	32.	256
Giehne, Carl, Secretär bei der Forſt-Polizeidirektion	3.	15
Girardi, v., Bezirksförſter	19.	156
Glaſſner, Ludwig Carl, Amtsreviſor	1.	7
Gockel, Karl, Reviſor	17.	143
Gockel, Oberamtmann	29.	235
Göler, Ernſt v., Ceremonienmeiſter und Kammerherr	1.	10
Görger, Joſeph, Apotheker	26.	216
Götzmann, Anton, Cameralpraktikant	6.	44
Gottwald, Alexander, Apotheker	17.	144
Gräff, Schloßverwalter	34.	273
Gräßer, Joh. Nepomuk, Pfarrer	34.	273
Grafmüller, penſion. Rechnungsrath	6.	45
Grether, Ernſt Ferd., Rechtspracticant	4.	19
Grimm, Joſeph, Cameralpracticant	6.	44
Grimm, Profeſſor	9.	80
Grosholz, Forſtmeiſter	14.	124
Grund, Johann, Hofmaler	17.	143
Gruner, Chr. Friedr., Pfarrcandidat	26.	214
Gſchwander, Johann Nepomuk, Pfarrer	5.	33
Gulat, v., penſion. Staatsrath	14.	126
Gunkel, Karl, Rechtspracticant	22.	190
Guyet, Dr. Auguſt, Hofgerichts-Aſſeſſor	28.	228
H.		
Haager, Placidus, Amts-Aſſeſſor	3.	14
Haaß, Hofgerichtsrath u. Staatsanwalt	29.	234
Haber, Louis v., Hofbanquier	4.	18
Haber, v., iſraelit. Oberrath	18.	149
Habich, Karl, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	26.	214
Hack, Zolldirections-Aſſeſſor	4.	18
Hacker, Hausmeiſter	13.	121
Händel, Hofdomänenkammer-Aſſeſſor	4.	18
Häuſer, Ludwig, Lehramtscandidat	5.	35
Hagenmeier, Friedrich, Forſtpracticant	13	121
Haiß, Bernard, Pfarrer	16.	136
Haller, Joh. Baptiſt, Kaplan	16.	137
Hambel, Gartenaufſeher	13.	121
Hamm, Karl, Prieſter	3.	15
Hammes, Ludwig, Poſtpracticant	9.	81
Happold, Militär-Oberchirurg	19.	155
Harder, Pfarrer	13.	121
Harlſinger, Sebaſtian Joſeph, grundherrlicher Bezirksförſter	29.	235
Harrer I., Karl, Poſtwagenerpeditor	27.	224
Harter, Wilhelm, Poſtrechnungs-Reviſor	6.	43
Hartweg, Guſtav, ſtädtiſcher Bezirksf.	30.	244
Hauß, Karl, Pfarrer	27.	225
Hecker, Dr. Friedrich, Advocat und Obergerichtsprocurator	1.	7
Hecker, Dr., auſſerord. Profeſſor	16.	135
Heim, Pfarrer	6.	43
Heim, Eduard, pract. Arzt	26.	215
Heinrich, Johann, Miniſterial-Kanzliſt	31.	249
Helminger, penſion. Archivregiſtrator	19.	158
Hemmerle, Anton, Waſſer- und Straßenbau-Conducteur I. Klaſſe	29.	236
Henking, Ludwig, Poſtpracticant	9.	81
Hennig, Hauptmann	1.	6
Hennin, Graf, v., Kammerherr und Amtmann	1.	6
Hennin, Graf v., Hofgerichtsrath	17.	143
Hergt, Chriſtian, pract. Arzt	5.	34
Hergt, Dr., Amtsphyſicus	7.	67
Hergt, Chriſt., pract. Arzt u. Wundarzt	26.	215
Herrmann, Pfarrer	17.	143
Herrmann, Dr., Geheimehofrath und Phyſicus	21.	178
Heß, Joſeph, Wund- und Hebarzt	5.	35

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Heßlöhl, Poſtverwalter	17.	145
Heyliger, Kammerrath	31.	249
Heuniſch, penſion. Regierungsſecretär	34.	274
Hildebrand, Stanislaus, Ingenieur-Practicant	27.	226
Hink, Amtsreviſor	9.	83
Hirt, Dr., Gymnaſial-Profeſſor	34.	272
Hirſcher, Dr. v., Domkapitular und geiſtlicher Rath	35.	277
Hiſchmann, Ludwig, Amtschirurg	5.	34
	19.	158
Hiß, Oberamtmann	33.	269
Hochſtätter, Dr., Hoſpitalarzt u. Mitglied des iſraelitiſchen Oberraths	18.	149
Höfler, Pfarrer	34.	273
Hönninger, Joh. Adam, Pfarrer	16.	136
Hofer, v., Staatsrath	2.	12
Hofer, Johann, Rechtspracticant	4	19
Hofmann, Carl, pract. Arzt	5.	34
Hoffmann, Theodor, Oberlieutenant	32.	255
Holtz, Major	10.	89
Holtz, Forſtmeiſter	33.	269
Holtzmann, Karl, Profeſſor	7.	67
Holzer, Karl, Pfarrer	30.	245
Holzing, v., penſion. Hauptmann	17.	146
Hoſp, Franz Xaver, Prieſter	3.	15
Hüber, Ludwig, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	215
Hügel, Ludwig, Pfarrcandidat	26.	214
Hufſchmidt, penſion. Amts-Secretär	26.	218
Huggle, Mathias, Pfarrer	23.	196
Hummel, Franz, Prieſter	32.	256

J.

	Nro.	Seite
Jacobi, Stiftungs-Reviſor	29.	235
Jäger, Franz Sales, practiſcher Arzt und Hebarzt	5.	35
Jäger, Carl, Ordinariats-Kanzleiverwalter	27.	225
Jäger, Wilhelm, Apotheker	30.	245
Jägerſchmidt, Guſtav, Rechtspracticant	4.	19
Jagemann, Franz v., Amtmann und Bezirksamts-Vorſtand	3.	14
Jaudas, penſion. Lieutenant	17.	146
Jolly, Dr., auſſerord. Profeſſor	34.	273
Joſt, Karl Wilhelm, Hofreviſor	5.	34
Jſele, Johann Georg, Poſtmeiſter	27.	224
Julier, Friedrich, Prieſter	32.	256

K.

	Nro.	Seite
Kaiſer, Friedrich, Lehramtscandidat	5.	35
Kapferer, Emil, Rechtspracticant	4.	19
Kapp, Chriſtian, professor honorarius an der Univerſität Heidelberg	28.	229
Kaleſſ, Joſeph, Pfarrer	30.	244
Katz I., Hauptmann	1.	6
Katz II., Hauptmann	29.	234
Katz, Oberreviſor u. Reviſionsvorſtand	30.	244
Kaule, Gabriel, Prieſter	32.	256
Kayſer, Joſ. Alois, Stiftungsverwalter	34.	274
Keck, Joſeph, Lyceal-Profeſſor	32.	255
Keller, Andreas, Rechtspracticant	4.	19
Keller, Joſeph, Waſſer- u. Straßenbau-Inſpector	18.	149
Keſſler, Ludwig, Amtschirurg	27.	224
Kettner, v., penſ. Landoberjägermeiſter	4.	20
Kettner, Eugen, Forſtpracticant	13.	122
Kieſer, Philipp, pract. Arzt	5.	34
Kieſer, Decant	32.	255
Killian, Eugen, Pfarrer	11.	98
Kintzinger, Albert, Forſtpracticant	13.	122
Kirchgeßner, Ob.-Einnehmer u. Domänenverwalter	19.	156
Kirner, Johann, Hofmaler	24.	204
Kirner, Carl, Pfarrer	29.	206
Kleiſer, v., Kammerherr u. Forſtmeiſter	35.	276
Kleinmann, Carl, Pfarrer	1.	7
Kleinſchmidt, Herrmann, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	215
Kleudgen, Jakob von, Secretär bei der kathol. Miniſterial-Kirchen-Section	26.	135
Klüber, Geheimerrath	13.	120
Knauff, Obereinnehmer	34.	272
Knaus, Joh. Wilhelm, Pfarrer	27.	225
Knecht, Franz Joſeph, Pfarrer	5.	33
Kobe, Lieutenant	4.	17
Koch, Pfarrer	2.	10
Kohler, Carl, Forſtpracticant	13.	121
Korn, Miniſterial-Expeditor	14.	124
Krämer, Joh. Georg Philipp	30.	244
Kraft, Anton, Pfarrer	30.	244
Krafft-Eving, Friedrich v., Hofgerichts-Secretär	1.	7
Kreuzer, Franz, Pfarrer	9.	81
Krieg, Dr. Joſeph, Phyſicus	24.	204
Kriechbaum, Stadtpfarrer	13.	121
Küchler, Johann, Rechtspracticant	22.	190
Külp, Decan und Stadtpfarrer	27.	225
Kuntz, Joſeph, Pfarrer	16.	136
Kunz, Friedrich, Pfarrer	27.	225
Kupferer, Franz Joſeph, Pfarrer	5.	33

L.

	Nro.	Seite
Ladomus, Geheimer-Hofrath	7.	66
Lämmert, Eduard, bad. Conſul in Braſilien	7.	143
Laiber, Herrmann, Reviſor	29.	235
Lang, Hofoffiziant	13.	121
Lange, Amtschirurg	34.	273

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Langsdorff, Karl Heinrich von, Dekan, Bezirksſchulviſitator und Pfarrer	5.	33
Laroche, v., Oberlieutenant u. Brigade-Adjutant	25.	210
Lauter, Dr. Florentin, Steuerdirections-Secretär	29.	235
Leber, Adam, Profeſſor	17.	143
Leichtlen, Chriſtoph Magnus, Pfarrer	4.	18
Leiner, penſion. Regiſtrator	31.	250
Leiningen-Neudenau, Auguſt Graf v.	4.	18
Lemaiſtre, Major	29.	236
Lendorff, Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrath	5.	33
Letour, Johann, Poſtamtsoffizial	27.	224
Leutwein, Joh. Adam, Pfarrcandidat	26.	214
Lichtemberg, Hauptmann	10.	89
Lichtenauer, Carl, Oberpoſtamts-Offizial	14.	124
Limpert, Gottfried Alois, Pfarrer	35.	277
Lindenberg, v., Bezirksförſter	30.	244
Linz, Carl Friedrich, Pfarrer	34.	273
Litſchgi, Ludwig v., Rechtspracticant	22.	190
Löwig, Univerſitäts-Amtmann	5.	33
Loreye, Geheimerrath u. Lyceumsdirector	33.	269
Lother, Friedrich, Rechtspracticant	4.	19
Lother, Ludwig, Apotheker	18.	150
Lumpp, Bezirksbaumeiſter	18.	149

M.

	Nro.	Seite
Machauer, penſ. Oberamtmann und Regierungsrath	2.	12
Mackert, Franz, Pfarrer	13.	121
Mader, Bezirksförſter	14.	124
Mahler, penſion. Hofgerichts-Secretär	3.	16
Maier, Peter, Miniſterial-Secretär	3.	15
Maier, Friedrich, Regierungs-Secretär	23.	195
Maier, Rudolf, Poſtamtsofficial	27.	224
Marquier, penſion. Amtsaſſeſſor	2.	12
Matt, Jakob, Pfarrer	29.	236
Maurus, Hauptmann	1.	6
May, Joſeph, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	26.	214
May, Adam Joſeph, Prieſter	32.	256
Mayer, Sylveſter, Pfarrer	16.	136
Mayer, Eduard, Hofökonomierath	19.	155
Mayer, Regimentsarzt	29.	234
Mayer, Jakob, Pfarrer	30.	244
Mayer, Gottfried, Pfarrer	33.	269
Meiſter, Phyſicus	6.	43
Menzer, Rupert, Pfarrer	30.	244
Meſſang, Sebaſtian, Prieſter	32.	256
Metterhauſer, Chriſtian, Prieſter	32.	256
Meyer, Anton, pract. Arzt	26.	215
Michaeli, Carl, Pfarrer	5.	33
Michaelis, Jakob, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	5.	34
Mittermaier, Philipp, Ingenieur-Practicant	27.	225
Möller, Hauptmann	32.	255
Molter, Albert, Juſtizminiſterial-Secretär	29.	235
Montanus, penſion. Forſtmeiſter	10.	90
Mühlhauſe, Friedrich Ludwig, practiſcher Arzt	26.	214
Müller, Friedrich, zweiter Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrath	5.	33
Müller, Profeſſor am Blindeninſtitut	21.	178
Müller, Friedrich, Pfarrcandidat	26.	214
Müller, Guſtav Heinrich, Pfarrcandidat	26.	214
Müller, penſion. Obervogt	29.	236
Müller, Ignaz, Pfarrer	33.	270
Münzer, Joſeph, Pfarrer	30.	244
Muff, Hauptzollamts-Verwalter	35.	277
Muncke, Dr., Geheimer-Hofrath u. Prorector der Univerſität Heidelberg	6.	43
Muncke, Theodor, Rechtspracticant	22.	190
Muncke, Herrmann, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	26.	214
Mund, Jakob Anton, Pfarrer	28.	229
Murrmann, Adolph, practicirender Geometer	23.	196
Muth, Ludwig Wilhelm, Pfarrer	34.	273

N.

	Nro.	Seite
Nabholz, Seminariums-Director	16.	135
Nägeli, Joſeph, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	216
Naher, Bezirksförſter	14.	124
Nebenius, Staatsrath und Präſident des Miniſteriums des Innern	28.	228
Neff, Ferdinand, Apotheker	27.	226
Neidhart, Ludwig, Prieſter	3.	15
Neuber, Dr., Gymnaſial-Profeſſor	32.	255
Neveu, Adolph, v., Kammerherr	35.	276
Nicola, Dr., Balthaſar, Rechtspracticant und Schriftverfaſſer	8.	76
Novack, Eduard, Poſtpracticant	9.	81

O.

	Nro.	Seite
Orff, Ludwig, Rechtspracticant	4.	19
Ott, Alois, Cameralpracticant	6.	44
Ottendorf, Friedrich, Rechtspracticant	22.	190
Otto, Albert, pract. Arzt	26.	214
Overdeck, Joſeph, Oberrechnungsrath u. Vorſtand d. Poſtrechnungs-Reviſion	6.	43

P.

	Nro.	Seite
Paul, Militär-Oberchirurg	29. 32.	234 255

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Pelliſſier, Adam, Stadtkaplan	33.	269
Perleb, Dr., Hofrath und ordentl. Profeſſor	16.	135
Peterſon, Kriegsminiſterial-Regiſtrator	19.	155
Pfeiffer, Hauptmann	1.	6
Pfohl, Vitus Gottfried, Prieſter	32.	256
Pfreundſchuch, Damian Melchior, Pfarrer	30.	244
Poſſelt, Ludwig, Apotheker	18.	150
Preſtinari, Auguſt, Hofgerichts-Secretär	1.	7
Preſtinari, Domänenrath	33.	269
Preuſchen, Hofgerichtsrath und Subſtitut des Staatsanwalts	29.	214
Prutſcher, Anton, Prieſter	3.	15
Puchelt, Benno Rudolph, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	214

R.

	Nro.	Seite
Ramus, Lorenz, entlaſſener Cameralpracticant	19.	156
Rauch, Domänenverwalter	19.	156
Raufer, Profeſſor, Bildhauer	14.	124
Raupp, Heinr. Rudolf, Pfarrer	6.	43
Rauſch, Adolph, Bezirksamts-Vorſtand	3.	14
Rautter, Heinrich, Hofgerichts-Secretär	29.	235
Rees, Friedrich, Lehramtscandidat	5.	36
Rees, Alois, Aſſiſtenz- und Badearzt	24.	204
Rees, Ferdinand, pract. Arzt	26.	214
Reichlin-Meldegg, v., Dr., Karl Alexander, außerord. Profeſſor	17.	143
Reichlin-Meldegg, v., Joſeph, Amtmann	19.	156
Reiff, Oberrechnungsrath und Reviſionsvorſtand	29.	235
Reinhard, Joſeph, Lehramtscandidat	5.	35
Reinhard, Rudolf, Rechtspracticant	4.	19
Reinöhl, Karl Eberhard v., Generalpoſtcaſſier	4.	18
Reiß, Secretär bei der Hoftheater-Intendanz	5.	33
Reizenſtein, v., Kammerherr und Legationsrath	1.	6
Renz, Albert v., Lieutenant	4.	17
Renz, Heinrich v., Major und Commandeur des Gendarmerie-Corps	8.	76
Renz, Controleur bei dem Montur-Commiſſariat	34.	273
Rettig, Carl, Forſtpracticant	13.	122
Rettig, Geheimerrath und Regierungs-Director	30.	243
Rieff, Bezirksbaumeiſter	18.	149
Riehm, Iſaak, Pfarrer	2.	10
Ries, Eduard, Poſtpracticant	9.	81
Rieſterer, Dr. Martin, Pfarrer	6.	43
Ritter, Heinrich, Miniſterial-Kanzliſt	28.	228
Roggenbach, Herrmann v., Rechtspracticant	4.	19
" " , Kammerjunker	35.	276
Roller, Dr., Medicinalrath u. Irrenhausdirector	17.	143
Roſenfeld, Carl, Secretär	34.	273
Roth, Forſtmeiſter	33.	269
Rothermel, Franz Xaver, Hofgerichts-Aſſeſſor	28.	228
Rott, Fried. Ernſt Ludwig, Pfarrer	11.	98
Rotteck, v., Joſeph, Amtmann	3.	14
Rotteck, v., penſion. Kreisregiſtrator	25.	210
Rotteck, v., Auguſt, pract. Arzt	26.	215
Rüdt, v., Staatsrath u. Präſident des Miniſteriums des Innern	28.	228
Rüdt, v., Karl, Hofjunker u. Rechtspracticant	1.	6
Rüdt, v., Ober-Lieutenant von der Suite	19.	155
Ruff, Amtsreviſor	28.	228
Ruff, Hauptmann	29. 32.	234 254
Rummer, Lieutenant	17.	146
Ruoff, Chriſtian, Waſſer- u. Straßenbau-Conducteur I. Klaſſe	29.	236
Rupp, Ludwig, Prieſter	32.	256
Ruppert, Karl, Hofkaſſe-Buchhalter	5.	34
Ruth, Maximilian, Amtsaſſeſſor	3.	14
Ruth, Franz, Waſſer- u. Straßenbau-Conducteur I. Klaſſe	29.	235

S.

	Nro.	Seite
Sabel, Stadtpfarrer	32.	255
Sachs, Karl, Auditor	16.	135
Sarachaga-Uria, v, Mariano, Amts-Aſſeſſor	3.	14
Sauter, Gottfried, Pfarrer	24.	204
Sari, Franz v., Regierungs-Reviſor	1.	10
" " Miniſterial-Reviſor	30.	244
Schäffer, Salinecaſſier	14.	124
Scharnberger	4. 32.	17 254
Scharnberger, penſion. Amtsreviſor	29.	236
Schellenberg, Karl Friedrich Richard, Pfarrcandidat	26.	214
Schellenberg, Emil Otto, Pfarrcandidat	26.	214
Scherer, Maximilian, Pfarrer	32.	256
Scheuermann, Wilh. Rechtspracticant	4.	19
Schilling, Joh. Nepomuk, Pfarrer	17.	143
Schilling, Wilhelm v., Kammerherr u. Capitän von der Suite	28.	228

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Schindler, Franz, Stadtpfarrer	31.	249
Schleyer, Dr., ordentl. Profeſſor	16.	135
Schloſſer, Franz, Apotheker	27.	226
Schmid, Victor, Pfarrer	30.	245
Schmid, Sales, Pfarrer	35.	277
Schmidt, Anton, Prieſter	32.	256
Schmidt, Hauptmann	10.	89
Schmidt, Jacob, Amtsreviſor	1.	7
Schmittbauer, Bruno, Poſtoffizial	4.	18
Schnee, penſion. Hausmeiſter	13.	120
Schneibel, Joh. Chriſtian, Pfarrer	16.	136
Schneider, Anton, Amtmann	33.	269
Schneider, Oberamtmann	18.	149
Schneider, Dr., Medicinalrath bei der Sanitäts-Commiſſion	35.	276
Schnell, Regierungs-Reviſor	29.	235
Schnezler, Auguſt, Poſtoffizial	14.	123
Schoch, Thadä, Pfarrer	24.	204
Schönau, Rudolf v., Kammerherr	35.	276
Schottmüller, Hofofficiant	21.	178
Schreiber, Franz Xaver, Prieſter	3.	15
Schreiber, Oberrechnungsrath	7.	66
Schreiber, penſion. Hauptmann, jezt Spielcommiſſär	16.	135
Schuler, Emil, Kaplan	30.	245
Schuler, Dr., Geheimerhofrath	11.	97
Schultes, Joſeph, Pfarrer	22.	190
Schweitzer, v., Legationsrath	27.	224
Schwendemann, Mathias, Pfarrer	9.	81
Schwörer, Dr., Amtschirurg	29.	235
Seegmüller, Franz Anton, Secretär bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins	5.	34
Seither, Dr. Franz, Phyſicus	24.	204
Seitz, Peter, Pfarrer	27.	225
Seldeneck, Auguſt v., Bezirksförſter	30.	244
Sener, Kaplan	29.	236
Seng, Karl, practiſcher Arzt	5.	34
Sensburg, v., Geheimerath und Regierungs-Director	30.	244
Serger, Hauptmann	4.	17
Serger, Hofrath	16.	135
Seutter, Wilhelm v., Bezirksförſter	30.	244
Singer, Xaver, Apotheker	27.	226
Specht, Karl Friedrich, Lehramtscand.	5.	35
" " " Diaconus und Pädagogiumslehrer	16.	136
Stäb, Kriegsminiſterial-Oberreviſor	29	234
Stahl, Hofmuſicus	23.	195
Staiger, Franz Anton, Rechtspract.	22.	190
Staiger, Joh. Baptiſt, Kaplan	22.	190
Steimmig, Dr., Amtsphyſicus, Medicinalrath und Kreis-Medicinal-Referent	11.	97
Stein, Franz v., Regiſtraturgehilfe	3.	15
Stein, Friedrich Guſtav v., Hofjunker		7
Stein, Karl, Waſſer- und Straßenbau-Inſpector	18.	149
Stein, Friedrich, Hofgerichts-Secretär	33.	269
Steinmacher, Oberrechnungsrath	17.	145
Stemmler, Joſeph, Hofmuſicus	32.	255
Stengel, v., Oberlieutenant	29.	234
Stetten, v., Maximilian Otto Eberhard, Hofjunker	35.	276
Stimm, Ludwig, Waſſer- und Straßenbau-Conducteur I. Klaſſe	29.	236
Stöckel, Aſſeſſor bei der Hofdomänenkammer	33.	269
Stöhr, Dr. Anton, Amtsphyſicus	16.	135
Störk, Karl, Pfarrer	16.	136
Stößer, Geheimerath und Stadtdirector der Reſidenzſtadt Carlsruhe	30.	244
Straſſer, Anton, Pfarrer	29.	236
Straub, Auguſt, pract. Arzt und Wundarzt	26.	215
Strobel, Anton, Prieſter	3.	15
Strohmaier, Joſeph, Waſſer- und Straßenbau-Conducteur I. Klaſſe	29.	236
Strübe, Otto, Pfarrer	34.	274
Stulz, Regiſtraturgehilfe	1.	3
Sulzberger, Amtmann	3.	16
Sulzmann, Johann, pract. Art, Wund- und Hebarzt	5.	35
Szuhani, Pfarrer	28.	229

T.

	Nro.	Seite
Thibaut, Dr. Karl, Univerſitäts-Bibliothek-Secretär	6.	43
Thiery, Carl, Profeſſor	7.	67
Thiery, penſion. Stiftungsreviſor	17.	145
Thoma, Franz Karl, Pfarrer	7.	67
Thomen, Friedrich, Pfarrer	35.	277
Tröger, Georg, Steuerdirections-Secretär	29.	235
Tſchudy, Johann v., Kammerherr	4.	18

U.

	Nro.	Seite
Uhl, Heinrich, Amtsaſſeſſor	3.	14
Uria, Mariano von Sarachaga-, Amts-Aſſeſſor	3.	14
Uttiger, penſion. Domänenverwalter	7.	68

V.

	Nro.	Seite
Vanotti, Eduard, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	26.	215

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Veit, Hofgärtner	13.	121
Viſcher, Adolf, Pfarrcandidat	26.	214
Vögelin, Oberchirurg	10.	89
Volz, Amtsreviſor	1.	7
Volz, Georg Anton, Pfarrer	11.	98

W.

	Nro.	Seite
Waag, Julius, Poſtpracticant	9.	81
Wachsmann, v., Großh. Kammerherr	21.	178
Wagner, Guſtav Eduard, Diaconus	27.	225
Wagner, Friedr. Wilhelm, Pfarrer	27.	225
Wagner, penſ. Univerſitäts-Amtmann	17.	145
Waidele, Fidel, Prieſter	32.	256
Wänker, v., Dr., Amtschirurg	1.	7.
Waidele, Hofgerichtsrath	29.	234
Walli, Anton, Rechtspracticant	4.	19
Walter, penſion. Obereinnehmer	9.	82
Walz, Hauptmann	1.	6
Wanner, Amtsreviſor	1.	7
Warnkönig, Dr., Geheimerhofrath und ordentl. Profeſſor	16.	135
Warnkönig, Bezirksförſter	14.	124
Wasmer, Karl, pract. Geometer	23.	196
Weber II., Hauptmann	1.	6
Weber I., Hauptmann	32.	258
Weber, Stiftungsreviſions-Gehilfe	4.	18
Weber, Guſtav, Hofgerichts-Aſſeſſor	28.	228
Weber, Heinrich Franz, Prieſter	32.	256
Wechmar, v., Lieutenant	34.	272
Wehrle, Pfarrer	7.	67
Weinmann, Joſeph, Generalpoſtcaſſier	4.	18
Weitzel, Leopold, Poſtoffizial	4.	18
Wekerle, Wilhelm, pract. Arzt	5.	34
Welte, Joh. Georg, Prieſter	32.	256
Welte, Anton, Kaplan	35.	277
Wenkebach, Friedrich, Poſtwagenexpeditor	27.	224
Wenz, Michael, Prieſter	32.	256
Wenz, Decan und Pfarrer	16.	136
Wenz, Philipp, Apotheker	31.	250
Werk, Dr., geiſtlicher Rath und Prorector der Univerſität Freiburg	10.	89
Wetter, Seraphin, Pfarrer	13.	121
Wetzel, Julius, Forſtpracticant	13.	121
Weyland, Pfarrer	2.	10
Will, Karl, Regierungskanzliſt	35.	277
Winnefeld, Lyceums-Profeſſor	6.	45
Wippermann, Auguſt, Waſſer- und Straßenbau-Inſpector	18.	149
Wohnlich, Amtsreviſor	29.	236
Wohnlich, Verwalter und Buchhalter an den Strafanſtalten zu Bruchſal	27.	224
Wolf, Bezirksförſter	14.	124
Wolff, Staatsrath	4.	18
Wolff, Hugo, Advocat und Hofgerichts-Procurator	16.	136
Wolfinger, Dr., Regimentsarzt	26.	218
Wöllwarth, v., Hofdame	1.	6
Wöllwarth, v., Oberhofmeiſterin	1.	6
Wöttlin, Guſtav, Pfarrer	19.	156
Würth, Maximilian, Pfarrer	6.	43
Würth, Dr., Phyſicus	1.	10

Y.

	Nro.	Seite
Yſenburg, Graf v., General-Major	10.	90

Z.

	Nro.	Seite
Zangerer, Joſeph, Prieſter	3.	15
Zentner, Hofgerichtsrath	23.	195
Zimmer, Chriſtian, Pfarrer	32.	256
Zimmer, Michael, Pfarrer	16.	136
Zipfel, Obergeometer	6.	38
Zittel, penſion. Kanzliſt	17.	145
Zöller, Dr., Obergerichts-Advocat und Hofrath	8.	76
Züllig, Dr., Stadtpfarrer	22.	190

Digitized by Google

Nachträgliche Berichtigungen

In dem mit dem proviſoriſchen Geſetze vom 24. Oktober 1839 (Regierungs-Blatt 1839, Seite 239) ausgegebenen Abdrucke des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 ſind folgende Druckfehler zu verbeſſern:

In der 2ten Abtheilung des Tarifs und zwar:

Nro. 5. a) iſt für „Tuchkaſten" zu ſetzen „Tuſchkaſten",

Nro. 9. a) zwiſchen „Erbſen" und „Linſen" einzuſchalten: „Hirſe",

Nro. 20. ſtatt „Gold- und Silberblatt" zu ſetzen: „Gold- oder Silberblatt",

Nro. 22. f) ſtatt „ungebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug" zu ſetzen: „gebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug",

Nro. 31. b) in der Colonne der Tara ſtatt „6 in Körben" zu ſetzen: „6 in Ballen",

Nro. 34. Anmerkung 1 ſtatt „/15)" zu ſetzen: „(1/15)".

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Aufhebung ſämmtlicher, über die Anzeigegebühr bei Steuervergehen beſtehender Vorſchriften verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums, wie folgt:

Art. 1.

Von den wegen Steuervergehen erkannt werdenden Geldſtrafen erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte, bei Salzeinſchwärzungen aber ausnahmsweiſe die ganze Strafe ſammt dem nach Abzug der Verwerthungskoſten noch übrigen Erlös aus dem Confiscate, als Anzeigegebühr.

Der Steuerdirection ſteht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und ſelbſt gänzliche Entziehung dieſer Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erſcheint.

Art. 2.

Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anſpruch, ſo wird ihnen dieſe, wenn ſie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen ſind, in gleichen Theilen verabfolgt.

Ausnahmsweiſe kann von der Steuerdirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maaßſtab der Vertheilung feſtgeſetzt werden, wenn aus den Umſtänden erhellt, daß ſich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweiſen Anſpruch auf Belohnung erworben hat.

Art. 3.

Entſteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anſpruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Anderen zur Theilnahme an derſelben, ſo entſcheidet hier-

Digitized by Google

über die Steuerdirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entſchieden iſt.

Art. 4.

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Entſcheidungen werden von der Steuerdirection auf Antrag oder nach Vernehmung der betreffenden Obereinnehmerei oder des betreffenden Hauptſteueramtes erlaſſen. Den Betheiligten ſteht dagegen der Recurs an das Finanzminiſterium zu.

Art. 5.

Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten berechnet, und es hat der Anzeiger auf ſolche keinen Anſpruch, ſo weit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Gnadenwege erfolgt.

Art, 6.

Die wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscatbetrags herabſinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entſchieden, bis auf dieſen Betrag, im Fall ſich aber dieſer über 25 fl. belaufen ſollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden.

Art. 7.

Da, wo die Anzeigegebühren ſchon bezogen waren, ſoll wegen eines ſpäter bewilligten Nachlaſſes in keinem Falle Erſatz von dem Anzeiger verlangt werden.

Art. 8.

Die Vorſtände der Obereinnehmereien und die Oberbeamten der Hauptſteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. Wo unmittelbar von ihnen ein Steuervergehen entdeckt und angezeigt wurde, fließt die Anzeigegebühr in die Steuerkaſſe. Dieſer kommen außerdem alle Strafbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers noch übrig ſind.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 28. Dezember 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Bundestagsbeſchluſſes zum Schutze der Schiller'ſchen Werke gegen den Nachdruck.

Die deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer diesjährigen 33ſten Sitzung folgenden Beſchluß gefaßt:

„Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vereinbaren ſich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunſten deſſen Erben in allen bereits davon veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom heutigen Tage (23ſten November 1838) an, in ſämmtlichen zum deutſchen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde".

Gemäß höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. d. M. Nro. 2023 wird dieſer Beſchluß zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch verkündet.

Carlsruhe den 31. Dezember 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Der Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der erſten Kammer der Ständeverſammlung, Kammerherr und Legations-Secretär Freiherr Rudolph von Berckheim in Wien hat ſeiner Stelle entſagt, und nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18ten d. M. iſt der Regierungsdirector von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commiſſär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigſt ernannt worden.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Die Erwählung eines andern Abgeordneten des 41ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 41ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung, Gaſtwirth Claes zu Walldürn, hat ſeiner Stelle entſagt, und vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28ten d. M. Nro. 2035, iſt zum landesherrlichen Kommiſſär Behufs der Vornahme einer andern Wahl der Regierungsrath Siegel in Mannheim ernannt worden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Vertheilung der Prämien für die Beantwortung der von der Univerſität Heidelberg ausgeſetzten Preisfragen betreffend.

Bei der zur Feier des Geburtsfeſtes des höchſtſeligen Großherzogs Carl Friedrich am 22ten November d. J. ſtattgefundenen Vertheilung der Preiſe, welche von Höchſtdemſelben im Jahr 1807 für Diejenigen geſtiftet worden ſind, welche die von den 4 Facultäten der Univerſität Heidelberg auszuſetzenden Preisfragen am beſten beantworten würden, iſt die Preismedaille von der mediciniſchen Facultät dem Studioſus Benno Puchelt aus Leipzig und von der philoſophiſchen Facultät dem Studioſus Guſtav von Leonhard aus München zuerkannt worden.

Die von der theologiſchen und der juriſtiſchen Facultät gegebenen Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Staatsminiſteriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſowie des Direktors der Amortiſationskaſſe ſind am 12ten d. M. die im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1ten Juli 1837 bis dahin 1838 durch die Amortiſationskaſſe eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

1) Partialloſe von dem Goll- und Haber'ſchen Anlehen von 1820 im Betrag von	618,120 fl.
2) Rentenſcheine vom Jahr 1829 zu 4 Prozent	600 „
3) Zins-Coupons vom Lotterieanlehen von 1808	45 „
4) Zins-Coupons von 3½ procentigen Rentenſcheinen	125,069 „
5) Rentenſcheine à 3½ Prozent nebſt Zins-Coupons vom erſten Januar 1838	1,000 „
Zuſammen .	744,834 fl.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Kommandeur des Invaliden-Corps, Oberſt Günther das Kommandeur-Kreuz,

dem Rittmeiſter und Brigade-Adjutanten Freiherrn von Roggenbach das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

ſodann

dem Hauptmann Rigel vom 4ten Infanterie-Regiment,

dem Hauptmann von Theobald von der Artillerie-Brigade,

dem Königlich Preußiſchen Kammerherrn Freiherrn von Stillfried-Rattonitz,

und

dem Königlich Franzöſiſchen Hauptmann auſſer Dienſten, Ottmann, Chef des Handlungshauſes Ottmann und Söhne, in Straßburg,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grenz-Controleur Wolff in Stühlingen die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, den Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden und die ſilberne Medaille für den ruſſiſch-türkiſchen Feldzug von 1828/29, welche ihm als vormaligem Kaiſerlich Ruſſiſchen Offizier verliehen worden ſind, zu tragen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 18ten Dezember 1838, Nro. 42, avancirte der Oberlieutenant Katz I. im 2ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, und wurde zum 4ten Infanterie-Regiment verſetzt; ſodann wurde Hauptmann Maurus vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1ten Infanterie Regiment, Hauptmann Hennig vom Leib-Infanterie-Regiment zum 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann Walz vom 2ten und Hauptmann Weber II. vom 3ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment, und Hauptmann Pfeiffer vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4ten Dezember 1838 wurde der Stabsfourier Stulz zum Regiſtraturgehülfen im Kriegsminiſterium ernannt.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Oberſthofmeiſterin Freyfrau von Wöllwarth und der Hofdame Freyfräulein von Wöllwarth die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus Höchſtdero und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Hofdienſt in höchſten Gnaden zu bewilligen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Legations-Rath Freiherrn von Reizenſtein, den Forſtmeiſter Freiherrn Drais von Sauerbronn zu Freiburg, den Kammerjunker und Amtmann Grafen Hennin zu Carlsruhe zu Kammerherren, ſodann

den Rechtspracticanten Freiherrn Karl Rüdt von Collenberg zu Baden, den Freiherrn

Digitized by Google

Chriſtian von Gayling und den Rechtspracticanten Freiherrn Friedrich Guſtav von Stein zu Carlsruhe zu Hofjunkern zu ernennen;

dem practiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt, Dr. von Wänker zu Freiburg die Stelle eines Amtschirurgen für das Landphyſicat Freiburg zu übertragen;

den Zollverwalter Birmelin zum Reviſor bei der Zolldirection und den Expeditor Baumberger daſelbſt zum Regiſtrator bei dieſer Stelle zu ernennen;

den Amtsreviſor Volz in Villingen nach Ladenburg,

den Amtsreviſor Becker in Triberg nach Ettenheim,

den Amtsreviſor Wanner in Schönau nach Waldkirch, und

den Amtsreviſor Dörflinger in Schopfheim nach Müllheim zu verſetzen; ſodann

dem Theilungscommiſſär Ludwig Karl Glaſſner das Amtsreviſorat Villingen,

dem Theilungscommiſſär Adam Donsbach das Amtsreviſorat Triberg,

dem Theilungscommiſſär Jakob Schmidt das Amtsreviſorat Schönau, und

dem Theilungscommiſſär Johann Samuel Dietrich das Amtsreviſorat Schopfheim zu übertragen;

den Rechtspracticanten Auguſt Preſtinari zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes und den Rechtspracticanten Friedrich von Krafft-Ebing zum Secretär bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes zu ernennen; ferner

die katholiſche Pfarrei Eberſteinburg, Amts Baden, dem Prieſter Karl Kleinmann von Baden, bisherigen Pfarrverweſer zu Iffezheim, Oberamts Raſtadt, zu verleihen.

Die von dem Freiherrn Johann Sigmund von Bodmann zu Bodmann dem dortigen Kaplan Fidel Erhardt verliehene Präſentation auf die Pfarrei Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 28ten Dezember 1838 iſt Rechtspracticant Dr. Friedrich Hecker in Mannheim zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreiſes ernannt worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 21ten Dezember 1838 iſt dem Rechtspracticanten Ludwig Achenbach von Mannheim und durch Beſchluß deſſelben Miniſteriums vom 28ten des nämlichen Monats den Rechtspracticanten Ferdinand Engeſſer von Furſtenberg und Andreas Thoma von Bubenbach das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Achenbach nimmt der erhaltenen Erlaubniß gemäß ſeinen Wohnſitz in Heidelberg, Engeſſer in Gengenbach und Thoma in Stockach.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Expeditors bei Großherzoglicher Zolldirection. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei genannter Behörde zu melden.

2) Die Stelle eines Lehrers an der Gewerbſchule zu Konſtanz, welcher gegen Bezug eines Gehaltes von 700 fl. den geſammten mathematiſchen Unterricht, den Unterricht im mathematiſchen Fach- und Maſchinenzeichnen, in der deutſchen Sprache und in der induſtriellen Wirthſchaftslehre, auch, falls es verlangt würde, ohne beſondere Vergütung einige Stunden an der dortigen höheren Bürgerſchule zu ertheilen hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

3) Das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem auſſer den kirchlichen Functionen eine Lehrſtelle an der bisherigen lateiniſchen Schule daſelbſt verbunden iſt, und welches einen competenzmäßigen Ertrag von 578 fl. mit Inbegriff der Dienſtwohnung hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Geſuche beim Großherzoglichen Oberſtudienrath einzureichen.

Berichtigungen.

In dem im Regierungsblatt vom 29ten Dezember 1838 Nro. **XXXIX.** erſchienenen Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnſitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur erſten Kammer der Ständeverſammlung einzuladen ſind, iſt aus Verſehen ausgelaſſen:

Freiherr von Ried, Ludwig, in Offenburg.

Sodann iſt auf Seite 329. Zeile 15 ſtatt „Gernsbach“ zu leſen: „Carlsruhe“, ferner auf Seite 329. Zeile 17 ſtatt „Ueberlingen“ zu leſen: „Wieblingen“, und auf Seite 330. Zeile 17 ſtatt „Meſtelhauſen“ zu leſen: „Meſſelhauſen“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Januar 1839.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zum ſüddeutſchen Münzverein betreffend.

Den am 25ſten Auguſt 1837 zu München abgeſchloſſenen und durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 13ten November deſſelben Jahres Nr. XLIII. verkündeten Münzconventionen iſt nunmehr auch die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg beigetreten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Januar 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Nachdem der Abgeordnete des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg zu der erſten Kammer der Ständeverſammlung, Freiherr Carl von Gemmingen in Mannheim, ſeiner Stelle entſagt hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14ten Jänner 1839. Nro. 55. den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel in Mannheim zum landesherrlichen Commiſſär behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigſt ernannt.

Carlsruhe, den 15. Jänner 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Die Wahl eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Da der Regierungsrath Kern zu Freiburg auf ſeine bisherige Stelle eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung Verzicht geleiſtet hat, ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. d. M. Nro. 65. zum landesherrlichen Commiſſär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten den Regierungsrath Kern in Freiburg gnädigſt ernannt.

Carlsruhe, den 15. Jänner 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den ſeitherigen Reiſemarſchall, Kammerherrn Freiherrn von Göler zu Höchſt-Ihrem Ceremonienmeiſter zu ernennen,

die von der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg geſchehene Ernennung des Phyſikus Dr. Würth in Heiligenberg zum Phyſikus in Hüfingen zu beſtätigen,

den bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes angeſtellten Reviſionsgehilfen Franz von Sari zum Reviſor bei dieſer Regierung, und

den bei der Regierung des Unterrheinkreiſes proviſoriſch angeſtellten Regiſtraturgehilfen Ludwig Beck definitiv zum Regiſtraturgehilfen bei dieſer Regierung zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die evangeliſche Pfarrei Grötzingen, Dekanats Durlach, dem Diakonus Koch in Lörrach,

die evangeliſche Pfarrei Ottoſchwanden, Dekanats Emmendingen, dem bisherigen Pfarrer zu Evangeliſch-Thennenbronn Friedrich Gehres,

die evangeliſche Pfarrei der Altſtadt Pforzheim dem Pfarrer Iſaak Riehm von Diersburg, und

Digitized by Google

die katholiſche Pfarrei Hugſtetten, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Weyland zu Bohlsbach zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Achenbach zu Heidelberg, iſt durch Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 5ten Januar 1839 das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativgegenſtänden ertheilt worden.

Stiftung.

Das von dem verſtorbenen Kaplan Franz Jakob Gſeller in Hagnau der Liebfrauenpfründe daſelbſt vermachte Legat, beſtehend in mehreren Büchern und einem Bücherkaſten, zuſammen im Werthe von 21 fl. 39 kr., hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird in Anerkennung des löblichen Zweckes des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholiſche Pfarrei Waibſtadt, Amts Neckarbiſchofsheim, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Johann Sebaſtian Baumann. Der Jahresertrag dieſer Pfarrei beträgt beiläufig 1950 fl. (ohne Einrechnung der Stolgebühren) in Geld, Zehnten, Brennholz und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, a) einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren; b) die bisherige Abgabe von 50 fl. jährlich an die katholiſche Pfarrei Wiesloch fortzuentrichten; und c) das auf der Pfarrei Waibſtadt haftende verzinsliche Kriegsſchuldenkapital von 268 fl. 6 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem Herrn Erzbiſchoff zu Freiburg, welchem für ſeine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präſentationsrecht auf die obengenannte Pfarrei gnädigſt zuzugeſtehen geruhet haben, innerhalb 6 Wochen zu melden.

2) Die dem Konkursgeſetze unterliegende katholiſche Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf aber die jährliche Abgabe von 50 fl. an den zur Ruhe geſetzten ehevorigen Pfarrer Anton Wild auf deſſen Lebenszeit ruht. Die Competenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4.

Digitized by Google

ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes als bei dem erz- biſchöflichen Ordinariat zu melden.

3) Die zur ſeelſorglichen Aushilfe beſtimmte Kaplaneipfründe zu Allensbach, Amts Konſtanz, erledigt durch den Tod des Kaplans Johann Baptiſt Leuthin, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. nebſt einer jährlichen Aufbeſſerung von 100 fl aus der Mallbachiſchen Stiftung. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Boll, Amts Möskirch, erledigt durch die Beförde- rung des Pfarrers Scherer zur Pfarrei Oberhomberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben ſich bei der Fürſtlich Fürſtenbergi- ſchen Standesherrſchaft, welcher das Patronatrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

5) Die zur Aushilfe in der Seelſorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Mun- zingen, Landamts Freiburg, erledigt durch das Ableben des Kaplans Steigert, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf aber a) ein in 8 Jahren zu tilgender Kriegsſchuldenreſt von 72 fl. 31½ kr., b) ein in 15 Jahren abzu- führendes Bauproviſorium von 360 fl. haftet. Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811 Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbiſchöfliche Ordinariat an die Gräflich von Kageneckiſche Grundherrſchaft, welcher das Patronatrecht zu- ſteht, zu wenden.

6) Die Competenten um die Kaplaneipfründe in Bodmann, welche beiläufig 450 fl. erträgt, haben ſich bei dem Freiherrn von Bodmann zu Bodmann als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben ſind.

am 7ten	December	1838	der penſionirte Oberamtmann Regierungsrath Machauer in Bruchſal.
„ 18.	„	„	der penſionirte Hofdomänenkammer-Reviſor Feigler in Carls- ruhe.
„ 20.	„	„	der penſionirte Amtsaſſeſſor Marquier in Freiburg.
„ 21.	„	„	der penſionirte Staatsrath von Hofer in Konſtanz.
„ 22.	„	„	Schaffner Dörflinger zu Weinheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Januar 1839.

Bekanntmachung.

Die Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanzen von Steißlingen nach Altdorf und Radolfzell betreffend.

In der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 14ten September v. J. (Regierungs-Blatt Nro. 32.) iſt die Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Altdorf und Steißlingen auf $1\frac{3}{8}$ Poſt beſtimmt worden. Da ſich jedoch ergeben hat, daß bei Vermeſſung dieſer Diſtanz der weit kürzere Weg über Volkertshauſen und Wiechs nicht berückſichtiget worden iſt; ſo wird anmit die bisherige Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Altdorf und Steißlingen von einer und drei achtel Poſt anmit auf eine und eine achtel Poſt herabgeſetzt.

Ebenſo wird zum Behuf einer direkten Extrapoſtverbindung zwiſchen Steißlingen und Radolfzell die Diſtanz zwiſchen beiden Poſtſtationen andurch auf fünf achtel Poſt feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Lyceumslehrer Rath König in Carlsruhe, in Anerkennung ſeiner vieljährigen muſterhaften Dienſtführung und der dabei bewieſenen beſondern Uneigennützigkeit, die größere goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Regierungs-Aſſeſſor Daniel Abegg in Conſtanz in gleicher Eigenſchaft zur Regierung des Mittelrheinkreiſes, und

den Regierungs-Aſſeſſor Ludwig Cron in Raſtatt in dieſer Eigenſchaft zur Regierung des Seekreiſes zu verſetzen;

den Amtmann Franz von Jagemann zu Raſtatt zum Vorſtand des Bezirksamtes Philippsburg, und

den Amts-Aſſeſſor Adolph Rauſch zu Conſtanz, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum Vorſtand des Bezirksamtes Bonndorf,

den Amtmann Sulzberger in Breiſach zum zweiten Beamten in Emmendingen,

den Amts-Aſſeſſor Anton Beck zu Bretten, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Oberamt Raſtatt,

den Aſſeſſor Wilhelm Brauer bei dem Landamt Carlsruhe zum Amtmann daſelbſt,

den Garniſons-Auditor Sebaſtian Frey zu Bruchſal, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Conſtanz,

den Rechtspracticanten und Bürgermeiſter zu Freiburg, Joſeph von Rotteck, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum dritten Beamten bei dem Bezirks-Amt Breiſach, und

den Hofgerichts-Advocaten Maximilian Ruth zu Raſtatt zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Eppingen zu ernennen;

den Amts-Aſſeſſor Heinrich Uhl in Villingen in gleicher Eigenſchaft zum Bezirksamt Radolfzell zu verſetzen, dagegen

den Rechtspracticanten Placidus Haager von Meersburg zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Villingen,

den Rechtspracticanten Edwin Benckiſer von Pforzheim zum Aſſeſſor bei dem Ober-Amt Durlach,

den Rechtspracticanten Eduard Dietz von Carlsruhe zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Bretten,

den Rechtspracticanten Carl Gäßler von Conſtanz zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Conſtanz,

den Rechtspracticanten Mariano von Sarachaga-Uria von Carlsruhe und den

Digitized by Google

Rechtspracticanten Herrmann Billharz von Conſtanz zu Aſſeſſoren bei dem Bezirksamt Baden zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden, den Amtsaſſeſſor Theodor Eimer in Conſtanz bis zur vollkommenen Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, oder bis ihm eine ſeinen dermaligen Geſundheitsverhältniſſen angemeſſene Stelle übertragen werden kann, in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

den Rechtspracticanten Peter Maier von Heidelberg zum Miniſterial-Sekretär bei dem Miniſterium des Innern,

den Forſtpracticanten Carl Giehne zum Sekretär bei der Forſtpolizeidirection, und

den Scribenten Franz von Stein zum Regiſtraturgehilfen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu ernennen.

Folgende Großherzogliche Tiſchtitulanten ſind am 1ten September v. J. in Freiburg zu Prieſtern geweiht und hierauf in der Seelſorge angeſtellt worden:

Wilhelm Burſtert von Offenburg,
Mathias Dorer von Triberg,
Mathias Ernſt von Littenweiler,
Alois Fink von Nußbach,
Konrad Gehring von Tauberbiſchofsheim,
Karl Hamm von Nußdorf,
Franz Xaver Hosp von Ueberlingen,
Ludwig Neidhart von Arlen,
Anton Prutſcher von Bohlingen,
Franz Xaver Schreiber von Buchheim,
Anton Strobel von Möhringen,
Joſeph Zangerer von Radolphzell.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Eine Sekretär- und eine Kanzliſten-Stelle bei der Großherzoglichen Steuerdirektion. Die Bewerber um die eine oder andere dieſer Stellen haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzureichen.

2) Die dritte Lehrſtelle am Pädagogium in Lörrach mit einem Einkom-

Digitized by Google

men im Anſchlag von 504 fl. 39 kr. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe bei dem Großherzoglichen Oberſtudienrath zu melden.

3) Die Pfarrei Evangeliſch-Thennenbronn, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anſchlag von 455 fl. 4 kr.

4) Die evangeliſche Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, erledigt durch das am 12ten Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stöß, mit einer Competenz im Anſchlag von 834 fl. 22 kr.

5) Die evangeliſche Pfarrei Plankſtadt wird in Bezug auf die frühere Auskündigung in dem Regierungsblatt vom 16. November v. J. nochmals ausgeſchrieben, mit dem Bemerken, daß, nach Rectificirung der Kompetenz, das Einkommen der Pfründe ſtatt der früher angenommenen 949 fl. nunmehr 1238 fl. 54 kr. beträgt.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der obigen unter 3) 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben ſich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

6) Die evangeliſche Pfarrei Diersburg, Dekanats Mahlberg, mit einem, nach der Anzahl der evangeliſchen Bürger in Diersburg veränderlichen, Competenzanſchlag von 661 fl. 58 kr. Auf dieſer Pfarrei haften 11 fl. 39 kr. Kriegsſchulden, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen bei der Freiherrlich von Röder'ſchen Grundherrſchaft zu melden.

7) Durch die Errichtung eines zweiten katholiſchen Schullehrer-Seminars in Meersburg wird die Stelle eines Directors an dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen erledigt. Die Competenten um dieſe Stelle, mit welcher eine Beſoldung von 1200 fl. nebſt freier Wohnung, und wöchentlich 26 Lehrſtunden in der Religion, deutſchen Sprache, Erziehungs- und Unterrichtslehre verbunden ſind, haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberſchulconferenz zu melden.

Geſtorben iſt:

am 8ten Januar 1839 der penſionirte Hofgerichts-Secretär Mähler in Tauberbiſchofsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 15. Februar 1839.

Bekanntmachung.

Den Zuſtand der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahr 1837 betreffend.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahr 1837, wie ſolche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Januar 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 8ten Januar 1839. Nro. 1. wurde Hauptmann Gerger im 3ten Infanterie-Regiment, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Penſionsſtand verſetzt.

Durch höchſte Ordre vom 11ten Januar wurde der Lieutenant Kobe vom 4ten zum 2ten, und der Lieutenant Albert von Renz vom 2ten zum 4ten Infanterie-Regiment verſetzt.

Ferner wurde durch höchſte Ordre vom 22ten Januar Nro. 3. der Hauptmann Scharnberger vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment verſetzt, und der Oberlieutenant von Beck im 2ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann befördert unter Verſetzung zum 4ten Infanterie-Regiment.

Durch höchſte Entſchließung vom 29ten Januar wurde dem Auditor Endle in Carlsruhe die erledigte Auditoratsſtelle in Bruchſal übertragen.

Digitized by Google

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

die Freifrau von Edelsheim zur Oberſthofmeiſterin bei Höchſtdero Frau Gemahlin Königlicher Hoheit zu ernennen;

den Grafen Auguſt von Leiningen-Neudenau, auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen, der ihm übertragen geweſenen Intendanz der Hofmuſik und des Hoftheaters zu Carlsruhe, ſo wie der damit verbundenen Stelle in dem Oberhofverwaltungsrath, in höchſten Gnaden zu entheben; dagegen

den Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld zum Intendanten der Hofmuſik und des Hoftheaters zu ernennen;

den Freiherrn Johann von Tſchudy zu Conſtanz zu Höchſt Ihrem Kammerherrn zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht, dem Geheimen-Rath Wolff den Charakter als Staatsrath zu ertheilen;

den Secretär Händel bei der Steuerdirektion zum Aſſeſſor bei der Hofdomänenkammer, und

den Reviſor Hack bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke zum Aſſeſſor bei der Zolldirection zu ernennen;

den Generalpoſtcaſſier Karl Eberhard von Reinöhl, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Generalpoſtcaſſiers dem bisherigen Poſtrechnungs-Reviſor Joſeph Weinmann zu verleihen;

den Theilungs-Commiſſär Weber in Freiburg zum Reviſionsgehilfen bei der Stiftungs-Reviſion des Oberrheinkreiſes zu ernennen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Opfingen dem Dekan und Pfarrer Chriſtoph Magnus Leichtlen von Linx zu übertragen.

Auch haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Louis von Haber zu Carlsruhe den Titel eines Hofbanquiers zu verleihen;

den Poſtofficialen Leopold Weitzel dahier, in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Donaueſchingen zu verſetzen und an deſſen Stelle

den Poſtpracticanten Bruno Schmittbauer von hier zum Officialen bei der Poſtwagen-Expedition Carlsruhe zu ernennen.

Digitized by Google

Von achtzehn Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Herbſtprüfung unterzogen haben, wurden nachſtehende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Lother von Eppingen,
Anton Walli von Raſtatt,
Hermann von Roggenbach von Mannheim,
Rudolph Reinhard von Carlsruhe,
Emil Copin von Konſtanz,
Alexander von Feder von Wertheim,
Wilhelm Scheuermann von Walldürn,
Andreas Keller von Gutmadingen,
Ludwig Orff von Neckargemünd,
Hermann Bader von Hüfingen,
Ernſt Ferdinand Grether von Eichſtetten,
Emil Kapferer von Freyburg,
Johann Hofer von Oehnsbach,
Johann Gänſeblum von Freyburg,
Guſtav Jägerſchmidt von Carlsruhe.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Phyſicat Heiligenberg mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Domanial-Canzlei zu Donaueſchingen vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die zweite Auditors-Stelle in Carlsruhe mit einer Beſoldung von 600 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegs-Miniſterium zu melden.

3) Bei Großherzoglicher Steuerdirection eine Secretärſtelle, auſſer der bereits ausgeſchriebenen.

4) Bei Großherzoglicher Direction der Forſtdomainen und Bergwerke die Stelle eines Reviſors.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der unter 3 und 4 genannten

Digitized by Google

Stellen bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen bei der einſchlägigen Direction vorſchriftsmäßig zu melden.

5) Die evangeliſche Pfarrei Linx, Dekanats Rheinbiſchofsheim, mit einer Competenz im Anſchlag von 826 fl. 19 kr. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Mörſch, Amts Ettlingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Simon Merkle auf die Pfarrei Bißlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl., meiſtens in Zehnt-Ertrag und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, wegen des im Filialort Forchheim abzuhaltenden vollſtändigen Pfarrgottesdienſtes einen ſtändigen Vikar zu verköſtigen, und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch ein verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 300 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Nebſtdem wird wegen des Kirchenbaues in Mörſch ein Bauproviſorium, deſſen Betrag noch nicht beſtimmt werden kann, auf dieſe Pfarrpfründe kommen. Hiernach wird das im Regierungsblatt vom Jahr 1837. Nro. 21. Seite 143 enthaltene Ausſchreiben der Pfarrei Mörſch berichtiget, mit dem Bemerken, daß ſich die Kompetenten um dieſe Pfarrei nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden haben, und daß auf die in Folge der vorerwähnten frühern Ausſchreibung eingekommenen Bittſchriften der Kompetenten nunmehr keine Rückſicht genommen werden könne.

Geſtorben iſt:

am 27. Januar 1839 der penſionirte Landoberjägermeiſter von Kettner in Carlsruhe.

Berichtigungen. In Nro. **III.** des diesjährigen Regierungsblatts, auf Seite 14, Zeile 3 von unten, iſt ſtatt „Oberamt Conſtanz“ zu leſen „Bezirksamt Conſtanz“, und ebendaſelbſt auf Seite 15 in der oberſten Zeile, ſtatt „Villharz von Conſtanz“ zu leſen: „Villharz von Kenzingen“.

Digitized by Google

Ueberſicht

des

Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1837 bis dahin 1838.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
7576	49½	a) Kaſſenvorrath bei der Hauptkaſſe	7576	49½	—	—
2051	22	b) Beitragrückſtände bei den Partikular-Verrechnungen	2051	22	—	—
1147	58	c) Erſatzpoſten	55	—	1092	58
		II. Etatsrechnung vom laufendeu Jahr:				
326048	59	a) Beiträge nach Abzug der Hebgebühr von 1 kr. vom Gulden bei einer Umlage von 10 kr. auf 100 fl. Brandverſicherungs-Anſchlag: 62,543 fl. 22 kr. im Seekreis von . 38,159,600 fl. Anſchlag 82,787 „ 33 „ im Oberrheinkreis von 50,513,900 „ „ 102,312 „ 24 „ im Mittelrheinkr von 62,428,250 „ „ 78,405 „ 40 „ im Unterrheinkr. von 47,840,000 „ „ zuſammen : 198,941,750 fl.	324050	7	1998	52
79093	5	b) aufgenommene Kapitalien	79093	5	—	—
4178	7	c) Erſatzpoſten	1887	7	2300	—
100	—	d) Hauszins	100	—	—	—
420205	20½	. . . Summa	414813	30½	5391	50

Ausgabe.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
—	—	a) Bevor	—	—	—	—
126469	40	b) Brandentſchädigungen: 31,234 fl. 51 kr. im Seekreis 23,167 fl 6 kr. 8,067 fl. 45 kr. 60,986 „ 18 „ im Oberrheink. 31,352 „ 45 „ 29,633 „ 33 „ 12,218 „ 50 „ im Mittelrhnkr. 8,073 „ 13 „ 4,145 „ 37 „ 22,029 „ 41 „ im Unterrhnkr 14,067 „ 56 „ 7,961 „ 45 „ zuſammen	76661	—	49808	40
126469	40	Uebertrag	76661	—	49808	40

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
126469	40	Uebertrag	76661	—	49808	40
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Brandentſchädigungen:				
		59,258 fl. 18 kr. im Seekreis 36,262 fl. 9 kr. 22,996 fl. 9 kr.				
		38,863 „ 46 „ im Oberrhnkr. 15,470 „ 59 „ 23.392 „ 47 „				
		42,861 „ 22 „ im Mittelrhnk. 28,031 „ 17 „ 14 830 „ 5 „				
		31,103 „ 18 „ im Unterrhnk. 26,220 „ 15 „ 4,883 „ 3 „				
172086	44	zuſammen	105984	40	66102	4
		Die bedeutendſten Brände ſind vorgekommen				
		im Seekreis:				
		zu Pforen, Mundelſingen, Donaueſchingen im Bezirksamt Hüfingen; zu Mauenheim im Bezirksamt Möhringen; zu Dezeln im Bezirksamt Bonndorf; zu Gottmatingen im Bezirksamt Radolfzell;				
		im Oberrheinkreis:				
		zu St. Georgen im Bezirksamt Hornberg; zu St. Albert, Engelſchwand und Birbronn im Bezirksamt Waldshut; zu Bernauinnerlehen und Höhenſchwand im Bezirksamt St. Blaſien;				
		im Mittelrheinkreis:				
		zu Ettlingen, zu Bruchſal, zu Pforzheim und Dietlingen im Oberamt Pforzheim;				
		im Unterrheinkreis:				
		zu Dietigheim im Bezirksamt Tauberbiſchoffsheim; zu Lützelſachſen und Hemsbach im Bezirksamt Weinheim; auf dem Atzelhof im Bezirksamt Ladenburg; zu Hilſenhain im Oberamt Heidelberg.				
6596	11	b) Abſchätzungsgebühren und Kataſterkoſten . . .	6596	11	—	—
		c) Kapitalen und Zinſe:				
730008	58	1) Kapitalien	191808	58	538200	—
23951	3	2) Zinſe	23951	3	—	—
		d) Beſoldungen und Bureaukoſten:				
1544	16	1) für den Verwaltungsrath	1544	16	—	—
1704	26	2) für die Kaſſenverwaltung	1704	26	—	—
190	38	e) für Unterhaltung des Dienſthauſes	190	38	—	—
21	50	f) Erſatzpoſten	21	50	—	—
143	40	g) Abgang	143	40	—	—
5	21	h) Prozeßkoſten, Diäten und Gebühren	5	21	—	—
1062722	47	. . . . . . Summa	408612	3	654110	44

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.		Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
420205	20½	Betrag der Einnahme	414813	30½	5391	50
1062722	47	„ „ Ausgabe	408612	3	654110	44
		Kaſſenreſt :·	6201	27½		
		Die Ausgabsreſte betragen . . 654,110 fl. 44 kr. über				
		Abzug der Einnahmsreſte . . . 5,391 fl. 50 kr.	. .	. .	648718	54
		hievon Kaſſenreſt	. .	. .	6201	27½
		Deficit, welches durch Umlage zu decken iſt .	. .	. .	642517	26½
		ferner geht noch der Antheil am Haus und den Mobilien im Bureau hievon ab	. .	. .	3361	24
		reines Deficit :·	. .	. .	639156	2½

Die im Reſt nachgeführten Brandentſchädigungen betreffen:

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See-kreis.	Ueberlingen.	fürs Pfarrhaus zu Benndorf .	700	—
	Conſtanz.	Franz Schreff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
		Schneider Haller zu Conſtanz .	39	30
	Stockach.	Kaſpar Müller zu Oberſchwandorf	50	—
		Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen . .	20	50
		Jſidor Giltenmeier zu Reuthe .	300	—
		Mathä Fürſt allda	20	—
See-kreis.	Engen.	Simon Schwarz zu Welſchingen	180	—
		Johann Dietrich zu Bargen .	150	—
		Johann Sedler zu Hattingen .	30	—
		Kaſpar Sauter zu Bittelbronn.	400	—
		Johann Stigling allda . . .	200	—
	Hüfingen.	für die St. Antons-Kapelle zu Neuenburg	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen .	3	—
		Johann Förderer zu Mandelfingen	750	—
		Pirmin März allda	800	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See-kreis.	Hüſingen.	Math. März zu Mundelfingen	30	18
		Alexander Reichle allda . . .	30	—
		Martin Faller zu Donaueſchingen	400	—
		Xaver Fricker Wittwa allda .	300	—
		Joſeph Guggenbühl zu Donaueſchingen	15	9
		Joſeph Wintermantel allda .	25	—
		Mathä Häller allda . . .	10	—
		Baltes Meder allda	40	—
		Georg Veit allda	100	—
		Karl Limberger allda . . .	57	8
	Möskirch.	Joſeph Schule zu Heudorf .	850	—
	Stühlingen.	Joſeph Gantert zu Obeemettingen	1306	40
	Salem.	Anton Röſch zu Buggenſegel .	575	—
	Neuſtadt.	für die Kirche zu Löffingen .	1064	30
		Simon Teitſchlee zu Schollach	44	40
		Abraham Heitzmann allda . .	450	
		Joſeph Hofmeier zu Neuſtadt .	2950	—
	Bonndorf.	Joſeph Böhrenbacher zu Wellendingen	300	—
		Joſeph Rogg zu Glashütte .	1350	—
		für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
		Johann Keppeler zu Dezeln .	650	—
		Xaver Albrecht allda . . .	850	—
		Blaſius Kaiſer allda . . .	600	—
		Konrad Bachmann allda . .	2720	—
		Johann Jäger Wittwe allda .	1785	—
		Jakob Meiee allda	2350	—
		Joſeph Kromee allda . . .	1800	—
		Maetin Mader zu Linegg, Gemeinde Berau	200	—
See-kreis.	Villingen.	Verwaltung Rothweil	1000	—
	Blumenfeld.	Schlauchwirth Faller zu Wiechs	150	—
		Xaver Brechter zu Thengen .	388	—
	Radolphzell.	fües Pfarrhaus zu Ach . .	230	—
		Joſeph Sauter zu Singen .	12	30
		Lehrer Salzmann zu Böhringen	350	—
		Xaver Eichem allda	350	—
		Max Wild zu Gottmadingen .	200	—
		Taddä Zimmermann allda . .	200	—
		Johann Rümmele allda . .	300	—
	Möhringen.	Lorenz Martin zu Hauſen im Kirchthal	38	55
		Mathä Schilling zu Mauenheim	550	—
		Benedikt Neumeiſter allda . .	150	—
		dieſer ferner	90	—
		Joſeph Bauſch allda . . .	400	—
		Daniel Albert zu Immendingen	350	—
		Barthol. Neumeiſter zu Mauenheim	59	5
		Donat Bauſch allda . . .	250	—
		Benedikt Häuble zu Gutmadingen	700	—
		Karl Hubee allda	55	33
		Franz Engeßer allda . . .	45	—
		Bartholomä Scherzinger allda	48	—
Ober-rhein kreis.	Waldshut.	Joſeph Jehle und Joſeph Baumgertner zu Segalen . . .	200	—
		Jakob Gottſtein zu Grünholz .	100	—
		für die Kirche zu Göewihl .	6287	30
		Thomas Nägele zu Schwerzen	600	—
		Johann Albing zu Schmitzingen	400	—
		Mathä Wagner allda . . .	150	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Amtes.	Derjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldshut.	Joſeph Köpfler zu Schmitzingen	150	—
		dieſer ferner	425	—
		Paul Herr allda	250	—
		Joſeph Weinmann allda . .	275	—
		Joſeph Schupp allda . . .	1050	—
		Johann Eckert allda . . .	1050	—
		Johann Hilpert jun. allda . .	1100	—
		Peter Köpfler allda	300	—
		Johann Granacher allda . .	275	—
		Georg Kaiſer allda	350	—
		Karl Granacher allda . . .	350	—
		Mathä Herr, Maurer allda .	500	—
		Andreas Siebold allda . . .	550	—
		Johann Brunner allda . . .	6	20
		Peter Ganzmann allda . . .	6	20
		Johann Schneider nun Klausberger allda	16	45
		Joſeph Leber allda	12	—
		Joſeph Tröndle zu Oberwihl .	700	—
		Wendelin Mutter zu Hartſchwand	300	—
		Fridolin Maier zu Ay . . .	450	—
		Blaſius Mühlhaupt zu Dangſtetten	25	—
		Johann Stoll zu Engelſchwand	700	—
		Joſeph Schloſſer allda . . .	300	—
		Benedikt Schlechter allda . .	200	—
		Johann Bär allda	550	—
		Wendelin Kaltenbacher allda .	220	—
		Joſeph Brotz allda	330	—
		Michael Wolf allda	400	—
		Peter Wolf allda	500	—
		Joh. Fridolin Wolf allda . .	1400	—
Ober-rheinkreis.	Waldshut.	Joſeph Wolf Wittwe allda .	450	—
		Michael Fromherz allda . .	10	—
		Ambros Arzner allda . . .	10	—
		Joſeph Ebner zu Bierbronn .	1050	—
		Johann Striegeler allda . .	700	—
		Johann Krügel allda . . .	400	—
		Alois Leber allda	10	—
		Benedikt Ebner allda . . .	35	—
		Fridolin Huber allda . . .	10	—
		Maria Rüdinger allda . . .	13	—
		Jakob Brunner allda . . .	13	—
		Johann Berger allda . . .	15	—
		Joſeph Wieſer allda . . .	17	—
		Joſeph Jäger allda . . .	16	—
	Hornberg.	Andreas und Philipp Haas zu Langenſchiltach	150	—
		Andreas Glenz allda . . .	80	—
		für die Schartenhütte zu St. Georgen	200	—
		Salomon Kaiſer und Andreas Roſenfelder allda . . .	800	—
		fürs Waſchhaus allda . . .	25	—
		Jakob Obergefäll zu Brigach .	40	—
		Joh. Georg Haberer zu Rohrbach im Hinterlehngericht .	300	—
		Joh. Georg Arnold zu Lehengericht	255	21
		Joh. Hermanns Wittwe allda	208	56
		Mathias Jäkle zu Steckwald .	1300	—
		Mathias Burgbecher allda .	900	—
		Johann Epting zu Reichenbach	1000	—
	Ettenheim.	Freiherr von Berſtett auf dem Ziegelhof bei Mahlberg .	100	—
		Baptiſt Kolefrat zu Ettenheim	600	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Amtes.	Deſsjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	Emmen-dingen.	Erhard Krämer zu Breitenbach	1100	18
		Georg Keicher zu Emmendingen	22	38
		Johann Zimmermann zu The-ningen	193	13
	Schopf-heim.	Vogt Joh. Greiner zu Gersbach	2700	—
		Maria Anna Greter zu Wies .	180	—
		Michael Strütt Wittwe zu Sä-gemättle, Vogtei Neuenweeg	700	—
		Kronenwirth Geiger zu Schopf-heim	200	—
		Drei Königwirth Denner allda	150	—
	Schönau.	für die Kapelle zu Ehrsberg .	1200	—
		Georg Steinbrunner und Joh. Bartmann zu Windbollen, Gemeinde Schönberg . .	150	—
		Bartholomä Maier allda . .	150	—
		Simon Single, Herrmann Klin-gele, Florentin Bernauer u. Conrad Dietſche zu Todtnau	33	—
	Müll-heim.	Röslewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
		Ochſenwirth Roth'ſche Relicten zu Eimeldingen	578	20
		Johann Georg Hauſer zu Lip-burg	200	—
		Krämer Fräulein zu Rheinweiler	125	—
	Staufen.	für die Kapelle auf dem Belgen	200	—
		für den Kirchthurm zu Binzen .	8	45
		Michael Schwarz zu Binzen .	2	45
	Landamt Freiburg.	für die Mühle zu Unterglotter-thal.	200	—
		Stabhalter Mathias Bäſin zu Mengen	190	—
Ober-rhein-kreis.	Landamt Freiburg	Martin Schorp, nun das Mör-tiſche Kind zu Oeſtingen .	200	—
		Michael Schlegel zu Unteriben-thal	150	—
		Joſeph Tritſchler allda . . .	600	—
		Bürgermeiſter Maier allda. .	1800	—
		Joſeph Helmle zu Werbſtein, Vogtei Staig	100	—
		Philipp Weeber im Rohr, Vog-tei St. Peter	300	—
		Joſeph Schwärz zu Oberiben-thal, Vogtei St. Peter .	1000	—
	Säckin-gen.	Hammerſchmidt Maier zu Murg	115	—
		Joſeph Häßlin zu Rickenbach .	600	—
		Anton Mutter zu Grosbach .	3	39
		Xaver Arzner zu Hagſchur. .	200	—
		Johann Vogt zu Hütten . .	150	—
		Joſeph Thoma zu Oeſtingen .	300	—
		Bürgermeiſter Enderle zu Rtina	630	56
		Urban Metzger zu Giersbach .	700	—
	St. Bla-ſien.	Joſeph Tritſchler zu Todtmos.	100	—
		Lehrer Alois Böhler zu Im-meneich	1157	36
		Math. Maier zu Höhenſchwand	1200	—
		Blaſius Schmidt zu Bernau-Innerleben	1000	—
		Franz Sales Böhringer allda	1000	—
		Raimund Böhler allda . . .	1000	—
	Breiſach.	Pankraz Mäder zu Burkheim	50	—
		Johann Gamber Wittwe allda	200	—
		Joſeph Barleon und Mathä Kammiſch zu Sasbach . .	75	—
		fürs Zollhäuschen zu Breiſach .	200	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	Lörrach.	Conrad Muni zu Rötelweier	600	—
		Jakob Friedrich Greter zu Ehringen	100	—
		Martin Lörracher zu Tullingen	375	—
		Johann Vogelbacher allda	16	40
	Triberg.	fürs Scharfrichtershaus zu Triberg	2	22
		für das Amthaus allda	28	56
		Georg Spiegelhalter zu Neukirch	500	—
		Joſeph Hug zu Gremelsbach	200	—
	Waldkirch.	für das Pfarrhaus zu Biederbach	300	—
Mittel-rhein-kreis.	Wolſach.	Franz Armbruſter Wittwe zu Staab Kaltenbronn	500	—
	Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernſtbach	50	—
		Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
		Anton Rühle Wittwe in Michelbach	350	—
	Achern.	Georg Decker u. Georg Oberle zu Sasbachwalden	600	—
		Georg Doll allda	360	—
		Remigius Huber und Bernhard Doll allda	800	—
		Andreas Fiſcher zu Seebach	50	—
	Bühl.	für die Hanfblaul zu Schwarzach	50	—
		Xaver Eckerle zu Bühl	280	—
		Anton Eckerle allda	145	—
		Fidel Dreſel zu Mülenbach, Gemeinde Eiſenthal	400	—
	Gernsbach.	Joſeph Gump zu Lautenbach	100	—
Mittel-rhein-kreis.	Gernsbach.	Samuel Strains Wittwe zu Weißenbach	50	—
		der Heiligenfond allda	466	40
		Joſeph Gerſtner allda	200	—
	Ettlingen.	Adolph Lauinger u. Ignaz Förderer zu Schöllbronn	25	—
		Michael Rappolds Wittwe allda	550	—
		Philipp Adam Williard in Ettlingen	500	—
		Franz Straub allda	411	40
		Johann Schnepf allda	200	—
		Mathias Neumeier allda	600	—
		Franz Koſt allda	600	—
		Joſeph Ehrle allda	350	—
		Ignaz Rapp allda	950	—
		Joſeph Reich und Georg Becker allda	100	—
		Ignaz Kappler allda	500	—
		Alois Häusler allda	500	—
		Alois Willenwart Wittwe allda	300	8
	Haslach.	Andreas Burger zu Hofſtetten	100	—
		Mathias Ledig allda	100	—
		Bürgermeiſter Gyßler zu Welſchſteinach	250	—
		Joſeph Böhrer zu Müllenbach	1600	—
	Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Abraham Elpinger allda	150	—
		Franz Barth zu Bretten	20	—
		für die Pfarrſcheuer zu Münzesheim	1680	46
		Philipp Leonhard Träutle zu Kirnbach	11	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Derjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bretten.	Chriſtian Keßler Wittwe, Georg Böckle und Jakob Zinkwolf zu Rinklingen	41	—
		Conrad Leicht, Juſtine u. Ernſtine Kleinhans allda	11	—
		Samuel Harſcher zu Nußbaum	400	—
	Bruchſal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
		Peter Anton Speckerts Wittwe zu Ubſtadt	458	20
		Andreas Keller allda	275	—
		Wendelin Schad allda	40	—
		Johann Kerner allda	10	—
	Stadtamt Carlsruhe.	Straßburgerhof-Wirth Steinmetz	31	12
	Landamt Carlsruhe.	Ziegler Herbſt zu Grünwinkel	375	—
	Pforzheim.	Joſeph Anton Mühlthaler zu Schöllbronn	400	—
		Michael Weinbrecht zu Dietlingen	386	40
		Jakob Friedrich Eberle allda	386	40
		Michael Eberle allda	386	40
		Jakob Biſchoff Krafts Sohn allda	17	36
		Adolph Eberle allda	13	—
	Eppingen.	fürs Rathhaus in Hilsbach	50	—
		Karl Lang allda	10	—
		Jakob Müller allda	10	—
	Oberkirch.	Andreas Bohnert zu Mosbach	200	—
		Andreas Börſig zu Petersthal	550	—
Mittelrheinkreis.	Raſtatt.	Xaver Müller Wittwe zu Illingen	300	—
	Rheinbiſchofsheim.	Georg Schiele zu Freiſtett	370	35
Unterrheinkreis.	Ladenburg.	Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	1365	—
		Melchior Platz Wittwe allda	1	—
		Valentin Lechleiter zu Sandhofen	350	—
		Auguſt Herbel allda	400	—
		Friedrich Bachmann zu Feudenheim	350	—
		Georg Häuſer zu Käferthal	450	—
		Jakob Merkel zu Neckarhauſen	325	—
	Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterſchefflenz	2	—
		Andreas Ernſt allda	4	24
	Neckargemünd.	Martin Huber zu Hilsbach	250	—
	Gerlachsheim.	fürs Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
		Lorenz Brunner zu Oberbalbach	100	—
		Johann Fuchs allda	100	—
	Stadtamt Mannheim.	Wendel Müller	12	—
	Adelsheim.	Joſeph Lutz zu Roſenberg	16	40
	Eberbach.	Jakob Haas zu Mülben	147	—
		Peter Haaf zu Ferdinandsdorf	294	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Tauberbiſchofsheim.	Johann Wöppel jun. zu Dittigheim	50	—
		Leo Veiſt Stern Wittwe alld.	300	—
		Jakob Spöhrer allda . . .	700	—
		Johann Wöppel allda . . .	350	—
	Krautheim.	für Beſchädigung im Schloß an die fürſtlich Krautheimiſche Standesherrſchaft . . .	25	—
	Neckarbiſchofsheim.	Philipp Dalmus zu Hüffenhard	13	28
	Heidelberg.	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
		Johann Bitzinger allda . . .	16	40
		Friedrich Wüſtenfeld allda .	9	53
		David Kaufmann, nun Michael Hertel zu Handſchuchsheim	50	—
		Johann Häußer Wittwe und Jakob Hartmann allda .	26	40
		Jakob Grun und Jakob Nägele allda	13	20
		Georg Schmidt zu Eiterbach .	300	—
		Georg Kohl und Philipp Breitling zu Heiligkreuzſteinach .	550	—
Unterrheinkreis.	Heidelberg.	Jakob Schmieg zu Doſſenheim	37	30
		Georg Morr zu Altenbach . .	360	—
		Jakob Klormann zu Schlierbach	300	—
	Boxberg.	Johann Adam Veit zu Ueffingen	50	—
		die katholiſche Gemeinde allda	375	—
		Georg Bertel Albrecht allda .	100	—
		Michael Hofmann allda . .	10	—
		Christoph Keller Wittwe allda .	100	—
		Joſeph Reichert Wittwe allda .	150	—
		Albrecht Schwab allda . . .	200	—
		Martin Heckmann Wittwe und Alois Henkel allda . . .	350	—
		Kaſpar Hopf allda	150	—
		Adam Hermann allda . . .	350	—
		für die Zehndſcheuer allda . .	400	—
		Hirſchwirth Phil. Gerner allda	1500	—
		Michael Gramlich allda . .	250	—
		Sebaſtian Boller allda . .	400	—
		Johann Adam Heckmann allda	300	—
		Andreas Schmidt allda . .	125	—
		Gottfried Arnold allda . . .	150	—
	Buchen.	Georg Adam Eberhard zu Sehringen	550	—

Carlsruhe im Juni 1838.

Durch den General-Kaſſier

E. G. Eiſenlohr.

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bretten.	Chriſtian Keßler Wittwe, Georg Böckle und Jakob Zinkwolf zu Rinklingen	41	—
		Conrad Leicht, Juſtine u. Ernſtine Kleinhans allda	11	—
		Samuel Harſcher zu Nußbaum	400	—
	Bruchſal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
		Peter Anton Speckerts Wittwe zu Ubſtadt	458	20
		Andreas Keller allda	275	—
		Wendelin Schad allda	40	—
		Johann Kerner allda	10	—
	Stadtamt Carlsruhe.	Straßburgerhof-Wirth Steinmetz	31	12
	Landamt Carlsruhe.	Ziegler Herbſt zu Grünwinkel	375	—
	Pforzheim.	Joſeph Anton Mühlthaler zu Schöllbronn	400	—
		Michael Weinbrecht zu Dietlingen	386	40
		Jakob Friedrich Eberle allda	386	40
		Michael Eberle allda	386	40
		Jakob Biſchoff Krafts Sohn allda	17	36
		Adolph Eberle allda	13	-
	Eppingen.	fürs Rathhaus in Hilsbach	50	—
		Karl Lang allda	10	—
		Jakob Müller allda	10	—
	Oberkirch.	Andreas Bohnert zu Mösbach	200	—
		Andreas Börſig zu Petersthal	550	—

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Raſtatt.	Xaver Müller Wittwe zu Illingen	300	—
	Rheinbiſchoffsheim.	Georg Schiele zu Freiſtett	370	35
Unterrheinkreis.	Ladenburg.	Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	1365	—
		Melchior Platz Wittwe allda	1	—
		Valentin Lechleiter zu Sandhofen	350	—
		Auguſt Herbel allda	400	—
		Friedrich Bachmann zu Feudenheim	350	—
		Georg Häuſer zu Käferthal	450	—
		Jakob Merkel zu Neckarhauſen	325	—
	Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterſchefflenz	2	—
		Andreas Ernſt allda	4	24
	Neckargemünd.	Martin Huber zu Hilsbach	250	—
	Gerlachsheim.	fürs Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
		Lorenz Brunner zu Oberbalbach	100	—
		Johann Fuchs allda	100	—
	Stadtamt Mannheim.	Wendel Müller	12	—
	Adelsheim.	Joſeph Lutz zu Roſenberg	16	40
	Eberbach.	Jakob Haas zu Mülben	147	—
		Peter Haaf zu Ferdinandsdorf	294	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Unter-rhein-kreis.	Tauber-biſchoffs-heim.	Johann Wöppel jun. zu Dittigheim	50	—
		Leo Veiſt Stern Wittwe alld.	300	—
		Jakob Spöhrer allda	700	—
		Johann Wöppel allda	350	—
	Kraut-heim.	für Beſchädigung im Schloß an die fürſtlich Krautheimiſche Standesherrſchaft	25	—
	Neckar-biſchoffs-heim.	Philipp Dalmus zu Hüffenhard	13	28
	Heidel-berg.	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
		Johann Bitzinger allda	16	40
		Friedrich Wüſtenfeld allda	9	53
		David Kaufmann, nun Michael Hertel zu Handſchuchsheim	50	—
		Johann Häußer Wittwe und Jakob Hartmann allda	26	40
		Jakob Grun und Jakob Nägele allda	13	20
		Georg Schmidt zu Eitersbach	300	—
		Georg Kohl und Philipp Breitling zu Heiligkreuzſteinach	550	—
Unter-rhein-kreis.	Heidel-berg.	Jakob Schmieg zu Doſſenheim	37	30
		Georg Morr zu Altenbach	360	—
		Jakob Klormann zu Schlierbach	300	—
	Boxberg.	Johann Adam Veit zu Ueffingen	50	—
		die katholiſche Gemeinde allda	375	—
		Georg Bertel Albrecht allda	100	—
		Michael Hofmann allda	10	—
		Chriſtoph Keller Wittwe allda	100	—
		Joſeph Reichert Wittwe allda	150	—
		Albrecht Schwab allda	200	—
		Martin Heckmann Wittwe und Alois Henkel allda	350	—
		Kaſpar Hopf allda	150	—
		Adam Hermann allda	350	—
		für die Zehndſcheuer allda	400	—
		Hirſchwirth Phil. Gerner allda	1500	—
		Michael Gramlich allda	250	—
		Sebaſtian Boller allda	400	—
		Johann Adam Heckmann allda	300	—
		Andreas Schmidt allda	125	—
		Gottfried Arnold allda	150	—
	Buchen.	Georg Adam Eberhard zu Sechringen	550	—

Carlsruhe im Juni 1838.

Durch den General-Kaſſier

E. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Februar 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 30. Juli v. J. zu Dresden, durch beſonders dazu Bevollmächtigte, abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die dießfalls ausgefertigten Ratificationsurkunden zwiſchen den contrahirenden Staaten bereits ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir andurch, daß die gedachte Convention nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Carlsruhe den 8 Februar 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Vdt. v. Meyſenbug.

Allgemeine Münz-Convention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die ſämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzſyſtems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen

Digitized by Google

ſind, die vorbehaltenen beſonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu laſſen; ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Eſche;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren Miniſterial-Rath im Staatsminiſterium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Württembergiſchen Krone, und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Finanz-Rath Adolph von Weiſſenbach;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt-Ihren Finanz-Rath Guſtav Hauber, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt-Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurheſſen:

Höchſt-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Duyſing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt-Ihren Miniſterial-Rath Chriſtian Eckhardt, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civilverdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach:

Höchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen:
Höchſt-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanzſenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſtkreuzes;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg:
Höchſt-Ihren Regierungs- und Oberſteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha:
Höchſt-Ihren Kammer-Rath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſtkreuzes und Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau:
Höchſt-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt und
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:
den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;
Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie:
Höchſt-Ihren Regierungs- und Conſiſtorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleitz und
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Banſa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Art. 1.

Als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen der hohen contrahirenden Theile ſoll in allen Münzſtätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und in den ſüddeutſchen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits beſtehenden Mark übereinſtimmend, auf 233,855 . . . Gramme feſtgeſetzt wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Nach dieſer gemeinſamen Grundlage ſoll das Münzweſen in den ſämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groſchen-, oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältniſſen entſprechend iſt,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, in dem Werthsverhältniſſe des Thalers zu 1¾ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältniſſe des Guldens zu 4/7 Thaler

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbeſondere wird

einerſeits in den Königl. Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtl. Heſſiſchen, Großherzogl. Sächſiſchen und Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Landen, in dem Herzogl. Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſenſchen Landen, ſo wie in den Landen der Fürſtlich Reußiſchen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererſeits in den Königl. Bayeriſchen und Württembergiſchen, in den Großherzogl. Badenſchen und Heſſiſchen, ſo wie in den Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Landen, in dem Herzogl. Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß

ausſchließlich als Landesmünzfuß fortbeſtehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß beſteht, ſpäteſtens mit dem 1ſten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird ſeine Ausmünzungen auf ſolche Stücke beſchränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3) entſprechenden Rechnungsweiſe gemäß ſind. Die Annahme gleichförmiger Vorſchriften hierüber bleibt der Verſtändigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die ſich zu demſelben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten ſich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen ſowohl, als deren Theilſtücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichſte Sorgfalt darauf verwenden zu laſſen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie

Digitized by Google

vereinigen ſich insbeſondere gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur inſoweit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Beſtimmung des Feingehalts der Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſeyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten ſoll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entſprechende gemeinſchaftliche Hauptſilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche ſonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu dieſem Werthe in dem ganzen Umfange der contrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Caſſen, ſo wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben ſoll.

Art. 8.

Das Miſchungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Art. 5. anerkannten Grundſatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte ſowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern; ſie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es ſollen vom 1ſten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindeſtens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hierin nach dem Maaßſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraums ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindeſtens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßſtabes, ausgeprägt werden.

Digitized by Google

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluſſe jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort, oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, ſämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außercursſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die Feſtſtellung des Werthsverhältniſſes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelaſſen werden ſollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einſchließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie, nach der von ihm getroffenen Beſtimmung, gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig werden in Umlauf geſetzt werden, bei allen ſeinen Caſſen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entſprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu laſſen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich iſt. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und ſodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Digitized by Google

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigene Silber-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu ſetzen, auch eine Außercursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt,

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

c) ſeine Silberſcheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Caſſen auf Verlangen, gegen grobe in ſeinen Landen cursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag ſoll an den Beſtimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. Auguſt 1837 und der beſondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demſelben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Geſetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzweſens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen ſich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen ſichern ſich gegenſeitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen ſolche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsſtaat gerichtet ſein, auf das Nachdrücklichſte entgegen zu wirken, zu dem Ende alle geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Intereſſe einer andern Vereinsregierung betheiligt iſt, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebniſſe der geführten Unterſuchung ungeſäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünſchen, erklären die contrahirenden Regierungen ſich bereit, dieſem Wunſche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Digitized by Google

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schluſſe des Jahres 1848 feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe alsdann, inſofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit-contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaſſung der erfolgten Rücktrittserklärung und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention ſoll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geſchehen Dresden, den 30ſten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Eſche. (L. S.)
Moriz Weigand. (L. S.)
Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph v. Weissenbach. (L. S.)
Gustav Hauber. (L. S.)
Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.)
C. Eckhard. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Carl Heutebrück. (L. S.)
Julius Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)
Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.)
Conrad Adolph Hansa. (L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der fürſtlich von Styrum'ſchen Stiftung für Freiſchulen betreffend.

Der Fürſtbiſchof Auguſt von Speier, Graf von Lymburg-Styrum, hat durch letztwillige Anordnung vom 6ten Hornung 1796 ein Kapital von zwanzigtauſend Gulden für Freiſchulen in den bedürftigſten Ortſchaften ſeines fürſtlichen Hochſtifts unter der Dueich beſtimmt. Dieſes Kapital iſt dermalen bis zum Betrag von 47,301 fl. angewachſen.

Der Antheil der Ortſchaften des Fürſtenthums jenſeits Rheins an dieſem Stiftungsvermögen iſt nach §. 37 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes Uns zur Verwendung für die Geſammtheit des Großherzogthums zugefallen, und beträgt nach Abzug der bereits einzelnen Schulen zugewieſenen Kapitalien noch 11,071 fl., wornach den dieſſeitigen Landen des ehemaligen Hochſtifts noch ein Capital von 36,230 fl. verbleibt.

Damit dieſe Stiftung dem Willen des Stifters entſprechend zweckmäßig und in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Geſetzen über das Volksſchulweſen verwaltet und verwendet werde, wird hierdurch mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Gemäßheit hohen Staatsminiſterial-Erlaſſes vom 3ten l. M. Nro. 13 Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Das geſammte Stiftungscapital wird unter dem Namen: „Fürſt von Styrumſche Stiftung für Freiſchulen“ verwaltet.

§. 2.

Für die untere Verwaltung dieſer Stiftung wird ein Verwaltungsrath in der Stadt Bruchſal errichtet. Er beſteht:

1) aus einem landesherrlichen Commiſſär, den das Miniſterium des Innern ernennt
2) aus zwei Einwohnern der Stadt Bruchſal, von denen der eine von der Regierung des Mittelrheinkreiſes, der andere von der Regierung des Unterrheinkreiſes ernannt wird;
3) aus dem Secretär, welcher von der katholiſchen Kirchenſection ernannt wird.

§. 3.

Der Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds die nämlichen Befugniſſe, wie bei Localſtiftungen nach der Verordnung vom 21ten November 1820, Regierungsblatt von 1827 Nro. I., der Stiftungsvorſtand und das Bezirksamt zuſammen-

Digitized by Google

genommen, jedoch mit der Beſchränkung, daß dieſe Befugniſſe nur die Adminiſtration des Vermögens der Anſtalt und die für dieſe Adminiſtration erforderlichen Ausgaben zu ihrem Gegenſtande haben.

§. 4.

Dagegen ſteht der katholiſchen Kirchenſection die Dispoſition über den Ertrag des Fonds zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszwecks unter den folgenden näheren Beſtimmungen zu.

Auch hat ſie diejenige Verwaltungsbefugniſſe, welche nach der erwähnten Verordnung vom 21ten November 1820 die bezirksamtliche Competenz überſteigen.

§. 5.

Der Ertrag eines Capitals von 36,000 fl. iſt jährlich auf Schulen in den dieſſeitigen Landen des vormaligen Hochſtifts Speier zu verwenden, und zwar in der Art, daß damit das Schulgeld für arme Kinder bezahlt wird.

§. 6.

Das Schulgeld, welches aus der Stiftung bezahlt wird, darf nie mehr als 30 kr. für das Kind betragen. Wird in einer Gemeinde ein hoheres Schulgeld entrichtet, ſo bleibt der Mehrbetrag der Gemeindekaſſe zur Laſt.

§. 7.

Nur diejenigen Gemeinden des vormaligen Hochſtifts Speier können als der Unterſtützung bedürftig und dazu berechtigt angeſehen werden, welchen entweder:

a) der Staat nach §. 21 und folgende des Geſetzes vom 28ten Auguſt 1835 einen Beitrag zu Lehrergehalten leiſtet; oder

b) welche zwar, ungeachtet ihre Ausgaben im Verhältniſſe zu ihren Einkünften ſchon ſo groß ſind, daß zur Deckung des Mehrbetrags derſelben nach dem Gemeindekataſter eine Umlage von wenigſtens 12 kr. erfordert wird, dennoch keinen Staatsbeitrag erhalten, weil der Aufwand für die Lehrergehalte durch die im §. 13 bis 18 des erwähnten Geſetzes bezeichneten Mittel gedeckt iſt.

In dem einen, wie in dem andern Fall kann ein Beitrag aus der Stiftung nur in ſoweit in Anſpruch genommen werden, als das Schulgeld für arme Kinder nicht durch andere hierzu beſtimmte milde Fonds gedeckt iſt.

§. 8.

Reicht der Ertrag des im §. 5. bezeichneten Capitals nicht hin, die Anſprüche aller

Digitized by Google

Berechtigten zu befriedigen, ſo werden die Anſprüche der einzelnen Gemeinden in nachſtehender Reihenfolge verwirklicht:

Zuerſt wird das geſammte Schulgeld für arme Kinder in denjenigen Gemeinden bezahlt, die zur Deckung ihrer Ausgaben nach §. 22 des erwähnten Geſetzes eine Umlage von wenigſtens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nöthig haben.

Wird hierdurch der Ertrag des im §. 5 bezeichneten Capitals nicht erſchöpft, ſo fällt der Reſt denjenigen Gemeinden zu, in denen eine Umlage von wenigſtens 18 kr. erforderlich iſt, ſofort denen, in welchen die Umlage wenigſtens 15 kr. und endlich jenen, in welchen ſie wenigſtens 12 kr. beträgt.

§. 9.

Sind mehrere Gemeinde gleich berechtigt, reichen aber die Mittel nicht hin, um ihre Anſprüche vollſtändig zu befriedigen, ſo theilen ſie nach Verhältniß der Zahl der armen Schüler.

§. 10.

Iſt der Ertrag des im §. 5 bezeichneten Capitals mehr als hinreichend, um die Anſprüche aller Berechtigten zu befriedigen, ſo fällt der Reſt dieſes Ertrages in den Reſervefond (§. 14.).

§. 11.

Die Frage, um wie viel die ſonſtigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte überſteigen, wird bei denjenigen Gemeinden, welche einen Staatsbeitrag zu Lehrergehalten empfangen, auf den Grund der nach §. 24 und folgende des Geſetzes vom 28ten Auguſt 1835 und des §. 15 und folgende der Vollzugsverordnung vom 4ten Dezember 1835 erhobenen Nachweiſungen beantwortet.

In denjenigen berechtigten Gemeinden, welche keinen Staatsbeitrag zu Lehrergehalten empfangen, ſind dieſe Nachweiſungen nach den erwähnten Beſtimmungen zu erheben.

§. 12.

Die Geſuche der einzelnen Gemeinden um Unterſtützung ſind jährlich im Monat Mai durch die Bezirksämter der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche ſie der katholiſchen Kirchenſection übergeben wird. Sie müſſen eine Nachweiſung über den Betrag desjenigen Schulgeldes enthalten, welches die Gemeindekaſſe in Gemäßheit des §. 44 des Geſetzes vom 28ten Auguſt 1835 für arme Kinder im vergangenen Jahr bezahlt hat.

Die katholiſche Kirchenſection erkennt, ob dieſer Betrag ganz oder theilweiſe (§. 7 und 8) der Gemeindekaſſe aus den Stiftungsmitteln zurückzuerſetzen iſt.

Digitized by Google

Gegen die Verfügung der katholiſchen Kirchenſection findet in lezter Inſtanz ein Recurs an das Miniſterium des Innern ſtatt.

§. 13.

Der Ertrag eines Capitals von 11000 fl. iſt auf katholiſche Schulen des ganzen Großherzogthums zu verwenden.

Ueber die Art der Verwendung entſcheidet die katholiſche Kirchenſection.

§. 14.

Der Reſt der vorhandenen Mittel mit 301 fl. fällt in den Reſervefond.

Sein Zweck iſt, etwaige Verluſte an Stiftungskapitalien zu decken.

Der Ertrag des Reſervefonds wird, ſoweit es ſein Zweck zuläßt, demſelben ſo lange zugeſchlagen, bis er die Summe von 5000 fl. beträgt; hat derſelbe dieſe Summe erreicht, ſo werden ſeine Ueberſchüſſe nach dem Verhältniß von 36 zu 11 nach Maaßgabe der §§. 5 und 13 verwendet.

Carlsruhe, den 18. Januar 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Die Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe zu den Kreisſtiftungs-Regiekaſſen betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond mit 85 vom Hundert zu den Kreisſtiftungs-Regiekaſſen zu immatriculiren iſt.

Carlsruhe, den 5. Februar 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Untererhebern Gänshirt zu Renchen und Bechtold zu Knielingen in Anerkennung der von ihnen während 46 beziehungsweiſe 43 Jahren theils im Militär, theils im Civildienſt bewährten beſonderen Thätigkeit und Pflichttreue die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die Freifräulein Leopoldine von Adelsheim zur Hofdame bei Höchſtdero Frau Gemahlin Königlicher Hoheit zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

den Domänenverwalter Gerſtner zu Oberkirch bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Penſionsſtand zu verſetzen;

den Advokaten Löwig zu Heidelberg zum Univerſitätsamtmann daſelbſt zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöceſe Neckarbiſchofsheim dem bisherigen Dekanatsverweſer, Bezirksſchulviſitator und Pfarrer zu Neckarbiſchofsheim Carl Heinrich von Langsdorff definitiv zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, dem Prieſter Franz Joſeph Knecht von Hagnau, dermaligen Pfarrverweſer zu Kirchdorf, Amts Hüfingen,

die katholiſche Pfarrei Hohenſachſen, Amts Weinheim, dem Pfarrer Franz Anton Apfel zu Gamburg,

die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Karl Michaeli zu Kommingen,

die katholiſche Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Gſchwander zu Großſchönach und

die katholiſche Pfarrei Waldulm, Amts Achern, dem Stadtpfarrer Franz Joſeph Kupferer in Pforzheim zu verleihen;

den Hoftheater-Secretär Lendorff zum Regiſtrator bei dem Oberhofverwaltungsrath,

den Hofreviſor Reiß zum Secretär bei der Hofmuſik- und Theater-Intendanz,

den bisherigen Regiſtrator bei dem Oberhofverwaltungsrath, Friedrich Müller, zum zweiten Secretär bei eben dieſer Stelle,

Digitized by Google

von Martini 1836 anfangend, mit jährlich 147 fl. 10 kr. Kapital und Zins abzuzahlen;

b) eine vom Tage des Eintritts in den Pfründgenuß in 12 Jahresterminen abzuzahlende Kriegskoſtenſchuld von 201 fl. 48 kr.;

c) eine Prozeßkoſtenſchuld von 306 fl. 15 kr. zu 4 Prozent, wovon
   1) 146 fl. 44 kr. in 10 Jahresterminen vom 23. April 1835 an,
   2) 46 fl. 10 kr. in 3 weitern Jahresterminen,
   3) 52 fl. 9 kr. in 5 " "
   4) 61 fl. 12 kr. in 5 " "

rückzuzahlen ſind.

Die Kompetenten um dieſe dem Konkursgeſetz unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art 4. ſowohl bei der Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

3) Nachträglich zu dem Ausſchreiben die Vacatur des Diaconats Gernsbach betreffend, im Regierungsblatt vom 12. Jänner 1839 Nro. I pag. 8, wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der Kompetenz des Diaconats Gernsbach eine Kriegsſchuld von 44 fl. 58 kr. laſtet.

4) Die katholiſche Stadtpfarrei Pforzheim iſt mit einem Jahreseinkommen von 850 fl. in baarem Geld erledigt worden. Dazu kommt noch eine weitere Remuneration von 150 fl. jährlich für die dem Pfarrer obliegende beſondere Paſtoration der in den dortigen Staatsanſtalten (im Arbeits-, Irren- und Siechenhauſe, ſowie im Taubſtummen-Inſtitut) befindlichen Katholiken, ſo lange dieſe Paſtoration demſelben übertragen bleibt. Hiebei iſt jedoch zu bemerken, daß der Stadtpfarrer in Ermanglung eines eigenen Pfarrhauſes den Miethzins für ſeine Wohnung ſelbſt zu beſtreiten hat. Die Competenten um dieſe Stadtpfarrei haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Großſchönach, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 560 fl ſoll wieder beſetzt werden. Die Competenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungs-Blatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. März 1839.

Bekanntmachungen.

Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Gernsbach und Baden über Schloß Eberſtein.

Da die bisherige Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Gernsbach und Baden von fünfachtel Poſt nur nach der Entfernung auf der directen Poſtſtraße bemeſſen iſt, ſehr häufig aber von Reiſenden die weit längere neue Straße über Schloß Eberſtein und Beuren befahren werden will, ſo wird deshalb die Beſtimmung einer Extrapoſtdiſtanz auch auf dieſer Straße nothwendig, welche ſomit nach Maaßgabe der ſtattgehabten Vermeſſung andurch auf eine Poſt feſtgeſetzt wird

Carlsruhe, den 15. Februar 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Weingarten und Wilferdingen.

Da bis jezt noch keine Extrapoſtdiſtanz zwiſchen den Poſthaltereien Weingarten und Wilferdingen beſtimmt geweſen iſt, ſo wird ſolche anmit auf Eine und ein achtel Poſt feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Digitized by Google

Namens-Aenderung betreffend.

Obergeometer Zipfel von hier iſt um die Erlaubniß eingekommen, ſeinen bisherigen Familien-Namen in „Rheiner“ verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 18ten Januar v. J. (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung dieſer Erlaubniß Einſprache erheben zu müſſen glauben, ſolche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Miniſterium an- und, auszuführen haben, widrigenfalls dem Geſuche ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 22. Februar 1839.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Die zur Erledigung von Begleitſcheinen befugten Zollämter in den Vereinslanden betreffend.

Nach §. 108. der Zollordnung ſoll öffentlich bekannt gemacht werden, in welchen Orten der Vereinslande ſich Zoll- oder Steuerämter befinden, auf welche Waaren mit Begleitſchein Nro. I. oder II. abgefertigt werden können.

Demgemäß wird anliegendes Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Februar 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Berichtigung des Vereinszolltarifs betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preußiſchen Regierung iſt die nach der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs Nr. 22. als Ausnahme unter a a. geſtattete zollfreie Einbringung roher ungebleichter Leinwand an der Grenze der Provinz Weſtphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten aufgehoben worden, und es wird fortan auch an dieſer

Digitized by Google

Grenze dergleichen Leinwand der tarifmäßigen Eingangsabgabe von zwei Thalern für den Centner unterworfen werden.

Dieß wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23. Februar 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die verſchiedenen Zollbefreiungen betreffend.

Durch Verabredung unter den Vereinsregierungen iſt beſtimmt worden:

1) daß die für Kunſtausſtellungen und für landesherrliche Kunſtinſtitute und Sammlungen vom Auslande eingehenden Kunſtſachen Zollfreiheit genießen, auch

2) daß Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind, nicht nur dann zollfrei eingelaſſen werden, wenn ſie der Reiſende mit ſich führt (Nr. 16. der erſten Abtheilung des Zolltarifs), ſondern auch dann, wenn ſie mit der Poſt oder auf ähnlichem Wege eingehen.

Dies wird zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. März 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Beſizungen der Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberſtadt betreffend.

Die Grundherren, Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberſtadt haben auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und auf die Bewirthſchaftung ihrer eigenthümlichen und der Gemeindswaldungen im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Eberſtadt, Hainſtadt, Waldſtetten, Untereubigheim und Sindolsheim verzichtet.

Digitized by Google

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſe grundherrlichen Gemarkungen dem Forſtbezirk Buchen zugewieſen werden.

Carlsruhe, den 1. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Aenderungen in dem Umfange der Dekanate Schopfheim, Müllheim und Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Vogelbach, ſo wie die Pfarreien Kandern, Holzen und Steinen vom Dekanat Schopfheim getrennt, und erſtere Pfarrei nebſt ihren Filialen mit dem Dekanat Müllheim, die drei letzten Pfarreien aber nebſt Filialen mit dem Dekanat Lörrach vereinigt werden.

Carlsruhe, den 3. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Errichtung eines beſonderen katholiſchen geiſtlichen Beneficiums in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28ten November v. J. Nr. 2041. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der hieſigen Reſidenz ein für ſich beſtehendes, beſonderes katholiſches geiſtliches Beneficium errichtet werde, mit einem jährlichen Einkommen von Eintauſend zweihundert Gulden aus dem allgemeinen katholiſchen Religionsfond und mit der Obliegenheit für den Inhaber:

a) jeden Sonn- und Feiertag in der hieſigen katholiſchen Pfarrkirche zu einer gewiſſen, noch näher zu beſtimmenden Stunde eine Meſſe zu leſen;

b) in beiläufig 16 bis 18 Stunden wöchentlich den Unterricht in der Religion den

Digitized by Google

das hieſige Lyceum und die polytechniſche Schule beſuchenden katholiſchen Schülern zu ertheilen, und darunter namentlich

c) den vorbereitenden Beicht- und Communion-Unterricht während einiger Monate des Jahrs für die Schüler beider Anſtalten in wöchentlich wenigſtens 2 — 4 Stunden, welche Stundenzahl alſo in der unter b) bemerkten begriffen ſeyn ſoll, zu übernehmen;

d) die Aufſicht über die Schuler bei dem Beſuche des Gottesdienſtes zu führen;

e) die Aufſicht im Beichtſtuhle an den Beichttagen der fraglichen Schüler zu leiſten;

f) monatlich eine Homilie oder Predigt bei dem Pfarr-Gottesdienſte, dem die Schüler beiwohnen, zu halten, und falls in der Folge ein beſonderer Gottesdienſt für die fraglichen Schüler eingerichtet würde, ſolchen zu beſorgen, wogegen alsdann die unter a) benannte beſondere Function hinwegfällt.

Vorſtehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Ueberſicht

der Studierenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 18³⁸/₃₉.

Im Winterhalbjahr 18³⁸/₃₉ ſtudierten:

A. Auf der Univerſität Heidelberg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	18	4	22
2) Juriſten	68	220	288
3) Mediciner	58	110	168
4) Kameraliſten und Mineralogen	48	17	65
5) Philoſophen und Philologen	21	19	40
Geſammtzahl :	213.	370.	583.

B. Auf der Univerſität Freiburg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	79	23	102
2) Juriſten	89	14	103
3) Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten .	78	26	104
4) Philoſophen und Philologen	29	11	40
Geſammtzahl :	275.	74.	349.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Das Gemeinderathsmitglied Philipp Merian zu Freiburg hat für die zum Amtsbezirk Säckingen gehörige Gemeinde Willaringen, beſtehend aus den Orten Willaringen, Wickartsmühle, Schweickhof, Jungholz und Egg, ein Kapital von dreitauſend Gulden zu Errichtung eines Armenfonds mittelſt Schenkung unter Lebenden geſtiftet. Dieß wird hiermit, in Bezug auf die im Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1833. Nr. 43. erſchienene Bekanntmachung vom 18ten November deſſelben Jahres zum ehrenden Andenken an den Stifter, unter Anerkennung ſeines wohlthätigen Zweckes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bürger und Landwirth Franz Löffler von Endingen hat der Univerſität Freiburg zur Gründung von Stipendien für Theologie-Studirende mehrere Activforderungen und deren Zinſen im Geſammtbetrag von 6679 fl. cedirt. Nachdem dieſe Studienſtiftung nunmehr errichtet und die Staatsgenehmigung hierzu ertheilt worden iſt, ſo wird dieß in Anerkennung des lobenswerthen Zweckes des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Bürgermeiſter Arnold in Schiltach, in gnädigſter Anerkennung der von ihm

Digitized by Google

während einer langjährigen Amtsführung an den Tag gelegten Eigenſchaften, Geſinnungen und Beſtrebungen, die kleine goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

der auf den Geheimen-Hofrath Dr. Muncke zu Heidelberg gefallenen Wahl zum Prorector der dortigen Univerſität für das Studienjahr von Oſtern 1839 bis dahin 1840 die höchſte Beſtätigung zu ertheilen;

dem bei der Bibliothek Heidelberg zu beſchäftigenden Dr. Karl Thibaut zu Heidelberg den Charakter eines Bibliothek-Secretärs zu verleihen;

den bei der Oberpoſtdirektion angeſtellten erſten Reviſor Joſeph Overdeck, unter Ertheilung des Charakters als Oberrechnungsrath, zum Vorſtand der Poſtrechnungs-Reviſion zu ernennen, und

den bisherigen Reviſionsgehilfen Wilhelm Harter zum Reviſor bei der Poſtrechnungs-Reviſion zu befördern;

den Phyſikus Meiſter in Engen in Penſionsſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Söllingen dem bisherigen Pfarrer Heinrich Rudolph Raupp von Neckarbinau,

die katholiſche Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, dem Pfarrer Maximilian Würth zu Berghaupten, und

die katholiſche Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, dem Kaplaneiverweſer und Lehrer an der Bürgerſchule zu Villingen, Dr. Martin Rieſterer, zu verleihen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Heim zu Bachheim auf die Pfarrei Kirchdorf hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Das Schriftverfaſſungs-Recht in Adminiſtrativ-Sachen haben von dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern erhalten:

der Rechtspraktikant Dr. Nikola in Mannheim durch Beſchluß vom 29ten Januar d. J.,

Digitized by Google

der Rechtspraktikant Andreas Thoma aus Bubenbach durch Beſchluß vom 25ten Februar d. J., und

der Rechtspraktikant Joſeph Ignaz Dold aus Villingen durch Beſchluß vom 28ten Februar d. J.

Von den Cameral-Candidaten, welche ſich der im Januar dieſes Jahrs ſtatt gehabten vorſchriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende fünf unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden:

Anton Götzmann von Raſtatt,
Joſeph Grimm von Freudenberg,
Alexander Fiſcher von Carlsruhe,
Karl Bucher von Kiechlinsbergen, und
Alois Ott von Buchen.

Nach vorſchriftmäßig erſtandener Prüfung ſind die Ingenieur-Candidaten:

Ferdinand Dietz aus Meckesheim,
Friedrich Dyckerhoff aus Mannheim, und
Franz Gerlach aus Ladenburg

unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Phyſikat Engen mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Domänenkanzlei zu Donaueſchingen zu melden.

2) Die evangeliſche Pfarrei Neckarbinau, Dekanats Mosbach, mit einer Competenz im Anſchlag von 417 fl. 32½ kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 1 fl. 9 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat. Die Bewerber haben ſich bei der Gräflich Waldkirch'ſchen Grund- und Patronatsherrſchaft binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, erledigt durch das am 7ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Erne, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütertertrag. Die

Digitized by Google

Competenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahre 1810. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Mundweyer, Amts Ettenheim, erledigt durch das am 28ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kupferſchmidt, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen beſtehenden Dotation von 700 fl. für den Pfarrer, nebſt 350 fl. für den zu haltenden Vikar. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe, auf welcher eine in vier Jahresterminen abzutragende Kriegsſchuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, mit einem Jahresertrag von 451 fl. 45 kr. an Geld, Naturalien und Güterbenützung, ohne Einrechnung der Stolgefälle. Die Kompetenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber haben ſich bei der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben ſind.

am 1ten Februar d. J. der Lyceums-Profeſſor Winnefeld zu Raſtatt, und
„ 9ten „ „ „ der penſionirte Rechnungsrath Grafmüller zu Freiburg.

Berichtigung: In dem unmittelbar vorhergehenden Regierungsblatt vom 21ten Februar 1839 auf Seite 34, Zeile 7 von unten, iſt ſtatt „Karl Feng“ zu leſen „Karl Seng“.

Digitized by Google

Ver-

der in den zollvereinten Staaten zur Zeit beſtehenden Hauptzollämter (Grenzämter), Hauptämter Niederlagen (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt), und der Nebenzollämter I. ledigung, erweiterte Befugniſſe, bei welchen ein

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provinzialſteuer-Direktor zu Königsberg.	1) Pillau. 2) Memel. 3) Tilſit. 4) Schmaleninken. 5) Stallupoenen. 6) Johannisburg. 7) Neidenburg.	1) Königsberg. 2) Braunsberg.	1) Gumbinnen. 2) Gutſtadt. 3) Friedland.	. . . .	. . . .
b. Provinz Weſtpreußen. Provinzialſteuer-Direktor zu Danzig.	8) Danzig. 9) Thorn.	3) Elbing.	4) Jaſtrow. 5) Marienwerder. 6) Stargardt (Pr.)	. . . .	. . . .
c. Provinz Poſen. Provinzialſteuer-Direktor zu Poſen.	10) Strzalkowo. 11) Pogorzelice. 12) Skalmierzyce. 13) Podzamcze.	4) Bromberg. 5) Poſen.	7) Chodzieſen. 8) Liſſa. 9) Meſeritz.	. . . .	. . . .
d. Provinz Pommern. Provinzialſteuer-Direktor zu Stettin.	14) Stolpmünde. 15) Rügenwalde. 16) Colbergermünde. 17) Swinemünde. 18) Wolgaſt. 19) Greifswalde. 20) Stralſund. 21) Tribſees. 22) Demmin.	6) Stettin.	10) Schivelbein. 11) Stargardt.	. . . .	. . . .

Digitized by Google

zeichniß

im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter), Hauptſteuerämter im Innern ohne an der Grenze, mit der Angabe, welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitſcheins-Ausfertigung oder Er- anderer Vereinsſtaat betheiligt iſt, zuſtehen.

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
1) Nimmerſatt.	Memel	
2) Laugallen.		
3) Laugszargen.	Tilſit.	
4) Schillehnen.	Schmaleninken.	
5) Schirwindt.		
6) Eydtkuhnen.	Stallupoenen.	
7) Mirunsken.		
8) Proſtken.	Johannisburg.	
9) Dlottowen.		
10) Opaliniecz.	Neidenburg.	
11) Napirken.		
12) Straßburg.	Thorn.	
13) Woyczyn.	Strzalkowo.	
14) Borzykow.	Pogorzelice.	
15) Boguslaw.	Skalmierzyce.	
16) Robakow.		
17) Grabow.	Podzamcze.	
18) Boleslawiec.		
19) Carelpaß.	Wolgaſt.	
20) Barth.	Stralſund.	
21) Damgarten.	Tribſees.	
22) Treptow a. d. T.	Demmin.	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.					
e. Provinz. Schleſien. Provinzialſteuer-Direktor zu Breslau.	23) Landsberg. 24) Neu-Berun. ~~25) Neuſtadt.~~ 26) Mittelwalde. 27) Liebau.	7) Ratibor. 8) Breslau. ~~9) Glogau.~~ 10) Görlitz.	12) Oppeln. 13) Oels. ~~14) Liegnitz.~~ 15) Schweidnitz. 16) Wohlau.	. . . . .	. . . . .
f. Provinz Brandenburg.	. . . .	11) Berlin. (Für ausländiſche Gegenſtände.)	17) Berlin. (Für inländiſche Gegenſtände.) (Hat blos die innern Steuern zu verwalten.)	. . . . .	. . . . .
aa. Bezirk der Regierung zu Potsdam.	28) Granſee. 29) Warnow. 30) Wittenberge.	12) Potsdam.	18) Brandenburg. 19) Neuſtadt-Eberswalde. 20) Prenzlow.	. . . . .	. . . . .
bb. Bezirk der Regierung zu Frankfurt.	. . . .	13) Cottbus. 14) Frankfurt a. d. O.	21) Croſſen. 22) Landsberg. 23) Lübben.	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	**Hauptamtsbezirk.**	
23) Bodzanowitz.	Landsberg.	
24) Liſſau.		
25) Oſtrosnitza.	Neu-Berun.	
26) Myslowitz.		
27) Pawlowitz.		
28) Oderberg.	Ratibor.	
29) Hultſchin.		
30) Klingebeutel.		
31) Tropplowitz.		
32) Ziegenhals.	Neuſtadt.	
33) Patſchkau.		
34) Kalkau.		
35) Schlaney.	Mittelwalde.	
36) Tunſchendorf.		
37) Ober-Giersdorf.	Schweidnitz.	
38) Friedland.		
39) Schreiberau.	Liebau.	
40) Schwerta.	Görlitz.	
41) Seidenberg (*).		
. . . .	. . . .	
42) Strasburg.	Prenzlow.	
43) Fürſtenwerder.		
44) Lychen.		
45) Bredereiche.	Granſee.	
46) Rheinsberg.		
47) Dranſee.		
48) Wittſtock.		
49) Meyenburg.	Warnow.	
50) Puttlitz.		
51) Lenzen.	Wittenberge.	
52) Lenzerfähre.		

(*) ad 41. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg beigelegten Befugniß, Begleitſcheine Königlich Sächſiſcher Hauptämter über ausgehende Waaren zu beſcheinigen, kann daſſelbe in einzelnen Fällen auch die Begleitſcheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Beſtimmung des Transports von den Königlich Sächſiſchen Aemtern, auf welche ſie gerichtet geweſen, etwa zum Ausgang über Seidenberg verwieſen werden. — Demſelben Nebenzollamte iſt außerdem geſtattet, alle aus Böhmen eingehenden Waaren mittelſt Begleitſcheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſcheinen II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.					
g. Provinz. Sachſen. Provinzialſteuer-Direktor zu Magdeburg.	31) Salzwedel. 32) Morsleben. 33) Halberſtadt. 34) Heiligenſtadt.	15) Magdeburg. 16) Halle. 17) Naumburg.	24) Mühlberg. 25) Langenſalza. 26) Nordhauſen. 27) Burg. 28) Wittenberg. 29) Stendal.	. . . .	. . . .
h. Provinz Weſtphalen. Provinzialſteuer-Direktor zu Münſter.	35) Warburg. 36) Paderborn. 37) Minden. 38) Telgte. 39) Rheine. 40) Coesfeld.	18) Münſter.	30) Dortmund.	. . . .	. . . .
i. Rheinprovinz. Provinzialſteuer-Direktor zu Köln.	41) Emmerich. 42) Cranenburg. 43) Kaldenkirchen. 44) Waſſenberg.	19) Köln. (Für ausländiſche Gegenſtände.) 20) Düſſeldorf.	31) Köln. (Für inländiſche Gegenſtände.) 32) Kreuznach.	Bonn. (Unterſteuer-amt.)	Köln. (Für inländiſche Gegenſtände.)

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamtsbezirk.	Bemerkungen.
53) Bömenzien.		Das Hauptamt Mühlberg iſt zugleich Elbzollamt und zur unbeſchränkten Begleitſcheinexpedition in Bezug auf den Elbkurs befugt.
54) Schmölau.	Salzwedel.	
55) Steimke.		
56) Oebisfelde.		
57) Weferlingen.	Morsleben.	
58) Heſſen.		
59) Hornburg.	Halberſtadt.	
60) Abbenroda.		
61) Kiebitzdamm.		
62) Tettenborn.		
63) Braunlage.	Nordhauſen.	
64) Teiſtungen.	Heiligenſtadt.	Das Nebenzollamt zu Teiſtungen hat die Befugniß, Begleitſcheine I unbeſchränkt zu ertheilen und zu erledigen, und Begleitſcheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Zentner belegte Gegenſtände bis zum Betrag von 200 Rthlr. in einem Transporte zu ertheilen.
65) Beverungen.		
66) Höxter.	Warburg.	
67) Herford.		
68) Vlotho.		
69) Petershagen.		
70) Rahden.	Minden.	
71) Oldendorf.		
72) Hückerkreuz.		
73) Burgholzhauſen.		
74) Bockhorſt.	Telgte.	
75) Warendorf.		
76) Lengerich.		
77) Lotte.		
78) Hopſten.	Rheine.	
79) Maxhaven.		
80) Gronau.		
81) Vreden.		
82) Oeding.	Coesfeld.	
83) Bocholt.		
84) Anholt.		
85) Elten.	Emmerich.	
86) Grunewald.	Cranenburg.	
87) an der Schwalme.		
88) Dammerbruch	Kaldenkirchen.	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.					
g. Provinz Sachſen. Provinzialſteuer-Direktor zu Magdeburg.	31) Salzwedel. 32) Morsleben. 33) Halberſtadt. 34) Heiligenſtadt.	15) Magdeburg. 16) Halle. 17) Naumburg.	24) Mühlberg. 25) Langenſalza. 26) Nordhauſen. 27) Burg. 28) Wittenberg. 29) Stendal.	. . . . .	. . . . .
h. Provinz Weſtphalen. Provinzialſteuer-Direktor zu Münſter.	35) Warburg. 36) Paderborn. 37) Minden. 38) Telgte. 39) Rheine. 40) Coesfeld.	18) Münſter.	30) Dortmund.	. . . . .	. . . . .
i. Rheinprovinz. Provinzialſteuer-Direktor zu Köln.	41) Emmerich. 42) Cranenburg. 43) Kaldenkirchen 44) Waſſenberg.	19) Köln. (Für ausländiſche Gegenſtände.) 20) Düſſeldorf.	31) Köln. (Für inländiſche Gegenſtände.) 32) Kreuznach.	Bonn. (Unterſteueramt.)	Köln. (Für inländiſche Gegenſtände.)

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
53) Bömenzien.		Das Hauptamt Mühlberg iſt zugleich Elbzollamt und zur unbeſchränkten Begleitſcheinexpedition in Bezug auf den Elbkurs befugt.
54) Schmelau.	Salzwedel.	
55) Steimke.		
56) Oebisfelde.		
57) Weferlingen.	Morsleben.	
58) Heſſen.		
59) Hornburg.		
60) Abbenroda.	Halberſtadt.	
61) Kiebitzdamm.		
62) Tettenborn.		
63) Braunlage.	Nordhauſen.	
64) Teiſtungen.	Heiligenſtadt.	Das Nebenzollamt zu Teiſtungen hat die Befugniß, Begleitſcheine I unbeſchränkt zu ertheilen und zu erledigen, und Begleitſcheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Zentner belegte Gegenſtände bis zum Betrag von 200 Rthlr. in einem Transporte zu ertheilen.
65) Beverungen.		
66) Höxter.	Warburg.	
67) Herford.		
68) Vlotho.		
69) Petershagen.		
70) Rahden.	Minden.	
71) Oldendorf.		
72) Hückerkreuz.		
73) Burgholzhauſen.		
74) Bockhorſt.	Telgte.	
75) Warendorf.		
76) Lengerich.		
77) Lotte.		
78) Hopſten.	Rheine.	
79) Maxhaven.		
80) Gronau.		
81) Vreden.		
82) Oeding.	Coesfeld.	
83) Bocholt.		
84) Anholt.		
85) Elten.	Emmerich.	
86) Grunewald.	Cranenburg.	
87) an der Schwalme.		
88) Dammerbruch	Kaldenkirchen.	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.					
	45) Aachen.	21) Koblenz.	33) Elberfeld.		
	46) Malmedy.	22) Duisburg.	34) Neuwied.		
	47) Trier.	23) Weſel.	35 Uerdingen.		
	48) Saarbrücken.				
				Nebenzollämter im Innern.	
II. Bayern. Generalzolladminiſtration zu München.	1) Waldſaſſen.	1) Hof.	. . . . .	1) Baireuth.	Hof.
	2) Waidhaus.	2) Bamberg.		2) Ansbach.	
	3) Waldmünchen.	3) Nürnberg.		3) Nördlingen.	Nürnberg.
	4) Eſchlkamm.	4) Fürth.		4) Erlangen.	
	5) Paſſau mit Niederlage.	5) Regensburg.		5) Amberg.	Regensburg.
		6) München.		6) Straubing.	
	6) Simbach.	7) Augsburg.		7) Landshut.	München.
	7) Freilaſſing.	8) Kempten.		8) Kaufbeuern.	Kempten.
	8) Reichenhall mit Niederlage.	9) Memmingen.		9) Roſenheim.	Kiefersfelden.
		10) Aſchaffenburg.		10) Frankenthal.	Rheinſchanze.
	9) Kiefersfelden.	11) Kitzingen.		11) Neuſtadt.	
	10) Mittenwald.	12) Marktbreit.		12) Germersheim.	Speyer.
	11) Pfronten.	13) Marktsteft.		13) Landau.	
	12) Lindau mit Niederlage.	14) Schweinfurt.		14) Kaiſerslautern.	Zweibrücken.
		15) Würzburg.			
	13) Neuburg a. Rh.	16) Miltenberg.			
	14) Zweibrücken.	17) Rheinſchanze.			
		18) Speyer.			

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
89) Wehr.	Waſſenberg.	
90) Herzogenrath.		
91) Vaelſerquartier.		
92) Tülje.	Aachen.	
93) Eupen.		
94) Maldingen.	Malmedy.	
95) Roth.		
96) Echternacherbrück.	Trier.	
97) Waſſerbilligerbrück.		
98) Rothehaus.		
99) Perl.	Saarbrücken.	
100) Saarlouis.		
1) Oberneuhaus.	Hof.	
2) Schirnding.		
3) Nähring.	Waldſaſſen.	
4) Bärnau.		
5) Eslarn.	Waidhaus.	
6) Zwieſel.	Eſchlkamm.	
7) Kleinphilippsreuth.		
8) Obernzell.	Paſſau.	
9) Schärding a. Th.		
10) Marktl.	Simbach.	
11) Burghauſen.		
12) Laufen.	Freilaſſing.	
13) Schwarzbach.		
14) Schellenberg.	Reichenhall.	
15) Melleck.		
16) Reit im Winkel.		
17) Windshauſen.	Kiefersfelden.	
18) Kreuth.	München.	
19) Füſſen.		
20) Hindelang.	Pfronten.	
21) Oberstorf.		
22) Oberſtaufen.		
23) Niederſtaufen.	Lindau.	

Zu II. Bayern.

a. In Bezug auf die Nebenzollämter I. an der Grenze.

ad 2. Schirnding hat die Befugniß:
1) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auch auf das Hauptzollamt Koburg,
2) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptzollamter Offenbach und Frankfurt a. M.,
3) auch zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Hauptzollamtes Koburg.

ad 6. Zwieſel hat die beſondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeſchränkten Quantitäten vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachſen) auf Deklarationsſcheine über das Königlich Sächſiſche Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf.

ad 9. Schärding a. Th. hat die Befugniß:
1) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind, mit Ausſchluß der rechts der Oder gelegenen,
2) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter, inſoweit ſie zur Ausfertigung von Begleitſcheinen kompetent ſind.

ad 19. Das Nebenzollamt Füſſen hat die Befugniß:
1) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auch auf ſämmtliche württembergiſche, badiſche, großherzoglich und churfürſtlich-heſſiſche, naſſauiſche und auf die preußiſchen in der Provinz Weſtphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptſteuer-, und mit Begleitſchein-Erledigungsbefugniß verſehenen Nebenzollämter I. und Unterſteuerämter, dann an das Hauptſteueramt Frankfurt a. M.,
2) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter.

ad 22. Das Nebenzollamt Oberſtaufen hat die Befugniß, Begleitſcheine I. auch auf das Hauptzollamt Ulm auszuſtellen.

ad 23. Das Nebenzollamt Niederſtaufen hat die Befugniß zur Ausſtellung von Begleitſcheinen I. über Käſe und über Wetzſteine, die zur

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Bayern.					

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
24) Schweigen.	Neuburg a. Rhein.	
25) Neulautenburg.	Neuburg a. Rhein.	
26) Habkirchen.	Zweibrücken.	

Verſchiffungsablage beſtimmt ſind, auch auf das königlich württembergiſche Hauptzollamt Ulm.

ad 24. Das Nebenzollamt Schweigen hat die Befugniß:
1) Begleitſcheine I. ohne Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen, auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu erledigen,
2) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. auch an die Aemter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeſchränkter Quantität,
3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentner in einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.

ad 25. Das Nebenzollamt Neulauterburg hat die Befugniß:
1) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. auch von den Aemtern Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schaafwolle,
2) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. ohne Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln,
3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. auch an die Hauptzollämter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeſchränkter Quantität,
4) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentner in einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.

b. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.

ad 1. Das Nebenzollamt Bayreuth hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I. aller zur Ausſtellung ſolcher Begleitſcheine kompetenten Aemter über Rohzucker für die Zuckerraffinerie des Theodor Schmitt daſelbſt.

ad. 4. Das Nebenzollamt Erlangen darf Begleitſcheine I., des Hauptzollamtes Waldmünchen über nur unverzollte böhmiſche Spiegelgläſer erledigen und dieſe Spiegelgläſer mit Begleitſchein I. an die Aemter Witzenhauſen, Teiſtungen und Mainz abfertigen.

ad 8. Das Nebenzollamt Kaufbeuern hat in Anſehung der für die dortigen Manufakturiſten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zuſtande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagsrecht, und mit unbeſchränkter Begleitſchein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberzollinſpektors von Kempten.

ad 10. Das Nebenzollamt Frankenthal darf Begleitſcheine über die daſelbſt und aus der Umgegend ſtattfindenden Verſendungen von inländiſchem Wein und Tabaksblättern in die Vereinslande, wo dieſelben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, und durch dieſe Vereinslande nach dem Auslande ausſtellen.

ad 11. Das Nebenzollamt Kaiſerslautern hat dieſelbe Befugniß, wie das Nebenzollamt Frankenthal.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
III. Sachſen.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	1) Zittau. 2) Schandau. 3) Marienberg. 4) Annaberg. 5) Eibenſtock.	1) Pirna. 2) Dresden. 3) Meißen. 4) Bautzen. 5) Chemnitz. 6) Plauen. 7) Leipzig.	1) Freiberg. 2) Zwickau. 3) Grimma.	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamtsbezirk.
1) Großſchönau.	Zittau.
2) Neugersdorf.	Zittau.
3) Ebersbach.	Zittau.
4) Neuſtadt bei Stolpen.	Schandau.
5) Hellendorf.	Pirna.
6) Jöhſtadt.	Annaberg.
7) Brambach.	Eibenſtock.
8) Johanngeorgenſtadt.	Eibenſtock.
9) Elſter.	Eibenſtock.

Bemerkungen.

Zu III. Sachſen.

ad 1. Großſchönau hat im Auguſt 1837 die Befugniß erhalten, die von Zittau aus nach Warnsdorf mit Begleitſchein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang atteſtiren zu dürfen.

ad 2. Das Nebenzollamt zu Neugersdorf darf:
a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Poſt mit Begleitſchein II. abfertigen,
b) Begleitſcheine I. ſämmtlicher zur Ausſtellung von Begleitſcheinen ermächtigten Königlich Sächſiſchen Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, auch der Königlich Preußiſchen Hauptämter zu Landsberg, Neuberun, Neuſtadt, Mittelwalde und Liebau, ſo wie der Hauptämter Frankfurt a. d. O., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitſcheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitſcheine nach Frankfurt a. d. O., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau ertheilen.

ad 3. Ebersbach vom 1. November 1837 an mit den Befugniſſen:
a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitſchein II. abzufertigen,
b) Begleitſcheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen,
c) Wolle für die Sortirungslager und eingehende Poſtſtücke, ingl.
d) Extrapoſtreiſende abzufertigen.

ad 4. Das Nebenzollamt I. zu Neuſtadt bei Stolpen darf:
a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitſchein II. abfertigen,
b) Begleitſcheine I. auf ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Königreich Sachſen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Königreich Preußen zwiſchen der Oder und Weſer, ſo wie zwiſchen der Weſer und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainkur ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitſcheine erledigen, endlich
c) Wolle für die Sortirungslager ohne Beſchränkung auf gewiſſe Quantitäten abfertigen.

ad 5. Das Nebenzollamt zu Hellendorf hat gleiche Befugniſſe mit dem Nebenzollamt zu Neuſtadt bei Stolpen.

ad 7. Das Nebenzollamt zu Brambach darf:
a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Poſt mit Begleitſchein II. abfertigen,
b) Begleitſcheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg; ingleichen auf die 4 Ausgangsämter Norddeutſchlands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberſtadt, ſo wie auf Magdeburg ertheilen und von dorther, ausſchließlich von Magdeburg eingegangene erledigen.

ad 9. Elſter vom 1. Januar 1837 an mit den Befugniſſen, wie ſolche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8 a. verzeichnet ſind.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte-Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämtern, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
IV. Württemberg. Zolldirektion zu Stuttgardt.	1) Friedrichshafen.	1) Heilbronn. 2) Kannſtadt. 3) Stuttgart. 4) Ulm.	. . . .	Nebenzollämter im Innern. 1) Ludwigsburg. 2) Eßlingen. 3) Gmünd.	Kannſtadt.
				4) Göppingen. 5) Kalw. 6) Tübingen. 7) Reutlingen.	Stuttgart.
				8) Heidenheim. 9) Biberach.	Ulm.
				10) Tuttlingen. 11) Ravensburg. 12) Ebingen.	Friedrichshafen.
V. Baden. Zolldirektion zu Karlsruhe.	1) Neufreiſtett. 2) Kehl. 3) Altbreiſach. 4) bei Schuſterinſel. 5) bei Rheinfelden. 6) Waldshut. 7) Stühlingen. 8) Randegg. 9) Konſtanz. 10) Ludwigshafen.	1) Wertheim. 2) Heidelberg. 3) Mannheim. 4) Leopoldshafen. 5) Carlsruhe. 6) Lahr. 7) Freiburg.	. . . .	Unterſteuerämter: 1) Bruchſal.	Leopoldshafen.
				2) Pforzheim.	Karlsruhe.
				3) Raſtatt (*). 4) Baden.	Neufreiſtett.
				5) Offenburg (**).	Kehl
				6) Donaueſchingen.	Stühlingen.
VI. Kurheſſen. Oberzoll-Direktion zu Kaſſel.	1) Karlshafen. 2) Kaſſel. 3) Witzenhauſen.	1) Hanau.	1) Marburg.	1) Fulda. (Provinzialſteueramt.)	. . . .
				2) Wanfried. (Steueramt.)	Witzenhauſen.

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
1) Langenargen.	Friedrichshafen	
1) Au.		
2) Iffezheim.	Neufreiſtett.	
3) Greffern.		
4) Kappel.	Altbreiſach	
5) Weisweil.		
6) Neuenburg.	bei Schuſterinſel.	
7) Lörrach.		
8) Säckingen.	bei Rheinfelden.	
9) Kleinlaufenburg.		
10) Kadelburg.	Waldshut.	
11) Riedern.		
12) Erzingen.		
13) Neuhaus.	Stühlingen.	
14) Radolphzell.	Randegg.	
15) Ueberlingen.	Ludwigshafen.	
16) Meersburg.		
1) Beckerhagen.	Karlshafen.	

Zu IV. Württemberg.

Die Königlich Württembergiſchen Nebenzollämter im Innern von 4 — 11 haben bedingtes Niederlagerecht — Auf Verlangen der Deklaranten können daher die dahin an Handlungshäuſer und Gewerbtreibende zu verſendenden Waaren nach vorausgegangener ſpecieller Reviſion mit Begleitſchein I. abgelaſſen werden, gleichwie, wenn aus dieſen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Geſammtvereins ſtattfindet, auch dieſer durch ſpezielle Ausgangsreviſion an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konſtatirt werden muß.

Zu V. Baden.

ad 7. Das Nebenzollamt I. Lörrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Poſtgüter ſprechenden Begleitſcheine.

ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kadelburg hat die Befugniß der Begleitſcheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Baiern, Württemberg und Baden.

ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeſchränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen.

(*) Das Nebenzollamt im Innern Raſtatt hat bedingtes Niederlagerecht in der Art, wie oben bei den Königlich Württembergiſchen Nebenämtern im Innern angegeben wurde.

(**) Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger ſpezieller Reviſion von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden ſind.

Zu VI. Kurheſſen.

Das Steueramt Wanfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugniß zu Begleitſcheinertheilung und Erledigung nach und von Witzenhauſen, Kaſſel u. Karlshafen, ingleichen nach und von ſämmtlichen Sächſiſchen, Baieriſchen und Thüringiſchen Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchien II. ausgeſtellt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
VII. Großherzogthum Heſſen.				Nebenzollämter.	
Zolldirektion zu Darmſtadt.	. . . .	1) Mainz. 2) Offenbach. 3) Gießen.	. . . .	1) Worms. 2) Bingen. 3) Darmſtadt.	Mainz. Offenbach.
VIII. Thüringen. Generalinſpektion zu Erfurt				Steuerämter.	
a. Im Preußiſchen Gebiete.	. . . .	1) Erfurt.	. . . .	. . . . .	
b. Im Kurheſſiſchen Gebiete.	. . . .	. . . .	. . . .	1) Schmalkalden.	
c. Im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach.	. . . .	. . . .	. . . .	2) Weimar. 3) Jena. 4) Weida. 5) Neuſtadt a. O. 6) Eiſenach. 7) Vacha.	
d. Im Herzogthum Sachſen-Meiningen.	. . . .	. . . .	. . . .	8) Meiningen. 9) Hildburghauſen. 10) Saalfeld. 11) Sonnenberg. 12) Salzungen.	
e. Im Herzogthum Sachſen-Altenburg.	. . . .	2) Altenburg.	. . . .	13) Roda. 14) Ronneburg.	
f. Im Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha.	. . . .	3) Koburg. 4) Gotha.	. . . .	. . . . .	
g. Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.	. . . .	. . . .	. . . .	15) Arnſtadt.	

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
. . . .	. . . .	**Zu VII. Großherzogthum Heſſen.** Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelſt Begleitſchein I. nach vorheriger ſpezieller Reviſion unter Verſchluß abgelaſſen werden, gleichwie, wenn aus dieſen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Geſammtvereins ſtattfindet, auch dieſer durch ſpezielle Ausgangsreviſion an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konſtatirt werden muß.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Thüringen.					
h. Im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.	. . . .	. . . .	. . . .	16) Rudolſtadt. 17) Königſee.	
i. In den Fürſtenthümern Reuß.	. . . .	. . . .	. . . .	18) Gera. 19) Schleiz. 20) Greiz. 21) Lobenſtein. 22) Hirſchberg. 23) Zeulenroda.	
IX. Naſſau. Zolldirektion zu Wiesbaden.	. . . .	1) Höchſt a. Main.	. . . .	Nebenzollämter. 1) Biberich. 2) Dietz. 3) Limburg. 4) Dillenburg. 5) Wiesbaden. 6) Hachenburg. 7) Rüdesheim. 8) Goarshauſen. 9) Niederlahnſtein.	. . . .
X. Freie Stadt Frankfurt a. Main. Zolldirektion zu Frankfurt a. M.	. . . .	1) Frankfurt a. M.			

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
. . . .	. . . .	**Zu IX. Naſſau.** Auſſer den in Spalte 3 aufgeführten 9 Nebenzollämtern ſind dergleichen im Herzogthum Naſſau noch zwei, nämlich: a) zu Langenſchwalbach und b) zu Bad Ems errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Poſten eingehenden Waaren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen, Unſere getreuen Stände auf den 4ten künftigen Monats um Uns zu verſammeln.

Wir laden daher ſämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, ſich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der erſten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienſte ſtehen, nachdem ſie vorerſt den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgeſezten Stelle nachgeſucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung beſtimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staats-Miniſterium, den 14ten Merz 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung von Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen zu Gaggenau, Gernsbach, Ludwigshafen und Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Neckargemünd, in dem Dorfe Gaggenau, Oberamts

Digitized by Google

Raſtatt, ſowie in dem Pfarrdorf Ludwigshafen, Bezirksamts Stockach, Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen errichtet, und mit der in der Amtsſtadt Gernsbach bisher beſtandenen Relaispoſtſtation zugleich auch eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition verbunden werde.

Dieſe obgedachten Poſtanſtalten haben ſämmtlich mit dem 1ten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe den 8ten Februar 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Die Errichtung einer Relais-Poſtſtation zu Forbach betreffend.

Zufolge Höchſter Ermächtigung wird in dem Pfarrdorf Forbach, Bezirksamts Gernsbach, eine Relais-Poſtſtation errichtet, deren Diſtanzen

bis Gernsbach auf eine Poſt und

bis Schönmünznach auf dreiviertel Poſt

beſtimmt ſind, und welche mit dem 1ten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 8. März 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den bisher bei der Oberrechnungskammer angeſtellten Oberrechnungsrath Schreiber auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

ferner dem an der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe angeſtellten Profeſſor der Mathemathik und Vorſtand der Ingenieur-Schule, Hofrath Ladomus, den Charakter eines Geheimen-Hofraths zu ertheilen;

Digitized by Google

die an eben dieſer Lehranſtalt angeſtellten Lehrer des Baufaches Karl Thiery und Friedrich Eiſenlohr, und den Lehrer der Mathematik Karl Holtzmann zu Profeſſoren zu ernennen; ſowie auch den bisher daſelbſt als Hülfslehrer der Mathematik verwendeten Lehramtscandidaten Karl Butzengeiger aus Freiburg definitiv als Lehrer der Mathematik an gedachter Lehranſtalt zu ernennen.

Mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs iſt dem Amtsphyſicus Dr. Hergt in Ettenheim die Leitung der beiden Strafanſtalten in Bruchſal übertragen worden.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentationen des Dekans, Schulviſitators und Pfarrers Wehrle zu Ippingen auf die Pfarrei Eßlingen, Amts Möhringen, und des Prieſters Franz Karl Thoma von Löffingen, dermaligen Pfarrverweſers zu Wittichen, auf die Pfarrei Altglashütten, Amts Neuſtadt, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 2ten März d. J. Nro. 1025. iſt dem Rechtspracticanten Guſtav Ree von Offenburg das Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt und geſtattet worden, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Ueberlingen zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer iſt die Stelle eines Reviſors eröffnet worden, für die ein Gehalt von 1000 fl., nach Umſtänden bis 1100 fl., beſtimmt werden ſoll. Qualificirte Competenten haben ihre dießfallſigen Geſuche binnen 6 Wochen bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer einzureichen.

2) Zur Beaufſichtigung des jedes Jahr von Ende Mai bis Ende Oktober ſtattfindenden Spiels in Baden-Baden ſollen zwei Spielcommiſſäre, gegen einen jährlichen Gehalt von ungefähr Achthundert Gulden für jeden, aufgeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern zu melden, und zugleich ihre Tauglichkeit zu dieſem Geſchäfte beſtmöglich nachzuweiſen.

3) Durch das am 23ten Februar l. J. erfolgte Ableben des nach Ichenheim berufenen Pfarrers Molter iſt die dortige evangeliſche Pfarrei mit einer

Digitized by Google

Competenz von 1123 fl. 24 kr., — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ſtändigen Vicar zu halten, und eine Kriegsſchuld von 76 fl. 20 kr. laſtet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, ſoweit ſolche nicht aus den Interimsrevenüen getilgt werden kann, zur Zahlung zu übernehmen hat — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

4) Durch die Penſionirung des inzwiſchen am 21ten März v. J. verſtorbenen Pfarrers Joſeph Steinröder iſt die katholiſche Pfarrei Iffezheim, Oberamts Raſtatt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Zehnten, Holz- und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um die Pfarrei haben ſich bei dem Herrn Erzbiſchof Demeter zu Freiburg, welchem auf ſeine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präſentations-Recht auf die beſagte Pfarrei gnädigſt zuzugeſtehen geruht haben, innerhalb ſechs Wochen zu melden.

5) Die Competenten um die erledigte katholiſche Pfarrei Ippingen, im Amt Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein zehnjähriges Kriegsſchuldproviſorium für 139 fl., vom Jahr 1833 anfangend, haftet, haben ſich bei der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

6) Die zur Seelſorg-Aushülfe beſtimmte Kaplanei zu Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 486 fl. iſt wieder definitiv zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach der Vorſchrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Artikel 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

Geſtorben iſt:

am 28ten Februar 1839 der penſionirte Domänenverwalter Uttiger zu Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. März 1839.

Bekanntmachungen.

Das von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten und Altgrafen Conſtantin zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim unterm 5ten d. M. erlaſſene Hausgeſetz wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14ten d. M. Nro. 391. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anhange verkündet:

daß durch die nämliche höchſte Entſchließung, nach ſtattgefundener Erörterung aller obwaltenden Verhältniſſe, dem Herrn Fürſten und Altgrafen Conſtantin zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim, mit ſeiner Einwilligung, in der Perſon ſeines Herrn Bruders, des Prinzen Karl zu Salm, ein unter Beirath des Grafen von Ingelheim und des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim functionirender Beiſtand gegeben worden, ohne deſſen Zuſtimmung der Herr Fürſt die im Landrechtſatz 513. genannten Rechtsgeſchäfte giltig nicht vornehmen kann.

Carlsruhe, den 15. März 1839.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. Molter.

Wir Conſtantin Fürſt und Altgraf zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen Kraft dieſes: daß Wir bei Gelegenheit des ſtattgehabten Verkaufs Unſerer Fürſtlichen Standesherrſchaft Salm-Krautheim Uns auf den ausgedrückten Wunſch Unſerer verehrlichen nächſten Agnaten, ſowie des für Unſere minderjährigen Söhne aufgeſtellten Vormunds

Digitized by Google

und mit deren vollſtem Einverſtändniſſe bewogen gefunden haben, auf den Grund der Uns durch den Artikel 14. der deutſchen Bundesacte und der höchſten Declaration von 1825 Artikel 8. zugeſtandenen Rechte der Autonomie folgende hausgeſetzliche Diſpoſitionen zu erlaſſen:

Art. I.

Der Geſammtkauferlös Unſeres Fürſtenthums ſoll (nach Abzug der zur Heimzahlung anerkannten Paſſiven, jedoch vorbehaltlich der im Artikel III. feſtgeſetzten Dotirung zum Wiedererſatz und zur Vergrößerung) ein unangreifbares Familien-Stammgut bleiben, und nur zur Wiedererwerbung eines andern Grundſtockvermögens verwendet werden können.

Art. II.

Die bereits ſchon neu angekaufte Herrſchaft Heersberg am Bodenſee wird als ein Beſtandtheil des Familienſtammvermögens erklärt und anerkannt.

Art. III.

Dem Familienſtammvermögen werden als Erſatz früherer Verluſte zur Admaſſirung und zur Vergrößerung des Grunderwerbs als integrirende Theile noch ferner beigeſchlagen und anerkannt:

1) alle dermal noch vorhandenen und mit dem Verkauf nicht abgetretenen Activreſte;

2) alle von Unſerem Fürſtenthum herrührende Activforderungen ohne Ausnahme, wie ſie immer Namen haben mögen, insbeſondere die auf Koſten des Stammgutes erworbenen Erſatzforderungen gegen den Großherzoglich Badiſchen Civilfiscus wegen der Schulden und Laſtentheilung von 1807 u. dgl.;

3) alle Zinſen- und Revenüen-Ueberſchüſſe, welche ſich nach Abzug des Uns reſervirten Deputats (Art. VIII. und IX.) und nach Abzug der auf dem Grundſtockertrag noch haftenden Laſten (confer. Art. X.) künftig jährlich darbieten werden;

4) jener Theil des Zinsertrags von circa ſiebenhundert Gulden, welcher Uns bisher auf den Grund des Appanagenvertrags mit Seiner Erlaucht dem Herrn Altgrafen Joſeph zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim aus dem Fürſtlich Eſterhazyſchen Fideicommißkapital zugefallen, und noch ferner zufallen wird, anfangend vom 1ten Jänner 1839.

Art. IV.

Dieſes auf ſolche Art neu gebildete Familienſtammvermögen ſowohl was die Subſtanz, als was den Zinſen- und Früchteertrag betrifft, wird unter die ausſchließende Verwaltung eines eigenen unabhängigen Familien-Verwaltungsraths geſtellt, welcher dermal beſteht:

1) aus dem Specialvormund Unſerer Kinder, dem Kaiſerlich Königlichen Herrn Geheimenrath Grafen von Ingelheim, genannt Echter von und zu Meſpelbrunn, Excellenz;

2) aus Unſerem Herrn Bruder Prinzen Carl zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim Durchlaucht und Liebden; und

3) aus Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim.

Digitized by Google

Art. V.

Unſer Verwaltungsrath wird für befugt erklärt, ſich zum Beirath eines Geſchäftsmannes zu bedienen, oder nach Umſtänden einen Specialbevollmächtigten aufzuſtellen, deſſen Handlungen dann gleiche rechtliche Wirkſamkeit zugeſtanden wird.

Art. VI.

Sollte ein oder der andere dieſer Verwaltungsräthe durch den Tod oder durch andere Verhältniſſe von ſeiner Function entbunden werden, ſo ernennen Wir unter Zuziehung und Mitberathung der zwei Verbleibenden ein neues Rathsmitglied, wobei im Falle etwaiger verſchiedener Anſichten die Wahl durch Stimmenmehrheit entſchieden werden ſoll.

Art. VII.

Keine neue Laſt ſoll zugeſtanden, keine Schuldverpflichtung übernommen, und keine Schuld, welcher Art ſie immer ſey, ſoll contrahirt werden können, als nur durch dieſen Unſern Verwaltungsrath oder durch deſſen ausdrückliche Beiſtimmung, ſo zwar, daß, wenn demungeachtet auf ein Rechtsgeſchäft, welches von dieſem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich zugeſtanden worden, eine Forderung oder ein Anſpruch gegründet werden wollte, demſelben durchaus keine rechtliche Wirkſamkeit, durchaus kein Klagrecht zugeſtanden werden könnte.

Art. VIII.

Für Uns und Unſerer Familie Subſiſtenz reſerviren Wir Uns ein in Quartalraten zahlbares jährliches Deputat von

. — :. Eilftauſend Gulden rheiniſch und zwar:

1) an Nadelgeld für Unſere Durchlauchtige Frau Gemahlin	1,000 fl.
2) für die Erziehungskoſten Unſerer Kinder	2,000 „
3) zur Beſtreitung der Lebſucht und der Hausbedürfniſſe ſammt Dienerſchaft .	4,000 „
4) hiezu den Ertrag der Geſammtherrſchaft Heersberg im Anſchlag zu . . .	1,000 „
5) zur Bildung eines eigenen, für beſondere außerordentliche Bedürfniſſe beſtimmten Reſervefonds, worüber Wir Unſerm Verwaltungsrath die Dispoſitionsbefugniß anheimgeſtellt haben	2,000 „
6) für Unſere eigene Handkaſſe	1,000 „
Im Ganzen :·	11,000 fl.

Keine dieſer Summen ſoll auf den Grund einer beſondern Uebereinkunft ihrem Zweck entzogen oder anders verwendet werden können.

Art. IX.

Wir behalten Uns jedoch für den Fall eine angemeſſene Deputats-Erhöhung ausdrücklich bevor, wenn ein beträchtlicher Theil der Activforderungen, namentlich jene gegen den Großherzoglich Badiſchen Fiscus, ſollten flüſſig, oder wenn eine neue Herrſchaft ſollte angekauft werden, welche wenigſtens vier vom Hundert rein erträgt.

Digitized by Google

Art. X.

Die bisher auf Unſerm Fürſtenthume ſchon geruhten Appanagen, Wittum, Beſoldungen, Penſionen und Gnadengehalte aller Art, (inſoweit ſie nicht durch den Verkaufsvertrag vom 2ten October vorigen Jahrs auf den Großherzoglichen Domänenfiscus übergehen) bleiben anerkannt, und ſollen Kraft dieſes mit gleichen Vorrechten wie bisher auf das neue conſtituirte Familienſtammvermögen übergehen.

Art. XI.

Dieſe hausgeſetzlichen Beſtimmungen bleiben in unverrückter Kraft, bis im Einverſtändniſſe mit den verehrlichen Agnaten Unſeres Hauſes ein neues definitives Hausgeſetz auf geſetzlichem Wege von Uns ergehen wird.

Bei dem bisher ſchon ohne Widerſpruch beſtandenen Rechte der Erſtgeburt zur Succeſſion in die Familienſtammgüter hat es ohnehin ſein unabänderliches Verbleiben.

Alſo ausgefertigt urkundlich eigenhändiger Unterſchrift und unter Anfügung Unſeres größeren Fürſtlichen Familien-Inſiegels.

Gerlachsheim, den 5. März 1839.

(L. S.) (gez.) Conſtantin Fürſt und Altgraf zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim.

(L. S.) Carl Prinz und Altgraf zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim, als nächſter Agnat.

(L. S.) G. von Ingelheim genannt Echter von und zu Meſpelbrunn, als Vormund der Fürſtlichen Kinder von Salm-Reifferſcheid-Krautheim.

Die Erwählung eines Abgeordneten des 24ſten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 24ſten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung, Fabrikinhaber Buhl zu Ettlingen, hat ſeiner Stelle entſagt, und vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19ten März d. J. Nro. 415 iſt zum landesherrlichen Commiſſär behufs der Vornahme einer andern Wahl der Geheimerath und Regierungs-Direktor Freiherr von Rüdt in Raſtatt ernannt worden.

Carlsruhe, den 20. März 1839.

Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Stöſſer.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe, und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule.

Im Studienjahr 18³⁸/₃₉ beſuchen dieſe Anſtalt, und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen
1) die allgemeine mathematiſche Klaſſe . . .	84	18	102
2) " Ingenieurſchule	16	9	25
3) " Bauſchule	7	8	15
4) " Forſtſchule	10	4	14
5) " höhere Gewerbſchule	12	11	22
6) " Handelsſchule	42	2	44
7) " Vorſchule	82	5	87
Im Ganzen :	253.	57.	310.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber bekannt gemacht:

Es haben nämlich geſtiftet:

der zu Münſterthal verſtorbene penſionirte Pfarrer Alois Ambros Mayer den Gemeinden Schweighauſen und Dörlinbach jeder ein Kapital von 100 fl. mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinſen zu Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme Kinder, beſonders Waiſenkinder, auf den erſten Communiontag verwendet werden ſollen.

Joſeph Fleiſch von Möhrigen der dortigen Schule 16 fl. 12 kr., mit dem Bemerken, daß die Zinſen aus dieſer Summe zu Schulzwecken beſtimmt ſeyen;

Maria Bär, geborne Huber von Görwihl, in den dortigen Schulfond 400 fl.

Digitized by Google

Martin Kaltenbach zu Martins-Kappel in den Schulfond in Schönwald 50 fl.

Johann Blatter in Neu-Orleans in den Kirchenfond zu Amoltern 135 fl. 53 kr.

Actuar Stolz zu Freiburg in das dortige Waiſenhaus 200 fl. und in den St. Martins-Kirchenfond daſelbſt gegen die Verbindlichkeit, jährlich zwei ſtille Gedächtnißmeſſen leſen zu laſſen, 100 fl.

Ein Ungenannter in den Almoſenfond zu Laufen 50 fl.

Adelheid Fröhlin zu Wehr in den Armenfond zu Wihlen 30 fl.

Michael Amrein von Degerfelden in den dortigen Armenfond 100 fl.

Agatha Waldvogel, Crescenz Zähringer und Maria Wehrle von Breitnau in den Kirchenfond zu Breitnau, gegen die Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen ſtillen Gedächtnißmeſſe, jede 50 fl.

Johann Michael Denz, Pfarrverweſer in Röggenſchwiel, in den Kirchenfond zu Wilfingen, gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen, 50 fl.

Der Muſik- und Geſangverein zu Kandern in den dortigen Almoſenfond 25 fl.

Franziska Gutgſel zu Pfaffenweiler in den dortigen Schulfond 25 fl., und in den Kirchenfond 100 fl.

Sebaſtian Hiß Wittwe, Apollonia geborene Wetzel, zu Heitersheim in den dortigen Kirchenfond, gegen die Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen ſtillen Gedächtnißmeſſe, 50 fl.

Einige Wohlthäter, die nicht genannt ſeyn wollen, in den Armenfond zu Furtwangen 80 fl.

Altſtabhalter Nikolaus Fluri's Wittwe, Eliſabeth geborene Hepp, zu Fahrnau in den dortigen Armenfond 100 fl.

Johann Hug, wohnhaft in Freiburg, in den Armenfond zu St. Märgen 92 fl.

Ein Ungenannter in den Bezirksſpital zu Triberg 20 fl. 35 kr.

Xaver Grether zu Nordſchwaben zu Gründung eines Armenfonds daſelbſt 100 fl.

Die Erben der in Urloffen verſtorbenen Maria Friker aus Wangen im Würtembergiſchen, in den Armenfond in Urloffen 50 fl. zur Unterſtützung der Armen.

Franz Renz zu Elſenz und ein Ungenannter daſelbſt in die Kirche allda eine ſilberne Chorlampe im Werth zu 70 fl. und ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werth zu 40 fl.

Digitized by Google

Altvogt Anton Reger in Eberſtweyer in den dortigen Schulfond 50 fl. für Schulbedürfniſſe armer Kinder.

Geiſtlicher Rath und Stadtpfarrer Johann Lorenz in Baden dem Dienſtboten- und Krankenhaus daſelbſt 300 fl., dem ſtädtiſchen Almoſen allda 150 fl., ſodann ſeine Bücherſammlung der Pfarrei Baden im Anſchlag zu 150 fl.

Bijoutier Karl Friedrich Jacobs Wittwe in Pforzheim in das Spital in Pforzheim 100 fl.

Magdalena Schrempp von Urloffen in den Allmoſenfond zu Durbach 50 fl. als Geſchenk.

Magdalena Andors von Schenckenzell in den dortigen Armenfond 161 fl. 15 kr. für die Armen.

Ein Ungenannter dem evangeliſchen Hoſpital in Bretten 10 fl. als Geſchenk.

Magdalena Süß zu Windſchläg in den dortigen Heiligenfond 200 fl. und in den dortigen Armenfond 200 fl als Legat.

Von Bergholz zu Ortenberg in den dortigen Armenfond 50 fl. als Schenkung.

Katharina von Dyrr zu Raſtatt in den Armenfond in Otterſtweyer 40 fl. als Vermächtniß.

Anton Schneider von Ottenhofen zur Gründung eines Schulfonds daſelbſt 60 fl. als Schenkung.

Ignaz Braun zu Oppenau in den Armenfond daſelbſt 100 fl. als Schenkung.

Pfarrer Dors in Ulm in den Armenfond daſelbſt 606 fl. 40 kr. als Schenkung

Pfarrer Früh in Niederbühl 1000 fl. zu dem neuen Pfarrhausbau in Balg als Schenkung.

Xaver Grether zu Nordſchwaben zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 100 fl.

Jemand, der nicht genannt ſeyn will, zur Gründung eines Schulfonds in Bachheim, Amts Hüfingen, 22 fl.

Zu Rappenau wurde von den dortigen evangeliſchen Einwohnern mittelſt einer Collecte ein Almoſenfond für ihre Gemeinde gegründet

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Major im Infanterie-Regiment Großherzog Nro. I. Heinrich von Renz in gleicher Eigenſchaft zum Commandeur des Gendarmerie-Corps zu ernennen;

den bisherigen Decan und Bezirksſchulviſitator Philipp Gaa in Eppingen, auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen, von den Decanats- und Bezirksſchulviſitatur-Geſchäften zu entlaſſen;

dem Obergerichts-Advokaten Dr. Zöller zu Mannheim zu geſtatten, den ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Lippe verliehenen Titel eines Hofraths anzunehmen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 15ten März l. J. Nro. 1254 iſt dem Rechtspracticanten Dr. Balthaſar Nicola von Weißweil, dermalen in Mannheim wohnhaft, das Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt, und geſtattet worden, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Mannheim beibehalten zu dürfen.

Berichtigung: Im Regierungs-Blatt Nro. VI. vom l. J., auf Seite 39, Zeile 2 und 3 von unten, iſt ſtatt: „Bewirthſchaftung ihrer eigenthümlichen und der Gemeindswaldungen“ zu leſen: „Bewirthſchaftung der Gemeinde-, Körperſchafts- und Privat-Waldungen.“

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. März 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten Landtags, Unſeres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vice-Präſidenten, Unſeres Herrn Vetters und Schwagers des Fürſten von Fürſtenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präſidenten, Unſeren Großhofmeiſter, Staatsminiſter Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27ten März 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfaſſungsurkunde gnädigſt bewogen gefunden, für die bevorſtehende Ständeverſammlung zu Mitgliedern der erſten Kammer von Unſerer Seite zu ernennen:

1) Unſeren Großhofmeiſter, Staatsminiſter Freiherrn von Berckheim,

2) Unſeren General-Lieutenant und Diviſionär, Freiherrn von Stockhorn,

3) Unſeren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freyſtedt,

4) Unſeren Staatsrath Wolff,

5) Unſeren General-Major, Freiherrn von Laſſolaye,

6) Unſeren Geheimenrath und Director der katholiſchen Kirchen-Miniſterial-Section, Beeck,

7) Unſeren Kammerherrn und Oberforſtmeiſter, Freiherrn von Gemmingen,

8) Unſeren Geheimen-Hofrath, Profeſſor Rau.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung vorſtehend benannten Perſonen und ſeiner Zeit der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27ten März 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöverſchen Meſſe zu Lüneburg betreffend.

Durch die im Regierungsblatt von 1838, Seite 41, bekannt gemachte Uebereinkunft E, Artikel 1. zum Handelsvertrage zwiſchen dem Zollverein einerſeits und den Staaten von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderſeits, ſind die Erleichterungen angegeben, die beim Verkehr mit der Braunſchweiger Meſſe zugeſtanden wurden.

Durch eine weitere Verabredung zu dem erwähnten Handelsvertrage iſt beſtimmt worden, daß im Falle in irgend einem Orte des Königreichs Hannover eine Meſſe errichtet werden ſollte — im Verkehr mit ihr die gleichen Zugeſtändniſſe in Anwendung kommen. Eine ſolche Meſſe iſt nunmehr in der Stadt Lüneburg errichtet, und es kommen daher bei ihr dieſelben Beſtimmungen wie rückſichtlich der Braunſchweiger Meſſe in Wirkſamkeit. Indem man dies zur Nachricht bekannt macht, wird zugleich beigefügt, daß Gewerbtreibende, die auf der Lüneburger Meſſe Geſchäfte zu machen beabſichtigen, über die dabei zu beachtenden Vorſchriften bei jedem der Großherzoglichen Hauptzoll- und Hauptſteuerämter nähere Anleitung erhalten.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zu dem amtlichen Waarenverzeichniſſe, das nach der Verkündung vom 26ten Oktober 1836, Regierungsblatt 1836, Seite 332, zur Anleitung bei Anwendung des Zolltarifs ausgegeben worden iſt, wurde inzwiſchen ein Nachtrag bearbeitet, der den Zollbehörden zur Nachachtung zugeſtellt ward, und bei denſelben zur Einſicht der Zollpflichtigen aufliegt.

Dieß wird zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Die höhere Bürgerſchule zu Conſtanz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 7ten März 1839, Nr. 354 gnädigſt geruht, der bisher proviſoriſch beſtandenen höheren Bürgerſchule zu Conſtanz die höchſte Genehmigung zu ertheilen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Meier.

Die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in der Stadt Weinheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium von 14ten d. M., Nr. 404. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Weinheim eine höhere Bürgerſchule errichtet werde. Zu dieſem Zweck wird die bisher in dieſer Stadt beſtandene lateiniſche Schule in eine vollſtändige höhere Bürgerſchule mit einem fünfjährigen Kurs in vier Klaſſen, wovon die oberſte aus zwei Abtheilungen beſtehen ſoll, verwandelt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeiſter Höchſt-Ihrer Reſidenzſtadt Carlsruhe, Karl Wilhelm Füeßlin, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

Den Profeſſor Grimm zu Weinheim zum Vorſtand und Lehrer der daſelbſt zu errichtenden höheren Bürgerſchule zu ernennen, ſowie auch die beiden bisherigen Rectoren

Digitized by Google

an der dortigen lateiniſchen Schule, Heinrich Bender und Karl Bender, Erſteren unter Ernennung zum Profeſſor, als Lehrer an der gedachten höheren Bürgerſchule anzuſtellen.

Höchſtdieſelben haben die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweſer Franz Kreuzer in Kleinlaufenburg, und

die katholiſche Pfarrei Schwaighauſen, Bezirksamt Ettenheim, dem Kaplan Franz Joſeph Burſtert in Waldkirch gnädigſt zu übertragen geruht.

Die von dem Herrn Erzbiſchof Demeter zu Freiburg dem Prieſter Mathias Schwendemann von Steinach, bisherigen Kooperator an der St. Martinspfarrei zu Freiburg, ertheilte Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Bieberach, Amts Gengenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachſtehende Poſtaſpiranten:

Eduard Novack von Carlsruhe,
Carl Friedrich Bayer von Schutterwald,
Eduard Buiſſon von Freiburg,
Julius Waag von Carlsruhe,
Ludwig Hammes von Carlsruhe,
Eduard Ries von Walldürn,
Heinrich Barth von Carlsruhe, und
Ludwig Henking von Heidelberg

unter die Zahl der Poſtpraktikanten recipirt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Domänenverwaltung Mannheim, erledigt durch den Tod des Domänenverwalters Bürger. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Das Amtsreviſorat Raſtatt, erledigt durch den Tod des Amtsreviſors Hink. Die Bewerber haben ſich nach Maaßgabe der Juſtiz=Miniſterial=Verordnungen vom 21ten November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und vom 26ten Auguſt 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Digitized by Google

3) Die dritte Kaplanei zu Waldkirch, welche den Concursgeſetzen unterliegt, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf noch ein Reſt des ſeit Martini 1835 laufenden fünfjährigen Kriegsſchulden-Proviſoriums von 72 fl. 44 kr. haftet. Die Kompetenten haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, erledigt durch das am 5ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarres Friedrich, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütterertrag. Die Kompetenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3., bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Huttenheim, Amts Philippsburg, erledigt durch das am 6ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rogerius Hagg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 850 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten. Die Kompetenten haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

6) Unter Bezug auf das Staats- und Regierungsblatt vom 15ten März l. J. Nr. VI. die Errichtung eines beſonderen katholiſchen geiſtlichen Beneficiums in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend, werden diejenigen Geiſtlichen, die ſich um dieſes Beneficium bewerben wollen, andurch aufgefordert, ihre Geſuche nebſt den erforderlichen Zeugniſſen binnen vier Wochen bei der katholiſchen Kirchen-Miniſterial-Section einzureichen.

Geſtorben ſind:

am 21ten Februar 1839 der Domänenverwalter Bürger in Mannheim,
„ 5ten März „ der penſionirte Obereinnehmer Walter in Hohenthengen, und
„ 15ten „ „ der Amtsreviſor Hink in Raſtatt.

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. April 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir das Fürſtenthum Salm-Krautheim durch den mit dem Fürſten und Altgrafen Conſtantin zu Salm-Reifferſcheid-Krautheim unter Conſens ſeiner Agnaten abgeſchloſſenen und von Uns am 7ten Februar d. J. gnädigſt genehmigten Kaufvertrag erworben haben, auch Unſer Domänenfiscus bereits in deſſen Beſitz eingeſetzt worden iſt, ſo finden Wir Uns auf unterthänigſtes Anſuchen des Fürſten Conſtantin gnädigſt bewogen, diejenigen Beſtimmungen der Declaration vom 6ten Oktober 1825 (Regierungsblatt von 1825, Nr. XXV.), welche annoch Anwendung finden können, auszuſcheiden und zu Feſtſtellung der nunmehrigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Salm-Reifferſcheid-Krautheim zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die fürſtliche Familie iſt überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme feſtſetzt, zu gleichen Anſprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; ſie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugniſſe nach der Vorſchrift der Landesgeſetze und unter der Aufſicht des Staates aus.

§. 2.

Das fürſtliche Haus wird auch fernerhin zum hohen Adel in Deutſchland gerechnet, und das ihm zuſtehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheiniſchen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

Digitized by Google

§. 3.

Daſſelbe genießt alle jene perſönlichen Vorzüge, welche der erſten Klaſſe des Adels im Staate wirklich geſetzlich zuſtehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 4.

Die fürſtliche Familie hat die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienſte deſſelben zu treten.

§. 5.

Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienſte wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der fürſtlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdienſten ſtehen, oder aus Großherzoglichen Kaſſen Penſionen beziehen, ſind jedoch in Anſehung der Wahl ihres Aufenthaltes oder Eintritts in fremde Dienſte den beſtehenden allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen.

§. 6.

Es werden nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung ihre noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten und dem fürſtlichen Hauſe die Befugniß ertheilt, über ſeine Güter- und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und, ſo weit nöthig, von Unſeren höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 7.

Der Fürſt und ſeine Familie ſind von aller Militärpflichtigkeit frei.

§. 8.

Das fürſtliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten Titel und Wappen von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften, die ſie vor der Mediatiſirung geführt hatten, jedoch mit Weglaſſung aller ſich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutſchen Reiche beziehenden, oder ſie als Regent bezeichnenden Beiſätze und Würden.

§. 9.

Das fürſtliche Familienhaupt, welches im Beſitz der Stammgüter und Herrſchaften iſt, nennt ſich Fürſt, mit dem Prädikat: „Wir“; letzteres jedoch nur in Erlaſſen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unſere landesherrlichen Behörden gerichtet ſind, oder welche nicht ſolche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behör-

Digitized by Google

den ſtatthaben. Dieſes iſt auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Hauptes der fürſtlichen Familie anzuwenden.

§. 10.

Es wird gegen daſſelbe ein, ſeinen gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzlei-Ceremoniell beobachtet. Wir werden Uns in Unſeren Cabinetsſchreiben an das fürſtliche Familienhaupt der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürſt“ — und im Contert des Ausdrucks: „Liebden“ — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben ſie ebenſo anreden, und ihnen im Conterte den Titel: „Durchlaucht“ geben.

§. 11.

Dem Fürſten iſt geſtattet, ſich der üblichen Hofämter zu bedienen und ſie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 12.

Der Fürſt hat für ſich und ſeine Familie in allen ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen einen befreiten Gerichtsſtand.

In Polizeiſachen unterſtehen ſie nicht den Bezirksbehörden, ſondern nur den Mittelſtellen, dermalen Kreisregierungen.

§. 13.

Dieſer befreite Gerichtsſtand iſt in erſter Inſtanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten und in zweiter Inſtanz bei dem landesherrlichen oberſten Gerichtshofe.

§. 14.

Verlaſſenſchaftsverhandlungen, welche Mitglieder der fürſtlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derſelben erledigt, ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſtehet, in welchem Falle ſie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewieſen werden müſſen.

Das Familienhaupt hat ſich zur Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaften ſolcher Geſchäftsmänner zu bedienen, welche die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, um deren Erledigung in formeller Hinſicht die Rechtsgültigkeit zu ſichern.

§. 15.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienſtes-Verbrechen, genießt das Haupt der fürſtlichen Familie — wenn in einzelnen Fällen daſſelbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und ſich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen — das Recht der

Digitized by Google

Austrägal-Inſtanz, und kann nur durch Richter ſeines Standes gerichtet werden. Die Unterſuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorſitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn ſie geſchloſſen iſt, werden Wir den Chef des Juſtizminiſteriums oder den Oberhofrichter zum Präſidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Juſtizminiſteriums oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigſtens vier Beiſitzern von dem Stande des in Unterſuchung gefallenen fürſtlichen Familienhauptes ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beiſitzern nicht vollſtändig beſetzt werden kann, ſo muß die Zahl derſelben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden; das geſchöpfte Urtheil wird an die oberſte Staatsbehörde zur Beſtätigung eingeſendet.

In Fällen, wo nach den Landesgeſetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht ſtattfindet, ſteht ſolche dem Verurtheilten ebenfalls frei.

Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfaſſungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 16.

Die übrigen Mitglieder der fürſtlichen Familie ſind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

§. 17.

Die gegen fürſtliche Familienglieder etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Criminalſachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Anſehen angemeſſenen Wegen auf Anordnung Unſerer oberſten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen ſollten, von den mittlern Landesſtellen ergriffen.

§ 18.

Die Vormundſchaften und Curatelen über Mitglieder der fürſtlichen Familie werden, ſo weit eine Einſchreitung der Staatsgewalt geſetzlich erforderlich iſt, von Unſerer oberſten Staatsbehorde beſorgt, welcher die ſich in der fürſtlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungeſäumt anzuzeigen ſind, damit von dieſer oberſten Staatsbehörde die nach dem Geſetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlaſſenſchaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obſignation nach den Landesgeſetzen erforderlich iſt, wird dieſe im Namen Unſerer oberſten Staatsbehörde durch den Amtsvorſtand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Digitized by Google

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge, und insbeſondere das Herkommen, welches das Haupt der fürſtlichen Familie zum tutor legitimus beſtimmt, werden beachtet werden.

§. 19.

Das im Großherzogthum wohnende Familienhaupt iſt verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir ſolches im einzelnen Fall nicht verlangen, für ſich und ſeine ganze Familie nachſtehende Huldigungsformel zu unterſchreiben:

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für „mich und ſämmtliche Glieder meiner fürſtlichen Familie, Seiner Königlichen „Hoheit dem Durchlauchtigſten Herrn x. x. als meinem ſouverainen Landes„fürſten, und dereinſt Höchſtdeſſelben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorſam „zu ſeyn, und alles das zu thun, zu laſſen und abzuwenden, wozu ich als Un„terthan mit ſämmtlichen Gliedern meiner fürſtlichen Familie meinem gnädigſten „Souverain verpflichtet bin“.

Von dem fürſtlichen Familienhaupt, welches ſeinen Wohnſitz in einem andern Staate hat, wird eine perſönliche Huldigung nicht gefordert werden.

§. 20.

Polizeiliche Verfügungen und Erkenntniſſe gegen Mitglieder der fürſtlichen Familie können nur von der Mittelſtelle (dermalen Kreisregierungen) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur ſchriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Courtoiſie und eines dem Stande der fürſtlichen Familie entſprechenden Styls an dieſelbe ergehen laſſen.

Nur in eilenden, keinen Verſchub leidenden Fällen iſt dieſes auch den Ortsvorgeſetzten geſtattet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 27ten März 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt der landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Regierung zur allgemeinen Münz-Convention betreffend.

Die landgräflich Heſſen-Homburgiſche Regierung hat ihren Beitritt auch zu der am 30ten Juli v. J. zu Dresden abgeſchloſſenen, durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 21ten Februar d. J. Nr. VI. verkündeten, allgemeinen Münz-Convention erklärt, und wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. März 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Radolphzell nach Bohlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 31ten Juli v. J. Nr. 1026. auf den im Einverſtändniß mit dem Miniſterium des Innern geſtellten unterthänigſten Antrag des Großherzoglichen Finanzminiſteriums die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Radolphzell nach Bohlingen gnädigſt zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 21ten März d. J. Nr. 10. wurde der Hauptmann Eichrodt im 4ten Infanterie-Regiment zum Major, und der Ober-Lieutenant von Beck im Leib-Infanterie-Regiment, letzterer unter Verſetzung zum 1ten Infanterie-Regiment, zum Hauptmann ernannt.

Durch gleiche Ordre wurde Major Sachs vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1ten, Major Holtz vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment, Hauptmann Lichtemberg vom 1ten zum 3ten, und Hauptmann Schmidt vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26ten März d. J. iſt dem Oberchirurgen Vögelin im 2ten Infanterie-Regiment die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Militärdienſte gnädigſt ertheilt worden.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf den geiſtlichen Rath Dr. Werk gefallene Wahl zum Prorektor der Univerſität Freiburg für das Studienjahr von Oſtern 1839 bis dahin 1840 gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Von den zwei Berg- und Hütten-Candidaten, die ſich der letzten Staatsprüfung unterzogen haben, iſt Eugen Gärtner von Wertheim unter die Zahl der Berg- und Hütten-Practikanten aufgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

An der höheren Bürgerſchule in Weinheim iſt eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Hauptlehrer katholiſcher Confeſſion zu beſetzende Stelle mit einem Gehalte von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Oberſtudienrath zu melden.

Digitized by Google

Geſtorben ſind:

am 6ten März 1839 der penſionirte General-Major Graf von Yſenburg in Heidelberg, und

" 13ten " " der penſionirte Forſtmeiſter Montanus in Mannheim.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XXXV. vom 29ten Oktober v. J. iſt auf Seite 294, Zeile 10 von oben, ſtatt: "Art. 38" zu leſen: "Art. 83".

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1839.

Vollzugs-Verordnung

zu der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und zu der Nachtrags-Verordnung vom 9ten November 1804, die Heiraths-Cautionen der Offiziere betreffend.

§. 1.

Wer iſt dem Geſetze vom 20. Dez. 1803 unterworfen?

Zur Stellung der in der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 vorgeſchriebenen Heiraths-Caution ſind verbunden:

a) ſämmtliche active Offiziere des Armee-Corps,

b) die Offiziere von der Suite des Armee-Corps, wenn ſie einen Militärgehalt beziehen,

c) die mit Wartgeld entlaſſenen Offiziere, ſo lange ſie ein ſolches beziehen,

d) ſämmtliche penſionirte Offiziere.

§. 2.

Geſchah die Penſionirung wegen Dienſtuntauglichkeit in Folge von Wunden und Gebrechen, ſo kann nach dem Ermeſſen des Falles und dringender Umſtände Nachſicht von der Cautionsſtellung eintreten.

§. 3.

Alle übrigen Militärperſonen haben keine Heirahs-Caution zu ſtellen.

§. 4.

Betrag der Caution.

Die Heiraths-Caution beträgt in allen Fällen 6000 fl.

Neben dieſer rentabeln Caution haben Second-Lieutenants und Ober-Lieutenants noch den Bezug einer Rente von 500 fl. und Capitaines zweiter Klaſſe eine ſolche von

Digitized by Google

300 fl. nachzuweiſen, für die Dauer der Zeit, bis ſie in die höhere und von der Renten-Nachweiſung befreite Charge einrücken.

§. 5.

Cautionsſtellung aus eigenem Vermögen und durch Dritte.

Die Caution von 6000 fl. muß aus eigenem Vermögen des Offiziers oder ſeiner Braut geſtellt werden.

Ausnahmsweiſe und mit Genehmigung des Großherzogs kann auch die Stellung der Caution durch einen Dritten aus deſſen Vermögen zugelaſſen werden.

§. 6.

Durch gerichtliche Pfandurkunde.

Die Cautionsſtellung muß in einer der nachbeſchriebenen Formen geſchehen:

a) mittelſt einer förmlichen gerichtlichen Pfandurkunde, durch Einſetzung eigener Liegenſchaften des Offiziers oder ſeiner Braut mit dem ausdrücklichen Zweck, daß hierdurch die in der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt werden ſollen.

Dieſe Liegenſchaften müſſen von jeder früheren Unterpfandslaſt befreit, oder aber, neben der früheren Pfandlaſt, für die Caution noch hinreichende Sicherheit gewähren, und dieſe mindeſtens im einfachen Werth des Unterpfands-Objekts gedeckt ſeyn.

Durch richterliches Unterpfand.

b) An die Stelle einer ſolchen förmlichen gerichtlichen Pfandurkunde wird auch ein rechtsgültig conſtituirtes richterliches Unterpfand auf eigene Liegenſchaften des einen oder andern Theils zugelaſſen.

§. 7.

Durch Obligationen.

c) Mittelſt Einlegung hypothekariſcher Schuldurkunden.

Hierbei iſt Folgendes zu beobachten:

Es muß in gerichtlicher Ausfertigung eine Urkunde verfaßt werden, worin der Cautionsſteller erklärt, daß er die ſpeciell mit Betrag und Namen des Schuldners anzuführenden Pfandobligationen zur Caution nach Maaßgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und mit der Beſtimmung einlege, daß dieſelben bei dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium, ſo lange die Vorſchrift es erfordere, deponirt werden ſollen, und ohne deſſen Genehmigung nicht abgetragen oder veräußert werden dürfen.

Sind dieſe Pfandobligationen auf den Cautionsſteller durch Ceſſion übergegangen, ſo muß dieſe Ceſſion, die Kundmachung derſelben an den Schuldner, und die Eintragung

Digitized by Google

im Unterpfandsbuch, in allen Fällen aber die gerichtliche Eröffnung an den Schuldner, daß er ohne Genehmigung des Kriegsminiſteriums das Kapital nicht abtragen dürfe, urkundlich nachgewieſen werden.

§. 8.

d) Mittelſt Einlegung von Staatspapieren au porteur. Durch Staatspapiere.

Hier iſt gleichfalls eine gerichtliche Cautionsurkunde, wie im §. 7, zu fertigen, in welcher die Staatspapiere au porteur, die zur Caution eingelegt werden, mit Betrag und Nummer und Erwähnung der derſelben anliegenden Zins-Coupons anzuführen, und die Beſtimmung auszudrücken iſt, daß dieſelben nach Maaßgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und ſo lange die Vorſchrift es erfordere, bei dem Kriegsminiſterium hinterlegt werden ſollen.

Nur inländiſche und Staatspapiere der deutſchen Bundesſtaaten können in ſolcher Weiſe als Caution eingelegt werden.

Den inländiſchen Staatspapieren ſind für dieſen Zweck auch auf Inhaber lautende Obligationen inländiſcher Gemeinden, und Actien inländiſcher Geſellſchaften für Induſtrie-Unternehmungen gleich zu achten, ſofern das Kriegsminiſterium von der Solidität beider ſich überzeugt hält.

§. 9.

In den Fällen der §§. 6, 7 und 8 wird die Cautionsurkunde nebſt den darin bezeichneten Obligationen, beziehungsweiſe Staatspapieren, bei dem Depot der Heiraths-Cautionen hinterlegt, und von dieſem ein Depoſitionsſchein dem Hinterleger ausgeſtellt.

Die Coupons der Staatspapiere und Actien werden mit hinterlegt und von der Verwaltung des Depots jedesmal zur Verfallzeit ausgefolgt.

Umtauſchungen der Beſtandtheile der Heiraths-Caution können nur mit Genehmigung des Kriegsminiſteriums geſchehen, und es iſt dann jedesmal in der Cautionsurkunde die erforderliche Nachweiſung hierüber gerichtlich nachzutragen, und im Depoſitionsſchein die entſprechende Bemerkung zu machen.

§. 10.

Wird die Caution durch einen Dritten geſtellt, ſo muß dieß in einer öffentlichen Urkunde und unter Beobachtung aller hier oben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten geſchehen, und in der Cautionsurkunde ausdrücklich beſtimmt ſeyn, daß der Ertrag der Caution von 6000 fl. den Eheleuten, beziehungsweiſe der Wittwe und den Kindern, ausſchließlich gebühre, Durch Dritte.

Digitized by Google

und der Heimfall derſelben nur nach gänzlicher Erfüllung der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 vorbehalten ſey.

§. 11.

Die bloſe Nachweiſung eines Grundbeſitzes vertritt die Stelle der Cautionsleiſtung in dem Falle, wenn die Grundſtücke Stamm= oder Fideicommiß=Gut ſind, und ein der Vorſchrift entſprechender freier Ertrag derſelben beurkundet, auch hierbei nachgewieſen wird, daß der Wittwe und den Kindern eine dem Ertrag der Heiraths=Caution gleichkommende Subſiſtenz geſichert iſt.

§. 12.

Rentennachweiſung.

In den Fällen, wo neben der Stellung der Heiraths=Caution noch eine Rente von 500 fl., beziehungsweiſe 300 fl. nachzuweiſen iſt, kann dieſe Nachweiſung geſchehen:

a) durch eine öffentliche Beurkundung, daß der Offizier oder ſeine Braut, außer der geſtellten Heiraths=Caution, noch ein anerfallenes liegenſchaftliches Vermögen von 10,000 fl., beziehungsweiſe 6000 fl. beſitzt;

b) durch Vorlage gerichtlicher Pfandurkunden in gleichem Betrag, welche auf den Bräutigam oder die Braut ausgeſtellt, oder an den einen oder andern rechtsförmlich cedirt ſind;

c) durch Vorlage von inländiſchen oder von einem deutſchen Bundesſtaat ausgegebenen Staatspapieren oder inländiſchen Actien und Obligationen au porteur in gleichem, nach dem Curswerth zu berechnenden Betrag, womit jedoch zugleich eine glaubwürdige Beurkundung beizubringen iſt, daß dieſelben Eigenthum des Offiziers oder der Braut ſind;

d) durch eine beglaubigte Rentenzuſicherung in dieſem Betrag von Seiten eines Elterntheils, womit aber zugleich zu beſcheinigen iſt: entweder, daß der entſprechende Kapitalbetrag dem einen oder andern Theil bereits angefallen, aber noch in der elterlichen Nutznießung begriffen; oder, daß nach den kundbaren Vermögensverhältniſſen der Eltern, dieſer Betrag als dereinſt zu hoffendes Erbtheil zu betrachten; oder, daß die Eltern nach ihrem Einkommen kundbar im Stande ſind, die zugeſicherte Rente zu entrichten;

e) durch eine Rentenzuſicherung von Seiten eines Dritten, welche aber in Form eines öffentlichen Schenkungsactes errichtet werden muß.

In den beiden letzten Fällen kann der theilweiſe oder gänzliche Heimfall der Rente

Digitized by Google

für den Zeitpunkt bedungen werden, wenn der Offizier in eine Charge einrückt, wo eine geminderte, oder keine weitere Rente erfordert wird.

§. 13.

Wenn bei Eingehung der Ehe zwiſchen den Brautleuten ein Ehevertrag errichtet wird, ſo iſt in demſelben die Stipulation, wornach für die Wittwe und Kinder eine Caution von 6000 fl. nach Maaßgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 niedergelegt und in welcher Weiſe dieſelbe geſtellt wird, ausdrücklich aufzunehmen.

§. 14.

Während der Dauer der Ehe iſt die Caution unablöslich. Dauer der Cautionsſtellung und Ausfolgung der Caution.

Sie kann während der Ehe nur in dringenden Fällen, nach genauer Erhebung der Nothwendigkeit, mit Einſtimmung beider Ehetheile und eines für dieſen Act zu beſtellenden Pflegers der Kinder, und nur zum nachgewieſenen Nutzen der Kinder, auf höchſte Genehmigung des Großherzogs theilweiſe abgelöst und verwendet werden.

§. 15.

Die Hinterlegung dauert fort:

a) nach dem Tode des Ehemannes oder der Ehefrau, wenn Kinder vorhanden ſind, ſo lange als dieſe nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben;

b) nach dem Tode der hinterlaſſenen Wittwe, wenn Kinder am Leben ſind, bis ſie das ebenbezeichnete Alter erlangen.

§. 16.

Die Caution wird ausgefolgt:

a) wenn nach dem Tode des einen oder andern Ehetheils keine Kinder vorhanden, oder dieſelben volljährig ſind;

b) wenn nach dem Abſterben beider Eltern die überbleibenden Waiſen das Volljährigkeitsalter erreichen.

§. 17.

In den Fällen des §. 15 findet zu Gunſten der Kinder und der Wittwe bei erwieſener Nützlichkeit oder Nothwendigkeit mit Genehmigung der Kriegsbehörde die theilweiſe oder gänzliche Verwendung der Caution ſtatt.

§. 18.

Schreitet der Offizier zur zweiten Ehe, ſo iſt derſelbe, ſelbſt wenn Kinder aus der Caution zweiter Ehe.

Digitized by Google

erſten Ehe vorhanden ſind, zur Hinterlegung einer zweiten Caution dann nicht verbunden, wenn er die Caution erſter Ehe aus eigenem Vermögen geſtellt hat. War dieſe Caution aber aus dem Vermögen der verſtorbenen Frau geleiſtet, ſo bleibt ſie für die Kinder erſter Ehe deponirt, und es muß für die zweite Ehe eine neue Caution geſtellt werden, in welche aber der Offizier denjenigen Theil der erſten Caution einrechnen darf, der ihm etwa in der Erbtheilung der Frau daran zugefallen iſt.

Ebenſo iſt für die zweite Ehe ein neuer Rentenbezug dann nachzuweiſen, wenn die frühere Rente mit dem Tode der Frau aufgehört hat.

Carlsruhe, den 12. März 1839.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Kriegsminiſterium.

von Freydorff.

Vdt. Wentz.

Bekanntmachung.

Den Ausſchlag der Beiträge zur General-Brandkaſſe für das Jahr $^{1838}/_{1839}$ betreffend.

Im Jahr 1838 wurden durch die Kreisregierungen 120,180 fl. 54 kr. Brandentſchädigungen erkannt. Zur Deckung dieſer Summe, ſo wie des Aufwandes für Einſchätzungs- und Kataſter-Koſten, der Gebühren der Brandſchadens-Taxatoren, zu Beſtreitung der Paſſivzinſe und deſſen, was für $^{1837}/_{1838}$ zu wenig umgelegt worden iſt, wäre eine Umlage von 487,452 fl. 33 kr., ſomit ungefähr 14½ kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanſchlag erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieſes Betrages auf einmal zu ſchwer fallen würde, ſieht man ſich veranlaßt, den Beitrag von Einhundert Gulden Gebäudeanſchlag auf

Zehn Kreuzer

zu beſtimmen.

Die Kreisregierungen werden demzufolge beauftragt, durch die Amtsreviſorate die ſpeciellen Einzugsregiſter auf den Grund des für den 10ten Januar 1838 konſtatirten

Digitized by Google

Anſchlags, und des im Laufe des Jahrs 1838 ſtattgefundenen Zuwachſes, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erſtmals zum Beitrage zu ziehen iſt, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortsſteuererheber abgeben zu laſſen; dieſe haben ſodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämter, abzuliefern.

Die ſummariſchen Einzugsregiſter ſind nach Anleitung der Abſchnitte V. und VI. der Brandverſicherungsordnung von den Amtsreviſoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur ſchleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei, beziehungsweiſe das Hauptſteueramt, das andere aber mit einer aufzuſtellenden Kreisüberſicht dem Verwaltungsrathe der General-Brandkaſſe längſtens bis 1ten Juli 1839 mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 2. April 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Medicinal-Referenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreiſes, Geheimenhofrath Dr. Schuler zu Mannheim, auf ſeine unterthänigſte Bitte, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen und treu geleiſteten Dienſten, in Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtsphyſikus Medicinalrath Dr. Steimmig zu Wertheim zum Medicinal-Referenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

den Oberingenieur Dyckerhoff zu Mannheim in Ruheſtand zu verſetzen.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Frank von Haßmersheim wurde nach vorſchriftmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Digitized by Google

Nachgenannte Präſentationen auf Pfarrſtellen haben die Staatsgenehmigung erhalten:

a) des Pfarrers Georg Anton Volz zu St. Leon, Amts Philippsburg, präſentirt durch den Herrn Erzbiſchof Demeter zu Freiburg auf die katholiſche Pfarrei Waibſtadt, Amts Neckarbiſchofsheim;

b) des Prieſters Eugen Killian von Gerichtſtetten, bisherigen Pfarrvikars zu Bretzingen, Amts Walldürn, präſentirt durch die fürſtlichen Standesherrſchaften Löwenſtein-Roſenberg und Löwenſtein-Freudenberg auf die katholiſche Pfarrei Winzenhofen, Amts Krautheim;

c) des Pfarrvikars Friedrich Ernſt Ludwig Rott von Rotteln, präſentirt durch die freiherrlich von Röder'ſche Grundherrſchaft auf die Pfarrei Diersburg, Dekanats Mahlberg.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 22ten März d. J. iſt dem Friedrich Nebel zu Heidelberg das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsgegenſtänden ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das Phyſikat Neckargemünd, mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Nachträglich zu der in das Regierungsblatt vom 30ten März d. J. Nr. IX. Seite 82. eingerückten Ausſchreibung der katholiſchen Pfarrei Huttenheim, Amts Philippsburg, wird bemerkt, daß auf dieſer Pfarrei ein inzwiſchen zur Anzeige gekommenes verzinsliches Kriegs-Schuldenkapital von 251 fl. 44½ kr. haftet, zu deſſen ſucceſſiver Heimzahlung dem künftigen Pfründnießer ein Proviſorium von ſechs Jahren bewilligt wird.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 21ſten Januar d. J. zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, für Uns und im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, und den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande zu Berlin abgeſchloſſenen Handelsvertrage Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die Ratificationsurkunden allerſeits ausgewechſelt worden ſind, ſo verfügen Wir andurch, daß jener Vertrag im Urtext und deutſcher Ueberſetzung nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium den 20. April 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Vertrag.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22 et 30 Mars et 11 Mai 1833, 12 Mai et 10 Décembre 1835, et 2 Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur *Erneste Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur *Charles Ludolphe Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

et le Sieur *Frédéric Guillaume Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur *Frédéric Henri Guillaume de Scherff*, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neer-

Digitized by Google

landais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

et le Sieur *Jean Jaques Rochussen*, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais,

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A) *à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce*, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril, à cinq florins par cent bouteilles;

2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général:

3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B) *à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce*: les bois de construction et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois:

C) *à l'importetion tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières*, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Digitized by Google

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2. de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31 Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. *à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les revières:*

les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre,
Fromage,
Boeufs et taureaux,
Vaches,
Génisses,

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. *à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:*

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

Digitized by Google

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2. dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionnellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2 et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1 Janvier 1840.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au-delà du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires soli-

Digitized by Google

citerait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de junction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

Article X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu'autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens

Digitized by Google

respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le present Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil-huit-cent-quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au-delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à *Berlin* le 21 Janvier 1839.

(L. S.) signé: *E. Michaëlis.*

(L. S.) signé: *Ch. L. Windhorn.*

(L. S.) signé: *Fr. Wilh. Westphal.*

(L. S.) signé: *F. H. G. de Scherff.*

(L. S.) signé: *J. J. Rochussen.*

Ueberſetzung

des Handels-Vertrages zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits, und den Niederlanden andererſeits, vom 21ten Januar 1839

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22ten und 23ten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, und 2ten Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf —, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König der Niederlande andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handelsverbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaëlis, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Offizier der Franzöſiſchen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Weſtphal, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Offizier der Franzöſiſchen Ehrenlegion;

und

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

Allerhöchſt Ihren Legationsrath und Geſchäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens, des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretär der Handels-Kammer zu Amſterdam, Johann Jakob Rochuſſen, Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel feſtgeſtellt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König der Niederlande bewilligen, zuzulaſſen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze, ſowohl zu Lande, als auch ſtromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenſtände, ohne Unterſchied des Urſprungs:

Digitized by Google

1) Wein, in Fäſſern, zu zehn Centen Niederländiſch vom Baril (Hectolitre); desgleichen in Flaſchen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaſchen;

2) Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Spelz und Buchweizen, mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangsabgabe um zehn Procent;

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabſteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flurſteine u. ſ. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze ſtromwärts, unter der Flagge eines Vereinsſtaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederländiſch für die Tonne. Fünf und zwanzig Zentner ſollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen ſollen ſolche angeſehen werden, deren Hälfte in Holz beſtehet;

C. bei der Einfuhr ſowohl zur See, als auch über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze zu Lande und ſtromwärts, unter Controle und mit Urſprungs-Zeugniſſen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederländiſch für das Pfund Niederländiſch (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländiſchen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinſamem Einverſtändniſſe die Control-Maßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Urſprungs-Zeugniſſe feſtſetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweiſungen verſehen werden.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleiſtung die Erzeugniſſe des Bodens und des Kunſtfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländiſchen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünſtigungen genießen zu laſſen, welche den Erzeugniſſen des Bodens und des Kunſtfleißes irgend der begünſtigſten europäiſchen Nation jetzt zugeſtanden ſind, oder in Zukunft zugeſtanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majeſtät der König der Niederlande bewilligen, daß die Beſtimmungen Lit. B. Nr. 1 und 2. des Artikels 7. des Schiffahrts-Vertrages zwiſchen Preußen und den Niederlanden vom 3ten Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländiſchen Hafen eingeladen

Digitized by Google

ſind oder ausgeladen werden, auf Niederländiſcher Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31ten März 1831 feſtgeſetzten Abgabe, oder einer Verminderung derſelben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten ſollen, welche auf den der Rheinſchiffahrt durch dieſe Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferſtaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländiſchen Rhein zugeſtandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, tranſitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulaſſen:

A. bei der Einfuhr über die Preußiſch-Niederländiſche Grenze, ſowohl zu Lande als auch ſtromwärts, die nachbenannten Niederländiſchen Erzeugniſſe:

Butter,
Käſe,
Ochſen und Stiere,
Kühe
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft beſtehenden Tarif feſtgeſetzt ſind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins feſtgeſetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr ſowohl zur See, als auch zu Lande und ſtromwärts:

1) Niederländiſchen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieſer Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif feſtgeſetzten Eingangs-Abgabe;

2) Niederländiſchen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preußiſch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländiſchen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preußiſch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländiſchen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien beſtimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent überſteigen würde;

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche beſtimmten Rohzucker gelegt iſt, vermindert würde, gleichzeitig und in demſelben Verhältniſſe auch die Abgabe von den Niederländiſchen raffinirten Zuckern

Digitized by Google

in ſo weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern überſteigen wird.

Die Beſtimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieſer Publikation in Kraft treten, während die Beſtimmungen B. 2 und 3. erſt mit dem 1ten Januar 1840 in Vollzug geſetzt werden ſollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif feſtgeſetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieſer Artikel aus den Niederlanden, ſowohl zur See, als auch zu Lande und ſtromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verſtanden, daß dieſe Beſtimmung den Fall nicht einbegreifen ſoll, daß künftig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, ſtatt des Preußiſchen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinſichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunſten des Großhandels mit Wein beſtehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den erſten Januar 1840 hinaus fortgeſezt, oder ſollten andere Begünſtigungen dieſer Art jenem Handel zugeſtanden werden, ſo iſt man für dieſen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, dieſe Begünſtigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden ſollen.

Artikel 7.

In Rückſicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eiſenbahn zwiſchen Preußen und den Niederlanden iſt verabredet worden, daß, wenn eine Geſellſchaft von Aktionairs bei der Preußiſchen Regierung eine Conceſſion zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn nachſuchen ſollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländiſchem Gebiete bereits beſtehenden oder anzulegenden Eiſenbahn dienen würde, die Preußiſche Regierung dieſe Conceſſion, nach erfolgter Verſtändigung mit dem Niederländiſchen Gouvernement über den Anſchließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für dieſe Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein beſtehen, oder ſpäterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenſtänden derſelben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenſeitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterſchied des Landes, woher ſie kommen,

Digitized by Google

oder wohin ſie beſtimmt ſind, weder zu Gunſten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Laſten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft ſtehenden Tarifen und Geſetzen allgemein feſtgeſetzt ſeyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugniſſe gegenſeitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieſer Art Theil nehmen zu laſſen, welche in Ihren Staaten für gewiſſe Gegenſtände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterſchied des Landes der Herkunft oder der Beſtimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zuſammenhange als Vergeltungen für die durch denſelben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeſtändniſſe nur in Erwiederung dieſer Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieſelben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleiſtungen zu bewilligen, oder auch ſogar deren Anwendung allgemein eintreten zu laſſen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünſtigungen zugeſtehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, ſo ſollen dieſelben Begünſtigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derſelben, wenn das Zugeſtändniß ohne Vergeltung gemacht iſt, ebenfalls ohne eine ſolche, wenn daſſelbe aber an die Bedingung einer Gegenleiſtung geknüpft iſt, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in dieſem Falle den Gegenſtand einer beſonderen Uebereinkunft zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es ſeyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden publizirt und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden, mit Ausnahme der Beſtimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden iſt.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintauſend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer officiellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſo fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Digitized by Google

Zur Urkund deſſen haben die oben genannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſp. Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) C. Michaelis.
(L.S.)
A. C. Windhorn.
(L.S.)
Fr. Wilh. Weſtphal.
(L.S.)

(gez.) F. H. W. von Scherff.
(L.S.)
J. J. Rochuſſen.
(L.S.)

Verordnung.

Die Wiederzulaſſung der Lumpenzucker zum Verſieden durch vereinsländiſche Raffinerieen betreffend.

Nach dem Artikel 4 des vorſtehenden, zwiſchen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande abgeſchloſſenen Handelsvertrages vom 21ten Januar d. J. ſollen niederländiſche Lumpenzucker, die von den Zuckerſiedereien des Vereins zur Raffinirung unter amtlicher Controle bezogen werden wollen, zum ermäßigten Zollſatze von 9 fl. 22½ kr. für den Zollzentner zugelaſſen werden, und es ſoll dieſe Beſtimmung acht Wochen nach der Publikation des Vertrages in Kraft treten. Es ſind dabei die Vereinsregierungen übereingekommen, den Lumpenzucker, der hiernach von den vereinsländiſchen Zuckerſiedereien bezogen werden will, vorläufig über die Zollgrenzen gegen das niederländiſche Gebiet und ferner über die nördliche Zollgrenze bis Memel eingehen zu laſſen, von einer Nachweiſung über den Urſprung des Zuckers jedoch lediglich Umgang zu nehmen.

Demgemäß wird verordnet, was folgt:

1) Alle Zuckerſiedereien des Großherzogthums, welche die Befugniß erlangt haben oder noch erlangen, Rohzucker zum Behufe der weiteren Verſiedung gegen ermäßigten Zoll zu beziehen, können auch Lumpenzucker zu dieſem Behufe gegen die vorbemerkte Abgabe von 9 fl. 22½ kr. für den Zollzentner beziehen.

2) Die Verzollung nach dieſem Satze beginnt mit dem 17ten Juni d. J.

Digitized by Google

3) die Lumpenzucker, für welche der ermäßigte Zollſatz in Anſpruch genommen werden will, müſſen über die Zollgrenze gegen niederländiſches Gebiet oder über die nördliche Zollgrenze bis Memel in das Vereinsgebiet eingebracht werden, ſofern nicht auf beſonderes Anſuchen der Eingang auch über einen anderen Theil der Zollgrenzen zugeſtanden wird.

4) Die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter haben die Zuckerſiedereien ihres Bezirks, die dermal Colonialrohzucker zu ermäßigtem Zolle verarbeiten, auf gegenwärtige Verordnung beſonders aufmerkſam zu machen.

5) Die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter haben auf das Sorgfältigſte darauf zu ſehen, daß die wegen des Bezugs und der Raffinirung der Colonialrohzucker vorgeſchriebenen Controlen auch bei Raffinirung der Lumpenzucker genau in Anwendung kommen, und ſie werden dafür, daß dies geſchieht, beſonders verantwortlich gemacht.

6) Die Großherzogliche Zolldirection wird mit dem weiteren Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 20. April 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Domänenverwalter Deimling zu Pforzheim bis zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, und

den Obereinnehmer Bleymann von Boxberg in den Penſionsſtand zu verſetzen;

das erledigte Phyſikat Ettenheim dem Amtschirurgen und praktiſchen Arzt Dr. Dietz in Waldkirch proviſoriſch zu übertragen, und

das erledigte Amtschirurgat zu Bühl dem praktiſchen Arzt Karl Schmitt daſelbſt zu verleihen;

den Hofmuſikus Eichhorn zu Karlsruhe in dieſer Eigenſchaft definitiv anzuſtellen, und

Digitized by Google

den Acceſſiſten Pfeiffer daſelbſt zum Hofmuſikus zu ernennen.

Die Präſentation der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domänen-Kanzlei für den Pfarrer Ezer zu Hoppetenzell auf die Pfarrei Herdwangen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Domänenverwaltung Pforzheim. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorſchriftmäßig anzumelden.

3) Die katholiſche Pfarrei Büchig, Amts Bretten, erledigt durch die vor dritthalb Jahren erfolgte Penſionirung des am 1ten April d. J. geſtorbenen Pfarrers Karl Leopold Balbiano. Ihr Jahresertrag beläuft ſich ungefähr auf 1500 fl. in Zehnten, Güterbenützung und Weinfixum, worauf ein in zwei Jahresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 96 fl. 40 kr. haftet. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei heben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Gamburg, Amts Wertheim, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Franz Anton Apfel auf die Pfarrei Hohenſachſen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei, zur welcher für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Präſentationsrecht dem Landesherrn zuſteht, haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

5) Die dem Konkursgeſetz unterliegende katholiſche Pfarrei Hoppetenzell, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Be-

Digitized by Google

werber haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungs-Blatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Geſtorben ſind:

am 4ten April 1839 der penſionirte Univerſitätsbuchhalter Schwarz in Freiburg.
" 16ten " " Hofgerichts-Secretär Spinner zu Raſtadt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. May 1839.

Verordnung.

Die begünſtigte Zulaſſung vereinsländiſcher Fabrikate in die Niederlande betreffend.

Nach Artikel 1. lit. C. des im Regierungsblatte vom 22ten v. M. verkündeten Handelsvertrags vom 21ten Januar d. J. zwiſchen dem Zollverein und dem Königreiche der Niederlande können die dort bezeichneten vereinsländiſchen Fabrikate nur unter Controle und mit Urſprungszeugniſſen zu den ermäßigten Zöllen in die Niederlande eingebracht werden, und es iſt wegen der Controlmaßregeln und der für die Urſprungszeugniſſe zu beobachtenden Förmlichkeiten beſondere Anweiſung vorbehalten.

Demgemäß wird nunmehr zur Nachricht und Nachachtung verordnet:

1) Bei Verſendungen der vorgedachten vereinsländiſchen Fabrikate, als:

 1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
 2. Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tülle;
 3. Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach der Spezifikation des jetzigen niederländiſchen Tarifs);

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, dem Zollamte des Abſendungsortes oder dem dieſem Orte zunächſt gelegenen Hauptzoll-, Hauptſteuer- oder Nebenzoll- oder Unterſteueramt, mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Reviſion, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungszeugniſſe (Certificat) vorgelegt werden, in welchem

a) die Gattung und Menge der Gegenſtände nach den gewerblichen Be-

Digitized by Google

nennungen und dem im Lande der Verſendung üblichen Gewicht oder Maaß;

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Verſicherung des Verſenders an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten beſtehen;

d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang ſtattfinden ſoll, und endlich

e) der Ort der Abſendung und der Name und Stand des Verſenders

enthalten ſind.

2) Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, ſetzt, wenn ſich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verſchluß und beſcheinigt die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abſtammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländiſchen Urſprung obwalte.

3) In Begleitung dieſes Urſprungs-Certificats gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4) Der Waarenführer übergibt demſelben das Certificat, das Amt recognoscirt den Verſchluß, ergänzt denſelben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn ſich bei der in dieſem Falle vorzunehmenden Reviſion der Waaren und Vergleichung derſelben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet, trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregiſter ein, beſcheiniget die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und gibt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certificat dem Waarenführer, zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare, zurück.

5) Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden vereinsländiſchen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Poſten, iſt ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden.

Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt ſeinen Sitz hat. Nach geſchehener Reviſion wird die Waare unter Verſchluß geſetzt und dann mit dem beſcheinigten Certifikate, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Digitized by Google

Die Großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die untergebenen Zollbehörden anzuweiſen.

Carlsruhe, den 24. April 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Beilage

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniſs.

A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländiſcher Fabrikate

als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . . über das Hauptzollamt . . . . Nebenzollamt I. auszuführen beabſichtigt, um ſie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten ſind, verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

. . . ., den ten 18

Namen und Stand.

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abſtammen und gegen deren vereinsländiſchen Urſprung kein Bedenken obwaltet, ſind hier unter Verſchluß geſetzt, der wie folgt angelegt iſt.

(Namen des Orts) den ten 18

(L. S.) Namen des Amtes.

Digitized by Google

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Notizregiſters.

Den richtigen Ausgang vorſtehend verzeichneter (unter obigem Verſchluß hier eingetroffener, oder hier nochmals wie folgt verſchloſſener) Gegenſtände, bei deren ſchließlicher Abfertigung ſich nichts zu erinnern gefunden hat, beſcheiniget das unterzeichnete Amt zum Ausweis des Waarenführers beim Eingang in das Königreich der Niederlande.

(Ort) den ten 18

(L. S.) Namen des Hauptzoll- oder Nebenzollamts I.

Aufforderung

zur Anmeldung der Anſprüche auf Prämien für den Bergbau.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 1837/38 ausgeſetzte Fonds iſt durch die Prämien für die nach dem 1ten Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erſchöpft worden. In Gemäßheit des Artikels 5. des Geſetzes vom 14ten Mai 1828 Regierungsblatt Nr. VII. und der Verordnungen vom 7ten Juni 1828 Regierungsblatt Nr. IX. ſowie vom 17ten April 1830 Regierungsblatt Nr. VIII. werden daher die Inhaber der ſchon vor dem 1ten Juni 1825 im Betrieb geſtandenen Gruben aufgefordert, ihre Anſprüche auf Prämien in der vorgeſchriebenen Weiſe innerhalb drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 8. April 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Digitized by Google

Johann Michael Hitſcherich zu Malſch, Amts Ettlingen, hat durch lezten Willen ein Kapital von 2000 fl. zur Gründnng eines Schulfonds in der Gemeinde Malſch mit der Beſtimmung geſtiftet, daß die jährlichen Zinſen zur Zahlung des Schulgeldes und zur Anſchaffung von Schulrequiſiten für arme Kinder verwendet werden ſollen.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, hat zur Gründung eines Armenfonds in Lehen, insbeſondere zu Unterſtützung armer Kranken 200 fl. geſtiftet.

Johann Friedrich Hofmanns Wittwe zu Siegelsbach ſchenkte in die dortige evangeliſche Schule zur Anſchaffung einer Schulorgel 60 fl.

Chriſtoph Gros Wittwe daſelbſt ſchenkte in die evangeliſche Kirche daſelbſt eine ſilberne Abendmahlbrodplatte im Werthe von 83 fl.

Anna Barbara Hafner von Mergentheim vermachte der Kirche zu Walldürn 11 fl.

William Booth aus England vermachte dem katholiſchen Almoſenfond zu Weinheim 600 fl., dem evangeliſchen Almoſenfond dieſer Stadt 300 fl. und in das evangeliſche Almoſen der dortigen Alt-Stadt 300 fl.

Johann Werſtein der Aeltere zu Rettigheim ſtiftete in den dortigen Almoſenfond 300 fl.

Anton Heilig von Giſſigheim ſchenkte dem dortigen Almoſenfond 126 fl.

Der verlebte Kreisregiſtrator Klaus zu Mannheim vermachte dem evangeliſch-proteſtantiſchen Hoſpitalfond daſelbſt 100 fl. und dem katholiſchen Kirchen-Almoſen allda 100 fl.

Michael Fuchs von Oberballbach ſtiftete zur Anſchaffung von Schulrequiſiten armer Kinder 15 fl. und zur Anſchaffung eines Himmels 50 fl.

Pfarrer Müller von Stettfeld ſchenkte in die Kapelle von Untergimpern zwei Chorfahnen im Werthe von 30 fl.

Georg Michael Retzbach von Tauberbiſchofsheim ſchenkte in das kleine Stadtalmoſen daſelbſt 100 fl.

Der verſtorbene Bürgermeiſter Eck von Beckſtein vermachte in das dortige Almoſen 150 fl. und in die Kirche 500 fl.

Der ledige Joſeph Schmitt von Grosrinderfeld ſtiftete in die dortige Kirche zur Anſchaffung eines Velums 30 fl.

Der verſtorbene Pfarrer Spies zu Dörlesberg vermachte in den Schulfond von Pülfringen 100 fl.

Digitized by Google

Die Erben des Simon Hagemann von Coblenz ſtifteten in den evangeliſchen Heiligenfond zu Neckarau 100 fl.

Milchael Andreas Betz von Ilmſpan vermachte der dortigen Kirche zur Anſchaffung einer Trauerfahne 70 fl.

Michel Fuchs von Oberballbach vermachte zur Beſſerſtellung des dortigen Lehrers ein Kapital von 40 fl.

Die verlebte Alois Keller Wittwe von Walldürn vermachte in den dortigen Almoſenfond 200 fl.

Die Altvogt Schmittiſchen Eheleute von Eichtersheim vermachten in den dortigen Almoſenfond 100 fl.

Die ledig verſtorbene Franziska Apfel von Handſchuchsheim vermachte in den Almoſenfond in Gamburg 100 fl.

Die Johann Georg Meier'ſche Eheleute von Siegelsbach ſtifteten zur Gründung eines Pfarrbeſoldungsfonds 100 fl.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, hat dem Armenfonde zu Ludwigshafen ein Legat von 50 fl. vermacht.

Dieſe Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes hiemit bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Geheimen-Referendär Klüber zu Carlsruhe auf ſein unterthänigſtes Bitten aus dem Großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit den Höchſtdenſelben geleiſteten treuen Dienſten und unter Ertheilung des Charakters eines Geheimen-Rathes;

den Hausmeiſter Schnee auf der Favorite auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit den von ihm bisher geleiſteten treuen Dienſten, in Ruheſtand zu verſetzen;

Digitized by Google

den bisherigen Hofoffizianten Hacker zum Hausmeiſter auf der Favorite zu ernennen;

den bisherigen Hausmeiſter Lang zu Scheibenhardt zum Hofoffizianten III. Klaſſe zu befördern;

die durch den Tod des Hofgärtners Klee zu Baden erledigte Stelle auf den Hofgärtner Veit in Ettlingen zu übertragen, und

den bisherigen Gartengehülfen Hambel zu Carlsruhe zum Gartenaufſeher in Ettlingen gnädigſt zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht:

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöceſe Ladenburg dem Stadtpfarrer Johann Georg Friedrich Dreuttel in Heidelberg zu übertragen, und zu genehmigen, daß derſelbe auch die evangeliſche Bezirksſchulviſitatur im Amte Ladenburg übernehme;

den Pfarrer Harder zu Grafenhauſen, Amts Bonndorf, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Wangen, Bezirksamts Radolphzell, dem Kaplanei-Verweſer Franz Xaver Dirhold zu Aaſen,

die katholiſche Pfarrei Wittichen, Amts Wolfach, dem Pfarrer Seraphin Wetter zu Oberſpitzenbach, und

die katholiſche Stadtpfarrei Schönau dem Pfarrer Kriechbaum zu Höchenſchwand zu übertragen.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Franz Mackert von Walldürn, bisherigen Vicars zu Königshofen, Amts Gerlachsheim, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Gervas Torrent von Heitersheim, dermalen in Freiburg, iſt durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16ten April d. J. das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativgegenſtänden ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelaſſenen 16 Forſtcandidaten ſind folgende 11 unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen worden:

Carl Gamer von Stafforth,
Carl Köhler von Michelfeld,
Julius Wetzel von Zwingenberg,
Friedrich Hagenmeier von Bödigheim,

Digitized by Google

Guſtav Bleibimhaus von Stetten,
Heinrich Fackelmann von Dielheim,
Carl Bayer von Carlsruhe,
Albert Kinzinger von Carlsruhe,
Carl Rettig von Schwetzingen,
Friedrich Deimling von Lörrach,
Eugen Kettner von Jöhlingen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath Klüber zu Carlsruhe das Commandeurkreuz Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Chirurgen im Großherzoglichen Armeecorps mit dem tarifmäßigen Gehalte von 250 fl. jährlich und freier Caſernirung. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe bei dem Generalſtabsarzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Oberſpitzenbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 500 fl.

3) Die katholiſche Pfarrei Höchenſchwand, Amts St. Blaſien, welche dem Konkursgeſetze unterliegt, und für den Pfarrer und einen Vikar mit einem Einkommen von 1100 fl. dotirt iſt.

Die Competenten um die eine oder andere der unter 2) und 3) genannten Pfarreien haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Geſtorben iſt:

am 2ten April 1839 der Amtsphyſikus Franz Dürr in Neckargemünd.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. May 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 62. der Verfaſſungs-Urkunde; in Erwägung, daß die Berathungen über das Unſeren getreuen Ständen vorgelegte Auflagengeſetz für die Budgetperiode von 18$^{39}/_{40}$ bis jetzt noch nicht ſtatt finden konnten, haben Wir beſchloſſen und verordnen:

Die Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer, mit Einſchluß der Umlagen wegen der Beförſterungskoſten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klaſſenſteuer ſind in den erſten ſechs Monaten des Finanzjahrs 1839 wie in dem noch laufenden Finanzjahr 1838 zu erheben.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 10. Mai 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Straferkenntniß.

Durch Erkenntniß des Hofgerichts des Mittelrheinkreiſes vom 21ten März d. J. Nro. 3145. wurde Poſtofficial Auguſt Schnezler zu Carlsruhe wegen Unterſchlagung und Dienſteidesbruchs zu zweijähriger Correctionshausſtrafe, ſo wie zur Ehren- und Dienſt-Entſetzung verurtheilt.

Digitized by Google

Höchſte Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Major und Flügel-Adjutanten Krieg von Hochfelden die nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Wladimir-Orden IV^ter Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Bezirksförſter Grosholz zu Raſtatt zum Forſtmeiſter in Emmendingen zu ernennen;

den Bezirksförſter Wolf zu Neufreiſtett auf die Bezirksforſtei Raſtatt,

den Bezirksförſter Mader zu St. Leon auf die Bezirksforſtei Neufreiſtett,

den Bezirksförſter Warnkönig zu Wolfach auf die Bezirksforſtei St. Leon, und

den Bezirksförſter Naeher in Wollbach in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem die Verſehung einer lateiniſchen Schule verbunden iſt, dem Pfarrer Herrmann Eiſenlohr in Börſtetten zu übertragen;

dem Bildhauer Raufer in Carlsruhe den Charakter als Profeſſor zu ertheilen;

dem Lehramts-Candidaten Gebhard Gagg von Conſtanz am 7ten September 1838, unter Ernennung deſſelben zum Profeſſor, die erſte Lehrſtelle an der höhern Bürgerſchule zu Offenburg zu übertragen;

den Salinecaſſier Schäffer zu Dürrheim bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, ſowie auch

den Miniſterialexpeditor Korn zu Carlsruhe wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Oberpoſtamtsofficialen Anton Burg zu Carlsruhe in gleicher Eigenſchaft zu der Poſtwagen-Expedition daſelbſt zu verſetzen, und dafür

den Poſtpraktikanten Karl Lichtenauer von Bühl zum Officialen bei dem Oberpoſtamt Carlsruhe zu ernennen.

Digitized by Google

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 3ten Mai l. J. iſt dem Rechtspracticanten Joſeph Dold von Villingen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, in Gernsbach ſeinen Wohnſiz zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes. Die Competenten haben ſich innerhalb vier Wochen bei demſelben Hofgericht anzumelden.

2) Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes. Die Competenten haben ſich innerhalb vier Wochen bei dieſem Hofgericht anzumelden.

3) Die Stelle eines Salinencaſſiers zu Dürrheim. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

4) Das Amtschirurgat Kenzingen, erledigt durch den Tod des Oberlandchirurgen Gallbrunner zu Endingen, mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

5) Die Bezirksforſtei Wolfach. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

6) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Schriesheim, Decanats Ladenburg, erledigt durch das am 27ſten April l. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Johann Friedrich Allmang, mit einer Competenz im Anſchlag von 1800 fl. Die Bewerber haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, erledigt durch den am 24ſten April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Anſelm Fey, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsſchuldenkapital von 19 fl. 42 kr. nach Verlauf des erſten Jahres heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe dem Concursgeſetz unterliegende Pfarrpfründe haben

Digitized by Google

ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbeſondere Art 4. ſowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu Freiburg zu melden.

8) Man ſieht ſich veranlaßt, die ſeit fünf Jahren erledigte katholiſche Pfarrei Schönau, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. zur definitiven Wiederbeſetzung auszuſchreiben. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungs-Blatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

Geſtorben ſind:

am 30ſten April 1839 der penſionirte Staatsrath von Gulat in Carlsruhe,
„ 3ten Mai „ der Hofgerichtsrath Courtin in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Mai 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung des nachtheiligen Einfluſſes, den ungenaue und unzuverläſſige Voranſchläge der Koſten öffentlicher Bauten und Arbeiten und namhafte Ueberſchreitungen der hierzu verwilligten Summen auf die Ordnung im Staatshaushalt ausüben, und in Betrachtung, daß die Anwendung alles Fleißes und möglichſter Sorgfalt bei Ausarbeitung der Pläne und Koſtenüberſchläge, ſowie die genaue Einhaltung derſelben zu den wichtigſten Pflichten der techniſchen Beamten gehört, daß auch eine ſtrenge Aufſicht auf die gewiſſenhafte Erfüllung dieſer Dienſtpflicht, zur Entfernthaltung der berührten Nachtheile, als dringend geboten erſcheint, haben Wir, auf den Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In allen Fällen, wo Voranſchläge über öffentliche Bauten oder Arbeiten beim Vollzuge derſelben ſich als unrichtig oder unvollſtändig erweiſen, und der wirkliche Aufwand den Voranſchlag um einen relativ erheblichen Betrag überſteigt, ſoll unterſucht und ermittelt werden, ob den techniſchen Beamten und Mitgliedern der techniſchen Behörden, welche die Voranſchläge aufgeſtellt und geprüft, oder die Arbeiten vollzogen haben, ein Verſchulden zur Laſt fällt.

Art. 2.

Unabhängig von der Verfolgung des fiscaliſchen Anſpruchs auf Schadenserſatz in den hierzu geeigneten Fällen, ſoll gegen techniſche Beamte, die ſich bei der Aufſtellung von Plänen und Koſtenüberſchlägen Nachläſſigkeit oder eine oberflächliche Behandlung ihrer Aufgabe zu

Digitized by Google

Schulden kommen laſſen, nach den Umſtänden angemeſſene Geldſtrafe erkannt, oder nach den Vorſchriften des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener vom 30. Januar 1819 eingeſchritten werden.

Art. 3.

Nur wenn die Nothwendigkeit einer Ueberſchreitung durch Ereigniſſe herbeigeführt wurde, welche bei der Anfertigung der Ueberſchläge, auch bei gehöriger umſichtiger Unterſuchung und Prüfung aller Verhältniſſe und Umſtände, nicht vorausgeſehen werden konnten, — ſind die techniſchen Beamten als frei von jedem Verſchulden anzuſehen.

In ſolchen Fällen hat jedoch der ausführende techniſche Beamte ſogleich, bei Wahrnehmung der Urſache einer nothwendigen Ueberſchreitung an die vorgeſetzte Behörde die Anzeige davon zu machen, und den Mehrbetrag der aufzuwendenden nothwendigen Koſten nachzuweiſen, widrigenfalls auf gleiche Weiſe wie im Falle des Artikels 2. einzuſchreiten iſt.

Art. 4.

Als entſchuldigt ſollen die betheiligten techniſchen Beamten namentlich nicht angeſehen werden, wenn die Urſache einer nothwendigen Ueberſchreitung in der Unvollſtändigkeit der Koſten-Ueberſchläge in Folge des Ueberſehens von Herſtellungen und Arbeiten, welche nach dem Zweck und der Natur der betreffenden Bauten von vornherein als nothwendig erkannt werden konnten, oder in Terrainſchwierigkeiten, welche bei einer umſichtigen Vorunterſuchung entdeckt werden mußten, oder in andern Naturhinderniſſen lagen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Regel oder häufig zu erwarten ſind.

Bei Bauunternehmungen, deren Koſten, wie bei manchen Waſſerbauten, in bedeutendem Maße von dem ungewiſſen Einfluß der Naturereigniſſe abhängen, ſind die techniſchen Beamten und Behörden verpflichtet, mit der Vorlage der Koſtenüberſchläge, ſo weit es möglich iſt, das Maximum des Aufwands unter ungewöhnlich ungünſtigen Umſtänden zu beſtimmen, oder die Gründe vorzulegen, aus welchen ſich ergibt, daß eine ſolche Schätzung nicht möglich iſt.

Art. 5.

Zunächſt bleiben für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Koſtenüberſchläge die mit deren Aufſtellung beauftragten techniſchen Beamten, die Mitglieder der prüfenden techniſchen Behörde aber in ſo weit verantwortlich, als ſie etwaige Fehler und Mängel nach den ihr dargebotenen oder zur gehörigen Beurtheilung erforderlichen und nöthigenfalls von ihr nachzuerhebenden Materialien und Hilfsmitteln zu erkennen und zu verbeſſern im Stande waren.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Verantwortlichkeit der ausführenden und leitenden techniſchen Beamten für die den Forderungen der Technik und dem Zwecke der auszuführenden Bauten gehörig entſprechende Herſtellung derſelben ſoll durch die Einhaltung mangelhafter Pläne und Ueberſchläge in keiner Weiſe gemindert werden; vielmehr darf in Beziehung auf jene Verantwortlichkeit um ſo weniger eine Nachſicht eintreten, wenn von der bei der Ausführung der genehmigten Bauten ſich herausſtellenden Mangelhaftigkeit der Pläne und Ueberſchläge keine Anzeige gemacht, und die zur Verbeſſerung der wahrgenommenen Fehler nothwendige Abänderung nicht in Antrag gebracht worden iſt.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat ſowohl in der Verwaltung des Waſſer- und Straßenbauweſens, als in allen Zweigen des Hochbauweſens zur Anwendung zu kommen.

Sämmtliche Miniſterien haben dieſen Unſeren Willen, jedes in ſeinem Wirkungskreis, zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. April 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Zutheilung mehrerer Höfe zur katholiſchen Pfarrei Oberhomberg, im Bezirksamt Heiligenberg, betreffend.

Durch höchſten Staatsminiſterial-Erlaß vom 5ten Mai l. J. Nr. 711 wurde genehmigt, daß die bisher zur Königlich Württembergiſchen Pfarrei Haſenweiler gehörigen Höfe

Digitized by Google

Kohllöffel, Rothreis und Schuſterhaus von derſelben getrennt und der badiſchen Pfarrei Oberhömberg einverleibt werden, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 8. Mai 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Den Vermögensſtand der Militär-Wittwenkaſſe betreffend.

In Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird in der Beilage die Ueberſicht des Vermögensſtandes der Militär-Wittwenkaſſe beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1839.

Kriegsminiſterium.
von Freydorff.

Vdt. Wentz.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1839, Nr. XV.

Ueberſicht

des

Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwenkaſſe

vom 1. Juli 1837 bis dahin 1838.

Erſte Abtheilung.

Einnahme.

Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	—	fl.	—	kr.
Beiträge der Mitglieder	7,946	"	27	"
Promotions-Abgaben	2,758	"	42	"
Activ-Kapital-Zinſe	34,715	"	26	"
Heimbezahlte Kapitalien	30,767	"	5	"
Gewinn an erkauften Obligationen	—	"	—	"
Milde Zuflüſſe	—	"	—	"
Strafen	—	"	—	"
Erſatzpoſten	128	"	23½	"
Von und für andere Kaſſen, als Klaſſenſteuer	24	"	¼	"
Summa :	76,340	fl.	3¾	kr.

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluſſe des Rechnungs-Jahrs 18$^{37}/_{38}$ . . . . 454.

Am Schluſſe des ferndigen Rechnungsjahrs betrug dieſelbe gleichfalls . 454.

Alſo Vermehrung und Verminderung . . . . —

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Ausgabe.

Bevor aus voriger Rechnung	3,080 fl.	4¾ kr.
Wittwen- und Waiſengehalte	39,558 "	27 "
Angelegte Kapitalien	25,240 "	25 "
Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweiſe angelegten Kapitalien	— "	— "
Beſoldungen	1,104 "	10 "
Gehalte	139 "	57 "
Gratifikationen	2 "	30 "
Büreaukoſten, als:		
Kaſſen-Zubuße, Hauszins, für angeſchaffte Inventarienſtücke und deren Unterhaltung, für geleiſtete Aushülfe, Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verſchiedene kleinere Bedürfniſſe	271 "	14 "
Abgegangen und nachgelaſſen	50 "	46 "
Erſatz-Poſten	728 "	46½ "
Von und andere Kaſſen, als Klaſſenſteuer	24 "	¼ "
Summa :	70,200 fl.	20½ kr.

Baarer Kaſſen-Vorrath : 6,139 fl. 43¼ kr.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Einnahme.

Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	2,557 fl.	33	kr.
Beiträge von Mitgliedern	110 „	30	„
Verfallene Einſtands-Cautionen	452 „	—	„
Activ-Kapital-Zinſe	28,008 „	29	„
Heimbezahlte Kapitalen	27,521 „	18	„
Gewinn an erkauften Obligationen	375 „	—	„
Milde Zuflüſſe	— „	—	„
Strafen	15 „	51	„
Erſatz-Poſten	— „	—	„
Summa ∴	59,040 „	41	„

Ausgabe.

Wittwen- und Waiſen-Gehalte	11,275 fl.	48½	kr.
Angelegte Kapitalien	45,200 „	—	„
Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweiſe angelegten Kapitalien	70 „	30	
Beſoldungen	1,104 „	10	„
Gehalte	139 „	57	„
Gratifikationen	2 „	30	„
Büreaukoſten, als: Kaſſen-Buße, Hauszins, für angeſchaffte Inventarienſtücke und deren Unterhaltung, für geleiſtete Aushülfe, Schreibmaterialien; Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verſchiedene kleinere Bedürfniſſe	271 „	14	„
Abgegangen und nachgelaſſen	57 „	28	„
Erſatz-Poſten	20 „	7½	„
Summa ∴	58,141 fl.	45	kr.

Baarer Kaſſen-Vorrath ∴ 898 fl. 56 kr.

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

Erſte Abtheilung.

Activ-Kapitalien	890,965 fl.	56	kr.
Ausſtände	3,099 „	46	„
Baarer Kaſſenvorrath	6,139 „	43¼	„
zuſammen	900,205 fl.	25¼	kr.
hievon gehen:			
Erſatz-Poſten	5 „	15	„
bleibt Summa	900,200 fl.	10¼	kr.
Am Schluſſe des Rechnungsjahrs $18^{36}/_{37}$ betrug das Vermögen dieſer Abtheilung nur	895,741 „	4¼	„
Daſſelbe hat ſich alſo im Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ vermehrt um	4,459 fl.	6	kr.

Zweite Abtheilung.

Aktiv-Kapitalien	718,544 fl.	59	kr.
Ausſtände	2,821 „	7	„
Baarer Kaſſenvorrath	898 „	56	„
zuſammen	722,265 fl.	2	kr.
hievon gehen:			
unerhoben gebliebene Wittwen- und Waiſengehalte	524 „	30	„
bleibt Summa	721,740 fl.	32	kr.
Am Schluſſe des Rechnungsjahrs $18^{36}/_{37}$ betrug das Vermögen dieſer Abtheilung nur	706,247 „	20	„
Daſſelbe hat demnach im Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ zugenommen um	15,493 fl.	12	kr.

Zuſammenſtellung.

Am 30. Juni 1838 betrug alſo:

das Vermögen der erſten Abtheilung	900,200 fl.	10¼ kr.			
„ „ „ zweiten „	721,740 „	32 „			
zuſammen			1,621,940 fl.	42¼	kr.
Am 30. Juni 1837 hat das geſammte Vermögen nur betragen			1,601,988 „	24¼	„
Daſſelbe hat ſich alſo im Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ vermehrt um			19,952 fl.	18	kr.

Digitized by Google

Ueberſicht
der
Benefizien und der vorhandenen Wittwen und Waiſen.

Erſte Abtheilung.

Das Benefizium dieſer Abtheilung beſteht, einer höchſten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag eines verſtorbenen Mitglieds.

Benefizien waren beim Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁷/₃₈ vorhanden:

	85	Wittwen- und	10	Waiſenparthieen,	zuſam.	95	mit	jährl.	37,683 fl.
Hiezu kamen im Lauf des Rechnungsjahrs	11	„ „	1	„	„	12	„	„	5,466 „
Thut:	96	„ „	11	„	„	107	„	„	43,149 „
Abgegangen ſind in dieſem Zeitraum	1	„ „	3	„	„	4	„	„	922 „
Verblieben am Schluß dieſes Rechnungsjahrs	95	„ „	8	„	„	103	„	„	42,227 „
Vermehrung gegen fernd .	10	Verminderung	2	„	Vermehrung	8	„	„	4,544 „

Zu den in den Regierungsblättern 1837 und 1838 Nro. XVIII. und XXVI. namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

					fl.			fl.	kr.
am 16. Febr. 1838	Generallieut. von Neuenſtein	Frau Witt.	mit	jährl.	900.	pro 18³⁷/₃₈	mit	337.	30
„ 16. Jan. „	„ von Schäffer	„	„	„ „	900.	„ „	„	412.	30
„ 8. Dez. 1837	Oberſtlieutenant Bachelin	„	„	„ „	657.	„ „	„	370.	29
„ 1. Nov. „	Major von Lilgenau	„	„	„ „	252.	„ „	„	168.	—
„ 5. Februar 1838	Major Ballender	„	„	„ „	495.	„ „	„	200.	45
„ 19. März 1838	Hauptmann Klein	„	„	„ „	360.	„ „	„	102.	—
„ 8. Juli 1837 „	Pfiſter Waiſen	. . .	.	„ „	252.	„ „	„	247.	6
„ 19. Februar 1838	Oberlieutenant Springer	„	„	„ „	180.	„ „	„	66.	—
„ 12. April 1838	Oberkriegscom. Hüttenſchmied	„	„	„ „	540.	„ „	„	118.	30
„ 1. Jan. „	Geheimer Regiſtrator Dobel	„	„	„ „	420.	„ „	„	[illegible]10.	—
„ 1. April „	Brigadearzt Dr. Nußbaumer	„	„	„ „	420.	„ „	„	105.	—
„ 24. Juni 1837	Bataillonschirurg Heinrich	„	„	„ „	90.	„ „	„	91.	45
				zuſammen :	5466.	„ „	„	2429.	35

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Abgegangen ſind an der Zahl der Benefiziaten:

		Empfang pro $18^{37}/_{38}$
am 7. Juli 1837 Hauptmann Pfiſter † Frau Wittwe mit jährlichen	252 fl. . .	4 fl. 54 kr.
„ 11. Auguſt 1837 Rittmeiſter Schweickhard Waiſe „ „	360 „ . .	40 „ — „
„ 21. Febr. 1838 Lieut. Heinr. Otto v. Gemmingen „ „ „	100 „ . .	63 „ 53 „
„ 28. „ „ Regimentsquartierm. Wagner „ „ „	210 „ . .	138 „ 15 „
zuſammen	922 fl. . .	247 fl. 2 kr.

Zweite Abtheilung.

In Folge höchſter Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. März und 25. April 1837 erhalten ſeit dem 1. Januar 1837 an Benefizium:

a) Die Wittwe und Waiſen eines Feldwebels, Wachtmeiſters, Kapellmeiſters und Regimentstambours monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . 96 fl.

b) die Wittwe und Waiſen eines Sergeanten, Quartiermeiſters und Hoboiſten erſter Klaſſe monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . 66 „

c) die Wittwe und Waiſen eines Corporals monatlich 4 fl. oder jährlich . . . 48 „

d) die Wittwe und Waiſen eines Hoboiſten zweiter Klaſſe, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . 48 „

e) die Wittwe und Waiſen der niederen Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entſprechenden Ranggrade.

Die Wittwe und Waiſen der, ausnahmsweiſe beitragenden, Individuen der zweiten Abtheilung haben aber von jedem Gulden Beitrag jährlich

Zwanzig Gulden

Benefizium, gleich den Mitgliedern der erſten Abtheilung, anzuſprechen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs 18$^{37}/_{38}$ vorhanden:

	36 Wittwen- und	7 Waiſenparthieen,	zuſammen 43 à 96 fl. jährlich	4,128 fl.
	40 „	„ 1 „	„ 41 à 66 „ „	2,706 „
	83 „	„ 3 „	„ 86 à 48 „ „	4,128 „
zuſammen :	159 „	„ 11 „	„ 170 „ „	10,962 „
18$^{36}/_{37}$ aber gleichfalls	. . . .	. . . .	170 „ „	10,896 „
Alſo Vermehrung	. . . .	. . . .	— „ „	66 „

Zu den in den Regierungsblättern der Jahre 1837 u. 1838 Nr. **XVIII.** u. **XXVI.** namentlich aufgeführten Benefiziaten kamen nämlich:

			Empfang pro 18$^{37}/_{38}$
am 1. Juli 1837	Wachtmeiſter Anton Ehrle Wittwe und Waiſen mit jährl.	96 fl.	96 fl. — kr.
„ 22. Sept. „	Sergeant Georg Götz „ „ „ „ „	66 „	51 „ 9 „
„ 17. Mai 1838	Zeugwart Joſeph Grasberger Wittwe „ „	66 „	8 „ 4 „
„ 12. März „	Sergeant Balthaſar Lerſch „ „ „	66 „	19 „ 59 „
„ 22. Dez. 1837	„ Franz Wagner „ „ „	66 „	34 „ 39 „
„ 1. Jan. 1817	Soldat Albert Binz Wittwe und Waiſe mit jährl. 30 fl. reſp.	36 „	
	(Nachtrag bis einſchließlich 10. Juni 1828)		393 fl. 20$^{1}/_{2}$ kr.

Abgegangen ſind an der Zahl der Benefiziaten:

am 8. Febr. 1838	Sergeant Hahn Wittwe mit jährlichen	66 fl.	39 fl. 58 kr.
„ 14. Mai „	Hoboiſt erſter Klaſſe Karl Kies Wittwe mit jährlich.	66 „	57 „ 34 „
„ 7. „ „	Sergeant Georg Möbus „ „ „	66 „	56 „ 17 „
„ 10. Juni 1828	Soldat Albert Binz Wit. u. Waiſe mit jährl. 30 fl. reſp.	36 „	393 „ 20½ „ (Nachtrag)
„ 13. Januar 1838	Bartholomäus Rübe Wittwe „ „	48 „	25 „ 44 „
„ 23. Nov. 1837	Heinrich Trautmüller „ „ „	48 „	19 „ 4 „

Im Reſt ſind geblieben:

Kapellmeiſter Johann Chriſtian Kleinpell Wittwe, vom 1. Aug. 1833 an bis Ende Juni 1838 mit . . . . 369 fl. 30 kr.
Huſar Johann Ernſt Grün Wittwe, vom 1. Dez. 1834 an bis Ende Juni 1838 mit 147 „ — kr.
welche beide Wittwen ins Ausland gezogen ſind, und ihre Benefizien unerhoben gelaſſen haben.
Soldat Ida Wittwe pro Juli und Auguſt mit . . . . 8 fl. — kr.
worüber die Quittungen im Lauf des Rechnungsjahrs nicht mehr beibringlich gemacht werden konnten.

Zuſammenſtellung.

Am 30. Juni 1838 betrugen alſo:

Die Benefizien der erſten Abtheilung jährlich	42,227 fl.
" " " zweiten " "	10,962 fl.
zuſammen :	53,189 fl.
Den 30. Juni 1837 betrugen aber ſämmtliche Benefizien jährlich nur	48,579 fl.
Alſo Mehrbetrag derſelben pro 18³⁷/₃₈ jährlich	4,610 fl.

Gefertigt, Carlsruhe im April 1839.

Durch den Kaſſier
E. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Juni 1839.

Verordnung.

Die Erhebungsſtellen der Klaſſenſteuer betreffend.

Der §. 38. der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 229 beſtellt die General-Staatskaſſe und die beiden Kreiskaſſen als Obererhebungsſtellen der Klaſſenſteuer für die im §. 10. jener Verordnung Satz 1) 2) 3) 4) 6) und 7) genannten Kaſſen.

In der Abſicht, das Verfahren in Bezug auf die Ablieferung und Verrechnung der Klaſſenſteuer zu vereinfachen, ſieht man ſich, unter Aufhebung des §. 38. der Verordnung vom 2ten Juni v. J., mit höchſter Ermächtigung vom 16ten d. M., veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Den Einzug der Klaſſenſteuer beſorgen die im §. 10. der Verordnung vom 2ten Juni v. J. Regierungsblatt Nro. XXIV. genannten Kaſſen, nebſt den inzwiſchen für den Bau der Eiſenbahn weiter errichteten Verrechnungen, in der Eigenſchaft von Elementarerhebungs-Stellen.

Sie liefern die Steuer von Viertel- zu Vierteljahr an die Obereinnehmerei, beziehungsweiſe das Hauptſteueramt des Bezirks ab, in welchem die Elementarerhebungsſtelle ihren Sitz hat.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnung beginnt mit dem Klaſſenſteuerjahr 18$^{39}/_{40}$.

Carlsruhe, den 18. Mai 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Erneuerung der Vereine über Gülten und Zinſen betreffend.

Die Friſt zur Erneuerung derjenigen Vereine über Gülten und Zinſen, welche vor der Einführung des Landrechts noch nicht fünfzehn Jahre alt geweſen und nicht außerordentlicher Weiſe ſeit Einführung des Landrechts erneuert worden ſind, geht mit dem 31ſten Dezember laufenden Jahrs zu Ende. Man ſieht ſich veranlaßt, alle Betheiligten hierauf aufmerkſam zu machen, damit ſie ſich vor dem in dem Landrechtſatz 710. f. e. gedrohten Rechtsnachtheil bewahren, welcher darin beſteht, daß jeder innerhalb der gedachten Friſt nicht erneuerte Verein mit dem Ablauf derſelben ſeine Beweiskraft verliert.

Uebrigens hat der §. 11. des Geſetzes vom 5ten Oktober 1820 über die Ablöſung der Gülten und Zinſen abweichend von dem Landrechtſatz 2263. beſtimmt, daß die Koſten der Erneuerung von dem Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Hälften getragen werden müſſen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1839

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Die Auflöſung der Obereinnehmerei zu Lichtenau und die Errichtung einer ſolchen zu Bühl und zu Achern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23ten d. M. gnädigſt zu beſchließen geruht:

1) daß vom 1ten Juli d. J. an die Obereinnehmerei Lichtenau aufgelöst, von der Obereinnehmerei Raſtatt der Amtsbezirk Baden, und von der Obereinnehmerei Offenburg der Amtsbezirk Oberkirch getrennt, aus den Amtsbezirken Baden, Bühl und Rheinbiſchofsheim eine neue Obereinnehmerei mit dem Sitze zu Bühl, und aus den Amtsbezirken Achern, Kork und Oberkirch eine ſolche mit dem Sitze zu Achern errichtet werde;

2) daß mit jeder der Obereinnehmereien Raſtatt, Bühl, Achern und Offenburg eine Waſſer- und Straßenbaukaſſe von gleichem Umfang zu verbinden ſey; und daß endlich

Digitized by Google

3) die Amtskaſſen für die Amtsbezirke Achern und Bühl der Domänenverwaltung an letzterem Orte abgenommen, jene für den Amtsbezirk Achern der Obereinnehmerei Achern, die Amtskaſſen für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbiſchofsheim aber der Obereinnehmerei Bühl zugetheilt werden ſollen.

Carlsruhe, den 28. Mai 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Das Nebenzollamt I. zu Riedern betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Riedern, das die ihm durch die höchſte Verordnung vom 8ten Oktober 1835, Seite 337, verliehenen Abfertigungsbefugniſſe der Bekanntmachung vom 17ten März v. J. dermal noch nicht in vollem Umfange auszuüben hat, wird vom 1ſten Auguſt d. J. an unbeſchränkt in dieſelben eintreten.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Mai 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Bühl betreffend.

Der Anmeldungsposten zu Bühl bei Riedern, der bis jetzt noch als Nebenzollamt II. beſteht, wird mit Ende Juli gegenwärtigen Jahres gänzlich aufgehoben und dieſes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28ſten Mai 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Digitized by Google

Die Errichtung der Bezirksforſteien Säckingen, Thiengen und Jeſtetten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigſten Vorträge der Miniſterien der Finanzen und des Innern vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 25ſten v. M. Nro. 613. gnädigſt beſchloſſen, daß die Bezirksforſteien Thiengen und Kleinlaufenburg aufgelöst, und ſtatt ihrer die Bezirksforſteien Säckingen, Thiengen und Jeſtetten errichtet werden.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Mai 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Den Zuſtand der Civildiener-General-Wittwenkaſſe im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand dieſer Kaſſe im Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. März 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Höchſte Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem gegenwärtig zu Paris ſich aufhaltenden Hofmaler Winterhalter die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Frankreich Majeſtät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehren-Legion anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hobeit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Altbürgermeiſter Brachert zu Ebringen, Amts Blumenfeld, in Anerkennung ſeines langjährigen erſprießlichen Wirkens als Gemeinde-Vorgeſetzter die kleine goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hofrath und ordentlichen Profeſſor Dr. Warnkönig an der Univerſität Freiburg zum Geheimen-Hofrath,

die ordentlichen Profeſſoren Dr. Fritz, Dr. Fromherz, Dr. Buchegger und Dr. Perleb daſelbſt zu Hofräthen,

den außerordentlichen Profeſſor Dr. Schleyer daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor, und

den Privatdocenten Dr. Hecker daſelbſt zum Aſſiſtenten in der chirurgiſchen Klinik und zum außerordentlichen Profeſſor zu ernennen;

dem ehemaligen Fürſtlich Salm'ſchen Domänendirektor Serger den Titel eines Hofraths zu verleihen;

den Seminariumsdirektor Nabholz zu Ettlingen in gleicher Eigenſchaft an das katholiſche Schullehrerſeminarium zu Meersburg zu verſetzen;

den Rechtspracticanten Jakob von Kleudgen aus Heidelberg zum Secretär bei der katholiſchen Kirchen-Section zu ernennen;

den Rechtspracticanten Karl Sachs von Carlsruhe zum Auditor zu ernennen, und ihm die zweite Auditorſtelle bei dem Auditorate der Garniſon Carlsruhe zu übertragen;

der von der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg geſchehenen Ernennung des Amtschirurgen und practiſchen Arztes Eduard Dilger in Engen zum Amtsphyſicus daſelbſt, und des practiſchen Arztes Dr. Anton Stöhr zu Donaueſchingen zum Amtsphyſikus in Heiligenberg die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

die Funktion von Spielcommiſſären in Baden dem Kaufmann Johann Baptiſt Büchler von Weinheim und dem penſionirten Capitän Schreiber zu Baden zu verleihen;

Digitized by Google

und den Amtschirurgen Feldmann in Wiesloch in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

der Bitte des Decans und Pfarrers Wenz um Belaſſung auf ſeiner bisherigen Pfarrei Kippenhauſen zu willfahren;

die katholiſche Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, dem bisherigen Pfarrverweſer Johann Adam Hönninger in Kirrlach,

die katholiſche Pfarrei Mörſch, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrer Joſeph Kunz zu Speſſart,

die katholiſche Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Sylveſter Mayer zu Weilersbach,

die katholiſche Pfarrei Buchheim, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Brändle zu Worndorf,

die katholiſche Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, dem Prieſter Ludwig Decker von Oppenau, bisherigen Kaplaneiverweſer zu Pfaffenweiler, Amts Staufen,

die erledigte Kaplanei zu Allensbach, Bezirksamts Konſtanz, dem Kaplan Bernard Haiß zu Hagnau,

die evangeliſche Pfarrei Brombach, Dekanats Lorrach, dem bisherigen Pfarrer zu Vogelbach, Johann Chriſtian Schneibel, und

die evangeliſche Pfarrei Linx dem Diaconus Michael Zimmer in Kork zu verleihen;

ſowie auch die erledigte 3te Lehrerſtelle am Pädagogium in Lörrach dem Pfarrer und Lehramtscandidaten Carl Friedrich Specht, unter Ernennung deſſelben zum Diaconus, zu übertragen.

Rechtspracticant Hugo Wolff in Raſtadt iſt durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 14ten Mai l. J. zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreiſes ernannt worden.

Nachgenannte Präſentationen auf Pfarrſtellen haben die Staatsgenehmigung erhalten:

a) des Kaplans Karl Störk zu Engen, präſentirt durch die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Standesherrſchaft auf die Pfarrei Boll, Amts Möskirch,

b) des Pfarrers Johann Joſeph Bechtold in Diſtelhauſen, Amts Gerlachsheim, präſentirt durch den Herrn Erzbiſchof Demeter in Freiburg auf die katholiſche Pfarrei Iffezheim, Oberamts Raſtadt,

Digitized by Google

c) des Cooperators an der Metropolitan-Kirche zu Freiburg, Cajetan Geßler von Breitenbach, präſentirt durch den Grundherrn Grafen Heinrich von Kageneck auf die Kaplanei-Pfründe zu Munzingen, Landamts Freiburg,

d) des Vikars Johann Baptiſt Haller, präſentirt durch den Grundherrn Freiherrn von Bodmann auf die Kaplaneipfründe zu Bodmann.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Reviſionsvorſtandes bei Großherzoglicher Zolldirektion, erledigt durch den Tod des Oberrechnungsraths Steinmacher. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirection vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Zwei Obereinnehmereiſtellen, die eine zu Achern, die andere zu Bühl, welche beide Stellen durch die Auflöſung der erledigten Obereinnehmerei Lichtenau, beziehungsweiſe die Errichtung zweier neuen Obereinnehmereien zu Achern und Bühl eröffnet wurden. Die Competenten um die eine oder andere dieſer Dienſtſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Steuerdirection zu melden.

3) Die Stelle eines Bezirksförſters für die neu errichtete Bezirksforſtei Jeſtetten. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

4) Die evangeliſche Pfarrei Vogelbach, Dekanats Müllheim, mit einer Competenz im Anſchlag von 842 fl.

5) Die evangeliſche Pfarrei Oberacker, Dekanats Bretten, erledigt durch die Reſignation des Pfarrers Frank in Meckesheim auf eben dieſe Pfründe, mit einer Competenz im Anſchlag von 1144 fl. 22½ kr., woran jedoch 244 fl. in Abzug kommen.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der unter 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Worndorf, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl.

Digitized by Google

7) Die katholiſche Pfarrei Weilersbach, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. und mit der Verbindlichkeit, entweder binationsweiſe oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollſtändigen Gottesdienſt zu halten, und das Pfarrhaus in der Reparatur zu unterhalten.

8) Die katholiſche Pfarrei Grafenhauſen, Bezirksamts Bonndorf, erledigt durch Zuruheſetzung des Pfarrers Kaspar Harder, mit einem in Zehnten, Gütererträg, Natural-Competenzen und Geld beſtehenden Einkommen von beiläufig 2000 fl. und mit der Verpflichtung:

a) einen, nöthigenfalls auch einen zweiten, Vikar zu halten, und

b) zum Ruhegehalt des Pfarrers Harder auf deſſen Lebensdauer jährlich 600 fl. abzugeben.

9) Die zur Aushülfe in der Seelſorge beſtimmte Kaplaneipfründe zu Hagnau, Bezirksamts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 480 fl.

Diejenigen Competenten, welche ſich um die eine oder andere der unter 6) 7) 8) und 9) genannten Pfründen bewerben wollen, haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

10) Die katholiſche Pfarrei Speſſart, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. Die Competenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Art. 3 und 4, bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

11) Das Kaplanei-Benefizium zu Neudingen, Bezirksamts Hüfingen, erledigt durch das am 20ſten April l. J. erfolgte Ableben des Kaplans Kaspar Deller, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. und mit der Verpflichtung, in der dortigen Kloſterkirche Marienhof den Gottesdienſt zu beſorgen, und in der Seelſorge der Pfarrei Neudingen Aushülfe zu leiſten. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

12) Die Stelle des Diakonus in Kork, womit die Verſehung der dortigen lateiniſchen Schule verbunden iſt. Die Beſoldung beträgt nach dem Competenz-Anſchlag 666 fl. 54 kr., jedoch haftet auf ihr eine Kriegskoſtenſchuld von 37 fl. 23 kr. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberſtudienrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der Großherzoglichen General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1837 bis dahin 1838.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
23550	30	1) Kaſſenvorrath und Receß	23550	30	—	—
1929	49	2) Erſatz	618	2	1311	47
		3) Zinsrückſtände:				
		fl. kr. fl. kr.				
		38169 1½ von ausſtehenden Kapitalien . 19518 50½				
		1543 11 von der Stirum'ſchen Stiftung . . 1543 11				
44186	55½	4474 43 von verwieſenen Poſten 274 5½	21336	7	22850	48½
		4) Zinſe:				
		fl. kr. fl. kr.				
		59068 29 von ausſtehenden Kapitalien . . 48950 42				
		1621 33 von der Stirum'ſchen Stiftung . — —				
62035	10	1347 8 von verwieſenen Poſten . . . 799 26	49750	8	12285	2
		5) Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr.				
		1413016 4 an ausgeliehenen Kapitalien . 109614 26				
		61057 36 an die Stirum'ſche Stiftung . — —				
1500397	23	26323 43 an verwieſenen Poſten . . . 4809 41	114424	7	1385973	16
		6) Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr. fl. kr.				
		40669 58 ordentliche Beiträge 40053 59				
48757	23	8087 25 Receptions- und Meliorationstaxen 7240 10	47294	9	1436	14
1680857	10½	Uebertrag	256973	3	1423857	7½

Digitized by Google

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
1680857	10½	Uebertrag	256973	3	1423857	7½
		7) Gratialquartalien:				
		fl. kr. — fl. kr.				
		24791. 2. aus öffentlichen Kaſſen . . . 24791. 2.				
		353. 25. aus eigenem Vermögen . . . 25. 25.				
25144	27		24816	27	328	—
100	—	8) Ertrag vom Dienſthaus	100	—	—	—
		9) Statutenmäßiger Zuſchuß der Staatskaſſe:				
		fl. kr. — fl. kr.				
		44838. 11. Rückſtand von 1836 . . . . 44838. 11.				
		54797. 33. Zuſchuß für 1837 . . . . — —				
99635	44		44838	11	54797	33
58	3	10) Einnahme an Klaſſenſteuer	58	3	—	—
1805795	24½	zuſammen	326785	44	1479009	40½
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
15148	39	2) Abgang und Nachlaß	15148	39	—	—
326	17	3) Erſatz	326	17	—	—
—	33	4) Vorſchuß auf Wiedererſatz	—	33	—	—
158450	—	5) Kapitalanlagen	158450	—	—	—
		6) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern:				
		fl. kr. — fl. kr.				
		189. 50. Gebühren . . . . 189. 50.				
		27. 50. Steuern . . . . 27. 50.				
217	40		217	40	—	—
146866	59	7) Wittwen- und Waiſen-Beneficien	145742	58	1124	1
316	—	8) Penſion	316	—	—	—
		9) Adminiſtrationskoſten:				
		fl. kr. — fl. kr.				
		729. 31. der leitenden Stelle, Büreaukoſten 729. 31.				
		der Verwaltung;				
		3105. 18. an Beſoldungen und Hebgebühren 3105. 18.				
		648. 41. an Büreaukoſten und Porto . . 648. 41.				
4483	30		4483	30	—	—
190	47	10) Aufwand fürs Dienſthaus	190	47	—	—
58	3	11) Ablieferung an Klaſſenſteuer	58	3	—	—
326058	28	zuſammen	324934	27	1124	1
1479736	56½	Reſt nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	1851	17	1477885	39½

Digitized by Google

II. Vermögensberechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach Abſchluß der Rechnung	....	..	1477885	39½
dazu kommen:				
1) neuangelegte Kapitalien	158450	—		
2) Kaſſenreſt	1851	17	160301	17
3) Antheil am Dienſthaus	....	..	3367	52
zuſammen auf 31. Mai 1838	....	..	1641554	48½
Vermögen am 31. Mai 1837	....	..	1619578	8
mithin Zunahme im Jahr 1837	....	..	21976	40½

III. Berechnung der zu Beneficien beſtimmten Einnahmsſumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien ſind nach §§. 43. 44 und 45. der Wittwenfiſciordnung beſtimmt $^9/_{10}$ Beiträge und ſämmtliche Zinſe, daher				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge	40053	59		
hievon Erſatz	301	49		
bleiben	39752	10		
Davon $^9/_{10}$ in Austheiler	....	..	35776	57
II. von Zinſen:				
im „Soll“ ſtehende . . . 62035 fl. 10 kr.				
über Abzug der nicht hierher gehörigen von Abänderung durch Verweiſung herrührenden . 49 fl. 43 kr.	61985	27		
unter Erſatz	94	45		
von Gratialquartalien aus eigenem Vermögen	13	25		
zuſammen	62093	37		
hievon unter Abgang einſchließlich 6890 fl. von dem ſeit langer Zeit in Rechnung nachgeführten Graf von Biſſing'ſchen Capital und Zinſen . . . 7054 fl. 18 kr.				
unter Erſatz . . . — „ 10 „				
„ Vorſchuß auf Wiedererſatz . . . — „ 33 „				
„ Gebühren und Steuern adjudicirten Gütern 217 „ 40 „				
„ Adminiſtrationskoſten hieher gehörige . . 134 „ 46 „	7407	27	54686	10
zuſammen	....	..	90463	7
Die wirklich bezahlten Beneficien betragen	145742	58		
hievon unter Erſatz	482	18		
bleiben	....	..	145260	40
mithin mehr	....	..	54797	33

welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskaſſe zu erſetzen ſind.

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waiſen (Percipienten).

Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1837.	General-Wittwen-kaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1837 . . .	2221	1	10	11	12 nebſt einem weiteren der ſchon unter 2221 begriffen iſt.	2255
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen	70	—	—	—	—	70
zuſammen :	2291	1	10	11	12	2325
Im Laufe des Jahrs abgegangen	96	—	2	2	—	100
auf 1. Mai 1838 verblieben	2195	1	8	9	12	2225
Ueberſicht der Wittwen und Waiſen vom Rechnungsjahr 1836.						
Am Anfang des Jahrs 1837	856	5	14	20	12	907
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen	87	—	1	2	—	90
zuſammen :	943	5	15	22	12	997
Im Laufe des Jahrs abgegangen	40	2	1	3	1	47
Auf 1. Mai 1838 verblieben	903	3	14	19	11	950

Digitized by Google

V. Beneficien-Liſte.

Unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte bei der Ueberſicht von 1835. Reggsbltt. 1837. Nr. XVII. Beilage werden folgende Veränderungen im Jahr 1837 angegeben:

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Jahr 1837.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1837.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
66	—	Frau Zollverwalter Hörlin . . .	18. Okt. 1837.	vor 23. April 1803.	30	48
25	40	Stallbedient Lang Wittwe . . .	20. Sept. 1837.	ditto.	9	59
24	45	Frau Rath Sartori . . . . . NB. zuviel bezahlte 9 kr. werden künftig zurückerſetzt.	29. April 1838.	vom 23. April 1803 bis 1810.	24	45
61	3	Kanzleidiener Elber Wittwe . . .	5. Juli 1837.	Jahr 1811.	11	3
117	9	Frau Amtskeller Pitrius	14. März 1838.	ditto.	102	11
211	12	„ Gefällverwalter Firnhaber . .	2. Sept. 1837.	ditto.	71	34
227	42	„ Muſikdirektor Danner . . .	19. Mai 1837.	Jahr 1813.	12	1
59	24	Kammerlaquais Kneiding Wittwe .	12. April 1838.	ditto.	56	25
221	6	Frau Oberamtmann Mutſchgai . .	9. Juli 1837.	ditto.	42	23
21	27	„ Landchirurg Weeber	22. Jan. 1838.	ditto.	15	37
24	45	Förſter Ehret Wittwe	12. Juni 1837.	Jahr 1814.	2	53
237	36	Frau Burgvogt Lenz	4. Okt. 1837.	„ 1817.	101	38
47	51	„ Generalin von Eck	4. Mai 1837.	„ 1818.	—	32
54	27	Futtermeiſter Stein minor. Sohn .	2. Mai 1837.	ditto.	—	9
145	12	Frau Amtsreviſor Frei.	3. Mai 1837.	ditto.	1	13
140	15	„ Reviſor Franz	14. Jan. 1838.	Jahr 1820.	98	58
87	27	Hausmeiſter Ludwig Wittwe . . .	21. Aug. 1837.	„ 1821.	27	—
66	—	Frau Hauptzoller Trottmann . .	1. Aug. 1837.	„ 1823.	16	41
90	45	Hausmeiſter Latus Wittwe . . .	6. April 1838.	„ 1824.	84	42
51	9	Stallbedient J. J. Heinz Wittwe .	24. Dez. 1837.	ditto.	33	15
495	—	Frau Staatsrath von Ittner . . .	19. Mai 1837.	„ 1825.	26	7
37	57	Fohlenknecht Nagel Wittwe . . .	9. Aug. 1837.	ditto.	10	27
278	51	Frau Kreisrath Haub	20. Nov. 1837.	ditto.	154	56
90	45	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn . .	14. Dez. 1837.	Jahr 1826.	56	13
56	6	Stallbedient Humbert minor. Sohn	14. Aug. 1837.	ditto.	16	5

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Jahr 1837.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1837.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
56	6	Förſter Gebhard Wittwe	15. Juni 1837.	Jahr 1827.	7	1
82	30	Frau Oberförſter Lumpp	27. Sept. 1837.	" 1828.	34	58
29	42	Herrſchaftskieſer Pfefferle min. Sohn	2. Okt. 1837.	ditto.	12	30
231	—	Frau Archivrath Leichtlen	25. Juli 1837.	Jahr 1829.	54	32
229	21	" Hauptzoller Butzengeiger . .	7. Febr. 1838.	" 1830.	176	28
214	30	Haushofmeiſter Haas min. Tochter .	1. Nov. 1837.	ditto.	107	16
82	30	Leibkutſcher Edel minor. Tochter . .	15. Jan. 1838.	ditto.	58	13
297	—	Oberamtmann Bark minor. Sohn .	8. Nov. 1837.	Jahr 1832.	154	16
90	45	Kanzleidiener Hodapp Wittwe . .	22. Febr. 1838.	" 1833.	73	21
31	21	Zollbereiter Reiß min. Tochter . .	13. Febr. 1838.	ditto.	24	34
24	45	Frau Generalin von Biedenfeld . .	26. Mai 1837.	Jahr 1834.	1	48
56	6	Hoflaquais Engler Wittwe . . .	29. Nov. 1837.	ditto.	32	34
im Jahr 1836.						
103	54	Förſter Holz Wittwe	31. Dez. 1837.	Jahr 1835.	69	18
66	—	Bezirksinſpektor Hirſcherich Wittwe .	8. April 1838.	" 1836.	61	58
im Jahr 1837.						
270	36	Amtmann Hofmann minor. Sohn .	4. Dez. 1837.	Jahr 1837.	169	52
		Bei der Partikular-Wittwenkaſſe Bruchſal:				
im Jahr 1835.						
27 0	—	Frau Hauptmann von Bertier . .	18. April 1838.	Jahr 1829.	261	—
270	—	" Staatsrath van der Bank . .	6. Nov. 1837.	" 1832.	139	30
180	—	" Hofmuſikus Eichhorn . . .	21. März 1838.	" 1822.	160	30
90	—	Förſter Schäfer Wittwe	22. Febr. 1838.	" 1814.	73	—
90	—	Förſter Bender Wittwe	7. Mai 1837.	ditto.	1	45
90	—	Stallbedient Wegmann Wittwe . .	24. Nov. 1837.	" 1826.	51	—
		Bei der Klettgauer Wittwenkaſſe:				
360	—	Rentmeiſter Valenta Wittwe . . .	19. Okt. 1837.	einſchließlich 90 fl.-Reſt vom Jahr zuvor von 1823	259	—

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1837. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1837.	
fl.	kr.			fl.	kr.
270	36	Amtmann Hofmann minor. Sohn bis 4. Dez. 1837 da er 20 Jahre alt war . . .	18. April 1837.	169	52
33	—	Zollbereiter Limberger Wittwe	6. Mai 1837.	32	32
115	30	Frau Kanzliſt Schreiber	6. Mai 1837.	113	53
115	30	„ Kanzliſt Agudi	7. Mai 1837.	113	34
198	—	„ Bezirksförſter Gay	7. Mai 1837.	194	42
231	—	„ Oberbaurath Frommel	10. Mai 1837.	225	13
57	45	Stallbedient Buchold Wittwe	10. Mai 1837.	56	18
57	45	Stallbedient Dänzer Wittwe	12. Mai 1837.	55	59
297	—	Frau Hofgerichtsrath Eckſtein	14. Mai 1837.	286	16
495	—	„ Staatsminiſter von Berſtett	17. Mai 1837.	473	—
297	—	„ Oberforſtmeiſter von Neveu	21. Mai 1837.	280	30
90	45	Kanzleidiener Falk Wittwe	28. Mai 1837.	83	56
264	—	Frau Hofgerichtsrath Weeber	3. Juni 1837.	240	32
33	—	„ Hofgerichts-Medicinalreferent Laumeier .	4. Juni 1837.	29	58
89	6	Förſter Löffel Wittwe	5. Juni 1837.	80	40
198	—	Kanzleirath Legler minor. Kinder	7. Juni 1837.	178	12
198	—	Frau Obereinnehmer Willmann	11. Juni 1837.	176	—
396	—	„ Geheimereferendär Ackermann	12. Juni 1837.	350	54
264	—	„ Domänenverwalter Gläs	14. Juni 1837.	232	28
231	—	„ Amtmann Seldner	19. Juni 1837.	200	12
42	54	Gartenknecht Schikle Wittwe	19. Juni 1837.	37	10
156	45	Frau Kanzliſt Stemmler	22. Juni 1837.	134	32
107	15	„ Geiſtlich Verwalter Fink	22. Juni 1837.	92	2
90	45	Kanzleidiener Sand Wittwe	26. Juni 1837.	76	52
64	21	Frau Oberförſter Schell	28. Juni 1837.	54	9
462	—	„ Direktor Dietz	6. Juli 1837.	378	35
44	33	Förſter Baumann Wittwe	8. Juli 1837.	36	15
297	—	Frau Oberamtmann Walchner	14. Juli 1837.	236	46
297	—	„ Regierungsrath Wollſchläger	15. Juli 1837.	235	57
214	30	Frau Chordirektor Jekel	16. Juli 1837.	169	47
495	—	„ Geheimerath von Bothmer	17. Juli 1837.	390	30

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1837. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1837.	
fl.	kr.			fl.	kr.
495	—	Frau Oberhofgerichtskanzler Wedekind	22. Juli 1337.	383	37
107	15	" Hofmuſikus Kinberger	25. Juli 1837.	82	11
231	—	" Oberamtmann Schwab	27. Juli 1837.	175	49
204	36	" Hauskämmerer Witzemann	9. Auguſt 1837.	148	54
66	—	Bezirks-Inſpektor Hilbiber Wittwe	9. Auguſt 1837.	48	2
112	12	Frau Correctionshausverwalter Limberger	10. Auguſt 1837.	81	20
198	—	" Kanzleirath Fernand	13. Auguſt 1837.	141	54
165	—	" Obereinnehmer Wirth	19. Auguſt 1837.	115	30
132	—	" Polizei-Secretär Duperat	22. Auguſt 1837.	91	18
297	—	" Hofgerichtsrath Walter	22. Auguſt 1837.	205	25
181	30	Medizinalrath Szuhany minorenne Tochter	24. Auguſt 1837.	124	30
74	15	Kanzleidiener Arnold Wittwe	24. Auguſt 1837.	50	54
132	—	Regierungsreviſor Stahl minorenne Tochter	26. Auguſt 1837.	89	50
59	24	Stallbedient Baumberger Wittwe	2. Sept. 1837.	39	26
141	54	Frau Hofkonditor Schwarz	3. Sept. 1837.	93	47
115	30	" Hofgerichtskanzliſt Metzger	5. Sept. 1837.	75	42
264	—	" Amtmann Herrmann	17. Sept. 1837.	164	16
87	27	" Landchirurg Bäth	19. Sept. 1837.	53	53
82	30	" Aktuar Litſchgi	21. Sept. 1837.	50	24
90	45	" Mundkoch Heck	22. Sept. 1837.	55	12
214	30	" Domänenverwalter Häfelin	29. Sept. 1837.	126	18
66	—	Bezirks-Inſpektor Albrecht Wittwe	6. Okt. 1837.	37	35
198	—	Frau Reviſor Schmidt	20. Okt. 1837.	105	3
132	—	" Kanzliſt Moſer	20. Okt. 1837.	70	2
198	—	" Regierungsreviſor Bouginé	5. Nov. 1837.	96	48
69	18	Förſter Müller minorenner Sohn	9. Nov. 1837.	33	5
156	45	Frau Amtsreviſor Knaus	13. Nov. 1837.	73	8
165	—	" Salinencaſſier Koch	16. Nov. 1837.	75	37
165	—	" Regierungsregiſtrator Partenſchläger	21. Nov. 1837.	73	20
148	30	" Regierungsreviſor Burſtert	30. Nov. 1837.	62	16
132	—	" Hofmuſikus Haslocher	4. Dez. 1837.	53	54
132	—	Hofkellermeiſter Eiſele minorenner Sohn	4. Dez. 1837.	53	54

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums. fl.	kr.	Zugang an Waiſen und Waiſen im Rechnungsjahr 1837. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1837. fl.	kr.
89	6	Hoftheatermeiſter Meßmer Wittwe	9. Dez. 1837.	35	8
495	—	Frau Geheimerath von Theobald	15. Dez. 1837.	187	—
69	18	Hoflaquais Hausmann Wittwe	27. Dez. 1837.	23	51
165	—	Frau Regierungsregiſtrator Schönhard . . .	30. Dez. 1837.	55	27
84	9	Medizinalrath Reinhard minorenner Sohn . .	3. Jan. 1838.	27	34
54	27	Förſter Gerber Wittwe	4. Jan. 1838.	17	40
280	30	Frau Oberamtmann Magon	7. Jan. 1838.	88	48
115	30	„ Kanzliſt Baliere	16. Jan. 1838.	83	40
69	18	Förſter Siefert Wittwe	27. Jan. 1838.	13	5
54	27	Hoflaquais Drapp Wittwe	11. Febr. 1838.	12	6
97	21	Kanzleidiener Hofer Wittwe	29. Febr. 1838.	16	29
198	—	Frau Amtsreviſor Gottreu	1. März 1838.	33	—
165	—	„ Grenzcontroleur Höllmann	6. März 1838.	25	12
87	27	Amtschirurg Ebert minnorenne Kinder . . .	14. März 1838.	11	25
189	45	Frau Amtsreviſor Neßler	17. März 1838.	23	11
150	9	„ Reviſor Eppelin	2. April 1838.	12	5
214	30	„ Kanzleirath Metzger	12. April 1838.	11	19
74	15	Oberpedells Ritter Wittwe	12. April 1838.	3	55
181	30	Frau Obereinnehmer Sievert	14. April 1838.	8	34
62	42	Hoflaquais Heintz Wittwe	17. April 1838.	2	26
181	30	Frau Archivaſſeſſor Seitz	18. April 1838.	6	33
198	—	„ Regierungs-Secretair Blaß	20. April 1838.	6	3
231	—	„ Stadtamtmann von Pötz	23. April 1838.	5	8
90	45	Kanzleidiener Walter Wittwe	24. April 1838.	1	45
		Bei der Partikular-Wittwenkaſſe Bruchſal:			
180	—	Frau Gerichtsactuar Endres	8. Sept. 1837.	115	30
90	—	Förſter Brenner Wittwe	14. Okt. 1837.	49	15
90	—	Laufer Stehberger Wittwe	19. Febr. 1838.	18	—

Digitized by Google

Reſt an Beneficien im Rechnungsjahr 1837:

an Frau Dr. Stein, einſchließlich 340 fl. 18 kr. alten Reſt:	431 fl.	3 kr.	} deren Aufenthalt unbekannt iſt.
„ Landchirurg Poppele Wtwe. „ 58 „ 57 „ „ „	80 „	24 „	
„ Frau Staatsrath Boſſett für's Jahr 1837	495 „	— „	} die vor dem Rechnungsſchluß keine Lebenszeugniſſe eingegeben haben.
„ „ Geheimereferendär Ackermann 4tes Quartal . .	99 „	— „	
„ Förſter Brenner Wittwe Nachtrag	18 „	34 „	

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener-Wittwenkaſſe.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
—	—	1) Kaſſenvorrath	—	—	—	—
21	23	2) Erſatz	9	3	12	20
123	48	3) Zinsrückſtände	55	3	68	45
168	14	4) Zinſe	113	4	55	10
3682	39	5) Kapitalien	763	30	2919	9
3996	34	zuſammen	940	40	3055	24
		Ausgabe.				
10	19	1) Bevor	10	19	—	—
12	20	2) Vorſchuß auf Wiedererſatz	12	20	—	—
690	—	3) Kapitalanlage	690	—	—	—
174	55	4) Beneficien	174	55	—	—
887	24	zuſammen	887	34	—	—

Vermögens-Berechnung:

	fl.	kr.
Nach Abſchluß der Rechnung	3055	24
Dazu neuangelegte Kapitalien	690	—
Kaſſenreſt	53	6
zuſammen .	3798	30
Vermögen vom 31. Mai 1837	3786	54
mithin Zunahme im Jahr 1837	11	36

Von den in der Ueberſicht des Jahrs 1835 benannten noch 11 und im vorigen Jahr zugekommenen 2, zuſammen 13 Wittwen war Hoflaquais Neuhäuſel Wittwe ſchon vor Anfang des Rechnungsjahrs den 30. März 1837 geſtorben; ferner Stallbedient Wegmann Wittwe den 20. November 1837, mithin noch 11 Wittwen übrig blieben.

Carlsruhe im Januar 1839.

Durch den Generalkaſſier C. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Juni 1839.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Poſthalterei Krumſchiltach, ſo wie die Errichtung von Poſthaltereien und Poſterpeditionen zu Tryberg und St. Georgen betreffend.

Nachdem die neue Straße von Hornberg über Tryberg und St. Georgen nach Villingen mit dem 1ſten Juli d. J. dem Poſtverkehr eröffnet wird, ſo wird in Folge höchſter Ermächtigung von dieſem Zeitpunkte an die bisherige Poſthalterei in Krumſchiltach aufgehoben und werden dagegen in der Amtsſtadt Tryberg, zunächſt der Kreuzbrücke daſelbſt, ſowie in dem Marktflecken St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, Poſthaltereien und Poſterpeditionen errichtet und in Wirkſamkeit treten, deren Diſtanzen folgendermaaßen beſtimmt worden ſind:

von Tryberg
- bis Hornberg auf dreiviertel Poſt,
- bis St. Georgen auf dreiviertel Poſt;

von St. Georgen
- bis Tryberg auf dreiviertel Poſt,
- bis Villingen auf eine Poſt;

was hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ſonach die Poſtfuhrwerke vom 1ſten Juli d. J. an die obengedachte neue Straße zu befahren haben.

Carlsruhe, den 8ten Juni 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Digitized by Google

Die erneuerten Freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Familien- und Stammgutsſtatuten betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12ten Februar 1835 Nr. 302. den erneuerten Freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Familien- und Stammgutsſtatuten vom 9ten April 1833 die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen gnädigſt geruht haben, ſo wird dieß unter Beifügung ihrer auch für Dritte wichtigen Beſtimmungen bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. Juni 1839.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Auszug

aus den Freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Familien- und Stammgutsſtatuten vom 9ten April 1833.

Durch Art. 2. derſelben iſt verordnet, daß die Freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Familiengüter, beſtehend

a) in den Gütern der Rentei Ockſtadt,
b) „ „ „ „ „ Binzburg,
c) „ „ „ „ „ Ullſtadt,
d) „ „ „ „ „ Rüdesheim mit den zugetheilten Parcellen der ehemaligen Rentei Sachſenhauſen, wie ſolche aus den dermaligen Amtsrechnungen hervorgehen, mit ſämmtlichen Zubehörungen an Häuſern, Gütern, Gefällen und den Vorräthen an Geld und Früchten;
e) dem bei der Stadt Frankfurt ſtehenden Verkaufskapitale der Frankfurter Güter zu Neunzig Fünftauſend Gulden;
f) den ſämmtlichen Rentenablöſungskapitalien der Rentei Binzburg, ſowie allen Activkapitalien anderer Renteien, wie ſie in den 1831/32r Amtsrechnungen aufgeführt ſind;
g) dem ganzen Beſtande der Amortiſationskaſſen bei David und Jacob de Neufville und Feist Emden und Sohn in Frankfurt, dann Joſeph Sautier in Freiburg nach dem Abſchluß am 1ten Juli 1833, ſammt deren Zuwachs;
h) dem ſämmtlichen Mobiliar an Schmuck, Pretioſen, Silber, Weißzeug, Betten und Möbeln

Digitized by Google

in den Schlöſſern und Wohnungen zu Ullſtadt, Offenburg und Rüdesheim nach den aufgenommenen und an jedem Orte niedergelegten Inventarien, mit der Beſtimmung, daß ſolches an Pretioſen und Silber immer in gleichem Stande erhalten werden müſſe, neue Anſchaffungen aber dem Fideicommiß-Vermögen anwachſen;

i) der in Ullſtadt befindlichen Bibliothek und Gemäldeſammlung, worauf jedoch als Fideicommiß-Schulden und Laſten haften:

a) die Competenz des Freiherrn Theodor von Frankenſtein, ſo wie die übrigen Familien-Competenzen und das Wittum der Freifrau Amalie von Frankenſtein,

b) ſämmtliche auf den Gütern haftende Paſſivkapitalien nach dem angefügten Verzeichniß,

c) die Beſoldung des Conſulenten,

d) die ſämmtlichen Penſionen nach beigefügtem Verzeichniſſe,

e) die ſämmtlichen Beſoldungen der Lokalbeamten, Förſter u. dgl.

f) die Beiträge zu Stiftungen und Pfarreien,

g) ſonſtige den Gütern aufliegende Laſten und Abgaben jeder Art, ſowie

h) ſämmtliche etwa noch aus vorſtehenden Titeln gemacht werdende Forderungen an die Gutsherrſchaft,

als ein ewig unzertrennliches Fideicommißgut ſtets im Mannsſtamme nach dem Rechte der Erſtgeburt in agnatiſch-linealiſcher Erbfolge forterben ſollen,

daß dabei aber dem jeweiligen Stammhalter ein Familienrath zur Seite ſtehe, welcher ſich aus den beiden volljährigen nächſten Agnaten oder, in deren Ermanglung, ſolchen Cognaten mit Zuziehung des Familien-Conſulenten bildet, und deſſen Wirkungskreis und Befugniß darin beſtehet, auf die Aufrechthaltung des Familienvertrags zu wachen, ſo wie ohne deſſen Wiſſen und Genehmigung weder Schulden auf das Fideicommißvermögen aufgenommen, noch eine Veräußerung irgend eines Vermögenstheiles geſchehen dürfen, wobei übrigens ſelbſt der Familienrath an die Beſtimmungen des ſogenannten ökonomiſchen Pacti in der Art gebunden ſeyn ſoll, daß nur die mit der Rentei Rüdesheim verbundenen Güter und zwar ſolchergeſtalt verkauft werden dürfen, daß der Erlös zur Vergrößerung der übrigen Güter verwendet werde.

———

Die der Aachner und Münchner Fahrniß-Feuerverſicherungsgeſellſchaft ertheilte Erlaubniß zur Verſicherung von Mobilien im Großherzogthum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 10ten d. M. Nro. 754. gnädigſt geruht, der Aachner und Münchner Fahrniß-Feuerverſicherungsgeſellſchaft auf ihr Anſuchen die Bewilligung zur

Digitized by Google

Annahme von Verſicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung huldreichſt zu ertheilen, daß die Geſellſchaft ſich allen beſtehenden und künftig erlaſſen werdenden polizeilichen Anordnungen unterwerfe.

Carlsruhe, den 29. Mai 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. P. Meier.

Verordnung.

Die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgeſuchen der Iſraeliten betreffend.

In Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 25ten April d. J. Nro. 661. wird, unter Aufhebung des §. 2. lit. c. der Verordnung vom 17ten Jänner 1822 Regierungsblatt Nro. III., andurch verordnet, daß das in der höchſten Verordnung vom 17ten Juli 1833 Regierungsblatt Nro. XXXII. beſtimmte Inſtanzenverhältniß auch bei Bürgerannahmsgeſuchen der Iſraeliten Statt finden ſoll.

Carlsruhe, den 6. Juni 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. P. Meier.

Stiftungen.

Der von der Harmoniegeſellſchaft in Lörrach geſtifteten Schenkung im Betrag von 66 fl. 15 kr. zur Gründung eines Hoſpitalfonds daſelbſt,

und dem Vermächtniß der Maria Häusle zu Hondingen an den dortigen Armenfond zu 50 fl. iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dieſe Stiftungen werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Grafen von Hennin zu Freiburg wegen Augenleiden und vorgerückten Alters, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, in Ruheſtand zu verſetzen;

dem Irrenhausdirektor Dr. Roller in Heidelberg den Charakter als Medizinalrath zu ertheilen;

den Profeſſor Dr. Karl Alex. von Reichlin-Meldegg zu Heidelberg zum auſſerordentlichen Profeſſor der Philoſophie an dortiger Univerſität zu ernennen;

dem bisherigen Aſſiſtenzarzt, Phyſicus Dr. Eduard Armann zu Wertheim das dortige Phyſicat zu übertragen;

den Maler Johann Grund in Carlsruhe zu Höchſtihrem Hofmaler zu ernennen;

den Regiſtrator Bleibimhaus bei der Kreisregierung zu Konſtanz bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

den ſeitherigen Steuerreviſor Karl Gockel zu Carlsruhe zum Reviſor bei der Großherzoglichen Oberrechnungskammer zu ernennen;

und dem Lyceumslehrer Adam Leber, zu Carlsruhe den Charakter als Profeſſor zu ertheilen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die evangeliſche Pfarrei Ichenheim dem Pfarrer Georg Adam Dietz von Friedrichsthal,

die erledigte Kaplaneipfründe in Watterdingen dem Pfarrer Herrmann zu Oberprechthal, und

die katholiſche Pfarrei Andelshofen, Amts Ueberlingen, dem Vicar Johann Nepomuk Schilling zu Todtnau zu übertragen.

Der zum Großherzoglichen Conſul in Braſilien ernannte Handelsmann Eduard Lämmert zu Rio de Janeiro hat von der Kaiſerlich Braſilianiſchen Regierung das Exequatur erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Adolph Erhardt von Heidelberg und Alexander

Digitized by Google

Gottwald von Offenburg iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, den früher als Geheimen-Legationsrath, dann als Ober-Ceremonienmeiſter in Ruheſtand verſetzten Freiherrn von Ende, nachdem derſelbe zu peinlicher Strafe verurtheilt worden, aus Höchſtihren Dienſten zu entlaſſen, demſelben auch das ihm verliehen geweſene Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu entziehen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Eine Aſſeſſorſtelle bei dem Hofgericht des Oberrheinkreiſes. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei demſelben Hofgericht zu melden.

2) Das Amtschirurgat Wiesloch mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdfourage von 120 fl. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

3) Das Amtschirurgat Engen mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Domanial-Kanzley in Donaueſchingen zu melden.

4) Die evangeliſche Pfarrei Friedrichsthal, Landdecanats Carlsruhe, mit der competenzmäßig geordneten Beſoldung von 429 fl. 2 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 18 fl. 38 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat.

5) Das zweite Diaconat zu Pforzheim, erledigt durch das am 13ten Mai l. J. erfolgte Ableben des Diaconus Albert Sievert daſelbſt, mit einer Competenz im Anſchlag von 462 fl. 56 kr.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der unter 4) und 5) genannten Stellen bewerben wollen, haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Oberprechthal, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber der Reſt eines ſeit 1833 laufenden achtjährigen Kriegsſchuldproviſoriums von 128 fl. 26 kr. ruht.

Digitized by Google

7) Die katholiſche Pfarrei Buhl, Bezirksamts Jeſtetten, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. worauf die Verbindlichkeit zu Haltung eines Vicars, und eine in fünf Jahresterminen abzuzahlende Kriegsſchuld von 127 fl. 57. kr. haften.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der unter 6) und 7) genannten Pfründen bewerben wollen, haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

8) Die katholiſche Pfarrei Ilmſpan, Amts Gerlachsheim, erledigt durch das am 7ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bartholomä Paulus Waldherr, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl in Zehnten, Gütertrag und Naturalzinſen. Die Competenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt deſſelben Jahrs Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden.

9) Die zur Seelſorge beſtimmte Kaplaneipfründe ad St. Margaretham zu Engen, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., worauf aber der Reſt des im Jahr 1841 zu Ende gehenden Kriegsſchuldenproviſoriums von 61 fl. 24 kr. ruht. Die Bewerber haben ſich an die Fürſtliche Standesherrſchaft Fürſtenberg, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

10) Nachträglich zum Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Schwerzen, im Regierungsblatt Nro. IX. vom 30ſten Merz l. J., wird bemerkt, daß auf dieſer Pfarrpfründe wegen ihrer Gefälle in Horheim eine in 7 Jahresterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 143 fl. 24 kr. haftet.

Geſtorben ſind:

am 21ten März 1839 der penſionirte Univerſitäts-Amtmann Wagner in Oberkirch.
„ 18ten April „ „ Oberrechnungsrath Steinmacher bei Großherzoglicher Zolldirection.
„ 28ſten „ „ „ penſionirte Stiftungsreviſor Thiery in Heidelberg.
„ 13ten Mai „ „ penſionirte Kanzliſt Zittel in Carlsruhe.
„ 21ſten „ „ „ Poſtverwalter Heßlöhl zu Lörrach.
„ 28ten „ „ „ der penſionirte Regierungsrath Gäßler zu Weingarten, und der penſionirte Oberamtmann Dölling zu Tauberbiſchofsheim.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 14ten Mai d. J. wurde Lieutenant Rummer im 2ten Infanterie-Regiment auf ſein unterthänigſtes Anſuchen zum Behuf des Uebertritts in den Civildienſt aus dem Militair-Verband entlaſſen.

Geſtorben ſind:

am 1ſten	Mai	d. J.	der Ober-Lieutenant von Duboys im 1ten Infanterie-Regiment zu Carlsruhe,
„ 5ten	„	„	der penſionirte Lieutenant Jaudas zu Heidelberg,
„ 24ten	„	„	der penſionirte Hauptmann von Holzing zu Baden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juni 1839.

Verordnung.

Die Vervollſtändigung der Penſionsliſte betreffend.

Als Nachtrag zur dieſſeitigen Verordnung vom 31ſten Januar 1837 (Regierungsblatt Nro. IV. Seite 18 und 19) wird mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6ten d. M. Nro. 866. andurch verfügt, daß die künftig in den Ruheſtand tretenden Diener mit den zur Penſions-regulirung erforderlichen Nachweiſungen auch ihr Alter unter Vorlage der Geburtsſcheine anzugeben haben.

An diejenigen Penſionäre, welche bereits in der Liſte über die alten Penſionen, und in jener über die eigentlichen Staatsdiener und die niederen Diener eingetragen ſind, ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Geburtszeit bei dem nächſten Penſionsempfang durch die Ausfüllung der ihnen zugeſtellt werdenden Impreſſen den betreffenden Kaſſen genau anzugeben.

Carlsruhe, den 9ten Juni 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachung.

Die Verlegung der Poſterpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllſteig betreffend.

In Folge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 28ſten Dezember 1838 Nro. 2036 wird vom 1ſten Juli dieſes Jahrs an die bisherige Poſt-

Digitized by Google

halterei und Poſterpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllſteig verlegt, ſo wie gleichzeitig in dem zwiſchen Freiburg und Höllſteig gelegenen Dorfe Burg, Landamts Freiburg, eine Relaispoſthalterei errichtet.

Die Diſtanzen dieſer beiden Poſthaltereien ſind folgendermaßen beſtimmt:

von Burg
nach Freiburg auf dreiviertel Poſt,
nach Höllſteig auf dreiviertel Poſt;

von Höllſteig
nach Burg auf dreiviertel Poſt,
nach Lenzkirch auf ſiebenachtel Poſt,
nach Neuſtadt auf ſiebenachtel Poſt.

Carlsruhe, den 11ten Juni 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Aufforderung.

Die Conſcription für das Jahr 1840 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1840 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des Geſetzes alle Badener, welche vom 1ten Jänner bis zum 31ten Dezember 1839 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 1ten September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen werden, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen, und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſt trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5ten October 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Auf-

Digitized by Google

forderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14ten Juni 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fürſtlich Leiningenſchen Geheimen Conferenzrath Heres in Amorbach das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Schneider in Krautheim auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen;

die Bezirksbauinſpection Bruchſal dem Bezirksbaumeiſter Rieff in Offenburg zu übertragen, und an deſſen Stelle den Bezirksbaumeiſter Lumpp in Bruchſal nach Offenburg zu verſetzen;

die Waſſer- und Straßenbauinſpektion Mannheim dem Ingenieur Joſeph Keller, bisherigen Bezirksinſpector zu Lahr,

die Waſſer- und Straßenbauinſpection Offenburg dem Ingenieur Anton Föhrenbach, bisherigen Bezirksinſpector zu Waldshut,

die Waſſer- und Straßenbauinſpection Lahr dem Ingenieur Auguſt Wippermann, bisherigen Bauconducteur zu Emmendingen, und

die Waſſer- und Straßenbauinſpection Waldshut dem Ingenieur Carl Stein, bisherigen Bauconducteur in Bruchſal, zu übertragen;

ferner die durch den Tod des Oberraths und Hofbanquier von Haber erledigte Stelle eines Mitglieds bei dem iſraelitiſchen Oberrathe dem Hoſpitalarzt Dr. Hochſtätter zu Carlsruhe zu verleihen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben den Poſtmeiſter Johann Gaß zu Offenburg wegen anhaltender Kränklichkeit in den Penſionsſtand gnädigſt zu verſetzen geruht.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Joſeph Ehrlich zu Schluchtern, Amts Eppingen, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Ludwig Poſſelt von Heidelberg und Ludwig Lother von Eppingen iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. Juni d. J. iſt dem Rechtspraktikanten Wilhelm Wollenbär zu Lahr das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamts Krautheim. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

2) Die Stelle eines Poſtmeiſters bei dem Poſtamt Offenburg. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig bei Großherzoglicher Oberpoſtdirection zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Schluchtern mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 380 fl. in Geld und Naturalien, nebſt der bisherigen Zulage von jährlich 150 fl. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Juli 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 30ſten März d. J. durch beſonders dazu ernannte Bevollmächtigte zu München abgeſchloſſenen Uebereinkunft, in Betreff der künftigen Ausprägungen von Gulden und halben Gulden, Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir andurch, daß dieſe Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerm Staatsminiſterium den 28. Juni 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, diejenigen Beſtimmungen, welche ſich auf ein neues Ausmünzungsquantum beziehen, und worüber ſich ihre in Dresden zu einem Münzcongreſſe verſammelt geweſenen Commiſſarien vereinigten, ſo bald wie möglich mittels einer beſondern Uebereinkunft feſtzuſtellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Digitized by Google

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Maſſe von wenigſtens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und

1,333,333 in halben Gulden-Stücken.

nach dem in der Münchener Münzconvention vom 25sten August 1837 (Art. VIII.) beſtimmten Vertheilungsmaaßſtabe ausprägen zu laſſen.

Art. 2.

Vom 1sten Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden ſechs Monate ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen ſich dieſelben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigſtens eine Million in ganzen und halben Guldenſtücken nach der im Art. 1. bemerkten Vertheilungsweiſe zu liefern.

Art. 3.

Für die, zu Folge der vorſtehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie daſſelbe im Artikel 12. der Münchener Covention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen, München den 30sten März 1839.

Für Bayern (L.S.) Frhr. v. Giſe. Für Württemberg (L.S.) Frhr. v. Schmitz-Grollenburg. Für Baden (L.S.) Frhr. v. Andlaw.

Für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau und Frankfurt in Folge beſonderer Ermächtigung:

(L.S.) Freiherr von Giſe.

Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kichlinsbergen nach Altbreiſach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daſelbſt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den dieſſeitigen Antrag vom 17ten d. M. Nro. 4329. durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 27sten d. M. Nro. 966. gnädigſt zu genehmigen geruht:

1) Daß vom 1sten Juli dieſes Jahrs an die Obereinnehmerei zu Altbreiſach von der

Digitized by Google

Obereinnehmerei allda getrennt und mit der Erhebung der Octroigefälle der bisherige Beſeher und Untererheber daſelbſt beauftragt und

2) Die Domänenverwaltung Kichlinsbergen nach Altbreiſach verlegt und mit der Obereinnehmerei daſelbſt verbunden werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Juni 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Die Competenz des Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein betreffend.

In dem im Regierungsblatte vom 15ten März d. J. bekannt gemachten Verzeichniſſe der Zollämter im Vereine iſt auf Seite 59 aus Verſehen unerwähnt geblieben, daß das Großherzogliche Nebenzollamt I. zu Au am Rhein im Hauptamtsbezirke Neufreiſtett zur Ausgangsbehandlung tranſitirender roher Schaafwolle ermächtigt ſey.

Dies wird deßhalb nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Juni 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Stiftungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Gründung eines Freiſchulfonds zu Ottersweier unter dem Namen „Windecker Freiſchulfond für die Gemeinde Ottersweier“ 440 fl. als ein Gnadengeſchenk huldreichſt zu beſtimmen geruht.

Die verſtorbene Gertrud Homburger, geborne Leiber, von Hilzingen hat zu Gründung eines Armen- und Schulfonds in der Gemeinde Hilzingen ein Kapital von 200 fl. geſtiftet.

Digitized by Google

Nikolaus Ketterer von Zindelſtein hat dem dortigen Schulfond 50 fl. und Thereſia Faller von da eben dieſem Fonde 22 fl. vermacht.

Der Gutsbeſitzer Oberſt von Boumard in Worblingen hat der Pfarrei daſelbſt 150 fl. geſchenkt.

Der vormalige Pfarrer Spies zu Dörlesberg vermachte zur Anſchaffung von Schulrequſiten armer Kinder daſelbſt ein Kapital von 50 fl.

Pfarrer Ribſtein und ſeine Gattin ſchenkten dem evangeliſchen Heiligenfond zu Flinsbach einen Abendmahlkelch.

Joſeph Beüni zu Schriesheim beſtimmte letztwillig zum Beſten der katholiſchen Armen daſelbſt 200 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl.

Die in dem katholiſchen Hoſpital zu Heidelberg verſtorbene Klara Burzler vermachte zu Gunſten dieſes Fonds 199 fl. 16 kr.

Die verlebte Barbara Straus zu Limbach hinterließ dortigem Armenfonde 80 fl.

Der Fürſtlich Salm'ſche Domänenrath von Willi ſchenkte dem Almoſenfonde in Gerlachsheim einen Garten von 18 Ruthen, deſſen zeitweiſer Genuß der ärmſten Familie zugewieſen werden ſoll.

Der zu Doſſenheim verſtorbene katholiſche Dekan und Pfarrer Spang vermachte für die Arme ein Kapital von 100 fl. und zum Dekan Lang'ſchen Schulfonde allda ein Kapital von 400 fl., ſo wie zum Pfarrer Hekler'ſchen Schulfonde auf dem Schwabenheimer Hofe 200 fl., wovon die Zinſen für Schul- und Holzgeld armer katholiſcher Schulkinder verwendet werden ſollen.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Direktor der Sanitäts-Commiſſion Dr. Teuffel das Commandeurkreuz, und

dem Polizei-Direktor Picot zu Carlsruhe, ſowie

dem Hofrath Dr. Pfoſt zu Freiburg,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Militär=Dienst=Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 18ten Juni 1839 erhielt der Lieutenant von Rüdt im 1ten Dragoner=Regiment die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung mit dem Charakter als Oberlieutenant und mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen.

Nachdem Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland die durch den Tod des penſionirten General=Majors Grafen von Yſenburg und des Commandeurs der Gendarmerie Oberſt von Beuſt erledigt gewordenen St. Annen=Orden 2ter und 3ter Claſſe und zwar erſteren dem Oberſtlieutenant von Holle und letzteren dem Major Lebeau zu verleihen geruht haben, ſo wurde durch höchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 25ſten Juni 1839 Denſelben die Erlaubniß ertheilt, dieſe Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Im Großherzoglichen Armee=Corps iſt die Stelle eines Chirurgen in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 4 Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, bei dem General=Stabs=Arzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden.

Geſtorben iſt:

am 3ten Juni d. J. in Carlsruhe der Kriegs=Miniſterial=Regiſtrator Peterſon; und
" " " " in Mannheim der Oberchirurg Happold vom 4. Infanterie=Regiment.

Civil=Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

den Kammerherrn Freiherrn von Auffenberg zu Höchſtihrem Hofmarſchalle und zum Mitgliede des Oberhofverwaltungsrathes zu ernennen;

dem Hoföconomieverwalter Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie von Baden, Eduard Mayer in Mannheim, den Titel eines Hoföconomierathes zu verleihen;

dem Amtmann Marquard von Chrismar in Lörrach auf ſein unterthänigſtes Anſuchen die Entlaſſung aus dem Staatsdienſte, unter Belaſſung ſeines bisherigen Titels und Ranges, zu ertheilen, und

die dadurch erledigte Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Lörrach dem Amtmann Joſeph von Reichlin-Meldegg zu Müllheim zu verleihen; dagegen

den Regierungs-Secretär Philipp Bode zu Freiburg zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Müllheim, ſowie auch

den Rechtspracticanten Eduard Brauer von Carlsruhe zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Pforzheim zu ernennen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die combinirte Obereinnehmerei uud Domänenverwaltung zu Altbreiſach dem dortigen Obereinnehmer Kirchgeßner,

die Domänenverwaltung Pforzheim dem Obereinnehmer Bittmann daſelbſt,

die erledigte Domänenverwaltung Mannheim dem Domänenverwalter Rauch in Rauenberg, und

die erledigte Domänenverwaltung Oberkirch dem Domänenverwalter Bartholmeß zu Kichlinsbergen zu übertragen; ferner

den Forſtpracticanten Eichhorn zum Bezirksförſter in Wollbach,

den Forſtpracticanten von Girardi zum Bezirksförſter in Petersthal, und

den grundherrlich von Langenſteinſchen Bezirksförſter, Forſtpracticanten Fiſcher zum Bezirksförſter in Marzell zu ernennen.

Die von der Gräflich von Waldkirchſchen Grund- und Patronatherrſchaft erfolgte Präſentation des Pfarrcandidaten Guſtav Wöttlin auf die evangeliſche Pfarrei Neckarbinau hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1829 recipirte Cameralpracticant Lorenz Ramus von Jöhlingen iſt nach §. 24 der höchſten Verordnung vom 16ten Mai v. J. aus der Reihe der Cameralpracticanten entlaſſen und ſein Name in der deßfallſigen Dienſtliſte geſtrichen worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Obereinnehmerei Pforzheim. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirection vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die Domänenverwaltung Rauenberg. Die Anmeldung um dieſen Dienſt hat binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu geſchehen.

3) Die katholiſche Pfarrei Ebringen, Landamts Freiburg, erledigt durch die Verſetzung des Pfarrers Hiß auf die Pfarrei Unzhurſt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von **1500** fl. in Geld, Bodenzinſen, Zehnten und Güternutzungen. Auſſer der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, ruht auf dieſer Pfründe

a) ein vom 24ſten Juni 1827 an laufendes 15 jähriges Proviſorium von 218 fl. 36 kr. für Fäſſerreparation, woran jährlich nebſt 5 Procent Zinſen 15 fl. abzuzahlen ſind;

b) ein vom 24ſten Juni 1832 an mit jährlich 50 fl. und 4 Procent Zinſen rückzuzahlendes Zehntprozeßkoſten-Proviſorium von 700 fl. 16½ kr., wozu im Jahr 1833 noch 14 fl. und im Jahr 1837 weitere 17 fl 14½ kr. gekommen ſind;

c) eine in drei Jahrsterminen abzuzahlende Kriegskoſtenſchuld von 58 fl. 59¼ kr.

Die Competenten um dieſe dem Konkursgeſetz unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38. insbeſondere nach Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Georg Anton Volz auf die Pfarrei Waibſtadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf ein in zwei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 73 fl. haftet. Die Competenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Renzingen, erledigt durch den am 18ten April l. J erfolgten Tod des Pfarrers Moll, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl, worauf aber eine in ſechs Jahrsterminen zu tilgende Kriegsſchuld von

106 fl. 36 kr. haftet. Die Competenten um dieſe dem Conkursgeſetz unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

6) Nachträglich zu der Ausſchreibung der katholiſchen Pfarrei Weilersbach im Regierungsblatt Nro. **XVI.** vom 5ten Juni d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dieſer Pfarrei wegen vorgeſchoſſener Pfarrhausbaukoſten ad 505 fl. ein Proviſorium von jährlichen 45 fl. 24 kr. ruhe, welches am 10ten Jänner 1852 letztmals zur Abzahlung an die oberrheiniſchen Pfarr-Interimsrevenuen-Verrechnung fällig wird.

Geſtorben ſind:

am 2ten Juni 1839 der penſionirte Landchirurg Hiſchmann zu Bühl;
„ 9ten „ „ der penſionirte Archivregiſtrator Helminger in Carlsruhe.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juli 1839.

(Finanzgeſetz für die Jahre 1839 und 1840.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Miniſterien werden nachſtehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1839

zu Beſtreitung des eigentlichen ordentlichen Staatsaufwandes . .	8,175,993 fl.
zu Beſtreitung der ordentlichen Laſten und Verwaltungskoſten . .	5,717,973 fl.
zuſammen :	13,893,966 fl.

für das Finanzjahr 1840

zu Beſtreitung des eigentlichen ordentlichen Staatsaufwandes . . .	8,190,117 fl.
zu Beſtreitung der ordentlichen Laſten und Verwaltungskoſten . .	5,709,014 fl.
zuſammen :	13,899,131 fl.

Die Verwendung dieſer Credite iſt durch anliegenden Etat feſtgeſetzt.

Art. 2.

Zur Deckung dieſer Credite werden die in dem angebogenen Etat verzeichneten Einnahmen beſtimmt, welche

für das Finanzjahr 1839 zu . . . . 14,076,558 fl.
für das Finanzjahr 1840 zu . . . . 14,079,896 fl.

angeſchlagen ſind.

Digitized by Google

Die ſich allenfalls ergebenden Ueberſchüſſe, ſo weit nicht darüber im 4ten Artikel anderweit diſponirt iſt, ſind in der Amortiſationskaſſe niederzulegen.

Art. 3

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche auf den letzten Juni 1838 zu 5,580,933 fl. 31 kr. berechnet worden ſind, wird nach dem anliegenden Etat verfügt.

Der auf 92,547 fl. 27 kr. berechnete Betriebsfonds-Ueberſchuß auf letzten Juni 1839 iſt zu Deckung der auſſerordentlichen Ausgaben beſtimmt.

Art. 4.

Für die in der Anlage verzeichneten, in der erſten Hälfte des Budgetsjahrs 1839 zu beſtreitenden auſſerordentlichen Ausgaben im Geſammtbetrag von 313,793 fl. 1 kr. werden folgende Deckungsmittel angewieſen:

aus dem Grundſtocksvermögen	78,567 fl.	—
aus den Betriebsfonds-Ueberſchüſſen	161,503 fl.	58 kr.
aus den laufenden budgetsmäßigen Revenüen-Ueberſchüſſen	73,722 fl.	3 kr.

Art. 5.

Die Dotation der Amortiſationskaſſe zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablöſung hat das Finanzminiſterium

für das Finanzjahr 1839 mit	1,104,168 fl.
für das Finanzjahr 1840 mit	1,105,574 fl.

in monatlichen Raten aus den parateſten Staatsrevenüen berichtigen zu laſſen.

Art. 6.

Alle dermalen beſtehenden Abgabengeſetze bleiben in Kraft.

Art. 7.

Von allen Beſoldungen und Beſoldungszulagen der Civil- und Militärſtaatsdiener iſt der fünfte Theil Functionsgehalt.

Beſoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht überſteigen, und Zulagen, durch welche die Beſoldungen über dieſe Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieſes Geſetz.

Von Beſoldungen über 4,500 fl. iſt der fünfte Theil dieſer Summe und der ganze dieſelbe überſchreitende Betrag Functionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine, dieſen Betrag überſteigende Beſoldung verbunden iſt.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Penſion der Diener wird nur die Beſoldung, nach Abzug des Functionsgehaltes, zu Grund gelegt.

In die Wittwenkaſſe werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Beſoldung — ſoweit dieſes nach den Statuten zuläſſig iſt — aufgenommen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen uber die Functionsgehalte ſind nur auf die Beſoldungen und Beſoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1ten Januar 1832 verliehen worden ſind, oder künftig verliehen werden.

Art. 8.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln beſoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienſt eine ſtändige Beſoldung, ſondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der ebenſo, wie der übertragene Nebendienſt, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruheſetzung bei Berechnung der dienerſchaftsmäßigen Penſion nicht berückſichtigt werden ſoll.

Art. 9.

Alle Beſoldungen ſind in baarem Geld feſtzuſetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewieſenen Dienſtwohnungen haben dieſelben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskaſſe zu berichtigen, ſofern nicht in den Dienſtſignaturen der gegenwärtig Angeſtellten eine denſelben günſtigere Beſtimmung enthalten iſt, oder die ihnen zugewieſenen Dienſtwohnungen nach pflichtmäßiger Abſchätzung einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen iſt. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweiſe an Staatsdiener überlaſſen werden, und nur ſo viel, als zur Gewinnung der Bedürfniſſe ihres eigenen Haushalts erforderlich iſt.

Art. 10.

Aus den Erſparniſſen der Beſoldungsetats können mit Unſerer ſpeciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erſparniß ſtattgefunden hat, angeſtellt ſind, die jedoch die Hälfte der Erſparniſſe nicht überſchreiten ſollen.

Art. 11.

Der Vorſtand jeder Stelle iſt befugt, über die Erſparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Burcaukoſten zu Gunſten des Kanzleiperſonals zu disponiren.

Digitized by Google

Art. 12.

Penſionen über den im Diener=Edict beſtimmten Betrag können nicht angewieſen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, ſo ſoll eine ſolche Bewilligung nur bis zum Ablaufe der Budgetsperiode wirkſam ſeyn, und aus dem Fonds für auſſerordentliche Ausgaben beſtritten werden.

Gegeben in Unſerem Staats=Miniſterium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

über die

ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

1839 und **1840.**

Digitized by Google

Einnahme.	1839.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Poſtverwaltung	1,020,188	1,020,188	1,020,188	1,020,188
B. Juſtiz-Miniſterium.				
Zucht- und Correctionsanſtalten	35,628	35,628	35,628	35,628
C. Miniſterium des Innern.				
I. Amtskaſſenverwaltung	70,390		70,390	
II. Siechenanſtalt	1,440		1,440	
III. Irrenanſtalten	13,931		13,931	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	10,035		10,035	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	16,344		16,344	
VI. Landesgeſtütsverwaltung	2,315		2,375	
VII. Badeanſtalten	44,783		44,783	
		159,238		159,298
D. Finanz-Miniſterium.				
I. Cameraldomänenverwaltung	1,284,402		1,284,402	
II. Forſtdomänenverwaltung	1,334,641		1,334,641	
III. Salinenverwaltung	1,324,456		1,324,456	
IV. Berg- und Hüttenverwaltung	721,191		721,191	
V. Münzverwaltung	802,715		802,715	
VI. Centralverwaltung der Salinen und Bergwerke	—		—	
VII. Steuerverwaltung:				
1) Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer mit Einſchluß der Beförſterungskoſten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,446,018		2,439,496	
2) Klaſſenſteuer	107,400		107,400	
3) Acciſe und Ohmgeld	1,620,350		1,628,350	
4) Jurisdictionsgefälle	940,778		940,778	
5) Forſtgerichtsgefälle	113,100		113,100	
6) Verſchiedene Einnahmen	42,606		42,606	
	5,270,252		5,271,730	
VIII. Zollverwaltung:				
1) Antheil an den gemeinſchaftlichen Zollgefällen	1,314,614		1,314,614	
2) Beiträge des Vereins zu den Koſten der Grenzzollverwaltung	497,826		497,826	
3) Unmittelbare Einnahmen	279,032		280,832	
	2,091,472		2,093,272	
IX. Allgemeine Caſſenverwaltung	11,827		11,827	
		12,840,956		12,844,234
E. Kriegs-Miniſterium.				
Militärverwaltung	20,548	20,548	20,548	20,548
Summe aller Einnahmen		14,076,558		14,079,896

Digitized by Google

Laſten und Verwaltungskoſten.	1839.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Poſtverwaltung	768,733	768,733	768,733	768,733
B. Juſtiz-Miniſterium.				
Zucht- und Correctionsanſtalten	16,855	16,855	16,855	16,855
C. Miniſterium des Innern.				
I. Amtskaſſenverwaltung	3,801		3,801	
II. Siechenanſtalt	66		66	
III. Irrenanſtalten	3,027		3,027	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	4,100		4,100	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	889		889	
VI. Landesgeſtütsverwaltung	89		89	
VII. Badeanſtalten	44,783		44,783	
		56,755		56,755
D. Finanz-Miniſterium.				
I. Cameraldomänenverwaltung	716,964		716,964	
II. Forſtdomänenverwaltung	568,429		568,429	
III. Salinenverwaltung	516,733		516,733	
IV. Berg- und Hüttenverwaltung	642,603		642,603	
V. Münzverwaltung	808,687		808,687	
VI. Centralverwaltung der Salinen und Bergwerke	38,944		38,944	
VII. Steuerverwaltung:				
Laſten und Verwaltungskoſten				
1) der Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer	152,482		155,486	
2) der Klaſſenſteuer	6,104		6,104	
3) der Acciſe und des Ohmgeldes	104,153		104,498	
4) der Jurisdictionsgefälle	119,528		119,528	
5) der Forſtgerichtsgefälle	83,769		83,769	
6) verſchiedener Einnahmen	11,270		11,270	
7) Gemeinſame Laſten und Verwaltungskoſten	217,213		217,213	
VIII. Zollverwaltung	694,519		697,868	
Spezielle Laſten und Verwaltungskoſten				
1) der Bezüge aus der Vereinskaſſe	502,925		502,925	
2) der unmittelbaren Einnahmen	91,721		91,721	
3) Gemeinſame Laſten und Verwaltungskoſten	207,255		194,947	
	801,901		789,593	
IX. Allgemeine Kaſſenverwaltung	86,850		86,850	
		4,875,630		4,866,671
E. Kriegs-Miniſterium.				
Militärverwaltung	—	—	—	—
Summe der Laſten und Verwaltungskoſten		5,717,973		5,709,014

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1839.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staats-Miniſterium.				
I. Civilliſte	650,000		650,000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauſes	120,000		120,000	
III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzeſſinnen	87,000		87,000	
IV. Landſtände	3,220		59,720	
V. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,000		8,000	
VI. Staats-Miniſterium	10,000		10,000	
VII. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	7,500		7,500	
		885,720		942,220
II. Miniſterium des großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Miniſterium	31,430		31,430	
II. Geſandtſchaften	60,000		60,000	
III. Bundeskoſten	27,800		27,800	
IV. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000		10,000	
		129,230		129,230
III. Juſtiz-Miniſterium.				
I. Miniſterium	22,940		22,940	
II. Oberhofgericht	53,890		53,890	
III. Hofgerichte	138,242		138,242	
IV. Rechtspolizei	267,050		267,050	
V. Zucht- und Correktionsanſtalten	91,274		91,274	
VI. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000		2,000	
		575,396		575,396
IV. Miniſterium des Innern.				
I. Miniſterium	43,026		43,026	
II. Evangeliſche Kirchenſektion	16,957		16,957	
III. Katholiſche Kirchenſektion	20,300		20,300	
IV. Forſtpolizeidirektion	14,806		14,806	
V. Sanitätscommiſſion	6,440		6,440	
VI. Generallandes-Archiv	13,048		13,048	
VII. Kreisregierungen	143,165		143,165	
VIII. Bezirks-Juſtiz und Polizei	857,264		857,264	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	155,343		155,343	
X. Unterrichtsweſen	289,317		289,317	
	1,559,666		1,559,666	
Uebertrag	. . .	1,590,346		1,646,846

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1839.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	. . .	1,590,346		1,646,846
	1,559,666		1,559,666	
XI. Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe	39,735		39,735	
XII. Cultus	74,142		73,942	
XIII. Milde Fonds und Armenanſtalten	104,794		104,794	
XIV. Siechenanſtalt	14,564		14,564	
XV. Irrenanſtalten	68,164		68,164	
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	21,334		21,334	
XVII. Waſſer- und Straßenbau	1,058,525		1,058,125	
XVIII. Landesgeſtüt	63,620		64,317	
XIX. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	17,100		17,100	
		3,021,644		3,021,741
V. Finanz-Miniſterium.				
I. Miniſterium	35,600		35,600	
II. Centralkaſſen	12,735		12,735	
III. Oberrechnungskammer	33,190		33,190	
IV. Baubehörden	32,000		32,000	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	10,000		1,000	
VII. Zur Schuldentilgung	722,193		718,984	
VIII. Zur Beförderung der Zehntablöſung	381,975		386,593	
IX. Penſionen	732,500		702,500	
X. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	20,800		20,800	
		1,986,393		1,948,799

Schuldentilgung	1839.	1840.
Adminiſtrationskoſten	10,350 fl.	10,350 fl.
Zinſen	400,148 fl.	381,354 fl.
Tilgungsfonds	311,695 fl.	327,280 fl.
	722,193 fl.	718,934 fl.

	1839.		1840.	
VI. Kriegs-Miniſterium.				
I. Militäretat	1,324,922		1,324,922	
II. Penſionen	218,466		213,587	
III. Landesvermeſſung	34,222		34,222	
		1,577,610		1,572,731
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	. . .	8,175,993		8,190,117
Summe der Laſten und Verwaltungskoſten	. . .	5,717,973		5,709,014
Summe aller Ausgaben	. . .	13,893,936		13,899,131

Bilanz.

	1839.	1840.
Einnahme	14,076,558	14,079,896
Ausgabe	13,893,966	13,899,131
Ueberſchuſs	182,592	180,765

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1839.		1840.	
I. Staats-Miniſterium.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Civilliſte	650,000		650,000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauſes	120,000		120,000	
III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzeſſinnen	87,000		87,000	
IV. Landſtände	3,220		59,720	
V. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,000		8,000	
VI. Staats-Miniſterium	10,000		10,000	
VII. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	7,500		7,500	
II. Miniſterium des großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.		885,720		942,220
I. Miniſterium	31,430		31,430	
II. Geſandtſchaften	60,000		60,000	
III. Bundeskoſten	27,800		27,800	
IV. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000		10,000	
III. Juſtiz-Miniſterium.		129,230		129,230
I. Miniſterium	22,940		22,940	
II. Oberhofgericht	53,890		53,890	
III. Hofgerichte	138,242		138,242	
IV. Rechtspolizei	267,050		267,050	
V. Zucht- und Correktionsanſtalten	91,274		91,274	
VI. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000		2,000	
IV. Miniſterium des Innern.		575,396		575,396
I. Miniſterium	43,026		43,026	
II. Evangeliſche Kirchenſektion	16,957		16,957	
III. Katholiſche Kirchenſektion	20,300		20,300	
IV. Forſtpolizeidirektion	14,806		14,806	
V. Sanitätscommiſſion	6,440		6,440	
VI. Generallandes-Archiv	13,048		13,048	
VII. Kreisregierungen	143,165		143,165	
VIII. Bezirks-Juſtiz und Polizei	857,264		857,264	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	155,343		155,343	
X. Unterrichtsweſen	289,317		289,317	
	1,559,666		1,559,666	
Uebertrag	. . .	1,590,346		1,646,846

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1839.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	1,559,666	1,590,346	1,559,666	1,646,846
XI. Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe	39,735		39,735	
XII. Cultus	74,142		73,942	
XIII. Milde Fonds und Armenanſtalten	104,794		104,794	
XIV. Siechenanſtalt	14,564		14,564	
XV. Irrenanſtalten	68,164		68,164	
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	21,334		21,334	
XVII. Waſſer- und Straßenbau	1,058,525		1,058,125	
XVIII. Landesgeſtüt	63,620		64,317	
XIX. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	17,100		17,100	
V. Finanz-Miniſterium.		3,021,644		3,021,741
I. Miniſterium	35,600		35,600	
II. Centralkaſſen	12,735		12,735	
III. Oberrechnungskammer	33,190		33,190	
IV. Baubehörden	32,000		32,000	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	10,000		1,000	
VII. Zur Schuldentilgung	722,193		718,984	
VIII. Zur Beförderung der Zehntablöſung	381,975		386,590	
IX. Penſionen	732,500		702,500	
X. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben	20,800		20,800	
Schuldentilgung: 1839. / 1840.		1,986,393		1,948,799
Adminiſtrationskoſten: 10,350 fl. / 10,350 fl.				
Zinſen: 400,148 fl. / 381,354 fl.				
Tilgungsfonds: 311,695 fl. / 327,280 fl.				
722,193 fl. / 718,984 fl.				
VI. Kriegs-Miniſterium.				
I. Militäretat	1,324,922		1,324,922	
II. Penſionen	218,466		213,587	
III. Landesvermeſſung	34,222		34,222	
		1,577,610		1,572,731
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes		8,175,993		8,190,117
Summe der Laſten und Verwaltungskoſten		5,717,973		5,709,014
Summe aller Ausgaben		13,893,966		13,899,131

Bilanz.

	1839.	1840.
Einnahme	14,076,558	14,079,896
Ausgabe	13,893,966	13,899,131
Ueberſchuſs	182,592	180,765

Digitized by Google

Etat

über den auf letzten Juni 1838 berechneten Betriebsfond und deſſen Verwendung in den Budgetsjahren 1839 und 1840.

Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1838.

Aktivreſte	3,811,649 fl. — kr.
Naturalvorräthe	1,087,495 „ 17 „
Kaſſenreſte	1,275,833 „ 40 „
Summe des Aktivums	6,174,977 fl. 57 kr.
Paſſivreſte	594,044 „ 26 „
Reſt Aktivum	5,580,933 fl. 31 kr.

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden überwieſen:

a) die nach dem Budget für 1838 aus dem Betriebsfond zu etatsmäßigen Ausgaben abzugebende	548,367 fl. — kr.
b) für 1839 und 1840 nach dem angebogenen Voranſchlag	4,963,610 „ — „
zuſammen	5,511,977 fl. — kr.
der Reſt mit	68,956 „ 31 „
wird zu auſſerordentlichen Ausgaben des 1ſten Semeſters 1839 beſtimmt.	
wie oben	5,580,933 fl. 31 kr.

Digitized by Google

Voranſchlag für den umlaufenden Betriebsfond in den Rechnungsjahren 1839 und 1840.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

Benennung der Verwaltungszweige.	Aktiven.				Paſſivreſte.	Reſt der Aktiven.
	Aktivreſte.	Natural-Vorräthe.	Kaſſenreſte.	Summe.		
Staatsminiſterium.						
1. Akademiebauverwaltung	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.						
2. Poſtverwaltung	33,000	—	3,000	36,000	2,000	34,000
Juſtizminiſterium.						
3. Zucht- und Korrektionsanſtalten	12,000	24,000	7,000	43,000	6,000	37,000
Zuchthausbaukaſſe	—	—	2,000	2,000	—	2,000
	12,000	24,000	9,000	45,000	6,000	39,000
Miniſterium des Innern.						
4. Amtskaſſenverwaltung	61,000	—	15,000	76,000	16,000	60,000
5. Siechenanſtalt	—	1,300	500	1,800	—	1,800
6. Irrenanſtalten	4,000	13,000	4,000	21,000	500	20,500
Irrenhausbaukaſſe	—	—	2,000	2,000	—	2,000
7. Allgemeines Arbeitshaus	700	6,000	2,700	9,400	30	9,370
8. Fluß- und Straßenbauverwaltung	10,000	18,000	8,000	36,000	11,000	25,000
9. Eiſenbahnbauverwaltung	2,500	—	2,000	4,500	40	4,460
10. Landesgeſtütsverwaltung	2,000	1,600	3,200	6,800	1,000	5,800
	80,200	39,900	37,400	157,500	28,570	128,930
Finanzminiſterium.						
11. Kameraldomänenverwaltung	286,000	50,000	52,000	388,000	50,000	338,000
12. Forſtdomänenverwaltung	270,000	41,000	54,000	365,000	8,000	357,000
13. Salinenverwaltung	91,000	216,000	14,000	321,000	8,000	313,000
14. Berg- und Huttenverwaltung	278,000	345,000	21,000	644,000	51,000	593,000
15. Münzverwaltung	2,000	265,000	50,000	317,000	—	317,000
16. Centralverwaltung	6,000	—	1,100	7,100	20	7,080
17. Steuerverwaltung	120,000	—	5,000	125,000	50,000	75,000
18. Zollverwaltung	800,000	—	24,000	824,000	33,000	791,000
19. Allgemeine Kaſſenverwaltung	66,000	—	1,800,000	1,866,000	29,000	1,837,000
	1,919,000	917,000	2,021,100	4,857,000	229,020	4,628,080
Kriegsminiſterium.						
20. Militärverwaltung	24,000	—	109,000	133,000	1,400	131,600
Totalſumme des Betriebsfonds	2,068,200	980,900	2,181,500	5,230,600	266,990	4,963,610

Digitized by Google

Etat

über die außerordentlichen Ausgaben in der erſten Hälfte des Rechnungs-Jahres 1839.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.	
Laſten und Verwaltungskoſten.		
II. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	fl.	kr.
Poſtverwaltung.		
Für das Poſtlokale in Conſtanz	17,900	—
V. Finanz-Miniſterium.		
I. Kameraldomänenverwaltung.		
Wegen der Zehntablöſung	6,932	—
VIII. Zollverwaltung.		
Für Neubauten	60,667	—
	67,599	—
Summe der Laſten und Verwaltungskoſten	85,499	—
Eigentlicher Staats-Aufwand.		
I. Staats-Miniſterium.		
Tit. I. Civilliſte.		
Wegen Erweiterung der Academie und Anſchaffung von Kunſtgegenſtänden:		
1) für den Academiebau	17,873	28
2) für Kunſtgegenſtände	4,720	33
I.	22,594	1
III. Juſtiz-Miniſterium.		
Tit. V. Zucht- und Correctionsanſtalten.		
Vollendung des Weiberzuchthauſes in Bruchſal	4,000	—
IV. Miniſterium des Innern.		
Tit. XV. Irrenanſtalten.		
§. 1. Irrenhausbau bei Achern	50.000	—
Tit. XVII. Waſſer- und Straßenbau.		
§. 2. Außerordentlicher Zuſchuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen	23,375	—
§. 3. Weinheimer Straßencorrectur	4,625	—
§. 4. Straße von Langenbrücken nach Aglaſterhauſen	20,000	—
§. 5. Vollendung der Straße von Dürrheim nach Geiſingen	10,000	—
§. 6. Vollendung des Frieſenheimer Durchſchnitts	7,750	—
§. 7. Vollendung des Mannheimer Hafenbaues	21,700	—
§. 8. Fortſetzung des Conſtanzer Hafenbaues	18,750	—
§. 9. Beitrag zur Rectification der Elz und Dreiſam	18,750	—
	124,950	—
Tit. XIX. Verſchiedene und außerordentliche Ausgaben.		
§. 10. Für Vermeſſung und Abſchätzung der Forſte	750	—
IV.	175,700	—
VI Kriegs-Miniſterium.		
Tit. I. Militäretat.		
Nachſchaffung von einſchläfrigen Betten	26,000	—
Summe Eigentlicher Staats-Aufwand	228,294	1
Summe Laſten und Verwaltungskoſten	85,499	—
Summe der außerordentlichen Ausgaben	313,793	1

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. July 1839.

(Geſetz über die Beſtrafung der Defraudation der Waſſer-Zölle.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer dem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Waſſer unter der Benennung von Waſſerzoll oder unter ſonſtigen Benennungen entrichtet werden müſſen, vorenthält (defraudirt), oder wer irgendwelche Vorſchriften der wegen Erhebung und Controlirung dieſer Abgaben beſtehenden Verordnungen übertritt, unterliegt den Strafbeſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 2.

Wer die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Abgaben defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe im erſten Falle mit dem vierfachen, im erſten Rückfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage dieſer Abgabe beſtraft.

Die unter der früheren Geſetzgebung vorgekommenen Verurtheilungen werden dabei mit eingerechnet.

Art. 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn mit abgabepflichtigen Gegenſtänden an der Anlandſtätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten iſt, nicht angehalten wird;

Digitized by Google

2) wenn dergleichen Gegenſtände beim Zollamt entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beſchaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden.

Art. 4.

Kann der Angeſchuldigte glaubhaft nachweiſen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach Maaßgabe des folgenden Artikels ſtatt.

Art. 5.

Wer Beſtimmungen der einſchlägigen Waſſerzollordnung, ſowie der weitern hierauf bezüglichen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften übertritt, wird — wenn die Uebertretung nicht als Defraudation zu behandeln iſt — mit einer Ordnungsſtrafe bis zu 15 Gulden belegt.

Art. 6.

Unbeibringliche Strafen werden in bürgerliche Gefängnißſtrafe verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 kr. der Geldſtrafe einer Gefängnißſtrafe von 24 Stunden gleichgeachtet.

Die ſo verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im erſten Falle nie über einen Monat, im erſten Rückfalle nie über zwei Monate, in jedem weiteren Rückfalle nie über ein Vierteljahr betragen.

Art. 7.

Die Verfolgung der Waſſerzollvergehen verjährt in einem Jahr.

Art. 8.

Gegenwärtiges Geſetz findet beim Waſſerzollweſen auf dem Rhein von Baſel abwärts, auf dem Neckar und auf dem Main keine Anwendung.

Art. 9.

Daſſelbe tritt mit dem 1ſten September dieſes Jahrs in Wirkſamkeit.

Auf Vergehen, welche früher verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn ſeine Beſtimmungen für den Angeſchuldigten milder ſind, als die des bisherigen Geſetzes.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für Bohrverſuche auf Steinkohlen, welche in den nächſten vier Jahren, vom 1ſten Juli d. J. an, ſtatt finden, ſoll eine Prämie aus Staatsmitteln bewilligt werden, die in fünfzig Prozenten der Summe beſteht, welche die Rechnungen des Unternehmers als unmittelbaren Aufwand für das Bohrgeſchäft nachweiſen.

Art. 2.

Die Prämie wird bewilligt, wenn

1) der Unternehmer vor Beginn des Bohrverſuches bei der Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke, als techniſcher Staatsbehörde, den Genuß der Prämie in Anſpruch genommen und eine Zuſicherung hierauf erhalten hat, wenn ſodann
2) der Verſuch vollendet, d. h. ſo weit fortgeſetzt wird, als nach dem Urtheil der techniſchen Staatsbehörde noch Ausſicht auf Erfolg beſteht.

Art. 3.

Wer ſich über den Beſitz eines, ſolchen Unternehmungen entſprechenden Vermögens auszuweiſen nicht im Stande iſt, kann eine Zuſicherung der Prämie nicht erhalten.

Art. 4.

Dieſe Zuſicherung kann überdies nur ertheilt werden, wenn die techniſche Staatsbehörde die Räthlichkeit des beabſichtigten Verſuches anerkennt.

Art. 5.

Die techniſche Staatsbehörde iſt befugt, die Zuſicherung der Prämie an Bedingungen zu knüpfen, welche ſich auf die Art und Weiſe, wie der Verſuch ausgeführt werden ſoll, auf die Befähigung der damit zu beauftragenden Perſonen und auf die Controlirung der Betriebskoſten erſtrecken.

Digitized by Google

Art. 6.

Jedes einzelne niederzutreibende Bohrloch iſt als ein für ſich beſtehendes Unternehmen zu betrachten.

Art. 7.

Als unmittelbarer Aufwand für das Bohrgeſchäft ſind

der Kaufpreis oder abgeſchätzte Werth des zur Vornahme des Verſuchs erforderlichen Geländes,

der Aufwand für Anſchaffung und Unterhaltung der dazu nothwendigen Taggebäude, Maſchinen und Werkzeuge,

der Aufwand für die zum Bohrgeſchäft erforderlichen Materialien,

der Aufwand für Arbeitslöhne,

die Vergütung, die der Unternehmer für Beaufſichtigung und Leitung des Verſuches an Ort und Stelle dritten Perſonen zu leiſten hatte,

anzunehmen, nachdem von der hieraus ſich ergebenden Geſammtſumme abgezogen iſt, was das Gelände, die Taggebäude, Maſchinen, Werkzeuge und Materialien nach beendigtem Verſuche dem Urtheile Sachverſtändiger zu Folge noch werth ſind.

Art. 8.

Die Zuſicherung auf den Genuß der Prämie tritt von da an auſſer Wirkſamkeit, wo die techniſche Staatsbehörde von Fortſetzung des Verſuches abräth. Die bis zu dieſem Zeitpunkt fällig gewordene Prämie wird jedoch an den Unternehmer verabfolgt.

Art. 9.

Will der Unternehmer einen Bohrverſuch, den die techniſche Staatsbehörde noch nicht für vollendet erklärt, nicht weiter fortſetzen, ſo kann er die bis dahin fällig gewordene Prämie ausnahmsweiſe dann in Anſpruch nehmen, wenn er das Bohrloch, das zum Niedertreiben deſſelben erforderliche Gelände, die Taggebäude, Maſchinen und Werkzeuge, ſo weit ſie der techniſchen Staatsbehörde zur Vollendung des Verſuches nothwendig ſcheinen, zu dem Werthe, den das Gelände, die Taggebäude, Maſchinen und Werkzeuge nach erfolgloſer Beendigung des Verſuches noch haben würden, an den Staat abtritt.

Art. 10.

Auf Bohrverſuche, welche beim Erſcheinen dieſes Geſetzes ſchon im Gange ſind, findet daſſelbe, wenn der Unternehmer binnen drei Monaten auf den Genuß der Prämie Anſpruch macht, gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

Die Zuſicherung der Prämie wird nach Vorſchrift der Art. 3, 4 und 5. nachträglich ertheilt oder verweigert.

Wird die Zuſicherung der Prämie ertheilt, ſo iſt dieſe dereinſt rückſichtlich des Aufwandes vor dem 1ſten Juli d. J. nach dem Geſetz vom 14ten Mai 1828 über die Bergbauprämien, und rückſichtlich des Aufwandes vom 1ſten Juli d. J. an nach gegenwärtigem Geſetze zu bemeſſen.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenſo die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in ſo weit nicht durch beſondere Geſetze eine kürzere Verjährungszeit beſtimmt iſt.

Art. 2.

Die in den bürgerlichen Geſetzen enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen über die Klagenverjährung ſind, ſofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1. genannten Verjährungen anwendbar.

Digitized by Google

Art. 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch ſtatt:

1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelſt Urkunde erwieſene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden ſoll, beauftragten Beamten zugeht;

2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem ſo eben genannten Beamten oder einer ihm vorgeſetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Art. 4.

Iſt die im Artikel 3. erwähnte Aufforderung beziehungsweiſe Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelaſſen worden, ſo wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angeſehen.

Art. 5.

Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Perſonen.

Art. 6.

Die Verjährung der Forderung einer Liegenſchafts-Acciſe läuft erſt vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Art. 7.

Auf öffentliche Abgaben, welche ſchon vor der Verkündung dieſes Geſetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung ſolcher ſchon vor der Verkündung deſſelben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derſelben, welche nach den alten Geſetzen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieſer Friſt verjährt.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh. Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 2. des Geſetzes vom 30ten Januar 1834 (Regierungsblatt 1834 S. 57) und das Geſetz vom 6ten Merz 1834 (Regierungsblatt 1834 S. 79) die Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schiffahrt auf dem Oberrhein betreffend, ſind aufgehoben.

Art. 2.

Für alle auf dem Oberrhein zu Berg oder zu Thal verführt werdenden Güter wird der badiſche Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Strasburg und Altbreiſach, für die zu Berg verführt werdenden und das Zollamt Straßburg überſchreitenden Güter insbeſondere aber auch der badiſche Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Mannheim und Neuburg nachgelaſſen.

Von dieſem Nachlaß iſt die nach Art. 14. Satz 1. der Rheinſchiffahrts-Ordnung zu erhebende Schiffsgebühr ausgenommen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Geſetz tritt unmittelbar nach ſeiner Verkündung in Wirkſamkeit.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unſerm Staatsminiſterium zu Carlsruhe den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Vereinigung des Stadt- und Landphyſikats Raſtadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu beſchließen geruht, daß das bisher noch getrennte Stadt- und Landphyſikat Raſtadt vereinigt werde.

Carlsruhe den 13. Juli 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Königlich Preußiſchen Kreisdeputirten von Wachsmann zu Dresden zu Höchſt-ihrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Phyſikus Geheimen-Hofrath Dr. Herrmann zu Raſtadt und dem Aſſiſtenzarzt Dr. Joſeph Fritz daſelbſt ſämmtliche Geſchäfte des vereinigten Stadt- und Landphyſikats Raſtadt zu übertragen,

dem Hauptlehrer Müller am Blindeninſtitut zu Freiburg den Charakter eines Profeſſors zu ertheilen,

den Maler Daniel Fohr aus Heidelberg zu Höchſtihrem Hofmaler, und

den bisherigen Unterbereiter Schottmüller zum Hof-Offizianten III. Claſſe zu ernennen.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. XIX. vom 11. Juli d. J. iſt in der unterſten Zeile auf Seite 152 ſtatt „Obereinnehmerei“ zu leſen „Octroi-Einnehmerei“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. July 1839.

Bekanntmachungen.

Das Geſetz vom 7ten Dezember 1837 über die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus anderen Zollvereinsſtaaten betreffend.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21ten d. M. Nr. 1201 wird nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände — die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus anderen Zollvereinsſtaaten betreffend — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22ſten July 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigſter Großherzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die erſte Kammer Höchſtihrer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte proviſoriſche Geſetz vom 7ten Dezember 1837 über die Beſtrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleiſch aus anderen Zollvereinsſtaaten in Berathung genommen und auf den

Digitized by Google

Bericht der zu dieſem Behufe niedergeſezten Commiſſion in der heutigen öffentlichen Sitzung beſchloſſen, dem genannten proviſoriſchen Geſetze ihre Zuſtimmung zu ertheilen.

Dieſen Beſchluß bringen wir hiermit in tiefſter Ehrfurcht zur höchſten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 23ſten April 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung
der Präſident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
C. Frhr. v. Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

Die zweite Kammer ertheilt dem in der vorſtehenden unterthänigſten Adreſſe genannten proviſoriſchen Geſetze ebenfalls die Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 14ten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung
der Präſident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm. A. Schinzinger.
Weller. Litſchgi.

Das Geſetz vom 2. November 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend.

Höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21ſten d. M. Nro. 1206. zu Folge wird die nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände,

Digitized by Google

den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend, öffentlich verkündigt.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigſter Groſsherzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Höchſtihrer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte proviſoriſche Geſetz vom 2ten November 1837 (Regierungsblatt von 1837 Nro. XLII.), den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend, in Berathung genommen, und auf den Bericht der zu dieſem Behufe niedergeſetzten Commiſſion in der heutigen neunten öffentlichen Sitzung beſchloſſen, dem genannten proviſoriſchen Geſetze ihre Zuſtimmung zu ertheilen.

Dieſen Beſchluß bringen wir hiermit in tiefſter Ehrfurcht zur höchſten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 1ten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständerverſammlung
der Präſident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.
Litſchgi.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt dem

Digitized by Google

proviſoriſchen Geſetze vom 2ten November 1837 gleichfalls ihre Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung
der Präſident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
C. Frhr. v. Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

Die verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ betreffend.

In Folge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 21ſten d. M. Nro. 1203 bringt man nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände über die verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigſter Groſsherzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen

1) über die in den Finanzjahren $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,
2) der Amortiſations- und Zehntkaſſe von den Jahren $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$, und
3) über die Verwendung der Betriebsfonds in den Jahren $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$

Digitized by Google

durch ihre Budget-Commiſſion prüfen und über den Erfund ſich Bericht erſtatten laſſen, ſofort nach in mehreren Sitzungen gepflogener, ſorgfältigen Berathung beſchloſſen:

I. Die Nachweiſungen ſämmtlicher Einnahmen und Ausgaben in Beziehung auf den allgemeinen Staatshaushalt ſowohl, als auf die Amortiſations- und Zehntkaſſe und die umlaufenden Betriebsfonds als gerechtfertigt anzuerkennen;

II. Hinſichtlich der Militäradminiſtration:

a) die Errichtung einer Depoſitenkaſſe, in welcher die in einer Budgetsperiode minder verwendeten als bewilligten Summen auf die Rubriken „Kaſernirung“, „Montirung“, „Hoſpitalkoſten“, „Ausrüſtung“ und „Herbſtmanöverkoſten“ bis zum Augenblicke ihres Bedürfens ebenſo hinterlegt, als aus welcher das etwa größere Bedürfniß einer Periode geſchöpft werden ſoll, zu dem Zwecke verſuchsweiſe zu genehmigen, damit allzugroße Naturalvorräthe vermieden, billigere Anſchaffungen durch größeren Ankauf erreicht und überhaupt der Durchſchnittsetat ohne Nachtheile für die Adminiſtration auch in dieſen Rubriken, welchen der Bedarfsetat allein entſprechend erſcheint, durchgeführt werde, dagegen aber ausdrücklich förmliche Nachweiſung über dieſe Kaſſe und die Hinterlegung ihrer Gelder bei der Amortiſationskaſſe ſich vorzubehalten, und

b) dieſer Kaſſe die Ueberſchüſſe auf die oben bezeichneten Rubriken pro 1835 bis 1837 mit 63,939 fl. 48 kr. zu überweiſen, den Ueberſchuß anderer Rubriken dagegen mit 11,358 fl. 13 kr. zur Staatskaſſe zurückzuziehen, beziehungsweiſe der Militäradminiſtration an ihrem Betreffniß der gegenwärtigen Budgetsperiode in Abſchlag zu bringen.

Wir bringen dieſe Beſchlüſſe in tiefſter Ehrfurcht zur Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 18ten Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung
der Präſident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm. A. Schinzinger.
Weller. Litſchgi.

Die erſte Kammer iſt, nachdem von ihrer Budgetscommiſſion über ſämmtliche Rechnungs-

nachweiſungen der Jahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ und über die obigen Beſchlüſſe Berichte erſtattet und hierüber in mehreren Sitzungen Berathung gepflogen worden war, den in vorſtehender unterthänigſten Adreſſe ausgeſprochenen Beſchlüſſen beigetreten.

Carlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu-gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung:
Der erſte Vicepräſident:
Carl Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

Den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21. Januar l. J. abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend.

Der höchſten Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21ſten d. M. Nro. 1210. gemäß, wird die Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände, den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21ſten Januar d. J. abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22ſten Juli 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat nach vorangegangener Berathung heute in geheimer Sitzung beſchloſſen:

„Den in dem zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Königreich der „Niederlande unterm 21ſten Januar d. J. abgeſchloſſenen, im Regierungsblatt

Digitized by Google

„Nro. XII. von 1839 S. 100 ff. abgedruckten Handelsvertrage enthaltenen „Abänderungen des Zolltarifs die nachträgliche Zuſtimmung zu ertheilen.“

Wir bringen dieſen Beſchluß in tiefſter Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 6. Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung:
Der Präſident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm. A. Schinzinger.
Weller. Litſchgi.

Die erſte Kammer ertheilt den Abänderungen des Zolltarifes, welche in dem in vorſtehender unterthänigſten Adreſſe erwähnten Handelsvertrage mit dem Königreiche der Niederlande enthalten ſind, gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung:
Der erſte Vicepräſident
Carl Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

Verordnungen.

Die Steuererhebung für 18³⁹/₄₀ betreffend.

Mit Bezug auf die höchſte landesherrliche Verordnung vom 10 Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123, wegen Erhebung der Staatsſteuern in den erſten

Digitized by Google

ſechs Monaten des Finanzjahrs 18³⁹/₄₀, und nach Anſicht des Finanzgeſetzes vom 21ten d. M. Regierungsblatt Nr. XX, wird andurch verordnet:

§. 1.

Die Erhebung der Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer, mit Einſchluß der Umlagen wegen der Beförſterungskoſten und der Fluß- und Dammarbeiten, ſodann der Klaſſenſteuer erfolgt für die zweite Hälfte des Finanzjahres 18³⁹/₄₀ nach dem bei der Steuererhebung für das erſte Semeſter in Anwendung gekommenen Umlagefuß und in den durch die Geſetze vom 8ten Juli 1817 und 31ſten Oktober 1820 vorgeſchriebenen Raten.

§. 2.

Die Steuerdirektion iſt mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 23. Juli 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Nach den über den Vollzug der Verordnung vom 27ſten Mai 1836, die Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend, gemachten Erfahrungen, ſieht man ſich veranlaßt, mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 20ſten Juli 1839 Nro. 1135 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zehntſchuldentilgungskaſſe wird vom 1ſten Juli l. J. an auf die Einnahmen und Ausgaben beſchränkt, für welche ſie nach dem fünften Titel des Zehntgeſetzes vom 15ten November 1833 beſtehen ſoll; die übrigen durch die Eintrags erwähnte Verordnung der Zehntſchuldentilgungskaſſe zugewieſenen Einnahmen und Ausgaben, welche die Beförderung der Zehntablöſung durch Staatsbeiträge bezwecken, ſind von gleichem Zeitpunkte an in die Rechnung der Amortiſationskaſſe aufzunehmen.

§. 2.

Dieſer, eine Vereinfachung des Rechnungsweſens bezweckenden, Veränderung ungeachtet bleibt die Verordnung vom 27ſten Mai 1836 im Uebrigen, und ſoweit ſie nicht in dem folgenden Paragraphen ausdrücklich abgeändert wird, auch für die Zukunft maßgebend.

Digitized by Google

§. 3.

1) Zu §. 2. Satz 2. Die Vorſchrift über die Hinterlegung von Ablöſungskapitalien fällt weg, nachdem eine eigene Hinterlegungskaſſe errichtet worden iſt.

Die von der Zehntſchuldentilgungskaſſe anzunehmenden, und mit 5 Prozent zu verzinſenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien ſind bei der Amortiſationskaſſe anzulegen.

2) Zu §. 3. Satz 3. Der Staatszuſchuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12. des Zehntgeſetzes zu empfangen haben, und die Aufbeſſerung, welche die Ortsgeiſtlichen und Schullehrer nach §. 37. des Zehntgeſetzes erhalten, ſind von der Amortiſationskaſſe zu entrichten.

3) Zu §. 3. Die zur Beförderung der Zehntablöſung durch das Staatsbudget jeweils beſtimmt werdende Dotation erhält die Amortiſationskaſſe.

4) Zu §. 4. Dieſer Paragraph iſt aufgehoben, und wird durch folgende Beſtimmung erſetzt:

Reichen die der Amortiſationskaſſe in Folge der §§. 2 und 3. zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr zur Beförderung der Zehntablöſung obliegenden Ausgaben zu beſtreiten, ſo hat ſie die weiter erforderlichen Mittel beizuſchaffen.

Sie iſt ermächtigt, zu dieſem Zweck die disponibeln Fonds der Grundſtocksverwaltung und ihre eigenen disponibeln Fonds zu verwenden, auch — ſoweit es hiernach noch nöthig iſt — Anlehen in gleicher Weiſe, wie zur Erfüllung ihrer ſonſtigen eigenen Bedürfniſſe, zu machen.

5) Zu §. 5. Dieſer Paragraph iſt aufgehoben, und tritt an ſeine Stelle folgende Vorſchrift:

Die Amortiſationskaſſe iſt ermächtigt, die bei ihr disponibeln Gelder bei der Zehntſchuldentilgungskaſſe verzinslich anzulegen, und als Verwalter dieſer Kaſſe zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Zehntpflichtigen Anleihen, wie für ihre eigenen Bedürfniſſe, zu machen. Sie iſt verpflichtet, die jeweils disponibeln Gelder der Zehntſchuldentilgungskaſſe nach den Vorſchriften, die ſie beim Ausleihen ihrer eigenen disponibeln Gelder zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

6) Zu §. 6. Dieſer Paragraph iſt aufgehoben.

7) Zu §. 9. Ebenſo.

Digitized by Google

8) Im §. 17. dritter Abſatz fallen die Worte:

„von der Zehntſchuldentilgungskaſſe ausgeſtellter“

heraus.

9) Die §§. 35 bis 39. einſchließlich — das Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend — ſind aufgehoben.

10) Zu §§. 40 bis 43. In dieſen §§. iſt ſtatt „Zehntſchuldentilgungskaſſe“ — „Amortiſationskaſſe“ zu ſetzen.

Carlsruhe, den 24ſten Juli 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Bekanntmachung.

Die Beſtimmung des Zinsfußes pro 18³⁹/₄₀ für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Nach Anſicht des §. 79. des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15ten November 1833, Regierungsblatt Nro. XLIX. und des §. 7. der dieſſeitigen Verordnung vom 27ſten Mai 1836, Regierungsblatt Nro. XXXI. wird der Zinsfuß, zu welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe die im Laufe des Rechnungsjahrs 18³⁹/₄₀ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, mit Vorbehalt anderweiter Beſtimmung, falls im Laufe des Rechnungsjahrs weſentliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe Anleben machen kann, eintreten ſollten, hiermit wie bisher auf 3³/₄ Prozent feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Es haben geſtiftet:

Löwenwirth Faller zu Triberg in den dortigen Wallfahrts-Kirchenfond 100 fl. gegen die Verbindlichkeit, eine Jahrszeit mit einem Seelenamte jährlich abhalten zu laſſen.

Die verwittwete Freifrau von Baden zu Freiburg in die St. Martinskirche daſelbſt zwei ſilberne Leuchter, tarirt auf 367 fl. 25 kr.

Ein Ungenannter in die Stadtkirche zu Triberg 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen.

Georg Bechtold zu Ebringen in den dortigen Schulfond 80 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen, und den übrigen Ertrag auf arme Schüler zu verwenden, und in der Folge nochmals 80 fl. in den nämlichen Fond mit der gleichen Verbindlichkeit.

Protas Streicher zu Gottenheim 100 fl. zur Verwendung auf Reparaturen im Innern der dortigen Kirche.

Thomas Walz, Geometer in Grießheim, in den Schulfond allda 100 fl. zur Verwendung der Zinſe auf Schulbedürfniſſe für arme Kinder.

Kirchenrath Gottſchalk zu Pforzheim dem Schuldienſt zu Thiengen 200 fl. zum Ankauf eines Ackers für den Schullehrer.

Das Handlungshaus Chriſtoph und Johannes Biſchoff zu Baſel in den Spitalfond zu Müllheim 100 fl. ohne Belaſtung.

Ein Wohlthäter zu Freiburg, der nicht genannt ſeyn will, dem Krankenſpitalfond daſelbſt ein Kapital von 100 fl. mit den davon verfallenen und laufenden Zinſen.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des loblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberbaudirektor Krencke zu Darmſtadt das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Stadtpfarrer Dr. Züllig in Heidelberg ſeinem Anſuchen gemäß in den Ruheſtand zu verſetzen,

die katholiſche Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, dem Prieſter Joſeph Schultes zu Simonswald, bisherigen Pfarrverweſer zu Bodmann, und

die katholiſche Kaplaneipfründe zu Bohlingen dem Pfarrverweſer Johann Baptiſt Staiger zu Salmansweil zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Chriſtian Wolf von Mannheim, dermal in Freiburg, iſt von Großherzoglichem Miniſterium des Innern das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativgegenſtänden ertheilt worden.

Von vierzehn Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Frühjahrs=Prüfung unterzogen haben, wurden nachſtehende ſechs unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Ottendorf von Heidelberg,
Johann Küchler von Mannheim,
Theodor Muncke von Heidelberg,
Ludwig von Litſchgi von Waldkirch,
Karl Gunkel von Katzenthal, und
Franz Anton Staiger von Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Auguſt 1839.

(Geſetz über die Ernennung der Rathſchreiber.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beſchließen und nach Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Der §. 18. des Gemeindegeſetzes (die Ernennung der Rathſchreiber betreffend) erhält folgenden Zuſatz:

> Iſt kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsſchreiberſtelle tauglich und bereit wäre, ſo kann dieſelbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweiſe des größeren Ausſchuſſes, auch einem anderen Inländer, der nicht Gemeindebürger iſt, übertragen werden.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 21ten July 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Geſetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Penſion eines Dieners.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen, und verordne wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei Ermittlung der Dienſtjahre eines Dieners zum Zweck der Penſionsregulirung ſoll die Zeit, während welcher derſelbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß ſowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienſtzeit gleich einem vollen Dienſtjahr in Betracht kommt.

War Derjenige, welcher in den Jahren 1814 und 1815 einen Feldzug mitmachte, ſchon damals Civilſtaatsdiener, ſo kommt auſſerdem die gewöhnliche Dienſtzeit in Berechnung.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 21ten July 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz über die Aufhebung der Looſungs- und Einſtandsrechte.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die im neunten und zehnten Kapitel des ſechsten Titels vom dritten Buche des Land-

rechts enthaltenen Beſtimmungen über das Looſungs- und das Einſtandsrecht, desgleichen der Landrechtsſatz 577. b. f., in ſo weit derſelbe ſich auf die Looſung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtsſatz 577. e. h., und endlich das Geſetz über die Looſungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 ſind aufgehoben.

Art. 2.

Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes errichtet worden ſind, bedungenen Looſungs- oder Einſtandsrechte werden auch künftig nach den bisherigen Geſetzen beurtheilt, und ebenſo auch die durch das Geſetz begründete Looſung in den Fällen, in welchen ſie beim Eintritt der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes ſchon angekündigt iſt.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 21ſten Juli 1839.

Leopold.

Jolly.

Auf Höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Reſultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen betreffend.)

Anliegende Zuſammenſtellung der Reſultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen für die Zeit vom 1ſten März bis 31ſten December 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5ten Juli 1839.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt Molter

Digitized by Google

(Ueberſicht der Studierenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1839.)

Im Sommerhalbjahr 1839 ſtudierten:

A. Auf der Univerſität Heidelberg

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	11	8	19
2) Juriſten	68	319	387
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	37	109	146
4) Cameraliſten und Mineralogen	41	18	59
5) Philoſophen und Philologen	18	18	36
Geſammtzahl — :·	175.	472.	647.

B. Auf der Univerſität Freiburg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	78	34	112
2) Juriſten	68	15	83
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	72	30	102
4) Philoſophen und Philologen	29	12	41
Geſammtzahl — :·	247.	91.	338.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Die Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Tutſchfelden zu dem Forſtbezirk Kenzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterialentſchließung vom 20ſten d. M. Nro. 1130. nach Antrag des Miniſteriums des Innern und der Finanzen gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die ſeither zum Forſtbezirk Ettenheim gehörigen Waldungen der Gemarkungen Herbolzheim und Tutſchfelden dem Forſtbezirke Kenzingen zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 23ten Juli 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der evangeliſchen Gemeinde Dühren die Summe von vierzig Rheingold-Ducaten als ein Gnadengeſchenk huldreichſt zuzuweiſen und auf das unterthänigſte Anſuchen des Kirchengemeinderaths zu Dühren gnädigſt zu genehmigen geruht, daß dieſe der dortigen Kirche gewidmete Schenkung den Namen „Leopold-Sophien-Stiftung“ trage.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberforſtrath Bajer zum Director der Forſtpolizeidirection zu ernennen, und

dem Oberforſtmeiſter Freiherrn von Gemmingen zu Pforzheim die Stelle des erſten Raths bei der Forſtpolizeidirection, unter Verleihung des Charakters als Oberforſtrath, zu übertragen;

den Hofgerichtsrath Zentner aus dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes in das Hofgericht des Oberrheinkreiſes zu verſetzen;

den Cameralpracticanten Philipp Forch von Carlsruhe zum Aſſeſſor bei der katholiſchen Miniſterial-Kirchenſection,

und den vormaligen Amtmann Friedrich Maier zu Pforzheim zum Secretär bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu ernennen;

den Hof-Muſicus Stahl auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Penſionsſtand zu

Digitized by Google

verſetzen, und demſelben noch insbeſondere die höchſte Zufriedenheit wegen des während ſeiner langen Dienſtzeit ſtets bewieſenen Eifers auszudrücken;

ferner den Pfarrer Johann Chriſtoph Förſter von Mühlbach auf ſeine unterthänigſte Bitte in den Ruheſtand zu verſetzen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentationen

des Prieſters Mathias Huggle von Rohrdorf, dermal Pfarrverweſer zu Schönau, auf die Pfarrei Bachheim, Amts Hüſingen, und

des Prieſters Franz Xaver Dirhold von Haslach, dermalen Kaplaneiverweſer zu Aaſen, auf die Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen,

haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erſtandener Prüfung ſind auf den Antrag der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Adolph Murrmann von Philippsburg und
Karl Wasmer von Todtmoos

unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stadtpfarrei zu St. Peter und Providenz in Heidelberg mit einer Competenz von 763 fl. 38 kr. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Allmannsdorf, Bezirksamts Konſtanz, erledigt durch das am 21ten Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Bohlander, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien. Die Competenten haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3, bei der großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Weiſſenbach, Bezirksamts Gernsbach, erledigt durch die Reſignation des Pfarrers Steinmann, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, auf welcher eine in 6 Jahresterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 76 fl. 25 kr. haftet, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung der Reſultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen
für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1838.

Seekreis.

Aemter.	Bevölkerung. (nach der Zählung von 1837.)	Schuldklagen.	Prozeſſe.	Vergleiche.
Blumenfeld	8817	890	81	38
Bonndorf	12630	350	60	1
Bräunlingen . . .	2252	76	8	2
Conſtanz	12794	866	137	17
Engen	7053	813	65	14
Heiligenberg . . .	8955	167	69	29
Hüfingen	16878	655	85	7
Meersburg	5173	305	30	11
Möhringen	6829	191	16	3
Mößkirch	6906	277	34	1
Neuſtadt	15281	288	36	6
Pfullendorf	5208	141	32	12
Radolphzell . . .	13770	1476	147	27
Salem	5074	93	7	—
Stetten a. k. M. . .	4909	165	30	10
Stockach	18233	1342	198	38
Stühlingen	6420	159	13	6
Ueberlingen . . .	7740	371	36	5
Villingen	16487	732	85	22
Summa:	181409	9357	1169	249

Oberrheinkreis.

Aemter.	Bevölkerung.	Schuldklagen.	Prozeſſe.	Vergleiche.
Breiſach	22103	3302	328	18
Emmendingen . . .	25249	3132	268	26
Ettenheim	18924	1515	168	30
Freiburg St. A. . .	17641	1162	95	7
Freiburg L. A. . . .	25647	2194	167	44
Freiburg Univ. A. . .	—	56	—	—
Hornberg	11996	212	59	15
Jeſtetten	7814	1012	49	27
Kenzingen	22407	2536	287	90
Lörrach	26487	2278	189	21
Müllheim	21210	2190	95	6
Säckingen	19500	1830	457	135
St. Blaſien	11211	992	167	19
Schönau	13254	828	74	6
Schopfheim . . .	14588	1194	161	17
Staufen	20164	2627	310	114
Tryberg	11895	520	39	7
Waldkirch	20947	520	58	2
Waldshut	25037	1644	304	86
Summa:	336074	29744	3275	670

Digitized by Google

Mittelrheinkreis.

Aemter.	Bevölkerung.	Schuldklagen.	Prozeſſe.	Vergleiche.
Achern	17579	655	167	48
Baden	14745	604	237	61
Biſchofsheim a. Rhn.	11987	393	72	17
Bretten	21372	1430	330	59
Bruchſal	32711	1857	380	144
Bühl	26059	1487	327	63
Carlsruhe St. A.	22545	803	340	73
Carlsruhe L. A.	21570	999	118	61
Durlach	25146	1739	242	73
Eppingen	17759	1497	239	67
Ettlingen	15166	624	107	57
Gengenbach	15783	636	117	37
Gernsbach	13681	437	49	6
Haslach	10072	349	75	44
Kork	10694	720	57	23
Lahr	28114	1877	200	58
Oberkirch	20813	803	99	14
Offenburg	28885	1904	159	64
Pforzheim	30444	2266	312	60
Raſtadt	29411	1261	241	43
Wolfach	9931	219	50	7
	424467	22560	3917	1079

Unterrheinkreis.

Aemter.	Bevölkerung.	Schuldklagen.	Prozeſſe.	Vergleiche.
Adelsheim	12908	635	82	10
Biſchofsheim a. N.	13994	1162	305	73
Biſchofsheim a. d. T.	17296	1635	174	68
Borberg	11363	1278	175	48
Buchen	14577	1513	152	37
Eberbach	9896	678	104	46
Gerlachsheim	12750	562	120	28
Heidelberg O. A.	35686	2386	510	91
Heidelberg Univ. A.	—	215	50	12
Krautheim	5596	274	68	9
Ladenburg	14331	1642	218	46
Mannheim	22314	720	333	44
Mosbach	30850	2957	414	85
Neckargemünd	14184	1280	174	25
Philippsburg	12521	452	23	6
Schwetzingen	16802	860	201	17
Sinsheim	17216	1469	253	58
Walldürn	12802	1006	307	100
Weinheim	14407	1417	305	46
Wertheim	16251	833	170	41
Wiesloch	16788	1514	181	37
	322532	24488	4319	927

Geſammt-Summe.

Bevölkerung.	Schuldklagen.	Prozeſſe.	Vergleiche.
1264482.	86149.	12680.	2925.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage des Erbgroßherzogs beſteht neben einer ſtandesmäßigen Wohnung, ſo lange er unvermählt iſt, in jährlichen Dreißigtauſend Gulden, wenn er ſich mit Einwilligung des Großherzogs ſtandesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtauſend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskoſten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbeſſerungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, ſowie die Anſchaffung und Unterhaltung des Mobiliars, ſind von dem Erbgroßherzog zu beſtreiten.

§. 2.

Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, ſo lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtauſend Gulden, wenn er ſich mit Einwilligung des Großherzogs ſtandesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtauſend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauſes im erſten Falle jährliche Zwölftauſend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtauſend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die ſich im Genuſſe des aus dem Kirſchgartshäuſerhof, Bruchhauſerhof, Inſultheimerhof und Angelhof beſtehenden Hausfideicommiſſes befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, dieſem Genuß entſprechenden Abzug. Behufs deſſen wird der Reinertrag des Fideicommiſſes zu jährlichen Dreizehntauſend Gulden angenommen.

32

Digitized by Google

§. 3.

Jede Prinzeſſin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftauſend Gulden, jede andere Prinzeſſin des Großherzoglichen Hauſes jährliche Zehntauſend Gulden.

§. 4.

Zur erſten ſtandesmäßigen Einrichtung empfängt nebſtdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzeſſin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entſpricht.

Den Prinzen gebührt dieſes Drittheil zunächſt von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu ſie dann berechtigt ſind.

§. 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, ſobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauſes, ſobald er das einundzwanzigſte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Prinzeſſinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigſten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgeſetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verſtorben ſind; iſt dies nicht der Fall, ſo erhalten ſie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitauſend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein ſolches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben iſt.

Wenn eine Prinzeſſin nach dem zurückgelegten einundzwanzigſten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hauſe tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, ſo erhält ſie, von dem Zeitpunkte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 7.

Aus der Civilliſte ſind, ſo lange der Großherzog minderjährig iſt, die Koſten des Unterhalts und der ſtandesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder ſeines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Koſten der Hofhaltung und der Repräſentation des Regenten, beziehungsweiſe der Regentſchaft, zu beſtreiten.

§. 8.

Zur Beſtreitung der Unterhalts- und Erziehungskoſten elternloſer minderjähriger Kinder

des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Suſtentationen entrichtet, welche ſich im Einzelnen auf höchſtens ein Drittheil der jedem Kinde dereinſt zunächſt gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißig tauſend Gulden belaufen.

Zur Beſtreitung der Unterhalts- und Erziehungskoſten elternloſer noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen ſollen ebenmäßig jährliche Suſtentationen entrichtet werden; ſie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinſt zunächſt gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verſtorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht überſteigen.

§. 9.

Vaterloſe, noch minderjährige Prinzen und Prinzeſſinnen, deren Mutter ſich wieder vermählt, werden in Anſehung der Suſtentationen gleich den elternloſen behandelt.

§. 10.

Den wirklichen Betrag der Suſtentationen, innerhalb der durch §. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berückſichtigung der jeweils obwaltenden Verhältniſſe zu beſtimmen.

§. 11.

Der Anſpruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Suſtentationen iſt durch Abſtammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geſchloſſenen, ſtandesmäßigen Ehe bedingt.

§. 12.

Die Staatskaſſe entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Suſtentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweiſe ihrer Erhöhung beginnt.

Es erſchöpfen dieſe Leiſtungen Alles, was Prinzen und Prinzeſſinnen des Großherzoglichen Hauſes für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln anſprechen können.

Bei vermählten Prinzen iſt durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§. 13.

Apanagen und Suſtentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

32 *

Digitized by Google

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne ſolche Bewilligung, iſt eine vorläufige Innebehaltung dieſer Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, ſo iſt die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskaſſe kraft Geſetzes verfallen.

§. 14.

Suſtentationen ſind keiner Beſchlagnahme zu Gunſten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet ſolche bis zu einem Drittheile ſtatt.

§. 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage ſeines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Suſtentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzeſſinnen, ſo viel die Letztern betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können dieſe Bezüge in keiner Weiſe belaſtet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine ſolche Belaſtung oder Verpflichtung bezwecken, ſind hinſichtlich der Staatskaſſe für nicht ergangen zu erachten.

§. 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzeſſin Tochter eines Großherzogs, wenn ſie ſich mit Einwilligung des Großherzogs ſtandesmäßig vermählt, *Vierzigtauſend Gulden*, jede andere Prinzeſſin des Großherzoglichen Hauſes in gleichem Falle *Fünfundzwanzigtauſend Gulden*.

§. 17.

Behufs ihrer ſtandesmäßigen Ausſtattung werden nebſtdem jeder Prinzeſſin Tochter eines Großherzogs *Fünfzehntauſend Gulden*, einer jeden andern Prinzeſſin des Großherzoglichen Hauſes *Zehntauſend Gulden* entrichtet.

§. 18.

Haben Prinzeſſinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die geſetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4.) empfangen, ſo müſſen ſie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausſtattung ſich einrechnen laſſen.

§. 19.

Die Mitgabe und Ausſtattung erſchöpft Alles, was eine Prinzeſſin für ſich und ihre

Digitized by Google

Nachkommen bis zum Ausſterben des Großherzoglichen Mannsſtammes an das Domanial- und übrige Fideicommißvermögen, ſowie an den Staat zu fordern berechtigt iſt. Insbeſondere kann eine Prinzeſſin, wenn ſie ſich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausſtattung verlangen.

§. 20.

Das Wittum der Großherzogin beſteht, neben einer ſtandesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtauſend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskoſten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbeſſerungen, dergleichen ein Miether beſtreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Laſt.

Zur Anſchaffung des Mobiliars iſt aus der Staatskaſſe ein Averſalbeitrag zu leiſten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht überſteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

§. 21.

Die Wittwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben ſtandesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtauſend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinſichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittwe feſtgeſetzt hat.

Ein Averſalbeitrag zur Anſchaffung des Mobiliars wird nur geleiſtet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert iſt.

§. 22.

Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauſes erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verſtorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jedes Wittum ſetzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene ſtandesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskaſſe in vierteljährigen Raten entrichtet.

§. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und der Beſchlagnahme des Wittums gelten dieſelben Beſtimmungen, welche deßfalls, hinſichtlich der Apanagirten und deren Apanagen, in den §§. 13 und 14. gegeben ſind.

Digitized by Google

§. 25.

Jedes Wittum erlöſcht mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weiſe belaſtet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine ſolche Belaſtung oder Verpflichtung bezwecken, ſind hinſichtlich der Staatskaſſe für nicht ergangen zu achten.

§. 26.

Durch die Leiſtung des Wittums werden die Anſprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für ſich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erſchöpft.

Sie erhält jedoch (auſſer dem im §. 7. berührten Fall) für jedes dieſer letztern, ſofern es dem Großherzoglichen Hauſe angehört, von dem Zeitpunkte an, wo ſolches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu deſſen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Koſten ſeiner ſtandesmäßigen Erziehung.

Dieſer Beitrag wird von dem Großherzog beſtimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitauſend Gulden, für eine Prinzeſſin die Summe von Fünfzehnhundert Gulden, für ſämmtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht überſteigen.

§. 27.

Erreicht die Geſammtſumme der in Folge dieſes Geſetzes zu leiſtenden Apanagen, Nadelgelder, Suſtentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskoſten Dreimalhunderttauſend Gulden, ſo erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erſt in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Geſammtſumme Dreimalhundertfünfzigtauſend Gulden erreicht, von der Hälfte der geſetzlichen Beträge.

Daſſelbe findet Statt, wenn durch vollſtändige Befriedigung eines neu erwachſenen Anſpruchs die obengenannten Summen überſchritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Reſt, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweiſe die Hälfte, ſeines Anſpruches weniger betragen ſollten.

§. 28

Sobald der Geſammtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtauſend Gulden, beziehungsweiſe unter Dreimalhunderttauſend Gulden herabſinkt, ſo werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, inſoweit deren

Digitized by Google

Entrichtung ohne Ueberſchreitung jener Summen möglich iſt. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derſelben Reihenfolge ſtatt, in welcher ſie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§. 29.

Wittume ſind dem im §. 27. beſtimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewieſenen Apanagen und Wittume werden, ſo weit ſie die in dem gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Beträge überſteigen, in die Dreimalhunderttauſend Gulden, beziehungsweiſe Dreimalhundertfünfzigtauſend Gulden, nicht eingerechnet.

§. 31.

Die Geſammtſumme der nach dieſem Geſetze zu leiſtenden Apanagen, Nadelgelder, Suſtentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskoſten kann Viermalhunderttauſend Gulden nicht überſteigen.

§. 32.

Sämmtliche in Folge dieſes Geſetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Suſtentationen und Beiträge zu den Erziehungskoſten unterliegen keiner Art von Beſteuerung.

§. 33.

Das gegenwärtige Geſetz bezieht ſich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin beſondere Anordnungen getroffen wurden, inſofern dieſe letzteren ſchon zum Vollzug gekommen ſind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. Juli 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Forſtmeiſter Chriſtian Eichrodt zu St. Blaſien das Forſtamt Achern zu übertragen;

dem Phyſicus Dr. Joſeph Krieg in Philippsburg das Phyſicat Neckargemünd,

dem Aſſiſtenzarzt Dr. Franz Seither in Langenbrücken das Phyſicat Philippsburg, und

dem Amtschirurgen Alois Rees in Adelsheim die Stelle eines Aſſiſtenz- und Badarztes zu Langenbrücken zu verleihen;

den Genre-Maler Johann Kirner von Furtwangen zu Höchſtihrem Hofmaler zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, dem erzbiſchöflichen Decan und Pfarrer Thadä Schoch in Raithaslach und

die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Gottfried Sauter zu Schlatt zu übertragen.

Dem penſionirten Amtsaſſeſſor Theodor Eimer, der Zeit in Lahr, iſt von den Großherzoglichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz unter dem 2ten resp. 9ten Auguſt l. J. geſtattet worden, das ihm von eben dieſen Miniſterien im Jahr 1833 verliehene Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen und in gerichtlichen Angelegenheiten einſtweilen bis zu ſeiner Wiederactivirung auszuüben.

Dem Rechtspracticanten Carl Theodor Ziegler in Carlsruhe iſt durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7ten Auguſt l. J. Nro. 8677. das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt vom 13. Auguſt d. J. Nro. XXIII. iſt auf Seite 195, Zeile 5 von unten, ſtatt „von Carlsruhe“ zu leſen: „von Mannheim“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Auguſt 1839.

Bekanntmachungen.

Die Reſultate der Vaccination im Jahr 1837 betreffend.

Im Laufe des Jahres 1837 ſind in dem Großherzogthum im Ganzen 36742 Impfungen vorgenommen worden, eine Zahl, welche gegen die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre bedeutend größer ausgefallen iſt. Die Impfung ſelbſt hatte von der ganzen Summe ebengenannter Zahl nur in 224 Fällen einen zweifelhaften Erfolg, weil unächte Puſteln an den Impfſtellen auftraten; in 418 Fällen hat dieſelbe durchaus nicht gefaßt. Von den Impflingen waren 673 bis zu 3 und mehr Jahren alt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 130 Individuen, von welchen 9 geſtorben ſind, die übrigen genaſen, — ein ſo günſtiges Verhältniß der Mortalität, wie es nur der glückliche Einfluß der Vaccine auf das Pockenübel hervorzubringen vermag.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt ſich die obengenannte Zahl der Impfungen in folgender Weiſe:

Es wurden nämlich:

im Seekreiſe	4598
im Oberrheinkreiſe	8799
im Mittelrheinkreiſe	13531
im Unterrheinkreiſe	9814
alſo zuſammen :-	36742

Impfungen vorgenommen.

Digitized by Google

Die Vaccination ſelbſt hat nichts dargeboten, was beſonders zu bemerken wäre.

Die drei Impf-Inſtitute des Landes haben zufolge der ſeiner Zeit eingeſandten Regiſter im Laufe des genannten Jahres 879 Kinder vaccinirt, und bei allen dieſen Impfungen erſchienen nur viermal unächte Puſteln, und in acht Fällen hat die vorgenommene Impfung nicht angeſchlagen.

Es wurde von dieſen Anſtalten in der nämlichen Zeit an 160 Impfärzte des In- und Auslandes Kuhpockenlymphe verſendet.

Die Geſammtzahl der von den Impf-Inſtituten gemachten Impfungen vertheilt ſich im Einzelnen ſo, daß von jenem

in Meersburg 225
in Freiburg 337
in Mannheim . . . . 305 Kinder mit

ſchützendem Erfolge vaccinirt wurden.

Die Geſammtſumme 867 wiederholt — mit Zurechnung der vier Fälle von unächten Puſteln nach vorgenommener Impfung, und von acht andern, in welchen die Vaccine nicht gefaßt hat — die oben angegebene Zahl.

Die an vielen Orten in zunehmender Zahl vorgenommene Revaccination hatte im Durchſchnitt bei dem dritten Theil aller Revaccinirten abermals ächte Puſteln zur Folge; ein zuverläßiges Zeichen der in dieſen Fällen beſtandenen Nothwendigkeit der wiederholten Operation.

Carlsruhe, den 6ten Auguſt 1839.

Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Stöſſer.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Errichtung einer höhern Bürgerſchule in der Stadt Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium vom 20ſten Juli d. J. Nro. 1105. gnädigſt genehmigt, daß in der Stadt Mannheim eine höhere Bürgerſchule, mit einem vier-

Digitized by Google

jährigen Curſe in vier Claſſen, errichtet werde; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 3ten Juli 1839.

Miniſterium des Innern.
V. W. d. P.
Stöſſer.

Vdt. Müller.

Die Errichtung von höheren Bürgerſchulen in den Städten Schopfheim und Müllheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 27ſten v. M. Nro. 1008 und 1016. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß die lateiniſchen Schulen zu Schopfheim und Müllheim in höhere Bürgerſchulen, und zwar jede mit einem fünfjährigen Curſe in drei Claſſen, umgewandelt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juli 1839.

Miniſterium des Innern.
V. W. d. P.
Stöſſer.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Es haben geſtiftet:

Michael Indlekofer zu Degernau in den dortigen Kirchenfond 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen.

Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg für die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche allda mehrere werthvolle Kirchengefäße.

Jakob Uiker zu Hottingen in den dortigen Schulfond 80 fl.

Digitized by Google

Maria Barbara Herter, Ehefrau des Gaſtgebers Fünfgeld zu Buggingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.

Joſeph Bannwarth zu Nordſchwaben in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Xaver Grether allda in den dortigen Armenfond 100 fl.

Friederike Weckemann von Dormettingen in den Kirchenfond zu Zell 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen, und in den Armenfond daſelbſt 20 fl.

Anna Maria Sütterle zu Zell in den dortigen Kirchenfond 50 fl. gegen jährliche Abhaltung einer ſtillen Gedächtnißmeſſe.

Johanna Thum, ledig, von Mahlberg, in den dortigen evangeliſchen Almoſenfond 200 fl.

Chriſtian Joſeph Schüſſele zu Hornberg in den dortigen Heiligenfond 500 fl.

Maria Hug zu Umkirch in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Anſchaffung von Paramenten.

Anna Thoma, ledig, von Birkingen in den Schulfond zu Birndorf 25 fl.

Johanne Grathwol zu Bremgarten in den dortigen Armenfond 150 fl.

Apollonia Steiger zu Utzenfeld in den Kirchenfond zu Schönau 100 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen.

Maria Frik, geborne Seelinger, von Wettelbrunn in den dortigen Armenfond 400 fl.

Katharina Andris zu Wagenſteig in den dortigen Armenfond 25 fl. und eben ſo viel in den Armenfond zu St. Märgen.

In den Armenfond zu Hauſen an der Möhlin haben geſtiftet:

Altvogt Johann Georg Bohrer daſelbſt 30 fl.

Adlerwirth Karl Bohrer von da 30 fl.

Wagner Fidel Schillinger von da 10 fl.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, hat dem Armenfond in Wettelbrunn ſchon im Jahr 1831. 80 fl. geſchenkt, was auf deſſen Verlangen nun nachträglich bekannt gemacht wird.

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt und die Grundherrſchaft von Langenſtein haben zur Unterſtützung der Ortsarmen zu Stetten einen Fond von 360 fl. geſtiftet.

Digitized by Google

Die verſtorbene Gertrud Leiber zu Hilzingen hat der dortigen Gemeinde zu Gründung eines Armenfonds 100 fl. und zu Gründung eines Schulfonds ebenfalls 100 fl. vermacht.

Für das Karls-Krankenhaus zu Donaueſchingen haben geſtiftet:
die verſtorbene Hofräthin Clavell zu Conſtanz 300 fl., und
die verſtorbene Anna Maria Mayer von Allmendshofen 33 fl., und
die verſtorbene Nannette v. Beſſele von Donaueſchingen 11 fl.

Alle dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forſtamt St. Blaſien. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forſtdomainen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Eine Stiftsdamenſtelle in dem adeligen Fräuleinſtift zu Pforzheim, erledigt durch die Verehelichung der bisherigen Stiftsdame Freyin Mathilde von Menzingen. Die berechtigten Familien, welche ſich um dieſe Präbende bewerben wollen, haben ihre desfallſigen, nach Vorſchrift der Statuten abzufaſſenden Geſuche binnen 6 Wochen bei der Frau Aebtiſſin einzureichen.

3) Die katholiſche Pfarrei Diſtelhauſen, Amt Gerlachsheim, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Johann Joſeph Bechtold auf die Pfarrei Iffezheim. Das beiläufige Jahrseinkommen beträgt 700 fl. in Geld, Gütertrag, Zehnten und Naturalgült; darauf haftet aber die Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 180 fl. in vier Jahrsterminen und den kleinen Reſt einer verzinslichen, an den Kirchenfond daſelbſt wegen vorſchüßlich geleiſteten Prozeßkoſten rückzuerſetzenden, Schuld von urſprünglichen 22 fl. 8 kr. nach Umlauf des erſten Jahres heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen, als dem Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Schlatt, Amts Staufen, die den Concursgeſetzen unterliegt, und beiläufig 500 fl. erträgt. Die Competenten um dieſe Pfrunde haben

Digitized by Google

ſich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Elchesheim, Oberamts Raſtadt, erledigt durch das am 5ten November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Jäger, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Gütertrag. Auf dieſem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, in dem Filialorte Illingen den Sonn- und Feyertags-Gottesdienſt binationsweiſe zu beſorgen, oder nöthigenfalls einen Vikar ohne weitere Entſchädigung dafür zu halten und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch für einen angekauften Acker den Reſt mit 20 fl. an der Kaufſumme in 5 Jahren verzinslich heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

6) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 23ſten Auguſt v. J. Nro. 1378. die Errichtung einer eigenen Pfarrcuratie in Stetten, einem Filialort der Pfarrei Kirchen, Bezirksamts Möhringen, gnädigſt zu genehmigen geruht haben, ſo wird nun dieſe, mit einem jährlichen Geldeinkommen von 457 fl. neu dotirte Pfründe zur definitiven Beſetzung mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden haben.

Geſtorben ſind:

am 12. Juni l. J. der penſionirte Kreisregiſtrator von Rotteck in Freiburg,
" 4. Juli " " der Oberlieutenant und Brigade-Adjutant von Laroche in Wieblingen,
" 11. " " " der Geheime-Hofrath Dr. Wich zu Gaggenau,
" 14. " " " der penſionirte Hofrath und Profeſſor Weiſe zu Badenweiler,
" 28. " " " der Hauptmann Wandt vom 4ten Infanterie-Regiment in Mannheim,
" 29. " " " der penſionirte Bezirksforſter Räher zu Wollbach,
" 6. Auſt. " " der penſionirte Amtmann Walſer zu Freiburg.

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14 September 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3. des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4ten Dezember 1833 (Regierungs-Blatt Nro. XLII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegs-Miniſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1840 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitauſend Mann feſtgeſetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maaßſtabe des § 7. des Conſcriptionsgeſetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen, und ſo weit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklaſſe zurück.

Digitized by Google

§. 3.

Die im § 1. feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegs-Miniſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staats-Miniſterium auszuweiſen.

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 10. September 1839.

Leopold.

von Freydorff. Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Zuſtand der Gebäude-Brandverſicherungsanſtalt im Jahr 1838 betreffend.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Gebäude-Brandverſicherungsanſtalt in dem Jahr 1838, wie ſolche die Anlage nachweiſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Juli 1839.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Die Vereinigung der Forſtbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forſtbezirk Reicholzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag der Miniſterien des Innern und der Finanzen durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17ten d. M. Nro. 1335 gnädigſt geruht, der von der Fürſtlichen Standesherrſchaft Löwenſtein-Roſenberg projectirten Vereinigung der Forſtbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forſtbezirke Reicholzheim die höchſte Genehmigung zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Auguſt 1839.

Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Stoſſer.

Vdt Müller.

Den Umlauf falſcher Sechskreuzerſtücke betreffend.

Es befinden ſich falſche Sechskreuzerſtücke im Umlauf, die mit dem großherzoglich badiſchen Gepräge von den Jahren 1836 und 1837 verſehen ſind und aus leicht verſilbertem Kupfer beſtehen.

Sie unterſcheiden ſich im Gepräge nur wenig von den ächten Sechskreuzerſtücken; die etwas abgeſchliffenen Stücke ſind jedoch an der rothen Farbe des Kupfers zu erkennen, welche ſich zunächſt am Rande zeigt.

Bei Stücken, deren Aechtheit oder Unächtheit zweifelhaft iſt, wird ein Abſchaben des Randes mit dem Meſſer oder ein Abreiben deſſelben auf Holz den Zweifel beſeitigen

Dieß wird zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1839.

Miniſterium der Finanzen.

J. A. d. M.

Lang.

Vdt. Forch.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 16ten Auguſt d. M. Nro. 3621. iſt dem Rechtspracticanten Chriſtoph Wolff von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz in Baden zu nehmen.

Der Rechtspracticant Karl Martin von Hagnau hat durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 15ten Auguſt d. M. Nro. 8920. das Recht zu Verfaſſung von Schriften in Adminiſtrativſachen erhalten.

Nach dem Antrage der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind von den 11 Theologen, welche ſich zur diesjährigen Prüfung gemeldet hatten, folgende 9 unter die evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Karl Dauer von Fiſchingen,
Emil Otto Schellenberg von Dinglingen,
Karl Friedrich Reinhardt Schellenberg von Dinglingen,
Friedrich Müller von Ladenburg,
Johann Adam Leutwein von Laudenbach,
Chriſtian Friedrich Gruner von Pforzheim,
Adolph Biſcher von Waldangelloch,
Guſtav Heinrich Muller von Wertheim, und
Ludwig Hügel von Rheinbiſchofsheim.

Im Frühjar 1839 ſind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion 20 Candidaten der Medizin, 13 Candidaten der Chirurgie und 19 Candidaten der Geburtshilfe geprüft worden. Davon haben 15 Candidaten der Medizin, 8 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde.

Friedrich Ludwig Mühlhauſe von Heidelsheim,
Ludwig Baſſermann von Heidelberg,

Digitized by Google

Ferdinand Rees von Engen,
Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
Carl Habich von Raſtadt,
Herrmann Muncke von Heidelberg,
Albert Otto von Kork,
Joſeph May von Mannheim,
Georg Dennig von Pforzheim,
Simon Flebinger von Heidelberg,
Guſtav Frei von Kenzingen,
Eduard Heim von Frikingen,
Auguſt von Rotteck von Freiburg,
Herrmann Kleinſchmidt von Heidelberg,
Anton Meyer von Krotzingen;

b) zur Ausübung der Wund-Arzneikunſt.

Ludwig Baſſermann von Heidelberg,
Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
Carl Habich von Raſtadt,
praktiſcher Arzt Chriſtian Hergt in Lahr,
Herrmann Muncke von Heidelberg,
praktiſcher Arzt Eduard Banotti in Konſtanz,
„ „ Auguſt Straub in Freiburg,
Joſeph May von Mannheim;

c) zur Ausübung der Heb-Arzneikunſt.

Ludwig Baſſermann von Heidelberg,
Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
praktiſcher Arzt Chriſtian Hergt in Lahr,
Herrmann Muncke von Heidelberg,
Carl Habich von Raſtadt,
praktiſcher Arzt Ludwig Hüber in Steinbach,
Wundarzt Ferdinand Brix in Stockach,

Digitized by Google

Herrmann Kleinſchmidt von Heidelberg,
praktiſcher Arzt Eduard Banotti in Conſtanz,
Joſeph May von Mannheim,
praktiſcher Arzt Joſeph Naegeli in Endingen.

Dem Candidaten der Pharmacie Joſeph Goerger von Ulm, Bezirksamts Bühl, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Ernennung des Oberforſtmeiſters von Gemmingen zum Oberforſtrath bei der Forſtpolizeidirektion iſt das Forſtamt Pforzheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

2) An der höhern Bürgerſchule in Schopfheim ſind zwei Lehrerſtellen zu beſetzen, die eine mit einem geprüften Lehramtscandidaten mit einem Gehalt von 500 bis 600 fl. in Geld, nebſt freier Wohnung, 2 Klafter Burgergabholz und 100 Stück Wellen, die andere mit einem Volksſchulcandidaten, der ſich insbeſondere in den mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Lehrgegenſtänden der höhern Bürgerſchulen befähigt hat, mit einem Gehalt von 350 bis 400 fl. in Geld, nebſt freier Wohnung, 2 Klafter Bürgergabholz und 100 Stück Wellen.

3) An der neu errichteten höhern Burgerſchule in Müllheim ſind zwei Lehrerſtellen zu beſetzen, eine mit einem geprüften Lehramtscandidaten, je nach deſſen Befähigung mit einem Gehalt von 500 bis 700 fl. in Geld nebſt Wohnung, und die andere mit einem Volksſchulcandidaten, der insbeſondere in den mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Lehrgegenſtänden der höhern Burgerſchulen ſich befähigt hat, mit einem Gehalt, je nach der Befähigung deſſelben, von 350 bis 450 fl. in Geld nebſt Wohnung.

4) Man ſieht ſich veranlaßt nochmals auszuſchreiben, daß an der höhern Bürgerſchule in Weinheim eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Hauptlehrer katholiſcher Confeſſion zu beſetzende Lehrſtelle mit einem Gehalt von 500 fl. jährlich erledigt iſt.

Digitized by Google

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der oben unter 2), 3) und 4) erwähnten Lehrſtellen bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberſtudienrath zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Söllingen, Oberamts Raſtadt, erledigt durch das am 26ſten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jacquard, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 450 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas Gütertrag, worauf eine in 15 Jahren heimzuzahlende Schuld von 70 fl. wegen Ankauf eines Grasgartens für die Pfarrei ruhet.

6) Die katholiſche Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, erledigt durch das am 28ſten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Anſelment, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von Eintauſend Gulden in Zehnten, Gütertrag und Holz, worauf eine in zwei Jahresterminen heimzuzahlende verzinsliche Kriegsſchuld von 117 fl. 40 kr. ruht.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der oben unter 5) und 6) genannten Pfarrpfründen bewerben wollen, haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, erledigt durch das am 25ſten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Ignaz Hammer, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, abgelöſten Zehnten und Gütertrag, worauf jedoch ein in drei Jarresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 197 fl. 43 kr. haftet. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem Herrn Erzbiſchof Demeter zu Freiburg, welchem auf ſeine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präſentationsrecht auf die beſagte Pfarrei gnädigſt zuzugeſtehen geruht haben, innerhalb ſechs Wochen zu melden.

8) Die katholiſche Pfarrei Breitnau, Landamts Freiburg, erledigt durch den Tod des Pfarrers Ferdinand Herr, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl., worauf aber, nebſt einer in zwei Jahrsterminen abzutragenden Kriegsſchuld von 36 fl. 10 kr., die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu halten. Die Kompetenten um dieſe, dem Konkursgeſetz unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbeſondere

Digitized by Google

Art. 4. ſowohl bei der Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

9) Der vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl., welcher nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nro. XXXI. vom Jahr 1833 Seite 181 die Beſtimmung hat, zur Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, in jenes zu Raſtadt oder in das der Urſulinerinnen zu Freiburg aufzunehmenden und zur künftigen Lehrfrau auszubildenden mittelloſen Mädchens verwendet zu werden, iſt ſeit dem 20. Februar 1838 erledigt. Diejenigen Mädchen, welche ſich um dieſen Stiftungsgenuß bewerben wollen, um ſich dem gedachten Berufe zu widmen, haben ſich bei dem betreffenden Landesherrlichen Commiſſär, nämlich bei dem Oberamtmann von Theobald in Baden, Regierungsrath Mors zu Raſtadt und Obervogt Wetzel zu Freiburg, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugniſſe binnen ſechs Wochen zu melden.

Geſtorben ſind:

am 19. Juli 1839	der Regiments-Arzt im 2ten Dragoner-Regiment Dr. Wolfinger in Mannheim.
„ 5. Aug. „	der penſionirte Hauptmann von Froben in Raſtadt.
„ 7. Aug. „	der penſionirte Amts-Secretär Hufſchmidt in Engen.
„ 24. Aug. „	der Oberlieutenant im 1ten Dragoner-Regiment, von Blonay, in Lauſanne.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nr. XXVI. vom Jahre 1839.

Ueberſicht

des

Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1838 bis dahin 1839.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von frühern Jahren:				
6201	27	a) Kaſſenvorrath bei der Hauptkaſſe	6201	27		
1998	52	b) Beitragsrückſtände bei den Partikularverrechnungen .	1998	52		
3436	46	c) Erſatzpoſten	2020	53	1415	53
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Beiträge nach Abzug der Hebgebühr von 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Brandverſicherungsanſchlag:				
		64,752 fl. 58 kr. im Seekreis von . . 39,506,200 fl. Anſchlag.				
		85,017 fl. 40 kr. im Oberrheinkreis von 51,874,200 fl. „				
		104,442 fl. 44 kr. im Mittelrheinkr. von 63,727,930 fl. „				
		79,924 fl. 58 kr. im Unterrheinkr. von 48,768,300 fl. „				
334138	20	zuſammen : 203,876,650 fl. „	332050	40	2087	40
61548	54	b) aufgenommene Kapitalien (passiva)	61548	54	—	—
74525	19	c) abgelöste ausgeliehene Kapitalien (activa) und Zinſe .	67660	47	6864	32
1186	8	d) Erſatzpoſten	1186	8	—	—
100	—	e) Hauszins	100	—	—	—
483135	46	. . . . Summa	472767	41	10368	5

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.	**I. Etatsrechnung von frühern Jahren:**	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	a) Bevor	—	—	—	—
		b) Brandentſchädigungen: 31,056 fl. 46 kr. im Seekreis . 27,995 fl. 46 kr. 3061 fl. — kr. 53,026 „ 20 „ im Oberrheinkr. 28,369 „ 12 „ 24657 „ 8 „ 18,856 „ 49 „ im Mittelrhnkr. 13,025 „ 26 „ 5,831 „ 23 „ 12,844 „ 48 „ im Unterrhnkreis 7,793 „ 31 „ 5,051 „ 17 „				
115784	43	zuſammen	77183	55	38600	48
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Brandentſchädigungen: 34,789 fl. 29 kr. im Seekreis 21,004 fl. 39 kr. 13,784 fl. 50 kr. 33,418 „ 23 „ im Oberrhnkr. 20,709 „ 27 „ 12,708 „ 56 „ 32,934 „ 6 „ im Mittelrhnkr. 23,957 „ 16 „ 8,976 „ 50 „ 19,038 „ 56 „ im Unterrheinkr. 13,932 „ 15 „ 5,106 „ 41 „				
120180	54	zuſammen	79603	37	40577	17
		Die bedeutendſten Brände ſind vorgekommen:				
		Im Seekreis:				
		zu Emmingen, im Bezirksamt Engen; zu Leipferdingen, im Bezirksamt Blumenfeld; zu Füzen, im Bezirksamt Bonndorf; zu Allmendshofen, im Bezirksamt Hüſingen; zu Dürrheim und zu Burgberg, im Bezirksamt Villingen.				
		Im Oberrheinkreis:				
		zu Kirchen, im Bezirksamt Lörrach; zu Vogelbach, Hierbach, Strittberg und Innerurberg, im Bezirksamt St. Blaſien, auf'm Schönhof und im Wildthal, Landamts Freiburg; zu Heuweiler, Biderbach, Prechthal, Alt-Simonswald und Katzenmoos, im Bezirksamt Waldkirch; zu Gutach und Schwarzenbach, im Bezirksamt Hornberg; zu Kippenheim, im Bezirksamt Ettenheim.				
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Hofſtetten und Steinach, im Bezirksamt Haslach; zu Oberwolfach und im Kinzigthal, im Bezirksamt Wolfach;				
235965	37	. . . . Uebertrag	156787	32	79178	5

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
235965	37	. . . . Uebertrag	156787	32	79178	5
		zu Bruchſal und Heidelsheim, im Oberamt Bruchſal; zu Bretten, zu Gondelsheim und auf'm Schollenberg, im Bezirksamt Bretten und zu Gernsbach.				
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Hockenheim, im Bezirksamt Schwetzingen; zu Baierthal, im Bezirksamt Wiesloch; zu Reineck, im Bezirksamt Mosbach; zu Neckargemünd, zu Urſenbach, Hemsbach und auf'm Rennhof, im Bezirksamt Weinheim.				
6349	57	b) Abſchätzungs- und Kataſterkoſten	6349	57	—	—
		c) Paſſivkapitalien und Zinſe und zwar:				
599748	54	1) Kapitalien	171348	54	428400	—
20785	39	2) Zinſe	20785	39	—	—
		d) Activkapitalien und Zinſe und zwar:				
73400	—	1) Kapitalien	73400	—	—	—
186	26	2) Zinſe	186	26	—	—
		e) Beſoldungen und Bureaukoſten und zwar:				
1745	50	für den Verwaltungsrath	1742	4	3	46
1767	47	für die Kaſſenverwaltung	1767	47	—	—
27	35	f) für Unterhaltung des Dienſthauſes und Steuern davon	27	35	—	—
19	39	g) Erſatzpoſten	19	39	—	—
1785	46	h) Abgang	1785	46	—	—
34	51	i) Vorſchuß	34	51	—	—
941818	1	. . . . Summa	434236	10	507581	51
483135	46	. . . . Betrag der Einnahme	472767	41	10368	5
		Kaſſenreſt :-	38531	31		
		Die Ausgabsreſte betragen . . . . . 507581 fl. 51 kr. über Abzug der Einnahmsreſte . . . . 10368 fl. 5 kr.			497213	46
		hievon Kaſſenreſt	. . . .	. .	38531	31
		Deficit, welches durch Umlage zu decken iſt	. . . .	. .	458682	15
		ferner geht noch ab der Antheil am Dienſthaus und den Mobilien im Bureau	. . . .	. .	3361	23
		reines Deficit :-	. . . .	. .	455320	52

Digitized by Google

Die im Reſt nachgeführten Brandentſchädigungen betreffen:

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See- kreis.	Ueberlingen.	für die Pfarrſcheuer zu Bonndorf	700	—
		Johann Kloß zu Deiſendorf .	180	—
	Conſtanz.	Franz Schroffs Wittwe zu Almansdorf	50	—
	Stockach.	Caſpar Müller zu Oberſchwandorf	50	—
		Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen	20	50
	Engen.	Simon Müller im Schlatt am Randen	500	—
		fürs Gemeindewaſchhaus zu Bargen	100	—
	Hüfingen.	für die St. Antonskapelle zu Neuenburg	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
		Joh. Baier zu Allmendshofen	500	—
		Anton Heizmann zu Donaueſchingen	12	53
		Paul Behaſche Kinder zu Tannheim	50	—
		fürs Mößnerhaus allda . .	250	—
	Neuſtadt.	Simon Tritſchler zu Schollach	44	40
		Abraham Heizmann allda .	150	—
	Bonndorf.	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
		Martin Mader zu Leinegg, Gemeinde Berau	200	—
		Adam Großweiler zu Opferdingen	20	—

Namen des Kreiſes,	Namen des Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See- kreis.	Bonndorf.	Benedikt Rothmund zu Fützen	650	—
		Killian Troll allda	100	—
		Marx Haggle allda . . .	100	—
	Villingen.	Verwaltung Rothweil . .	1000	—
		Joſeph Singer zu Villingen .	200	—
		Johann Kraus zu Grüningen	400	—
		Johann Engeſſer zu Dürrheim	3700	—
		David Rehm allda	3960	—
		Pelag Schleicher allda . .	133	10
	Blumenfeld.	Veit Hornung zu Leipferdingen	114	17
		Xaver Link allda	25	—
		Lorenz Schwezler allda . .	25	—
	Radolfzell.	für das Pfarrhaus zu Ach .	230	—
		Joſeph Sauter zu Singen .	12	30
		Jakob Biedermann zu Randegg	112	30
	Salem.	Peter Winter zu Oberuhldingen	1000	—
	Pfullendorf.	Die erzbiſchöfliche Linzer Fondsadminiſtration für Marx Kroll Lehnhaus . . .	1002	—
Ober- rhein- kreis.	Waldshut.	Joſeph Jehle u. Joſ. Baumgartner zu Segalen . .	200	—
		Jakob Gotſtein zu Grünholz .	100	—
		für die Kirche zu Görwihl .	2423	30
		für dieſelbe ferner	1864	—
		Joſeph Tröndle zu Oberwihl .	200	—
		Wendelin Mutter zu Hartſchwand	300	—
		Fridolin Maier zu Ay . . .	225	—
		Joh. Stoll zu Engelſchwand .	350	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes	Namen des Amtes	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldshut.	Joſeph Schlachter zu Engelſchwand	150	—
		Benedikt Schlachter allda	100	—
		Johann Bär allda	275	—
		Wendelin Kaltenbacher allda	110	—
		Joſeph Brotz allda	165	—
		Michael Wolf allda	200	—
		Peter Wolf allda	250	—
		Johann Fridolin Wolf allda	200	—
		Joſeph Wolf allda	225	—
		Conrad Schlachter zu Rametſchwiel	550	—
	Säckingen.	Hammerſchmidt Maier zu Murg	115	—
		Joſeph Häslin zu Rickenbach	600	—
		Anton Mutter zu Giersbach	3	39
		Xaver Arzner zu Hagſchur	200	—
	St. Blaſien.	Joſeph Tritſchler zu Todtmoos	100	—
		Lehrer Alois Böhler in Immeneich	1157	36
		Franz Sales Böhringer zu Bernauinnerleben	1000	—
		Joh. Martin Weber u. Fridolin Scheible zu Vogelbach	800	—
		Bernhard Zimmermann allda	299	12
		Wendel Obriſt zu Strittberg	1000	—
		Joſ. Herzog zu Innerurberg	600	—
	Lörrach.	Conrad Muni zu Rötelweier	600	—
		Jak. Fr. Greter zu Effingen	100	—
		Mart. Lörracher zu Tüllingen	375	—
		Simon Ziebold zu Egringen	500	—
		Haiman Bloch zu Kirchen	766	40
		Ignatz Fridol. Guldenſchu allda	1340	—
Ober-rheinkreis.	Lörrach.	für die Zehndſcheuer zu Kirchen	800	—
	Schopfheim.	Vogt Joh. Greiner zu Gersbach	2700	—
		Anna Maria Greter zu Wies	180	—
		Martin Brombacher zu Engnau	650	—
	Schönau.	für die Kapelle zu Ehrsberg	1200	—
		Georg Steinbrunner, Johann Bartmann und Mathias Ruh zu Windbollen, Gemeinde Schöneberg	150	—
		Bartholomä Maier allda	150	—
		fürs Schulgebäude zu Stutz, Gemeinde Fröhnd	300	—
	Müllheim.	Röslewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
		Ochſenwirth Rothſche Relikten Eimeldingen	578	20
	Staufen.	Gemeinde Münſterthal für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
		für den Kirchthurm in Binzen	8	45
		für das Waſchhaus im Pfarrhof zu Krotzingen	78	—
	Landamt Freiburg.	Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	200	—
		Stabhalter Bäſin Relikten zu Mengen	190	—
		Martin Schorp, nun das Mörchiſche Kind zu Opfingen	200	—
		Matheus Schlögel zu Unteribenthal	150	—
		Joſeph Triſchler allda	600	—
		Bürgermeiſter Maier allda	1800	—
		Joſ. Schwär zu Oberibenthal	1000	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Landamt Freiburg.	Joſeph Helmle zu Werbſtein, Vogtei Staig	100	—
		Philipp Weber zu Rohr . .	300	—
	Stadtamt Freiburg.	Jakob Saumer zu Herdern .	100	—
		für das Univerſitätsgebäude in Freiburg	66	40
		Schwerdtwirth Rehfuß allda .	25	4
		Joſeph Gehri zu Wildthal .	133	20
		Johann Wittmann allda . .	950	—
	Waldkirch.	fürs Pfarrhaus zu Biederbach	300	—
		Anton Hug zu Niederwinden .	350	—
		Ant. Wehrle zu Altſimonswald	400	—
	Altbreiſach.	Pankraz Meder zu Burgheim	50	—
		Johann Gamber allda . .	200	—
		Joſeph Barleon und Mathä Kameniſch zu Sasbach .	75	—
		für das Zollhäuschen zu Breiſach	200	—
	Hornberg.	für die Schaafhütte der Gemeinde St. Georgen . .	200	—
		für die Waſchküche an dieſelbe	25	—
		Salome Kaiſer und Andreas Roſenfelder allda . .	800	—
		Joh. Georg Haberer zu Rohrbach im Hinterlehengericht	300	—
		Andreas Gleng zu Langenſchiltach	80	—
		Chriſtian Heizman zu Schwarzenbach, Gemeinde Evangeliſch Thennenbronn . .	2300	—
	Triberg.	fürs Scharfrichterhaus zu Triberg	2	22
Oberrheinkreis.	Triberg.	fürs Amthaus zu Triberg, Reſt	28	56
		Georg Spiegelhalter zu Neukirch	500	—
		Ferdin. Kienzler zu Renzberg, Gemeinde Niederwaſſer .	700	—
Mittelrheinkreis.	Wolfach.	Franz Armbruſter Wittwe im Stab Kaltenbrunn. . .	500	—
	Haslach.	Andreas Bürge zu Höfſtetten .	100	—
		Mathias Ledig allda . . .	100	—
	Lahr.	Standesherrlich Leienſches Rentamt für die Pfarrſcheuer in Schutterthal .	800	—
		Andreas Leſer Wtw. in Dinglingen	200	—
	Gengenbach.	Andreas Rühle in Ernſtbach .	50	—
		Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
		Anton Faiſt zu Nordrach . .	300	—
		Simon Iſenmann zu Unterharmersbach	550	—
		Andreas Lehmann zu Oberharmersbach	500	—
	Achern.	Johann Stephan Bluſt zu Waldulm	475	—
		Joſeph Müller zu Seebach .	100	—
		Erasmus Bährle zu Oensbach	225	—
	Bühl.	Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul	50	—
		Xaver Eckerle zu Bühl . . .	280	—
		Anton Eckerle allda . . .	145	—
	Gernsbach.	Joſeph Gumpp zu Lautenbach	100	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Gernsbach.	Samuel Strainß Wittwe zu Weiſſenbach	50	—
		die Heiligenverrechnung allda .	466	40
		Joſeph Gerſtner allda . . .	200	—
		Joſeph Hurle allda . . .	600	—
	Raſtatt.	Major von Vinzenti zu Gaggenau	750	—
	Ettlingen.	Adolf Lauinger u. Ignatz Förderer zu Schöllbronn .	25	—
		Michael Rappold Wtwe allda	550	—
		Ignatz Keppler zu Ettlingen .	500	—
		Alois Häusler allda . . .	500	—
		Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
	Stadtamt Carlsruhe.	Straßburghofwirth Steinmetz	31	12
	Durlach.	Georg Reiß zu Weingarten .	135	—
		Raphael Roos allda . . .	16	—
	Bruchſal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
		für die Zehntſcheuer allda .	10	—
		Bürgermeiſter Durſt u. Joh. Durſt zu Heidelsheim .	1050	—
		Ernſt Gell allda	65	50
		Nathan Katz zu Untergrombach	300	—
		Jakob Zipperle und Joh. Stephan allda	100	—
	Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Abraham Elpinger allda . .	150	—
		für die Pfarrſcheuer zu Münzesheim	1680	46
Mittelrheinkreis.	Bretten.	Gräflich Langenſtein'ſche Rentei für den Sickinger Hof .	500	—
		Andreas Heininger zu Gondelsheim	950	—
Unterrheinkreis.		Chriſtian Zipſe auf dem Schollenberger Hof bei Stein .	950	—
	Wiesloch.	Heinrich Wipfler zu Baiertbal	687	30
		Samuel Maier zu Thairnbach	120	45
	Schwetzingen.	Philipp Peter Ludwig zu Neckarau	30	—
	Ladenburg.	Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	1365	—
		Melchior Platz allda . . .	1	—
	Weinheim.	Philipp und Adam Fuhr zu Laudenbach	250	—
		Georg Böhler zu Weinheim .	250	—
		Johann Eck auf dem Balſenbacher Hof	100	—
	Heidelberg.	Fuhrmann Panzer in Heidelberg	6	13
		David Kaufmann, nun Michael Herbel zu Handſchuchsheim	50	—
		Johann Hauſer Wittwe und Jakob Hartmann allda .	26	40
		Jakob Grun und Jakob Nägele allda	13	20
		Johann Klar zu Heidelberg .	30	—
		Peter Kaltſchmidt zu Rohrbach	342	51
		Peter Schmitt allda . . .	11	—
		Gemeinde Hilſenheim für das Hirtenhaus	137	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes	Namen des Amtes	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Heidelberg.	Wilhelm Kern zu Schönau .	200	—
		Peter Ebert allda	3	—
	Neckargemünd.	Martin Huber zu Hilsbach .	250	—
		Grundherr von Uexküll zu Münchzell	550	—
		Jak. Scheid zu Neckargemünd	2000	—
	Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeicholsheim	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterſchefflenz	2	—
		Andreas Ernſt allda . .	4	24
	Eberbach.	Jakob Haas zu Mülben . .	147	—
	Neckarbiſchofsheim.	Stephan Goos zu Siegelsbach	25	20
	Walldürn.	Matheus Hartmann zu Waldſtetten	18	45
	Krautheim.	Fürſtlich Krautheim'ſche Standesherrſchaft für Beſchädigung am Schloß . . .	25	—
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Joſeph Lutz zu Roſenberg . .	16	40
	Gerlachsheim.	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
	Tauberbiſchofsheim.	Leo Veiſt Sterns Wittwe zu Dittigheim	300	—
	Buchen.	Franz Amon Heß zu Eierbach	150	—
		Georg Adam Egenberger zu Waldhauſen	100	—
		Peter Kaufmann allda . .	100	—
	Boxberg.	Johann Veit zu Ueſſingen .	50	—
		die katholiſche Gemeinde allda	375	—
		Bäcker Georg Bartel Albrecht allda	100	—
		Wagner Mich. Hofmann allda	10	—
		Adam Hermann allda . . .	350	—
		Hirſchwirth Phil. Gerner allda	1500	—
		Sebaſtian Boller allda . .	250	—
		Gottfried Arnold allda. . .	150	—

Carlsruhe im Juni 1839.

Durch den Generalkaſſier C. G. Eiſenlohr.

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1839.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt zu den Münzconventionen vom 25. Auguſt 1837 betreffend.

Den am 25ſten Auguſt 1837 zu München abgeſchloſſenen und durch das Staats- und Regierungsblatt vom 13ten November deſſelben Jahrs Nro. XLIII. verkündeten Münz-Conventionen iſt nunmehr auch das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt für ſeine Oberherrſchaft beigetreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. September 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſt-Expedition zu Krautheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Krautheim eine Poſthalterei, nebſt Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde, deren Extrapoſtdiſtanzen

bis Ailringen auf dreiviertel Poſt,
bis Boxberg auf ſiebenachtel Poſt,

Digitized by Google

bis Künzelsau auf eine und einviertel Poſt,
bis Mergentheim auf eine und dreiachtel Poſt,
bis Oſterburken auf eine und eine halbe Poſt
beſtimmt ſind, und welche mit dem 1ſten October d. J. in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 3ten September 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Nachſtehende Ueberſichten der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Auguſt 1839.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Civilrechtspflege.

1836.

Gerichtshöfe.	Ueberhaupt anhängig.			Erledigt			Bleiben für 1837.
	Rückſtand vom Jahr 1835.	Im Jahr 1836 hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil, Vergleich ꝛc. ꝛc.	nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung.	Summe.	
Oberhofgericht	223	361 *	584	389	**	—	195
Hofgericht des Seekreiſes	104	463	567	250	130	380	187
" " Oberrheinkreiſes	248	837	1085	431	396	827	258
" " Mittelrheinkreiſes	344	827	1171	554	268	822	349
" " Unterrheinkreiſes	268	1056	1324	594	433	1027	297

* Hierunter ſind die nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung remittirten Sachen nicht begriffen.

** Kann nicht angegeben werden.

Digitized by Google

Civilrechtspflege.

1837.

Gerichtshöfe.	Ueberhaupt anhängig.			Erledigt			Bleiben für 1838.
	Rückſtand vom Jahr 1836.	Im Jahr 1837 hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil, Vergleich ꝛc. ꝛc.	nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung.	Summe.	
Oberhofgericht	195	503	698	286	220	506	192
Hofgericht des Seekreiſes . .	187	423	610	238	154	392	218
„ „ Oberrheinkreiſes	258	731	989	408	350	758	231
„ „ Mittelrheinkreiſes	349	835	1184	508	226	734	450
„ „ Unterrheinkreiſes	297	960	1257	642	404	1046	211

1838.

Gerichtshöfe.	Ueberhaupt anhängig.			Erledigt			Bleiben für 1839.
	Rückſtand vom Jahr 1827.	Im Jahr 1838 hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil, Vergleich ꝛc. ꝛc.	nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung.	Summe	
Oberhofgericht	192	637	829	421	235	656	173
Hofgericht des Seekreiſes . .	218	478	696	250	170	420	276
„ „ Oberrheinkreiſes	231	828	1059	359	449	808	251
„ „ Mittelrheinkreiſes	450	894	1344	583	228	811	533
„ „ Unterrheinkreiſes	211	1130	1341	593	465	1058	283

Digitized by Google

Strafrechtspflege.

1836.

Gerichtshöfe.	Anhängig.			Erledigt.	Bleiben für 1837.
	Rückſtand vom Jahr 1835.	Im Jahr 1836 hinzugekommen.	Summe.		
Oberhofgericht	23	180	203	145	58
Hofgericht des Seekreiſes	4	528	532	508	24
" " Oberrheinkreiſes . .	70	473	536	432	111
" " Mittelrheinkreiſes .	222	1222	1444	1164	280
" " Unterrheinkreiſes . .	84	569	653	558	95

1837.

Gerichtshöfe.	Anhängig.			Erledigt.	Bleiben für 1838.
	Rückſtand vom Jahr 1836.	Im Jahr 1837 hinzugekommen.	Summe.		
Oberhofgericht	58	190	248	163	85
Hofgericht des Seekreiſes	24	393	417	388	29
" " Oberrheinkreiſes . .	111	420	531	447	84
" " Mittelrheinkreiſes .	280	1189	1469	1240	229
" " Unterrheinkreiſes . .	95	706	801	730	71

Digitized by Google

Strafrechtspflege.

1838.

Gerichtshöfe.	Anhängig.			Erledigt.	Bleiben für 1839.
	Rückſtand vom Jahr 1837	Im Jahr 1838 hinzugekommen.	Summe.		
Oberhofgericht	85	175	260	233	27
Hofgericht des Seekreiſes	29	448	477	473	4
„ „ Oberrheinkreiſes . .	84	551	635	532	103
„ „ Mittelrheinkreiſes .	229	1236	1465	1261	204
„ „ Unterrheinkreiſes . .	71	846	917	842	75

Die Errichtung von eigenen Amtsreviſoraten für die Amtsbezirke Jeſtetten, Meersburg und Pfullendorf betreffend.

In Folge höchſter Entſchließungen aus Großherzoglichem Staatsminiſterium ſind für die Amtsbezirke Jeſtetten, Meersburg und Pfullendorf eigene Amtsreviſorate errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13ten September 1839.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Die Abfertigungsbefugniſſe des Nebenzollamts I. Niedern betreffend.

Dem Nebenzollamt I. in Niedern iſt die unbeſchränkte Befugniß zur Ausſtellung und Erledigung von Begleitſcheinen über die mit den Staatsfahrpoſten über Niedern ein-, be-

Digitized by Google

ziehungsweiſe ausgehenden Güter ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. September 1839.

Miniſterium der Finanzen.

v. Boeckh.

Vdt. Troger.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem bei Höchſtihrer Geſandtſchaft in Paris angeſtellten Legations-Secretär von Schweitzer den Charakter als Legationsrath zu ertheilen;

den Poſtmeiſter Joſeph Barth II^ter zu Stockach in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Offenburg zu verſetzen,

den Poſtwagen-Expeditor Johann Georg Iſele in Freiburg zum Poſtmeiſter zu befördern und ihm das erledigte Poſtamt Stockach zu übertragen,

den Poſtwagen-Expeditor Conſtantin Boſch in Heidelberg zum Poſtverwalter in Lörrach,

den Poſtamts-Official Carl Harrer I^ter in Mannheim zum Poſtwagen-Expeditor in Freiburg, und

den Poſtamts-Offizial Friedrich Wenkebach in Heidelberg zum Poſtwagen-Expeditor daſelbſt zu ernennen, desgleichen

den Poſtpracticanten Johann Letour aus Conſtanz als Offizial bei dem Poſtamt Mannheim, und

den Poſtpracticanten Rudolf Maier aus Offenburg als Offizial bei dem Poſtamt Heidelberg anzuſtellen;

den Buchhalter Wohnlich bei der Zuchthausverwaltung in Mannheim, unter Verleihung des Charakters eines Verwalters, zu den Strafanſtalten in Bruchſal zu verſetzen;

den Amtschirurgen Ludwig Keſſler zu Borberg auf das erledigte Amtschirurgat Adelsheim zu verſetzen,

Digitized by Google

das Amtschirurgat Wiesloch dem Wund- und Hebarzt Gauß in Raſtadt zu übertragen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

den Decan und Stadtpfarrer Külp in Weinheim in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Decan und Stadtpfarrer Eiſenlohr in Freiburg den Titel und Rang als Kirchenrath,

dem Pfarrverweſer Friedrich Wilhelm Wagner zu Schiltach den Charakter und Rang als Pfarrer, und

dem Ordinariats-Secretär Carl Jäger zu Freiburg den Charakter eines Kanzleiraths zu verleihen;

dem bisherigen Pfarrer zu Neuenweg Friedrich Kunz die evangeliſche Pfarrey Vogelbach,

dem Pfarr-Candidaten Carl Hautz von Neckargemund die evangeliſche Pfarrei Friedrichsthal, Landecanats Carlsruhe,

dem Pfarrer Johann Wilhelm Knaus zu Bubenbach, Amts Bräunlingen, die katholiſche Pfarrei Büchig, Amts Bretten,

dem Pfarrer Kaspar Fiſcher zu Klepsau, Amts Krautheim, die katholiſche Pfarrei Gamburg, Amts Wertheim, und

dem Pfarrcandidaten Guſtav Eduard Wagner von Pforzheim das erledigte zweite evangeliſche Diaconat daſelbſt zu übertragen.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Peter Seitz von Limbach, Amts Buchen, bisherigen Vicars zu Walldürn, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Schluchtern, Amts Eppingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 13ten September d. J. Nro. 3936. iſt dem Rechtspracticanten Carl Theodor Ziegler zu Carlsruhe das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, ſolches hierſelbſt auszuüben.

Von den 7 Ingenieur-Candidaten, welche im Jahre 1838 ſich der Prüfung unterworfen haben, wurden

Herrmann Bark von Emmendingen,
Albert Bürklin von Offenburg,
Philipp Mittermaier von Heidelberg,

Digitized by Google

Stanislaus Hildebrand von Rothweil und
Bernhard Dollmätſch von Carlsruhe
unter die Zahl der Ingenieur-Candidaten aufgenommen.

Den Candidaten der Pharmacie Xaver Singer von Tettnang, Käufer der Gruningerſchen Apotheke zu Pfullendorf, Ferdinand Neff von Wolfach und Franz Schloſſer von Freiburg iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die bisher nur von Dienſtverweſern beſorgten Amtsreviſorate Meersburg und Pfullendorf ſollen in Folge höchſter Entſchließung vom 12ten September d. J. mit Amtsreviſoren beſetzt werden. Die Bewerber um beide Stellen haben ſich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21ten November 1825 Regierungsblatt Nro. XXIX. und vom 26ten Auguſt 1826 Regierungsblatt Nro. XXII. bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

2) Bei der Großherzoglichen Militär-Wittwen-Kaſſe iſt die Stelle eines Buchhalters mit einer Beſoldung von jährlichen 700 fl. zu beſetzen. Diejenigen Cameral-Practicanten oder Cameral-Aſſiſtenten, welche ſolche zu erhalten wünſchen, haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Atteſtaten binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegs-Miniſterium einzureichen.

3) Bei der neu errichteten hohern Bürgerſchule zu Mannheim ſollen drei Lehrſtellen mit wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrern und eine weitere mit einem Volksſchullehrer beſetzt werden Mit dieſen Stellen können Beſoldungen von 2000 fl. bis 600 fl. verbunden werden. Die Competenten haben ſich innerhalb vierzehn Tagen vorſchriftsgemäß bei dem Großherzoglichen Oberſtudienrath zu melden.

4) Die evangeliſche Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einer Competenz im Anſchlag von 649 fl. 44 kr., worauf jedoch eine Reſtſchuld von 18 fl. 11 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer, ſo weit ſolche nicht aus den Interims-Revenüen erfolgen kann, zu übernehmen hat, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Oktober 1839.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Neufreiſtett nach Rheinbiſchoffsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 12. September d. J. Nro. 1503. auf den übereinſtimmenden Antrag des dieſſeitigen und des Großherzoglichen Finanzminiſteriums geruht, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Neufreiſtett nach Rheinbiſchoffsheim gnädigſt zu genehmigen.

Carlsruhe, den 18. September 1839.

Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Stöſſer.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Der verſtorbene Joſeph Brombach zu Nordſchwaben hat zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt ein Legat von 200 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß die Zinſen hieraus jeweils an die dortigen Ortsarmen vertheilt werden ſollen.

Ein ungenannter Wohlthäter hat für die evangeliſche Pfarrgemeinde Hohenſachſen und die Filialgemeinde Lützelſachſen eine ſilberne Abendmahlplatte geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter hiermit bekannt gemacht. –

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath und Präſidenten des Miniſteriums des Innern Nebenius das Großkreuz Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem unterthänigſten Anſuchen des Präſidenten Höchſtihres Miniſteriums des Innern, Staatsraths Nebenius, um Enthebung von ſeinen bisherigen Dienſtgeſchäften, in Gnaden zu entſprechen und denſelben in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt, unter Ernennung zum Staatsrath, das Präſidium Höchſtihres Miniſteriums des Innern zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht:

den Capitän von der Suite, Freiherrn Wilhelm Schilling von Canſtadt zu Höchſtihrem Kammerherrn zu ernennen;

dem zu Heidelberg ſich aufhaltenden vormaligen Profeſſor an der Univerſität Erlangen Chriſtian Kapp den Titel eines professor honorarius an der Univerſität Heidelberg zu verleihen;

den Hofgerichts-Secretär Franz Xaver Rothermel in Konſtanz zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes, und

den Amts-Aſſeſſor Guſtav Weber in Heidelberg, ſo wie den Rechtspracticanten Dr. Auguſt Guyet daſelbſt zu Aſſeſſoren bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

dem Amtsreviſor Ruff in Baden das erledigte Amtsreviſorat Raſtadt zu übertragen;

den Bezirksförſter Dietſch zu Rollingen in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Cameralaſſiſtenten Friedrich Fiſcher aus Carlsruhe zum Canzliſten bei der Steuer-Direktion zu ernennen, und

den Miniſterial-Kanzliſten Heinrich Ritter zu Carlsruhe, wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Auch haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Stadtpfarrer Szuhani in Hornberg die evangeliſche Pfarrei Oberacker, und dem bisherigen Pfarrverweſer Jakob Anton Mund zu Schönau, Oberamts Heidelberg, die katholiſche Pfarrei daſelbſt zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Oberamt Heidelberg. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Bezirksförſters für die Bezirksforſtei Rollingen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Secretärs bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Seekreiſes. Die Competenten haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorſchriftmäßig zu melden.

4) Das Amtschirurgat Boxberg mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle aus der Zahl der mit wund- und hebärztlicher Licenz verſehenen praktiſchen Aerzte haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

5) Die Pfarrei für die Stadtgemeinde Weinheim, womit zur Zeit ein fixer Gehalt von 600 fl., jedoch ohne Wohnung, verbunden iſt.

6) Die evangeliſche Stadtpfarrei Hornberg, womit das Diaconat und die Bezirksſchulviſitatur verbunden werden ſoll, mit einer Competenz im Anſchlag von 1034 fl. 16 kr.

7) Die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landdecanats Carlsruhe, erledigt durch das am 20sten September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stuckert, mit einer Competenz im Anſchlage von 541 fl. 32 kr.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der oben unter 5) 6) und 7) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. October 1839.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer höhern Bürgerſchule in Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12ten September d. J. 1507 gnädigſt zu genehmigen geruht, daß mit dem Pädagogium zu Lörrach eine vollſtändige höhere Bürgerſchule mit einem fünfjährigen Curſe in vier Claſſen, wovon die oberſte zwei Abtheilungen hat, verbunden werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. September 1839.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Dienſtthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Ueberſicht über die vom 1ten Januar bis letzten December 1838 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. October 1839.

Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Stöſſer.

Vdt. Eiſenlohr.

Die dießjährige Staatsprüfung im Forſtfache betreffend.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Montag den 9ten December l. J. feſtgeſetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche

Digitized by Google

ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, ſich ſpäteſtens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung — unter Vorlage ihrer Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, ſowie über ihre Körperbeſchaffenheit — bei der Forſtpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe, den 11ten October 1839.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Vergebung des größeren altbadiſchen Juriſten-Stipendiums von jährlichen 400 fl. betreffend.

Mit dem Anfange des kommenden Sommerſemeſters 1840 wird das größere altbadiſche Juriſten-Stipendium von jährlich vierhundert Gulden erledigt. Diejenigen baden-badiſchen Landeskinder, welche ſich um dieſes Stipendium zu bewerben gedenken, haben ſich binnen 4 Wochen mit ihren Bittſchriften, unter Anſchluß von legalen Geburts- und Vermögens-Zeugniſſen, ſowie unter Nachweiſung, daß ſie rückſichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wiſſenſchaftlichen Fortſchritte gerechte Anſprüche auf die erſte Klaſſe der gewöhnlichen Schülerlocation haben, bei der katholiſchen Miniſterial-Kirchen-Section zu melden.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Die Söhne des in Mannheim verſtorbenen Handelsmannes F. L. Löwenthal haben nach dem Willen ihres Vaters eine Summe von 2000 Gulden zu folgenden wohlthätigen Zwecken beſtimmt:

a) eine Summe von 200 Gulden, zur Hälfte für die chriſtlichen Armen in Mannheim, und zur Hälfte für jene zu Ladenburg zur Vertheilung nach dem Tode des Gebers;

b) eine Summe 1800 Gulden zur Anſchaffung von Holz für dürftige iſraelitiſche Familien in Mannheim und Ladenburg und zwar in der Art, daß von dem Zinsertrag von 1500 Gulden fünf arme Familien in Mannheim und von jenem ad 300 fl. eine dürftige Familie in Ladenburg jährlich unterſtützt werden ſollen.

Die verſtorbene Hofrath Clavels Wittwe zu Conſtanz hat zur Unterſtützung von 4 dürftigen Hausarmen der Gemeinde Heiligenberg die Summe von 100 fl., und ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, zur Unterſtützung Armer und Kranker in dieſem Orte die Summe von 18 fl. 54 kr. geſtiftet

Digitized by Google

Der vormalige Pfarrer Spies in Dörlesberg ſchenkte dem katholiſchen Schulfonde in Roſenberg 50 fl.

Franz Anton Hörner von Impfingen vermachte letztwillig der dortigen Kirche 1000 fl. und dem Almoſen 500 fl.

Die Johann Wendel Pfeiffer'ſche Ehefrau von Gößingen ſtiftete zur Anſchaffung von Schulrequiſiten für arme Kinder ein Kapital von 50 fl.

Michael Hofmann von Krensheim ſchenkte der dortigen Kirche eine Lampe, und zur Anſchaffung von Miniſtranten-Röcken 36 fl.

Ein Ungenannter ſchenkte dem kleinen Stadt-Almoſen von Tauberbiſchoffsheim zur Kapital-Anlage 400 fl.

Höchſte Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Ordre vom 18ten September d. J. dem Oberlieutenant von Glaubitz im 1ten Dragoner-Regiment die Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den ihm von Sr. Heiligkeit dem Pabſte verliehenen Orden des goldenen Sporns anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem herzoglich Naſſauiſchen Oberſtlieutenant und Flügel-Adjutanten von Rettberg das Commandeurkreuz,

ſodann

den K. K. Oeſterreichiſchen Majors bei dem Infanterie-Regiment Großherzog von Baden:

Agathon von Colins-Tarſienne in Salzburg,

Franz von Bubna in Innsbruck, und

Carl Johann Stiber, Profeſſor an der Militär-Academie zu Wiener-Neuſtadt,

ſo wie

dem Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Salerno, Commandeur von König,

und

dem Bürgermeiſter des Cantons Schaffhauſen, von Imthurn,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Altbürgermeiſter Joſeph Roe zu Einbach,

dem Altbürgermeiſter und Waldmeiſter Joſeph Schäfer von Muckenſturm,

dem Altbürgermeiſter Xaver Müller in Riegel,

dem Bürgermeiſter Göhrig in Schwanheim

in Anerkennung ihrer Verdienſte um ihre Gemeinden, ſowie auch

dem Bürgermeiſter Kunz in Brandenberg, welcher mit eigener Lebensgefahr und angeſtrengter Anwendung der Rettungsverſuche zwei Kindern das Leben rettete, als Anerkennung ſeiner edlen Handlung

die kleinere goldene Civilverdienſt-Medaille, und ferner

dem Untererheber Anton Bell in Wolterdingen zur Belohnung für ſeine langjährigen treuen Dienſte die ſilberne Civilverdienſt-Medaille huldreichſt zu verleihen.

Militair-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 18ten September d. J. wurde Hauptmann Ruff vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment verſetzt,

Oberlieutenant Katz vom 1ten Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum Leib-Infanterie-Regiment, zum Hauptmann, und

Lieutenant von Stengel im 2ten Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant befördert.

Durch höchſte Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten September d. J. wurde Oberchirurg Mayer vom 1ten Dragoner-Regiment, unter Verſetzung zum 2ten Dragoner-Regiment, zum Regimentsarzt, und Chirurg Paul im 4ten Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum 1ten Dragoner-Regiment, zum Oberchirurgen ernannt.

Durch fernere hochſte Entſchließung vom 10ten September d. J. erhielt Reviſor Stäb bei dem Kriegs-Miniſterium den Charakter als Oberreviſor.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichts-Aſſeſſoren Preuſchen und Waidele bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes den Charakter von Hofgerichtsräthen zu verleihen;

für das Hofgericht des Mittelrheinkreiſes an die Stelle des Hofgerichtsraths Holtzmann den Hofgerichtsrath Haaß zum Staatsanwalt, den Hofgerichtsrath Preuſchen aber zum Subſtituten deſſelben; ferner

Digitized by Google

den Rechtspracticanten Albert Molter zum Secretär bei dem Juſtiz-Miniſterium, und

den Rechtspracticanten Heinrich Rautter in Neuſtadt zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes zu ernennen;

dem Amtmann Böttlin, dermalen in Ueberlingen, das Bezirksamt Krautheim,

dem Oberamtmann Bleibimhaus, dermalen in Wiesloch, das Bezirksamt Ueberlingen,

dem Oberamtmann Beck, dermalen in Weinheim, das Bezirksamt Wiesloch, und

dem Amtmann Gockel, dermalen in Hornberg, unter Ernennung deſſelben zum Oberamtmann, das Bezirksamt Weinheim zu übertragen;

dem Regierungsreviſor Schnell zu Mannheim wegen ſeines vorgerückten Alters, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, ſo wie auch

den Stiftungsreviſor Jacobi zu Mannheim bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Reiff in Mannheim, unter Verleihung des Charakters eines Oberrechnungsraths, zum Reviſionsvorſtand bei der Zolldirection zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Kenzingen dem ſeitherigen Landchirurgats-Aſſiſtenten und praktiſchen Arzte Dr. Schwörer in Kenzingen zu übertragen;

den Secretär Dr. Florentin Lauter bei der Zolldirection zum Secretär bei der Steuerdirection zu ernennen;

die gleichfalls erledigte Stelle eines weitern Secretärs bei der Steuerdirection dem Cameralpracticanten Georg Tröger aus Bruchſal, dermalen Secretariats-Aſſiſtenten beim Finanz-Miniſterium, zu übertragen, ſodann

zu der durch Verſetzung des Secretärs Lauter bei der Zolldirection vacant gewordenen Secretärsſtelle den Cameralpracticanten Carl Forch aus Mannheim, dermalen Secretariats-Aſſiſtenten beim Finanz-Miniſterium, zu befördern;

den gegenwärtig bei der Hofdomänenkammer, Zehntſection, mit Referatsarbeiten beſchäftigten Cameralpracticanten Herrmann Leiber aus Möhringen zum Reviſor bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke, auch

den Kanzleigehülfen Carl Betſch aus Carlsruhe zum Kanzliſten bei dem Finanz-Miniſterium zu ernennen;

der unterthänigſten Bitte des Kammerjunkers und Bezirksförſters in Meßkirch, Rudolf Freiherrn von Buol-Behrenberg, um gnädigſte Enthebung von dem ihm übertragenen Staatsdienſte huldreichſt zu entſprechen, und

die Anſtellung des Forſtpracticanten Sebaſtian Joſeph Harlfinger zu Raſtatt als grundherrlichen Bezirksförſter für die Waldungen des Grafen von Langenſtein zu beſtätigen.

Auch haben Höchſtdieſelben von den bei der Waſſer- und Straßenbau-Adminiſtration angeſtellten Conducteuren:

den Conducteur II. Claſſe, Franz Ruth zum Conducteur I. Claſſe zu ernennen, unter Verſetzung deſſelben von Offenburg nach Emmendingen,

Digitized by Google

den Conducteur II. Claſſe, Anton Hemmerle zum Conducteur I. Claſſe, unter Verſetzung deſſelben von Waldshut nach Carlsruhe,

den Conducteur I. Claſſe, Chriſtian Ruoff von Freiburg nach Offenburg, desgleichen

den Conducteur I. Claſſe, Ludwig Stimm von Mannheim nach Freiburg,

den Conducteur I. Claſſe, Philipp Fiſcher von Villingen nach Rheinbiſchoffsheim, und

den Conducteur I. Claſſe, Joſeph Strohmaier von Heidelberg nach Mannheim zu verſetzen, ſowie

den Conducteur II. Claſſe, Wilhelm Eichrodt zu Ueberlingen zum Conducteur I. Claſſe zu befördern gnädigſt geruht.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, dem Pfarrer Karl Kirner zu Hemmenhofen,

die katholiſche Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, dem Pfarrverweſer Jacob Matt zu Schwärzen, und

die erledigte dritte Kaplanei zu Waldkirch dem Kaplan Sener zu Endingen gnädigſt übertragen.

Die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Anton Straßer zu Hochemmingen auf die Kaplaneipfründe in Neudingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Bezirksbeamten-Stelle zu Hornberg. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierung zu melden.

2) Die Stelle eines Reviſions-Gehülfen bei dem Controlbüreau, und jene eines ſolchen bei der Stiftungs-Reviſion der Regierung des Unterrheinkreiſes. Diejenigen, welche ſich um den einen oder den anderen dieſer beiden Dienſte bewerben wollen, haben ſich innerhalb 4 Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Das Amtsreviſorat Baden. Die Bewerber um daſſelbe müſſen der franzöſiſchen Sprache vollkommen mächtig ſeyn und haben ſich nach Maßgabe der Juſtiz-Miniſterial-Verordnungen vom 21ten November 1825 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26ten Auguſt 1826 (Regierungsblatt Nro. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

4) Das Amtsreviſorat Lörrach. Die Anmeldungen haben wie oben unter 3) zu geſchehen.

5) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamte Mannheim. Die Bewerber um dieſen Dienſt haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirection vorſchriftsmäßig zu melden.

6) Die Bezirksforſtei Möskirch. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen

Digitized by Google

vier Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäſſig zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Diejenigen, welche ſich um dieſe dem Concursgeſetz unterliegende Pfründe bewerben wollen, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

8) Die katholiſche Pfarrei Ehingen, Amts Engen, erledigt durch den am 20ſten Auguſt d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Egle, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben ſich bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

9) Die Kaplaneipfründe zu Endingen, welche zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmt iſt und dem Concursgeſetz unterliegt, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., worauf aber der Reſt einer vom Jahr 1835 an in ſieben Jahresterminen zu tilgenden Kriegsſchuld von 69 fl. 57 kr. haftet. Die Bewerber haben ſich ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4, zu melden.

Berichtigungen:

Das Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrcuratie in Stetten in dem Regierungsblatt Nro. XXV. l. J. auf Seite 210 wird dahin berichtigt, daß dieſe Pfründe nicht, wie darin bemerkt iſt, ein Einkommen von 457 fl, ſondern von 547 fl. hat.

In der unmittelbar vorhergegangenen Nummer XXVIII. des Regierungsblattes, auf Seite 229, Zeile 9 von unten, iſt ſtatt „Diaconat“ zu leſen „Decanat“, und in Nro. XXVII. Seite 226, Zeile 3 von oben, ſtatt: „Ingenieur-Candidaten“ zu leſen: „Ingenieur-Practicanten.“

Geſtorben ſind:

am 12.	September	1839	der penſionirte Amtsreviſor Scharnberger in Freiburg,
„ 16.	„	„	Amtsreviſor Wohnlich zu Lörrach,
„ 24.	„	„	der penſionirte Hoſpitalverwalter Dams in Mannheim,
„ 30.	„	„	der Major Lemaistre im 1ten Dragoner-Regiment,
„ 2.	October	„	der penſionirte Obervogt Müller zu Freiburg.

Digitized by Google

Tabellariſche Ueberſicht

über ſämmtliche

vom erſten Januar bis letzten Dezember 1838

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geſchehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summe.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung	20	1	3	—	24
" Verwundung	243	43	138	46	470
" Brandſtiftung	2	—	1	—	3
" Straßenraub	20	2	4	—	26
" Diebſtahl	1184	234	868	20	2306
" Wilderei	43	6	61	1	111
" Falſchmünzen	5	1	4	—	10
" Verfälſchung von Handſchriften	28	25	19	1	73
" Betrug	150	73	103	5	331
" Auflauf und Tumult	11	3	1	—	15
" Deſertion	22	30	—	—	52
" Refraction	1	10	1	—	12
" Vagantenleben und Jaunerei	251	272	8	—	531
" Mangel an Päſſen und ſonſtigen Ausweiſen	1209	2813	21	3	4046
" Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1380	—	1380
" herumziehendem, mit Arbeitsſcheue verbundenen Lebenswandel, insbeſondere wegen Bettel	3906	3612	23	1	7542
" unbefugter Armencollecte	18	4	6	—	28
" unbefugtem Lotteriecollectiren	3	3	17	3	26
" Uebertretung des Hazardſpiel-Verbots	6	—	58	3	67
" Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	266	47	202	8	523
" Streithändel und Schlägerei	430	119	401	22	972
" Nachtſchwärmerei und Ueberſitzen	778	779	3919	49	5325
" unerlaubter Tanzmuſik	—	—	277	—	277
" Straßenfrevel, ſowohl Uebertretung d. Straßenpolizei als Defraudation der betreff. Abgaben.	12	8	1876	93	1989
" Uebertretung der Feuerordnung	3	—	1360	26	1389
" unbefugtem Arzneiverkauf	8	2	18	1	39
" unbefugtem Giftverkauf	1	1	1	—	3
" Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	3	1	4
" unerlaubtem Schießen	7	1	381	48	437
" unrichtigem Maaß und Gewicht	—	1	1320	9	1330
" Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	28	—	28
" unerlaubtem Hauſiren	142	261	303	58	764
" Uebertretung der Kirchenfeier	2	17	288	21	328
" Forſtfrevel	34	9	1888	2	1933
" Defraudation der Hundstaxen	—	2	135	2	139
" Beſchimpfung u. Mißhandlung der Gendarmen	69	18	93	—	180
" Tragen verbotener Waffen	2	8	19	4	33
" ſonſtigen Polizeivergehen	449	192	11047	104	11792
Summa :	9125	8607	26275	531	44538

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgeſetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, ſofort für die nächſtfolgenden drei Jahre neu feſtzuſtellen und acht Wochen vor deren Anfang zu verkünden iſt;

in Erwägung, daß mit dem 1ſten Januar 1840 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt;

nach Anſicht des für dieſe Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsſtaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifes, in welchem die in Folge des Vertrags vom 21ſten Januar d. J. mit dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Verſieden und raffinirtem Zucker in der Erwartung allgemein ausgeſprochen ſind, daß die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, ſich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleiſtungen verſtehen werden;

in Betracht endlich, daß der neue Tarif, ſoweit ſeine Beſtimmungen vom beſtehenden Tarife abweichen und nicht ſchon zum Voraus ſtändiſche Zuſtimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieſer letzteren einſtweilen als proviſoriſches Geſetz zu verkünden und zu vollziehen iſt;

haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifsperiode vom 1ſten Januar 1840 bis dahin 1843 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1ſten Januar 1840 in Wirkſamkeit.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 24. October 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Vollzug des proviſoriſchen Geſetzes vom 24ſten d. M. über den Vereinszolltarif für die nächſten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweiſung auf das vorſtehende proviſoriſche Geſez vom 24ſten d. M., den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle vom 1ſten Januar k. J. an ſtattfindende Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach beſonderen Verordnungen — wie namentlich nach den Verordnungen vom 10ten December 1835 und 25ſten Januar v. J. bei der Einfuhr von Kirſchen- und Wermuthgeiſt, Uhrenbeſtandtheilen und Strohgeflechten aus der Schweiz — ein beſtimmter Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten iſt, geſchehen auf den Grund des neuen Tarifes.

2) Derſelbe findet vom 1ſten Januar k. J. an bei Abfertigung von Lumpenzucker zur Verſiedung gleichfalls Anwendung, und es tritt hiernach an die Stelle des durch die Verordnung vom 20ſten April d. J. (Regierungsblatt, Seite 111) feſtgeſetzten Zolles von 9 fl. 22½ kr. der Zollſatz von 9 fl. 37½ kr. für den Zentner.

3) Für ſonſtige Fälle, wo durch beſondere Verordnungen — wie namentlich durch die Verordnungen vom 10ten December 1835 und 25ſten Januar v. J. bei der Einfuhr von weißem Bodenſeewein, Käſe, Obſtwein und Eſſig aus der Schweiz — ſpecielle, von dem jeweiligen Zolltarif unabhängige Abgabenſäze beſtimmt ſind, verbleibt es auch fernerhin bei dieſen.

4) Das nach §. 14 des Zollgeſetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß iſt auf den Grund des neuen Tarifes durchgeſehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächſt zur Nachachtung zugeſtellt und kann ſofort auch von jedem Dritten auf dem Wege des Buchhandels erworben werden.

5) Die Großherzogliche Zolldirection iſt angewieſen, hiernach ſämmtliche Zollbehörden des Großherzogthums zu inſtruiren, auch den Vollzug ſorgfältig zu überwachen.

Carlsruhe, den 26. October 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Verordnung.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Nach Abſchnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 iſt den Miniſterien der betheiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr

Digitized by Google

auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, ſolche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Dem gemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Zu den im IV. Abſchnitte der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgefälle zugeſtanden ſind, gehören:

a) die Straßen, welche öſtlich des Straßenzugs von Waldſaſſen nach Pfronten (dieſen eingeſchloſſen) ein- und austreten;

b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Freilaſſing oder ſüdlich dieſer Linie berühren;

c) die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſo wie von den Neckarhäfen über die ſüdliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen);

d) die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinſeite;

e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;

f) die Straßen, welche auf der ſüdlichen Grenzlinie von den vereinsländiſchen Häfen am Bodenſee bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden;

g) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeſchloſſen) nach der ſüdlichen Grenze von Neuburg bis Freilaſſing einſchließlich führen;

h) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einſchließlich bis Würzburg ausſchließlich nach der ſüdlichen Grenze von Neuburg bis Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) führen.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf den im §. 1. bezeichneten Straßen beträgt, und zwar auf den Straßen unter lit. h. fünf Kreuzer, auf allen übrigen Straßen aber einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Beſtimmungen treten vom 1ſten Januar künftigen Jahrs an in Wirkſamkeit und es kommen von dieſem Zeitpunkt an die dermal noch geltenden Verordnungen über die kurzen Straßen vom 30ſten November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 439) und vom 17ten December 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 393) außer Anwendung.

Digitized by Google

Die Großherzogliche Zolldirection hat die Großherzoglichen Zollämter hiernach anzuweiſen und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 26. October 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachungen.

Den Uebergang der Lyceal-Schüler auf die Univerſität betreffend.

In Gemäßheit höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 21ſten v. M. Nro. 1808. b. wird zur Erläuterung und Ergänzung des §. 19. der Verordnung über die Gelehrten-Schulen verordnet, daß die Vorleſungen aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Facultät, welche jeder in den drei erſten Semeſtern ſeiner akademiſchen Studienzeit zu hören hat, der ſich einem wiſſenſchaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgeſetze einen akademiſchen Curs und eine Staatsprüfung vorſchreiben, widmet, wöchentlich wenigſtens vier Stunden betragen müſſen.

Carlsruhe, den 1. November 1839.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Errichtung eines ſtädtiſchen Forſtbezirks für die Gemarkungen von Ettlingen und Speſſart betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 3ten October l. J. Nro. 1646 die Aufſtellung eines eigenen Bezirksförſters durch die Stadt Ettlingen und die Errichtung eines ſtädtiſchen Forſtbezirks, die Gemarkungen von Ettlingen und Speſſart umfaſſend, gnädigſt zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 12. October 1839.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke in St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, betreffend.

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion genehmigt, daß in St. Georgen ſtatt der bisher dort beſtandenen Filial-Apotheke eine ſelbſtſtändige Apotheke errichtet werde.

Die inländiſchen examinirten und licenzirten Apotheker, welche ſich um das Perſonal-Privilegium zur Errichtung dieſer Apotheke zu bewerben gedenken, haben ſich unter Vorlage von Vermögens- und Sittenzeugniſſen binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes öffentlich bekannt gemacht:

Maria Anna Binz zu Grezhauſen ſchenkte in den Armenfond zu Oberrimſingen 150 fl., und in den Schulfond daſelbſt 100 fl.

Die Erben des Michael Obergfell zu Orſchweier in den Armenfond zu Mahlberg 50 fl.

Joſeph Diſch zu Jach in den Kirchenfond daſelbſt 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen.

Stabhalter Muckenhirn in der Wiehre in den dortigen Kirchenfond zu Anſchaffung von Paramenten 34 fl.

Martin Rieger zu Bombach in den dortigen Armenfond 75 fl.

Der verſtorbene Decan Ketterer in Tryberg der Schule zu Pfaffenweiler, Amts Villingen, 50 fl.

Ein Ungenannter dem Almoſenfond in Diſtelhauſen 50 fl.

Der Gutsbeſitzer Konrad Schmitt dem Almoſenfond in Hemsbach 100 fl.

Canonicus Franz Anton Seitz in Mainz zur Unterſtützung der Armen in Hollerbach ein Kapital von 25 fl.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den ſeitherigen Regierungs-Director des Seekreiſes, Geheimenrath Rettig, einſtweilen in den Ruheſtand zu verſetzen, und

Digitized by Google

die hierdurch erledigte Stelle eines Regierungs-Directors des Seekreiſes dem Geheimenrath Freiherrn von Sensburg, dermalen zu Offenburg, zu übertragen;

die erledigte Stelle eines Regierungs-Directors des Mittelrheinkreiſes dem Geheimenrath und Stadtdirector Baumgärtner in Carlsruhe zu verleihen; ferner

die hierdurch erledigte Stelle eines Stadt-Directors der Haupt- und Reſidenzſtadt Carlsruhe dem Geheimen-Referendär Stöſſer, bisher bei dem Miniſterium des Innern, unter Ernennung deſſelben zum Geheimenrath, zu übertragen, und

den Geheimen-Referendär Eichrodt zum vorſitzenden Rath des Miniſteriums des Innern zu ernennen;

den Oberreviſor Katz bei dem Controlbüreau des Finanz-Miniſteriums zum Vorſtand bei der Reviſion der Zehntſection zu ernennen;

den bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes angeſtellten Reviſor Franz von Sari in gleicher Eigenſchaft zur Oberreviſion des Miniſteriums des Innern zu verſetzen;

den Bezirksförſter von Lindenberg von Stühlingen nach St. Blaſien, und

den Bezirksförſter August von Seldeneck von da nach Stühlingen zu verſetzen;

den vormaligen Revierförſter, Forſtpracticanten Karl Gamer von Staffort zum Bezirksförſter in Jeſtetten, und

den Forſtpracticanten Wilhelm von Seutter von Carlsruhe zum Bezirksförſter in Wolfach zu ernennen.

Die Ernennung des Forſtpracticanten Guſtav Hartweg aus Carlsruhe zum Bezirksförſter für die Stadt Ettlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht:

die evangeliſche Pfarrei Schriesheim, Dekanats Ladenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Handſchuhsheim Karl Wilhelm Brecht,

die katholiſche Pfarrei Huttenheim, Amt Philippsburg, dem Pfarrer Anton Kraft zu Karlsdorf,

die katholiſche Pfarrei Ilmſpan, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Damian Melchior Pfreundſchuh zu Unterbalbach,

die katholiſche Pfarrei Bühl, Amts Jeſtetten, dem Pfarrer Joſeph Kaſtell zu Sauldorf,

die katholiſche Pfarrei Grafenhauſen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Joſeph Münzer zu Thannheim,

die katholiſche Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, dem Pfarrer Rupert Menzer zu Dettingen,

die katholiſche Pfarrei Worndorf, Amts Stockach, dem Kaplan Jakob Mayer zu Möskirch,

die katholiſche Pfarrei Speſſart, Amts Ettlingen, dem Prieſter Johann Georg Philipp Krämer aus Hambrücken, bisherigen Pfarrverweſer zu Hettingenbeuern,

Digitized by Google

die katholiſche Pfarrei Oberſpitzenbach, Bezirksamts Waldkirch, dem Vikar Viktor Schmid zu Unzhurſt, und

die katholiſche Pfarrei Oberprechthal, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweſer Karl Holzer zu übertragen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrverweſers Emil Schuler zu Hubertshofen auf die St. Margaretha Kaplaneipfründe in Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18. Oktober d. J. Nr. 4558. iſt dem Rechtspracticanten Joſeph Burg von Raſtadt das Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt und geſtattet worden, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Waldkirch zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Wilhelm Jaeger von Burkheim iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Reviſors bei dem Controlbüreau der Regierung des Mittel-Rheinkreiſes. Die Competenten haben ſich vorſchriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei gedachter Kreisregierung zu melden.

2) Die Stelle eines Oberchirurgen bei dem Großherzoglichen Armee-Corps. Dieſelbe ſoll mit einem licenzirten Arzt beſetzt werden, und die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu Carlsruhe zu melden.

3) Das Forſtamt Bruchſal, erledigt durch den Tod des Oberforſtmeiſters von Ehrenberg. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

4) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Handſchuchsheim, Dekanats Ladenburg, mit einer Competenz von 830 fl. 10 kr. Die Bewerber haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Zuzenhauſen, Amts Sinsheim, erledigt durch das am 15. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Karl Fauſt, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 1550 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf jedoch ein verzinsliches in vier Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 224 fl. 44 kr. haftet. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes innerhalb 6 Wochen zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Dettingen, im Bezirksamte Konſtanz, mit einem bei-

Digitized by Google

läufigen Einkommen von 500 bis 550 fl. Die Bewerber haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Schönenbach, Bezirksamts Neuſtadt, erledigt durch den Tod des Pfarrers Maximilian Pflum. Auf dieſer Pfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. ruht eine in zehn Jahresterminen an die Kriegsſchuldentilgungskaſſe Rohrbach abzuführende Kriegsſchuld von 301 fl. 25 kr, und eine ſolche von 38 fl. 28 kr., die nebſt der ſo eben erwähnten Schuld in den nächſten drei Jahren abzuzahlen iſt.

8) Die Kaplaneipfründe ad St. Catharinam in Mößkirch, mit welcher ein Einkommen von beiläufig 500 fl, aber auch die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelſorge und zur Ertheilung des Schulunterrichts in den Realgegenſtänden verbunden iſt.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der eben unter 7) und 8) genannten Pfründen bewerben wollen, haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

9) Die katholiſche Pfarrei Raithaslach, Bezirksamts Stockach, welche dem Concursgeſetz unterliegt, und beiläufig 700 fl. erträgt, worauf aber eine in fünf Jahresterminen zu tilgende Kriegskoſtenſchuld von 119 fl. 36 kr. ruht.

10) Die katholiſche Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, erledigt durch die Dienſtentſetzung des Pfarrers Joſeph Anton Perathoner, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Geld, Zehnten- und Güterbenüzung, worauf ein nach Verlauf des erſten Jahres heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 21 fl. 9 kr. haftet.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der ſo eben unter 9) und 10) genannten Pfründen bewerben wollen, haben ſich durch das erzbiſchöfliche Ordinariat an den Herrn Erzbiſchof Demeter zu Freiburg, welchem für ſeine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präſentationsrecht auf die fraglichen zwei Pfarreien gnädigſt zuzugeſtehen geruht haben, innerhalb 6 Wochen durch das erzbiſchöfliche Ordinariat zu wenden.

Geſtorben iſt:

am 13. Okt. 1839 Oberforſtmeiſter von Ehrenberg in Bruchſal.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. XXXIX. vom Jahr 1838, welches das Verzeichniß der wahlfähigen Grundherrn des Großherzogthums enthält, iſt auf Seite 326 Zeile 7 ſtatt: „penſionirter Hofgerichtsrath“ zu leſen: „characteriſirter Hofgerichtsrath.“

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1840, 1841 und 1842.

Carlsruhe,
gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.

1839.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;

3) Branntweinſpülig;

4) Dünger, thieriſcher; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung;

5) Eier;

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;

8) Fiſche, friſche, und Krebſe;

9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10) Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;

16) Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden;

Digitized by Google

ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perſonen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräth, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obſt, friſches;

20) Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);

21) Saamen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch; von der Gold= und Silberbearbeitung (Münz=Grätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes, Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Hornſpäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſeyn	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein= und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei= und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren; auch Geſpinnſt= und Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fäſſ. u. Kiſten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei=, Silber u. Goldglätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäſſ. u. Kiſten.

*) Die unter den Silbergroſchen ſtehenden Ziffern bezeichnen 24ſtel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben.
4	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätheriſche und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Waſch-, Paſtellfarben und Tuſche, Farben- und Tuchkaſten, feine Pinſel, Mundlack (Oblaten), Engliſch-Pflaſter, Siegellack u. ſ. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fäſſern.
	c) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäſſern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	e) Eiſenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra; ſo wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; ſchwe-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	felſaures und ſalzſaures Kali, auch roher Flußſpath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraſpelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Aſche, Weinſtein . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch ſalpeterſaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	n) Salzſäure und Schwefelſäure . . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kiſten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäiſche Tiſchlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
6	**Eiſen und Stahl:**										
	a) Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag	1 Zentr.	frei.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußiſchen weſtlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurheſſen iſt Roheiſen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, desgleichen Eiſenbahnſchienen, auch Roh-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohſtahl, ſeewärts von der ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geſchmiedete Eiſen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet iſt, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eiſendraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eiſenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieſer Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. ſ. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, ſie mögen ganz aus feinem Eiſenguß, feinem polirten Eiſen oder Stahl, oder aus dieſen Urſtoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Meſſing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt ſeyn, als: feine Gußwaaren, Meſſer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfe-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	gerarbeit u. ſ. w.; ingleichen lackirte Eiſenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Waſſerblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	$17\frac{1}{2}$	
	Anmerk. An den Bayeriſchen, Sächſiſchen, Würtembergiſchen und Badiſchen Grenzen, Eiſenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
9	**Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülſenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerſte (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Linſen und Wicken	1 Schffl.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.	1 Bayeriſches Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächſiſch-Böhmiſchen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdener Scheffel.	—	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken	1 dito	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	—	—	—	
	Gerſte	1 dito	—	1 ($\frac{3}{4}$)	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußiſchen Scheffel oder beziehungsweiſe unter 2 Bayeriſchen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußiſchen Scheffel oder unter 1 Bayeriſchen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	3. Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf einen Preußiſchen Scheffel Kleeſaat können mit Einſchluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayeriſches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Bayeriſches Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden zu 1 Zentner veranſchlagt 5⅓ Preußiſche, 6⅔ Altbayeriſche oder 4½ Rheinbayeriſche Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemuſtertes, ungeſchliffenes, oder mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden und Rändern; ingleichen Fenſter- und Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben u. Geſtellen.
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, abgeriebenes, geſchnittenes, in Formen gemuſtertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasſchmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayeriſche oder 245 Rheinbayeriſche □ Zoll mißt,										
	α) gegoſſenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kiſten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □ Zoll mißt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β) geblaſenes, belegtes oder unbelegtes.	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	2. belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll □Zoll Preuß. Altbayeriſche Rheinbayeriſche □Zoll.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490.	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	" 576 " 1000 " 1156 " 888.	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	" 1000 " 1400 " 1618 " 1242.	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	" 1400 " 1900 " 2196 " 1684.	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	" 1900 □Zoll Preuß.	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück meſſen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimenſionen des Glaſes zahlen, ohne Rückſicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückſätzen für Spiegelglas, den Dimenſionen des Glaſes gemäß; falls ſich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, dieſen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, geſalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaſchen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Haaſen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Waſſertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayeriſches Klaftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Waſſertransport, oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . .	1 Schiffslaſt (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Maſten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—					
	bb) Bugſprieten oder Sprieren . . .	1 dito	1	—	—	—					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	—	—	—					
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 dito	1	—	—	—					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt.	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzaſche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eiſen, Meſſing oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch feine Korbflechterwaaren . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten, 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), ſogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerſchaumarbeit; ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausſchluß von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothſtifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reiſe	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher-, u. Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maſchinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eiſernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Inſtrumente**, aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,										
	a) die für's Inland beſtimmt ſind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen beſondern Vorſchriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewieſen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Kalk und Gips können, in ſofern ſie als Dungematerial benutzt werden, auf beſondere Erlaubnißſcheine frei eingehen.										
17	**Karden** oder **Weberdiſteln** . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäſche, beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen.	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
19	**Kupfer und Meſſing:**										
	a) Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes, zu Geſchirren; auch Kupferſchaalen, wie ſie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Keſſel, Pfannen und dergleichen; auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Meſſingwaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Meſſing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roſettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, desgl. von Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einſchmelzen (die Münzen auf beſondere Erlaubnißſcheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taſchenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmaſſe (papier maché), Regen- und Sonnenſchirme,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. ſ. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieſes Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenſtände; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüſſeler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder. .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländiſche Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchnerwaaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobſchütz bis Seidenberg in der Ober-Lauſitz und von Heiligenſtadt bis Nordhauſen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachſen: auf der Grenzlinie von Oſtritz bis Schandau, auf Erlaubnißſcheine;										
	cc. in Kurheſſen: auf Erlaubnißſcheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und ungebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäſche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batiſt, Borten, Franſen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Strumpfwaaren, Geſpinnſt und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnſpitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kiſten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kiſten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte), desgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußiſche Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- u. Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Conſumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth in Fäſſern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 Ueberfäſſern.
	c) Eſſig aller Art in Fäſſern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
	f) Wein und Moſt, auch Cider . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fäſſ. u. Töpfen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Friſche, ungeſalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie zuſammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleiſch, ausgeſchlachtetes: friſches, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Friſche Apfelſinnen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kaſtanien, Korinthen, Mandeln, Pfirſigkerne, Roſinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenſchaalen u. dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Jngber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüſſe und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Caſſia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kiſten. 16 in Fäſſern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) Kaffee und Kaffeeſurrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fäſſ. mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kiſten. 10 in anderen Fäſſern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Strumpfwaaren, Geſpinnſt und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Zwirnſpitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kiſten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kiſten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte), desgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußiſche Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- u. Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Conſumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth in Fäſſern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
	c) Eſſig aller Art in Fäſſern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
	f) Wein und Moſt, auch Cider . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fäſſ. u. Töpfen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	Anmerk. 1. Friſche, ungeſalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie zuſammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleiſch, ausgeſchlachtetes: friſches, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Friſche Apfelſinnen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr.										
	Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kaſtanien, Korinthen, Mandeln, Pfirſigkerne, Roſinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenſchaalen u. dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüſſe und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Caſſia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kiſten. 16 in Fäſſern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) Kaffee und Kaffeeſurrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fäſſ. mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kiſten. 10 in anderen Fäſſern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	2. Kakao-Maſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladeſurrogate .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käſe aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kiſten v. 1 Zntr. und darüber. 16 in Kiſten unter 1 Zentner. 11 in Fäſſern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Eſſig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieſer Artikel, Oliven, Paſteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäſſ: u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern, Kiſten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächſiſchen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derſelben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muſchel- oder Schalthiere aus der See, als Auſtern, Hummern, Muſcheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochſalz, Steinſalz) iſt einzuführen verboten; bei geſtatteter Durchfuhr wird die Abgabe beſonders beſtimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fäſſern.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, u. Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fäſſern u. Kanaſterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten od. entrippten Blättern, oder geſchnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	18 in Fäſſern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kiſten, und 12 Pfund, falls ſie in Körbchen verpackt ſind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kiſten.
	x) Zucker:										
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fäſſ. mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 13 in Kiſten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . .	1 Zentr.	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fäſſ. 16 in Kiſten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3. Lumpenzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen u. Kontrolen	1 Zentr.	5	15	—	—	9	37½	—	—	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäſſ. 13 in Kiſten.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	4. Rohzucker mit derſelben Beſtimmung und unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäſſ. 16 in Kiſten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
26	**Oel,** in Fäſſern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanſtalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſaamen u. ſ. w., ingleichen Mehl aus ſolchen Kuchen und Rückſtänden.	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt iſt, um in dieſem Zuſtande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen u. ſ. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Löſch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (à [illegible])	Rthlr.	Sgr. (à [illegible])	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürſchnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe, Decken, Pelzfutter, Beſätze und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretſeide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſt und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; Gold- und Silberſtoffe, endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), oder Seide und Floretſeide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide u. Floretſeide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten ſind	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, ſchwarze u. andere Schmierſeife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	[illegible]

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim				Abgabenſätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kiſten. 6 in Körben.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchſen, Krügen, Töpfen u. ſ. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	18 in Kiſten.
52	**Spielkarten** von jeder Geſtalt u. Größe, in ſofern ſie in einzelnen Vereinsſtaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berückſichtigung der beſonderen Stempel- und Kontrol-vorſchriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, ſo wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler- oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
53	**Steine:**										
	a) Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- u. Wetzſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transport zu Waſſer, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind	1 Schiffslaſt oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geſchliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten.
	Anm. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büſten u. dergleichen), Flintenſteine, feine Schleif- und Wetzſteine, auch Waaren aus Serpentinſtein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bauſteine bei der Einfuhr auf dem Bodenſee frei.										
	3. Lithographir-Steine	1 Stück.	—	—	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	
54	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. An der Preußiſchen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Zentr.	—	1/3 (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badiſchen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayeriſchen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte u. Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kiſten. 9 in Ballen.
	c) Feine Baſt- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſten
37	**Theer** (Mineraltheer u. anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Gemeine Töpfer-Waaren, Flieſen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayance oder Steingut . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabenſätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben. (für g und h)
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemiſchen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochſen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemäſtete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nro	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wieſenthal in Sachſen bis Schuſterinſel in Baden werden magere Ochſen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifſätze eingelaſſen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin, Wachstaft und Malertuch .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Feine boſſirte Wachswaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kiſten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . .	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſten. 7 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemiſcht	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	20 in Kiſten. 7 in Ballen.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, ſo wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller, Löffel, Keſſel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar

	vom Stück.				
a) von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln . . .	1⅓	Rthlr. oder	2	Fl.	20 Xr.
b) „ Ochſen und Stieren	1	„ „	1	„	45 „
c) „ Kühen und Rindern	½	„ „	—	„	52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙	„ „	—	„	17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt:

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

4 *

Digitized by Google

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei=, Bürſtenbinder=, Eiſen=, Glas= und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs= und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40 c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug= und Strumpf=, Tuch= und Filzwaaren (41. c. u. d):				
a) in ſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral=Alkali) (5. d.); Schwefelſäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel= oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e.); Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich=Polniſchen Salzadminiſtration unter Kontrole der Königlich Preußiſchen Salzadminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein= und über Neu=Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Riemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und auf der rechten Rheinſeite ohne Ueberſchreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten genannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg am Rhein und Freilaſſing in Bayern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwiſchen dem Rhein und der Elbe (beide Flüſſe ausgeſchloſſen) eingehen und ſtromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2. Von Waaren, welche
   a) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rhein-

Digitized by Google

häfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilaſſing bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . 4½ Sg. oder 15¾ Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, ſo wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg a. R. und Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . 2⅚ Sgr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	⅓	—	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden

1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,

$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,

$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächſiſchen (Dresdner) Pfunden.

Digitized by Google

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchem Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es zum Beiſpiel bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht überſteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zoll-Behörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht ſtattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

   Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchs-Recht gegen Anwendung deſſelben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (Dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
„ „ „ zweiſpännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in ſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeziellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in

Digitized by Google

den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommem hievon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung **II.** Nr. 20) nicht die Verzollung derſelben nach dem höhern Tarifſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern die Abgabenerhebung in allen dieſen Fällen nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Hauptzoll- oder Hauptſteueramt oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Klaſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als ſechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klaſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen.

Digitized by Google

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläſſig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17 ½ Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klaſſe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17 ½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſondern Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

Beilaage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausſchluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Feſen, Spelz), nach dem Preiſe des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerſte.						Haſer und Wicken.					
Das Schäffel im Preiſe				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preiſe.				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel. im Preiſe				Zoll-belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber									

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausſchluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.					
Das Schäffel im Preiſe				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.	
16	—	17	59	—	9
18	—	20	29	—	30
20	30	25	29	1	12
25	30	30	29	2	24
30	30	35	29	4	—
35	30	40	—	6	—
		und darüber			

Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Feſen, Spelz), nach dem Preiſe des Kerns oder gegerbten Dinkels.					
Das Schäffel Kernen im Preiſe				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.	
16	—	17	59	—	3
18	—	20	29	—	12
20	30	25	29	—	30
25	30	30	29	1	—
30	30	35	29	1	36
35	30	40	—	2	24
		und darüber			

Kern oder Roggen.					
Das Schäffel im Preiſe				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	10	59	frei.	
11	—	12	59	—	6
13	—	15	29	—	24
15	30	20	29	1	—
20	30	25	29	2	—
25	30	30	29	3	36
30	30	35	—	5	24
		und darüber			

Gerſte.					
Das Schäffel im Preiſe				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	59	frei.	
9	—	9	59	—	6
10	—	10	29	—	18
10	30	13	29	—	42
13	30	16	29	1	24
16	30	20	29	2	24
20	30	25	—	3	36
		und darüber			

Haſer und Wicken.					
Das Schäffel im Preiſe				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	4	59	frei.	
5	—	5	59	—	3
6	—	7	59	—	12
8	—	9	59	—	30
10	—	11	59	1	—
12	—	13	59	1	36
14	—	16	—	2	24
		und darüber			

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1839.

Bekanntmachungen.

Die Conſcription für das Jahr 1840 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptionsämter, in Gemäßheit der §§ 7 und 21. des Conſcriptionsgeſetzes und der höchſten Verordnung vom 10ten September d. J. (Regierungsblatt Nro. XXVI.) wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. November 1839.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W Müller.

Ueberſicht der Vertheilung der für das J. 1840 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft.

Conſcriptionsbezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in		Conſcriptionsbezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft	Hat zu ſtellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.			Bruchzahl.	Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld	83	12 3196/13567	12	Breiſach	286	42 2186/13567	42
Bonndorf	116	17 1361/13567	17	Emmendingen	275	40 7320/13567	41
Conſtanz	100	14 10062/13567	15	Ettenheim	229	33 10289/13567	34
Engen	96	14 2062/13567	14	Freiburg, Stadtamt	155	22 11526/13567	23
Heiligenberg	104	15 4495/13567	15	Freiburg, Landamt	288	42 6186/13567	43
Hüfingen	200	29 6557/13567	30	Hornberg	135	19 12227/13567	20
Meersburg	53	7 11031/13567	8	Jeſtetten	97	14 4062/13567	14
Möhringen	74	10 12330/13567	11	Kenzingen	280	41 3753/13567	41
Mößkirch	78	11 6763/13567	12	Lörrach	257	37 12021/13567	38
Neuſtadt	129	19 227/13567	19	Müllheim	226	33 4289/13567	33
Pfullendorf	41	6 598/13567	6	Säckingen	238	35 1133/13567	35
Radolphzell	145	21 5093/13567	21	St. Blaſien	124	18 3794/13567	18
Salem	42	6 2598/13567	6	Schönau	142	20 12660/13567	21
Stetten	51	7 7031/13567	8	Schopfheim	157	23 1930/13567	23
Stühlingen	81	11 12763/13567	12	Staufen	233	34 4722/13567	34
Stockach	184	27 1691/13567	27	Triberg	100	14 10062/13567	15
Ueberlingen	92	13 7629/13567	14	Waldkirch	232	34 2722/13567	34
Villingen	189	27 11691/13567	28	Waldshut	301	44 5052/13567	44
Summa:	1858	273 12209/13567	275	Summa:	3785	557 13181/13567	553

Digitized by Google

Conſcriptionsbezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	224	33 289/13567	33
Baden	134	19 10227/13567	20
Bretten	249	36 9588/13567	37
Bruchſal	335	49 5217/13567	49
Bühl	315	46 5918/13567	47
Carlsruhe, Stadtamt	163	24 392/13567	24
Carlsruhe, Landamt	205	30 2990/13567	30
Durlach	259	38 2454/13567	38
Eppingen	217	31 13423/13567	32
Ettlingen	152	22 5526/13567	23
Gengenbach	.173	25 6825/13567	26
Gernsbach	135	19 12227/13567	20
Haslach	117	17 3361/13567	17
Kork	103	15 2495/13567	15
Lahr	332	48 12784/13567	49
Oberkirch	241	35 7135/13567	36
Offenburg	331	48 10784/13567	49
Pforzheim	314	46 3918/13567	46
Raſtadt	287	42 4186/13567	42
Rheinbiſchofsheim	139	20 6660/13567	21
Wolfach	118	17 5361/13567	17
Summa:	4543	669 9677/13567	671

Conſcriptionsbezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	120	17 9361/13567	18
Borberg	138	20 4660/13567	20
Buchen	146	21 7093/13567	22
Eberbach	100	14 10062/13567	15
Gerlachsheim	137	20 2660/13567	20
Heidelberg	364	53 8949/13567	54
Krautheim	71	10 6330/13567	11
Ladenburg	162	23 11959/13567	24
Mannheim	133	19 8227/13567	20
Mosbach	349	51 6083/13567	52
Neckarbiſchofsheim	121	17 11361/13567	18
Neckargemünd	157	23 1959/13567	23
Philippsburg	164	24 2392/13567	24
Schwezingen	178	26 3258/13567	26
Sinsheim	208	30 8990/13567	31
Tauberbiſchofsheim	164	24 2392/13567	24
Walldürn	125	18 5794/13567	19
Weinheim	177	26 1258/13567	26
Wertheim	163	24 392/13567	24
Wisloch	204	30 990/13567	30
Summa:	3381	498 5634/13567	501
Recapitulation.			
Seekreis	1858	273 12209/13567	275
Oberrheinkreis	3785	557 13181/13567	553
Mittelrheinkreis	4543	669 9677/13567	671
Unterrheinkreis	3381	498 5634/13567	501
Summa:	13567	2000	2000

Die Erhebung des Gymnaſiums zu Freiburg zu einem Lyceum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 31. Oktober d. J. Nro. 1808 a. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß das Gymnaſium in Freiburg zu einem Lyceum erhoben werde.

Carlsruhe, den 1. November 1839.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Höchſte Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Miniſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß ertheilten Seine Königliche Hoheit dem Legationsrathe Freiherrn von Marſchall für das ihm verliehene Ritterkreuz deſſelben Ordens.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Calculator Heil zu Wertheim,

dem Bürgermeiſter Göldner zu Bruchſal,

dem Altbürgermeiſter Hau in Breiſach, und

dem Großherzoglich-Markgräflichen Güterinſpector Seeber in Salem

in Anerkennung ihrer Verdienſte um die Landwirthſchaft die kleine goldene Civil-Verdienſt-Medaille huldreichſt zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oeſterreichiſchen General-Major Grafen von Wimpffen das Großkreuz Höchſtihres Hausordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Schaffner Heyliger zu Heidelberg als Auszeichnung für ſeine Verdienſte um die Landwirthſchaft den Charakter als Kammerrath zu ertheilen;

den Scribenten Johann Heinrich zum Kanzliſten bei dem Großherzoglichen Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

die katholiſche Stadtpfarrei Pforzheim dem Pfarrer Franz Schindler zu Mühlhauſen, und

die evangeliſche Pfarrei Plankſtatt dem bisherigen Pfarrer zu Diedelsheim Philipp Friedrich Erkenbrecht zu übertragen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 2. November d. J. Nr. 4776. iſt dem Rechtspracticanten Karl Martin in Konſtanz das Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt und geſtattet worden, daſſelbe in Mößkirch auszuüben.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Winz von Weinheim iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Gölshauſen, im Dekanat Bretten, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Bauer, mit einer Competenz im Anſchlag von 821 fl. 21 kr., wovon jedoch jährlich 150 fl., und zwar 6 Jahre lang, abgezogen werden.

2) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Diedelsheim, Dekanats Bretten, mit einer Competenz im Anſchlage von 791 fl. 54 kr.

3) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Ziegelhauſen, im Dekanat Ladenburg, erledigt durch die erbetene Entlaſſung des Pfarrers Paniel, mit einer Competenz im Anſchlag von 600 fl.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere dieſer unter 1) 2) und 3) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl, worauf aber ein ſeit 1832 laufendes zwanzigjähriges Proviſorium von 104 fl 28 kr. ruht. Die Kompetenten haben ſich bei der Grundherrſchaft von Gemmingen-Steinegg, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

5) An der neu errichteten mit dem Pädagogium verbundenen höheren Bürgerſchule in Lörrach iſt eine Lehrſtelle mit einem Volksſchulcandidaten, der insbeſondere in den mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Lehrgegenſtänden der höheren Bürgerſchule ſich befähigt hat, mit einer Beſoldung von 400 bis 500 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe bei Großherzoglichem Oberſtudienrath zu melden.

Geſtorben ſind:

am 2. Mai 1839 der penſionirte Amts-Reviſor Faulhaber in Amorbach,
" 13. Okt. " Hofrath und Profeſſor Dr. Buchegger in Freiburg,
" 29. " " der penſionirte Regiſtrator Leiner in Conſtanz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. November 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die in den Verordnungen vom 15. Mai 1827 (Regierungsblatt Nro. XIV.), und 14. Februar 1828 (Regierungsblatt Nro. IV.) enthaltenen Beſtimmungen in Betreff der Anzeige von dem Ablauf der Probezeit der Staatsdiener und des dießfalls einzuhaltenden Verfahrens ſich nicht als genügend bewährt haben, ſo finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der erwähnten Verordnungen, zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Staatsdiener, deſſen Anſtellung nicht vorher ſchon für unwiderruflich erklärt wurde, hat in den erſten vierzehn Tagen nach dem Ablauf ſeines vierten Dienſtjahrs, oder, wenn dieſes bereits abgelaufen iſt, in den erſten vierzehn Tagen nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt, dem ihm vorgeſetzten Miniſterium die ſchriftliche Anzeige von ſeinem Eintritt in das fünfte Dienſtjahr zu machen, woruber ihm von dem Vorſtande des Miniſteriums Beſcheinigung zu ertheilen iſt.

§ 2.

Die Unterlaſſung der im vorhergehenden Satze vorgeſchriebenen Anzeige wirkt die Unterbrechung des Laufs des fünften Probejahrs. Wird jedoch die Anzeige ſpäterhin nachgebracht, ſo hört die Unterbrechung auf, und der Lauf des fünften Probejahrs beginnt wieder mit dem Tage, an welchem die verſpätete Anzeige bei dem Miniſterium einkommt.

§ 3.

Nach Einkunft der Anzeige hat das einſchlägige Miniſterium über Befahigung, Fleiß und Sittlichkeit des betreffenden Dieners unverzüglich die nöthige Erkundigung einzuziehen und falls ſich dabei ergibt, daß über die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Dieners uberall kein Zweifel obwaltet, deſſen Anſtellung, kraft Unſeres den Miniſterien hiermit dazu ertheilten allgemeinen Auftrags, ſelbſt für unwiderruflich zu erklären und Uns lediglich nur Anzeige davon zu erſtatten.

Digitized by Google

§. 4.

Stellt ſich dagegen heraus, daß der betreffende Staatsdiener die ihm als ſolchem unumgänglich nothwendigen Eigenſchaften nicht in ſich vereinigt, ſo iſt Uns ſpäteſtens drei Monate vor Ablauf des fünften Probejahrs deſſelben Vortrag zu erſtatten, damit Wir darüber entſcheiden können, ob derſelbe ſofort zu entlaſſen ſey, oder ob, falls etwa noch der Hoffnung Raum gegeben werden könnte, vorerſt der milderen Maaßregel einer Verlängerung der Probezeit ſtattgegeben und demnächſtige weitere Vortragerſtattung vorbehalten werden ſoll.

§. 5.

Bei Dienern, deren Untauglichkeit oder Unwürdigkeit früher ſchon hervortritt, iſt die im §. 1. vorgeſchriebene Anzeige nicht abzuwarten, ſondern es ſind derlei Fälle von den betreffenden Behörden ſogleich zur Kenntniß des einſchlägigen Miniſteriums zu bringen und von dieſem ſofort alsbald Vortrag an Uns darüber zu erſtatten.

§. 6.

Da übrigens der Zweck, den Wir vor Augen haben, nicht erreichbar iſt, wenn die unmittelbaren Vorgeſetzten der angehenden Staatsdiener bei der ihnen obliegenden Aufſicht über dieſelben, bei Auskunftertheilung über deren Qualification, und in Befolgung der im §. 5. ihnen ertheilten Vorſchrift nicht mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit zu Werk gehen, ſo haben die Miniſterien gegen die ihnen untergebenen Behörden und Beamten, die ſich etwa hierin einer Verſäumniß ſchuldig machen, gebührende Ahndung eintreten zu laſſen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium den 14. November 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in Ladenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 31. Oktober l. J. Nro. 1819. gnädigſt ge-

Digitized by Google

nehmigt, daß in der Stadt Ladenburg eine höhere Bürgerſchule, mit einem fünfjährigen Curs in drei Claſſen, errichtet werde; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 6. November 1839.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bonaventur Wunderle zu Todtnauberg ſchenkte in den dortigen Schulfond 14 fl.

Euſebius Krebs zu Nollingen in den dortigen Armenfond 10 fl.

Der verſtorbene Forſtpolizei-Director Freiherr von Wallbrunn zu Carlsruhe in den Armenfond zu Kandern 200 fl.

Anna Maria Jägle, geborene Eble, zu Kenzingen in den dortigen Schulfond 25 fl.

Agatha Koch, geborne Wehrle, zu Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen.

Wittwe Anna Maria Hilpert, geborne Maier, zu Nollingen in den dortigen Armenfond 40 fl. 54 kr.

Carolina Hetzinger, geborne Kuenzer, und Henriette Kuenzer zu Freiburg:

a) in den Sautier-Reibeltſchen Knaben-Stiftungsfond daſelbſt 166 fl. 12 kr., und

b) in den Mädchen-Stiftungsfond daſelbſt 181 fl. 13 kr.

Die Wittwe des Alois Maier zu Neuenburg in den dortigen Kirchenfond 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine ſtille Gedächtnißmeſſe leſen zu laſſen.

Johann Fuchsohr zu Säckingen zur Einrichtung der dortigen Gottesacker-Kapelle 50 fl.

Die Wittwe Maria Cornel Schlachter, geborne Fehrenbach, zu Staufen in den Friſch-Saaliſchen Stiftungsfond allda 300 fl.

Roſina Köpfer zu Bernau-Innerthal in den dortigen Schulfond 50 fl.

Maria Anna Württemberger zu Bonndorf in den Armenfond zu Bechtersbohl 200 fl.

Geheimerath Rothensee in Bruchſal in den Kirchenfond in Mühlhauſen 24 fl. 53 kr. und in den dortigen Almoſenfond 15 fl. 21 kr.

Die ledig verſtorbene Katharina Aker zu Mannheim dem dortigen katholiſchen Kirchen-Almoſen 200 fl.

Ein Ungenannter der Kirche zu Paimar ein Bild, den Johannes von Nepomuk vorſtellend, im Werth von 22 fl.

Digitized by Google

Die Frau Altgräfin Auguſte von Salm dem Almoſenfond in Gerlachsheim weitere 200 fl.
Die verſtorbene Hofraths von Brock Wittwe der Kirche zu Diſtelhauſen 25 fl.
Ein Ungenannter der Kirche zu Windiſchbuch zur Anſchaffung von Paramenten 73 fl.
Die verſtorbene Barbara Spies von Windiſchbuch dem dortigen Almoſenfond 50 fl.
Joſeph Hettenbachs Wittwe zu Windiſchbuch zu gleichem Zwecke 100 fl.
Der ledig verſtorbene Joſeph Götz aus Berau dem Almoſenfond daſelbſt 200 fl.

Höchſte Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Director des landwirthſchaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshauſen, die Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht, den ihm von ſeiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Königlich Bayeriſchen wirklichen Legationsrath und Geſchäftsträger am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp,

und

dem Königlich Bayeriſchen Miniſterialrath im Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, Bezold,

das Kommandeurkreuz Höchſtihres Hausordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeiſter Schwab zu Buſenbach, Amts Ettlingen, als Anerkennung ſeiner guten Dienſtführung und ſeiner Verdienſte um die dortige Gemeinde, die kleine goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 8. Oktober wurde Hauptmann Scharnberger vom 3ten zum 4ten, und Hauptmann Ruff vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment auf Anſuchen verſetzt.

Digitized by Google

Durch höchſte Ordre vom 16. Oktober wurde der General-Major und Commandeur der 1ten Infanterie-Brigade, Corneli, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, mit Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treuen und erfolgreichen Dienſten, unter Verleihung des Commandeur-Kreuzes des Karl Friedrich Militär-Verdienſt-Ordens und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen, in den Ruheſtand verſetzt.

Nach höchſter Ordre vom 14. Oktober wurde Oberlieutenant von Fick im Leibinfanterie-Regiment zum Hauptmann befördert und zum 2ten Infanterie-Regiment verſetzt.

Durch gleiche Ordre wurden Oberlieutenant Fiſcher im Leibinfanterie-Regiment und Ober-Lieutenant Theodor Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment zum 1ten Infanterie-Regiment, und Lieutenant von Eichfeld vom 1ten zum Leibinfanterie-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Ordre vom 25. Oktober haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigſt bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Carl Egon von Fürſtenberg den Charakter als Rittmeiſter zu ertheilen und Denſelben dem Dragoner-Regiment Großherzog zu aggregiren.

Durch höchſte Ordre vom 29. Oktober wurde die dem Hauptmann Möller bei ſeiner Penſionirung ertheilte Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, zurückgenommen.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 15. Oktober iſt dem Oberchirurg Paul im 1ten Dragoner-Regiment die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Militärdienſt gnädigſt ertheilt worden.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Regierungs-Aſſeſſor Joſeph Baer zu Mannheim zum Miniſterial-Aſſeſſor bei dem Miniſterium des Innern zu ernennen;

den Rudolph von Freydorf von Carlsruhe zu Höchſtihrem Hofjunker zu ernennen;

den Profeſſor Joſeph Keck von dem Gymnaſium zu Bruchſal an das Lyceum zu Raſtadt zu verſetzen;

dem Lehrer Dr. Reuber am Gymnaſium zu Wertheim den Charakter als Profeſſor zu verleihen,

und die bisherigen Hoforcheſter-Acceſſiſten Joſeph Stemmler und Oboiſt Kiefer zu Hofmuſicis zu ernennen

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

dem Decan und Stadtpfarrer Sabel in Bretten die Stadtpfarrei St. Peter und Providenz in Heidelberg,

Digitized by Google

die katholiſche Stadtpfarrei Weinheim dem Dekan und Stadtpfarrer Landelin Braun zu Eberbach, und

die katholiſche Pfarrei Höchenſchwand, Amts St. Blaſien, dem Pfarrer Maximilian Scherer zu Todtnauberg zu übertragen, ſowie

dem evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrverweſer Chriſtian Zimmer zu Grünwettersbach den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Amtsphyſicus Carl Geiger zu Jeſtetten wurde durch höchſte Verfügung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 31. Oktober l. J. aus dem Staatsdienſte entlaſſen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 8. November l. J. wurde dem Rechtspracticanten Felix Hoßner von Gernsbach, dermalen zu Waldshut, das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt.

Folgende 17 Großherzogliche Tiſchtitulanten ſind am 7. September l. J. in Freiburg zu Prieſtern geweiht und hierauf in der Seelſorge angeſtellt worden:

Karl Dieſenhofer von Konſtanz,
Johann Baptiſt Engeßer von Fürſtenberg,
Martin Fiſcher von Walldürn,
Anton Geyer von Tauberbiſchofsheim,
Franz Hummel von Siegelau,
Friedrich Julier von Hambrücken,
Gabriel Kaule von Reicholzheim,
Adam Joſeph May von Tauberbiſchofsheim,
Sebaſtian Meſſang von Scheuern,
Chriſtian Metterhauſer von Raſtadt,
Vitus Gottfried Pfohl von Külsheim,
Ludwig Rupp von Stetten,
Anton Schmidt von Bruchſal,
Fidel Waidele von Kaltbrunn,
Heinrich Franz Weber von Freiburg,
Johann Georg Welte von Löffingen,
Michael Wenz von Paimar.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Bronner von Wiesloch iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Aſſeſſors bei der Regierung des Unterrheinkreiſes.

Digitized by Google

Dieſelbe ſoll mit einem Kameraliſten beſetzt werden und die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

2) Die Stelle eines Phyſicus für das Phyſicat Jeſtetten mit der normalmäßigen Beſoldung von jährlichen 500 fl. und 120 fl. Averſum für Pferdfourage. Die Bewerber, welche aus der Zahl der Medico-Chirurgen ſeyn ſollen, haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Amtswundarztes für das Phyſicat Schönau im Oberrheinkreiſe, mit der normalmäßigen Beſoldung vom 180 fl. und dem Averſum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle aus der Zahl der mit wund- und hebärztlicher Licenz verſehenen practiſchen Aerzte haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

4) Die Stelle eines Stiftungsreviſors bei der Regierung des Seekreiſes, erledigt durch den Tod des Kreisſtiftungsreviſors Brunner. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei eben dieſer Kreisregierung zu melden.

5) Die Stelle eines Bezirksforſters für die durch den Tod des Bezirksförſters Bechmann erledigte Bezirksforſtei Rothenfels. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forſtdomänen und Berwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

6) Die evangeliſch-proteſtantiſche erſte Stadtpfarrei zu Bretten, mit einer Competenz im Anſchlag von 1057 fl. 11 kr. Die Bewerber haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die dem Concursgeſetz unterliegende katholiſche Pfarrei Todtnauberg, im Amtsbezirke Schönau, mit einem dotirten Einkommen von 600 fl. Die Bewerber haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

8) Die katholiſche Stadtpfarrei Eberbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen. Die Kompetenten haben ſich bei der Fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen, als dem Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

9) Die katholiſche Pfarrei Klepſau, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. in Grundzinſen, Güterbenutzung und Antheil am Kleinzehnten, worauf jedoch eine an den dortigen Kirchenfond in ſechs Jahrsterminen heimzuzahlende Schuld von 50 fl., und eine weitere Schuld von 16 fl. 15 kr. haftet, zu deren Rückzahlung man dem Pfründnießer angemeſſene Termine bewilligen wird. Die Kompetenten um

Digitized by Google

dieſe Pfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes binnen ſechs Wochen zu melden.

10) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Rohrbach, im Decanat Oberheidelberg, erledigt durch das am 25. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ribſtein. Die Competenz dieſer Pfründe iſt zu 878 fl. 56 kr. angeſchlagen, ihr Ertrag wird ſich aber wahrſcheinlich bedeutend höher herausſtellen. Die Bewerber um dieſe Stelle, auf welcher eine Kriegsſchuld von 634 fl. 48 kr. haftet, die der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 verzinslichen Jahrsterminen zu bezahlen hat, haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Geſtorben ſind:

am 6. Oktober 1839 Hauptmann Weber im 1ten Infanterie-Regiment,

„ 25. „ „ der penſionirte Staats-Miniſter und Hofrichter Freiherr von Andlaw in Freiburg

---

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. December 1839.

Verordnungen.

Die Glaubwürdigkeit der Privatjagdhüter bei ihren Anzeigen gegen Jagdfrevler betreffend.

Mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Höchſtpreislichem Staatsminiſterium vom 14ten d. M. Nro. 1899. wird hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Die von jagdberechtigten Privaten aufgeſtellten Jagdaufſeher, wenn den Ausſagen derſelben die im §. 2 beſtimmte Glaubwürdigkeit zukommen ſoll, ſind dem Amte anzuzeigen, welches dieſelben, nach vorhergegangener Verläſſigung über ihren Leumund und nach Vernehmung des Forſtamts, entweder verpflichtet oder die Verpflichtung verſagt.

§. 2.

Den auf eigene Wahrnehmung gebauten Angaben eines verpflichteten Jagdaufſehers gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweiſes, die Kraft eines vollen Beweiſes, ſofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden ſind, durch welche die Glaubwürdigkeit dieſer Angaben geſchwächt wird.

Carlsruhe, den 19ten November 1839.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

Den Transport von metalliſchen Giften auf dem Rhein betreffend.

Nachdem ſämmtliche betheiligte Regierungen über gemeinſame Maaßregeln in Beziehung der Verſendung von Giftſtoffen auf dem Rheinſtrome übereingekommen ſind, ſo wird anmit verordnet wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Arſenik (nämlich Arſenik-Mehl, gelbes Arſenik, Rauſchgelb oder Auripigment, rothes Arſenik, Realgar, Scherben-Cobalt) darf nur in Fäſſern oder Kiſten verpackt werden. Die Fäſſer müſſen von gutem Holze ſeyn, mit wenigem Bruche, ſcharf zuſammengebunden, und gänzlich ausgetrocknet; auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen geſichert werden. Inwendig ſind dieſe Fäſſer mit ſtarker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tiſchler-Leim gekochten Kleiſter zu verkleben.

Iſt die Verpackung in Kiſten geſchehen, ſo müſſen dieſe von ſtarkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen verſehen und inwendig, gleich den Fäſſern, mit Leinwand verklebt ſeyn.

§. 2.

Auf jedem Collo muß mit leſerlichen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe das Wort:

„Arſenik (Gift)“

angebracht ſeyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeſt aufgeführt werden muß.

§. 3.

Die Ladung muß von einem Zeugniſſe der Polizeibehörde des Abſendungs-Ortes, daß bei der Verpackung die obige Vorſchrift (§. 1) befolgt worden, begleitet ſeyn, und der Schiffer darf ſie nur annehmen, wenn ſie ihm von der Hafenpolizei-Behörde des Abſendungsortes überwieſen wird, die ſich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beſchädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 2.) vollſtändig iſt.

§. 4.

Bei Verſendung von Queckſilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weiſſen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünſpan, ſind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn ſie von der Hafenpolizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beſchaffenheit eines jeden Collo ſorgfältig zu unterſuchen hat.

Auch ſind dieſe Waaren in den Manifeſten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren, einbegriffen werden.

§. 5.

Größere Transporte der in den §§. 1 und 4 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindeſtens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindeſtens 100 Centnern verſtanden wird, ſollen in beſonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Abſendungshafens die Art und Weiſe der Abſonderung dieſer Giftſtoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und bemerkt dieß im Manifeſte.

Digitized by Google

Insbeſondere iſt hiebei auf Entfernung ſolcher Gegenſtände Rückſicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 6.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede ſtehenden Waaren nicht länger als drei Tages-Stunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 7.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizei-Behörde überwieſen worden (§. 3 und 4), oder das Manifeſt nicht richtig ablaſſen (§. 2 und 4), oder die Vorſchriften wegen alleiniger Verladung oder Abſonderung bei gemiſchten Ladungen nicht befolgen (§. 5), endlich über die geſetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen laſſen (§. 6), verfallen in eine Geldſtrafe bis zu 30 fl.

§. 8.

Den Rheinzoll- und Hafenpolizei-Beamten liegt die Handhabung dieſer Verordnung ob; ſie haben die Schiffer, welche ſie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, ſondern auch zur Verhütung von Schaden die ſofortige Abſtellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Verſender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche ſie über die geſetzte Zeit (§. 6) am Ufer liegen laſſen, haben ſie nicht minder gehörigen Orts die Beſtrafung einzuleiten.

Carlsruhe, den 26. November 1839.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Errichtung eines allgemeinen iſraelitiſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fonds betreffend.

Zum Vollzug des §. 81. des Volksſchulgeſetzes, wonach die Beſtimmungen dieſes Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Wittwen- und Waiſen der Lehrer auch auf die Wittwen und Waiſen der an öffentlichen Schulen der Iſraeliten angeſtellten Lehrer Anwendung finden, wird auf den Vortrag des Oberraths der Iſraeliten, Schulconferenz, verordnet wie folgt:

§. 1.

Es wird ein allgemeiner iſraelitiſcher Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fond errichtet.

§. 2.

Derſelbe wird gebildet:

1) aus den Beiträgen und Aufnahmstaxen, welche die iſraelitiſchen Lehrer ebenſo wie die chriſtlichen nach §. 69 und 70. des Volksſchulgeſetzes zu entrichten haben;

Digitized by Google

2) aus einem Beitrag aus dem allgemeinen iſraelitiſchen Schulfond, welcher Beitrag zu demjenigen, den die allgemeine chriſtliche Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe nach §. 72. des Volksſchulgeſetzes aus der Staatskaſſe erhält, in demſelben Verhältniſſe ſteht, wie die Seelenzahl der iſraelitiſchen Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Chriſten;

3) aus etwaigen Stiftungen, welche dem Fond zugewieſen werden.

§. 3.

Die jährlichen Ueberſchüſſe des allgemeinen iſraelitiſchen Schulfonds können mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern ganz oder theilweiſe dem allgemeinen iſraelitiſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond überwieſen werden.

§. 4.

Auch die Hauptlehrer, welche ſchon angeſtellt ſind, zahlen im Laufe des Jahrs 1840 von dem ihnen gebührenden Gehalt die Aufnahmstaxe.

§. 5.

Der Fond wird von dem Oberrath der Iſraeliten gemeinſchaftlich mit dem allgemeinen iſraelitiſchen Schulfond verwaltet.

Sein Vermögen muß jedoch ſtets evident gehalten und über Ausgaben und Einnahmen eine beſondere Rechnungs-Rubrik eröffnet werden.

§. 6.

Die Beiträge der iſraelitiſchen Lehrer (§. 2. pos. 1.) beginnen mit dem 1. Juli 1839, und werden in halbjährigen Raten, jeweils vom 1. Jänner und 1. Juli, mithin erſtmals am 1. Jänner 1840 entrichtet.

§. 7.

Die Aufnahmstaxe wird mit den Jahres-Beiträgen in den zwei erſten auf die Aufnahme folgenden Terminen erhoben.

§. 8.

Der Oberrath der Iſraeliten ſtellt der Verrechnung des allgemeinen iſraelitiſchen Schulfonds die Hebliſten der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge alsbald zu.

Dieſe erhebt hiernach ſogleich den bereits fälligen Theil der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge, und ſofort, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliſte bedürfte, die Jahresbeiträge von den iſraelitiſchen Gemeindekaſſen, welche die von ihnen bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes, des Gehalts oder ſonſt etwa zu leiſtender Beiträge verrechnen.

Der Oberrath der Iſraeliten iſt ermächtigt, zur Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Gehalte Verrechner aufzuſtellen und ihnen eine verhältnißmäßige Gebühr zu bewilligen.

§. 9.

Wenn ſich bei einer Schulſtelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen ſpäter wieder ändert, ſo benachrichtigt der Oberrath die Verrechnung des allgemeinen Schul-

Digitized by Google

fonds davon, welche ſofort die nöthige Berichtigung in der Hebliſte beſorgt, und davon die betreffende israelitiſche Gemeindekaſſe, beziehungsweiſe Kreisverrechnung, in Kenntniß ſetzt.

Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn ein Lehrer eine ſtändige Perſonalzulage erhält, jedoch mit dem Unterſchiede, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulſtelle in der Hebliſte nicht geändert, ſondern die Perſonalzulage noch daneben beſonders eingetragen wird.

§ 10.

Wird ein Lehrer neu angeſtellt oder auf eine, mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen verſehene Schulſtelle verſetzt, ſo giebt der Oberrath der Israeliten, Schulconferenz, der Verrechnung des allgemeinen Schulfonds davon Nachricht, damit dieſe dem Lehrer die Aufnahmstaxe anſetze und durch die Gemeindekaſſe, beziehungsweiſe Kreisverrechnung, erhebe.

Ein gleiches Verfahren wegen Erhebung der Aufnahmstaxe findet auch neben dem Eintrag in der Hebliſte Statt (§. 9.), wenn ein Lehrer eine ſtändige Perſonalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulſtelle ſelbſt erhöht wird.

§. 11.

Zum Erſatz der nach §. 4 und 8. aus der israelitiſchen Gemeindekaſſe erhobenen Aufnahmstaxe iſt derjenige Lehrer verpflichtet, welcher am 1. Juli 1839 die Stelle bekleidete, oder im Falle er geſtorben ſeyn ſollte, ſein Erbe.

Was aber die in der Hebliſte begriffenen Jahrsbeiträge betrifft, ſo iſt, wenn ein Lehrer von der Schulſtelle wegkommt, von ihm oder ſeinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle bekleidete, fallende Betreffniß an die israelitiſche Gemeindekaſſe zu erſetzen, und die letztere erhält den Erſatz des weitern Theils von dem Dienſtnachfolger, und für die Dauer der Dienſterledigung aus den Einkünften der Schulſtelle, gleichviel ob ſolche nach §. 12. der Verordnung vom 1. Mai 1837 in den allgemeinen israelitiſchen Schulfond fließen oder dem Schulverwalter überlaſſen ſeyen.

Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die israelitiſche Gemeindekaſſe das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen israelitiſchen Schulfond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Erſatz auf ſich zu behalten.

§. 12.

Die §§. 73 — 75 des Volksſchulgeſetzes finden auch auf die Wittwen und rückgelaſſenen ehelichen Kinder der an öffentlichen israelitiſchen Schulen angeſtellten Lehrer Anwendung.

§. 13.

Die Größe der Wittwen-Gehalte und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rückſicht auf die Klaſſe der Schuldienſte, allgemein gleich und in der Art feſtgeſetzt, daß dieſelben durch die Einnahme des allgemeinen israelitiſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds nachhaltig gedeckt ſind und ſich dabei noch ein zum Grundſtock zu ſchlagender Ueberſchuß zu einer allmäligen Erhöhung derſelben ergibt.

Digitized by Google

Dieſe Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte ſollen, wenn es die Einnahmen des Fonds immer geſtatten, eben ſo groß ſeyn, als jene der Hinterbliebenen chriſtlicher Lehrer, und es ſollen, um dieß zu bewirken, namentlich die Ueberſchüſſe des allgemeinen iſraelitiſchen Schulfonds verwendet werden (§. 3.).

§. 14.

Die Auszahlung der geſetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte geſchieht auf Anweiſung des Oberraths der Iſraeliten, Schulconferenz, durch die Verrechnung des allgemeinen iſraelitiſchen Schulfonds

§. 15.

Die Verordnung vom 26. März 1838 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) findet auch auf die iſraelitiſchen Lehrer analoge Anwendung.

Carlsruhe, den 29. November 1839.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Vollzugs-Verordnung.

Die Ausſetzung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 21ſten Juli d. J. (Regierungsblatt Nro. XXI.) wird hiemit verordnet:

§. 1.

Die Nachweiſung des nach Art. 3. des Geſetzes erforderlichen Vermögens kann erlaſſen werden, wenn über den Beſitz eines die Koſten des Bohrverſuchs bedeutend überſteigenden Vermögens des Unternehmers kein Zweifel obwaltet. Anderenfalls hat die Direction der Forſt-Domänen und Bergwerke die Summe zu beſtimmen, welche der Bohrverſuch wahrſcheinlich erfordern dürfte und über den Beſitz eines dem doppelten Betrag gleichkommenden Vermögens ein Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths oder Amtsreviſorats zu fordern.

Wird der Bohrverſuch von einer Actiengeſellſchaft unternommen, ſo muß das Actien-Kapital den muthmaßlichen Betrag des Aufwandes um die Hälfte überſteigen. Die einſt fällig werdende Staatsprämie darf in beiden Fällen von dem Koſtenbetrag nicht abgezogen werden.

§. 2.

Damit die Direction der Forſtdomänen und Bergwerke in den Stand geſetzt werde, nach Art. 4 des Geſetzes über die Räthlichkeit des Verſuches zu erkennen, hat der Unternehmer deſſelben die Stelle, wo der Bohrverſuch vorgenommen werden ſoll, genau zu bezeichnen und die geognoſtiſchen Verhältniſſe der Oertlichkeit, wodurch er die Räthlichkeit des Verſuches für begründet erachtet, anzugeben.

Digitized by Google

§. 3.

Soll ein Steinkohlengebirge durch eine Gruppe nacheinander niederzutreibender Bohrlöcher unterſucht werden, ſo ſind für die gleich anfänglich zu bezeichnenden Bohrpunkte die in §. 2 verlangten Notizen mit einem Male zu liefern.

Wird der Verſuch im Allgemeinen für räthlich erkannt, und iſt gegen Zahl und Stellung der Bohrpunkte nichts zu erinnern, ſo kann eine vorläufige Zuſicherung der Prämie für die ganze Gruppe erfolgen. Sie kann aber hinſichtlich der noch nicht begonnenen Bohrlöcher zurückgenommen werden, wenn die ausgeführten Verſuche zu der Wahrnehmung führen, daß ein günſtiger Erfolg von dem Niedertreiben der übrigen Bohrlöcher nicht zu erwarten ſteht.

§. 4.

1) Der Unternehmer hat über die Koſten jedes einzelnen Verſuches (Art. 6 des Geſetzes) abgeſonderte, belegte Rechnung zu führen, welche ſowohl die anrechnungsfähigen Ausgaben als auch die Erlöſe, beziehungsweiſe die Werthanſchläge des Geländes, der Taggebäude, der Maſchinen, Werkzeuge und Materialien nach Beendigung des Verſuches enthalten muß.

Sowohl die Ausgaben als die Einnahmen ſind nach den im Art. 7 des Geſetzes vorgezeichneten Unterſcheidungen anzugeben.

2) Dieſe Rechnung mit ihren Belegen iſt längſtens drei Monate, nachdem der Verſuch in Ruhe geſtellt worden, Behufs der Prämienberechnung an die Direction der Forſtdomänen und Bergwerke einzuſenden.

3) Wird ein Steinkohlengebirge durch eine Gruppe von Bohrlöchern unterſucht, ſo können ausnahmsweiſe die Koſten dieſer Unterſuchung in eine Rechnung aufgenommen werden. Der Unternehmer erhält in dieſem Falle nach Beendigung jedes einzelnen Bohrloches Abſchlags-Zahlungen auf die Prämie im Verhältniß der aufgewendeten Schichtlohne.

§. 5.

Nach Beendigung des Verſuches oder einer Gruppe von Verſuchen iſt das angekaufte Gelände nebſt den Taggebäuden und der Vorrath an Maſchinen, Werkzeugen und Materialien, ſoweit dieſe Gegenſtände von dem Unternehmer nicht zu weiteren Verſuchen in anderen Landesgegenden verwendet werden wollen, im Wege öffentlicher Verſteigerung zu verwerthen und der Erlös in der Bohrrechnung in Einnahme zu ſtellen. Die Direction der Forſtdomänen und Bergwerke iſt gleich dem Unternehmer ſelbſt befugt, bei derartigen Verſteigerungen mitbieten zu laſſen, und muß deßhalb zur Verſteigerung eingeladen werden.

War das Gelände ſchon früher Eigenthum des Unternehmers, ſo genügt die Werthsabſchätzung.

Sollen einzelne der obenerwähnten Gegenſtände zu weiteren Verſuchen verwendet werden, ſo tritt hinſichtlich dieſer die Abſchätzung durch Sachverſtändige ein, zu welcher die Staatsbehörde und der Unternehmer je einen Experten und das einſchlägige Bezirksamt einen Obmann ernennt.

Digitized by Google

Die abgeſchätzten Werthe gelten zugleich für die Eröffnung des beabſichtigten weiteren Verſuches, und es können außer denſelben in der ſpäteren Rechnung nur die etwaigen Reparations- und die Transportkoſten in Anrechnung gebracht werden.

§. 6.

Während der Dauer des Bohrgeſchäftes hat der Unternehmer der Direction der Forſt-Domänen und Bergwerke nach dem Schluſſe jedes Monats eine Nachweiſung über den Fortgang des Bohrgeſchäftes vorzulegen, welche enthalten muß:

a) die Tage, an welchen gearbeitet wurde,
b) die Zahl der am Schwengel beſchäftigten Arbeiter,
c) die jeden Tag eingebrachte Teufe,
d) die erreichte ganze Teufe mit Einſchluß des Bohrſchachts,
e) die durchbohrten Schichten und deren Mächtigkeit,
f) alle Wahrnehmungen, welche in geognoſtiſcher Beziehung während des Verſuchs gemacht werden.

Auf Verlangen der Direction ſind Muſter des Bohrſchwandes beizulegen.

§. 7.

Erachtet der Unternehmer den Verſuch für beendet, oder will er von deſſen Beendigung abſtehen, ſo iſt, unter Anſchluß des neueſten Bohrrapportes, der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke unverweilt Anzeige hievon zu erſtatten, worauf dieſelbe längſtens innerhalb ſechs Wochen zu erklären hat, ob ſie den Verſuch für vollendet anſieht, oder denſelben auf Staatskoſten fortſetzen und das Bohrloch, die Taggebäude, Maſchinen und Werkzeuge, welche ihr zu dieſem Zweck nothwendig ſcheinen, gegen Vergütung des abgeſchätzten Werths übernehmen will.

Carlsruhe, den 16. November 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachungen.

Die Anmeldeſtellen zwiſchen Baden, Bayern und Württemberg einer-, und zwiſchen den übrigen Zollvereinsſtaaten anderſeits betreffend.

In der Beilage zur dieſſeitigen Bekanntmachung vom 17ten November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 412 bis 414) wurden die Anmeldeſtellen angegeben, die nach dem Artikel 8. des Zollvereinsvertrags zwiſchen Baden, Bayern und Württemberg auf der einen und

Digitized by Google

zwiſchen den übrigen Staaten des Zollvereins auf der anderen Seite beſtehen. Seitdem ſind bei dieſen Stellen mehrere Veränderungen eingetreten, die hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Eingegangen ſind nemlich die Anmeldeſtellen

zu Gefell und zu Münſter am Stein (Nro. 3. und 26. des 1835r Verzeichniſſes).

Verlegt wurden die Anmeldeſtellen von

Nordhalben nach Lobenſtein (Nro. 4.),

Römhild nach Trappſtadt (Nro. 7.),

Sanddorf nach Mannheim (Nro. 20.)

Neu errichtet wurden endlich die Anmeldeſtellen zu

Tann im Königreich Bayern auf dem Wege von Schweinfurt über Tann nach Genſa,

Meiſenheim im Königreich Preußen auf dem Wege von Odernheim über Rehborn und von Obermoſchel über Kahlbach nach Meiſenheim,

Kuſel im Königreiche Bayern auf dem Wege von Kuſel nach Ruthweiler über Diedelkopf,

Mittelberbach im Königreiche Bayern auf dem Wege von Mittelberbach nach Wellesweiler.

Carlsruhe, den 22sten November 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die anderweite Beſtimmung der Competenz des Nebenzollamts I. zu Erzingen betreffend.

Die nach der höchſten Verordnung vom 8ten October 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 337), dem Nebenzollamte I. zu Erzingen verliehene Befugniß zum Begleitſcheinwechſel mit den Zollämtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg tritt vom 1sten Januar künftigen Jahrs an auſſer Kraft. Im Uebrigen aber verbleiben dem Nebenzollamt I. Erzingen die bisherigen Abfertigungsbefugniſſe.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht

Carlsruhe, den 23sten November 1839.

Miniſterium der Finanzen

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Die Beſtimmung der Anzeigegebühr bei Waſſerzollvergehen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21ſten d. M. gnädigſt zu verfügen geruht, daß für Beſtimmung der Anzeigegebühr bei Waſſerzollvergehen die höchſte Verordnung vom 18ten October v. J. (Regierungsblatt 1838, Seite 291), die Anzeigegebühr in Zollſtrafſachen betreffend, maaßgebend ſeyn ſoll.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26ſten November 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Beſtimmung des Zinsfußes pro 1839/40 für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Unter Hinweiſung auf die letztmalige dieſſeitige Bekanntmachung vom 6ten Juli d. J., Regierungsblatt Nro. XXII. Seite 188, nachdem der dort vorgeſehene Fall anderweiter Beſtimmung eingetreten iſt, bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß, zu welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, von 3¾ auf 4¼ Procent von jezt an erhöht wird.

Ausnahmsweiſe erhalten jene Zehntpflichtigen, welche die durch den §. 13 der dieſſeitigen Verordnung vom 27ſten Mai 1836 Regierungsblatt Nro. XXXI., die Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend, bezeichnete Vorlage an die Kaſſe bereits bewirkt haben, die verlangten Darlehen noch zu dem bisherigen Zinsfuße von 3¾ Procent.

Carlsruhe, den 30. November 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Schenkung zur von Stulzſchen Waiſenanſtalt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchſtem Reſcript vom 9ten d. M. auf Veranlaſſung des glücklichen Wiederausgangs Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin gnädigſt bewogen gefunden, der von Stulzſchen Waiſenanſtalt in Lichtenthal ein Geſchenk von Zweitauſend Gulden aus Höchſtihrer Handkaſſe zu beſtimmen.

Carlsruhe, den 19ten November 1839.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Lyzeumsdirector, Geiſtlichen-Rath Joſeph Loreye zu Raſtatt den Charakter und Rang eines Großherzoglichen Geheimenraths zu verleihen;

den Aſſeſſor Erb bei der Steuerdirection zum Finanzrath bei dieſer Stelle, ferner

den Aſſeſſor Preſtinari bei der Hofdomänenkammer zum Domänenrath daſelbſt, und

den als Aſſeſſor charakteriſirten Secretär Stöckel bei der Zehntſection der Hofdomänenkammer zum wirklichen Aſſeſſor zu ernennen;

dem Amtmann Hiß zu Schönau den Charakter eines Oberamtmanns zu ertheilen;

den Amtsaſſeſſor Anton Schneider zu Tauberbiſchoffsheim, unter Ernennung zum Amtmann, zum Oberamt Heidelberg, ferner

den Amtsaſſeſſor Herrmann Faber zu Wiesloch, unter Ernennung zum Amtmann, zum Bezirksamt Tauberbiſchoffsheim, und

den Amtsaſſeſſor Carl Faber zu Philippsburg in dieſer Eigenſchaft zum Bezirksamt Wiesloch zu verſetzen;

dem Bezirksförſter Roth von Oberried, unter Ernennung zum Forſtmeiſter, das Forſtamt St. Blaſien, und

dem Forſtmeiſter Holtz von Mosbach in gleicher Eigenſchaft das Forſtamt Pforzheim zu übertragen;

den Rechtspracticanten Friedrich Stein von Teutſchneureuth zum Secretär bei dem Hofgericht des Seekreiſes zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht:

die erledigte katholiſche Pfarrei Unterbalbach, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Jacob Beicher zu Richen, Amts Eppingen, und

das neuerrichtete katholiſch geiſtliche Benefizium in der Reſidenzſtadt Carlsruhe für den katholiſchen Religionsunterricht am Lyceum und an der polytechniſchen Schule dem Stadtkaplan Adam Pelliſſier zu Heidelberg zu verleihen.

Die von dem Herrn Erzbiſchof Demeter zu Freiburg dem Dekan und Stadtpfarrer Gottfried Mayer zu Buchen ertheilte Präſentation auf die erledigte katholiſche Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Stadtamt Freiburg. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes binnen 4 Wochen zu melden.

Digitized by Google

2) Die Stelle eines zweiten Secretärs bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Verwalters für die unmittelbaren katholiſchen Stiftungen in Konſtanz, mit einer Beſoldung von 900 fl nebſt freier Wohnung, und zur Zeit mit einem Functionsgehalt von 230 fl. fur zwei Nebenverrechnungen. Die Bewerber haben ſich mit den erforderlichen Ausweiſen binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchenſection, zu melden

4) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog ſich gnädigſt bewogen gefunden haben, die Höchſte Entſchließung, wonach die katholiſche Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Ignaz Mülle- zu Allfeld verliehen worden iſt (Regierungsblatt vom 8ten December v. J. Nro. 35. Seite 314) wieder zurückzunehmen, ſo wird die erledigte Pfarrei Kirrlach zur Wiederbeſetzung hiemit auf's Neue ausgeſchrieben, mit dem Bemerken, daß dieſelbe einen beiläufigen Jahrsertrag von 1050 fl. in Zehnten, Naturalfixum und etwas Güterbenützung habe, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht: a) ein verzinsliches Baukoſtenkapital von 2710 fl. mit jährlich zweihundert Gulden, bis dieſe Bauſchuld getilgt ſeyn wird, und b) ebenfalls ein verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 659 fl. 17 kr. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreiſes innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Die mit dem landesherrlichen Decanat und der Bezirksſchulviſitatur verbundene katholiſche Stadtpfarrei Buchen mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1600 fl. an Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen ſtändigen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren.

6) Die katholiſche Pfarrei Richen, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen, worauf der kleine Reſt einer verzinslichen Kriegsſchuld von urſprünglich 107 fl. haftet, zu deren Heimzahlung unterm 7ten September 1838 ein Proviſorium von acht Jahren bewilligt worden iſt.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der unter 5) und 6) genannten zwei Pfarreien bewerben wollen, haben ſich bei der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Berichtigung:

Im unmittelbar vorhergegangenen Regierungsblatt Nro. XXXII., Seite 252, Zeile 4 von oben, iſt hinter die Worte „etwa noch der Hoffnung“ einzuſchalten: „beſſerer Qualification“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. December 1839.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchſten Verordnung vom 16ten Mai 1838 (Regierungs-Blatt Nro. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 13ten Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15. der höchſten Verordnung vorgeſchriebene Eingabe, ſofern ſie noch nicht gemacht wurde, baldigſt einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denſelben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18ten Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1839.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit bekannt gemacht:

Schüler und Freunde des Lyzeums-Directors geiſtlichen Raths Dr. Loreye in Raſtatt haben aus Anlaß der Feier ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums einen Stipendienfond für Schüler dieſes Lyzeums unter dem Namen „Stipendium Loreyanum“ in der Summe von 2450 fl. geſtiftet.

Der reſignirte Stadtpfarrer Hahn von Markdorf hat dem Kirchenfond daſelbſt 3000 fl. geſchenkt.

Digitized by Google

Die Magdalena Riegger zu Mühlingen hat der Gemeinde Hecheln,

a) zu Gründung eines Armenfonds 750 fl.,

b) „ „ „ „ Kapellenfonds 400 fl., und

c) zur Reparation der dortigen Kapelle 350 fl. geſchenkt.

Decan und Stadtpfarrer Ketterer zu Triberg hat der Schule in Mauenheim zur Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Kinder 50 fl. vermacht.

Der verſtorbene Joſeph Müller von Breitenfeld hat in die dortige Kapelle eine neue Glocke im Werth von 66 fl. geſtiftet.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Decan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Nach Höchſter Ordre vom 26ſten November Nro. 55. wurde Rittmeiſter Andriano im 1ſten Dragoner-Regiment, wegen andauernder Kränklichkeit, bis zu ſeiner Wiederherſtellung in Ruheſtand verſetzt, und nach Ordre Nro. 56. vom nämlichen Tag wurde Lieutenant von Wechmar von dem Dragoner-Regiment Großherzog zum 1ſten Dragoner-Regiment und der Lieutenant der Artillerie, von Geuſau, auf ſein Anſuchen zum Dragoner-Regiment Großherzog verſetzt.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem unterthänigſten Geſuche des Legations-Secretärs Freiherrn von Berckheim zu Wien um Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Staatsdienſte in Gnaden zu willfahren.

Fernen haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Obereinnehmer Knauff in Donaueſchingen die Obereinnehmerei Bühl,

dem Obereinnehmer Fachon in Bonndorf die Obereinnehmerei Achern, und

dem Obereinnehmer Bauer von Thiengen die Obereinnehmerei Pforzheim zu übertragen;

den Profeſſor Dr. Hirt am Lyceum zu Conſtanz an das Gymnaſium zu Bruchſal zu verſetzen;

den außerordentlichen Profeſſor bei der philoſophiſchen Facultät der Univerſität Heidelberg, Dr. G. W. Biſchoff, zum ordentlichen Profeſſor in dieſer Facultät zu ernennen;

Digitized by Google

die erledigte Lehrkanzel der angewandten Mathematik an der Univerſität Heidelberg dem Privatdocenten Dr. Jolly aus Mannheim, unter Ernennung deſſelben zum außerordentlichen Profeſſor, zu verleihen;

den Cameralaſſiſtenten Carl Roſenfeld zu Carlsruhe als Secretär des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkaſſe anzuſtellen;

dem Amtswundarzt Lange zu Kork das Amtschirurgat Vorberg zu übertragen;

dem Hausmeiſter Gräff zu Schwetzingen den Charakter als Schloßverwalter zu ertheilen;

den Simon Carl Bißinger als Lehrer am Lyzeum zu Mannheim anzuſtellen; und

den als Controleur bei dem Montur-Kommiſſariat bisher proviſoriſch angeſtellt geweſenen Stabs-Fourier Renz zum Controleur definitiv zu ernennen;

ferner die katholiſche Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Brüderle zu Haßlach,

die katholiſche Pfarrei Elchesheim, Oberamts Raſtadt, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Johann Nepomuk Gräßer zu Neckargemünd,

die katholiſche Pfarrei Allmansdorf, Bezirksamts Conſtanz, dem Pfarrer Höfler zu Unterkürnach,

die katholiſche Pfarrei Kuppenheim, Oberamts Raſtadt, dem Benefiziaten und Pfarrverweſer Karl Friedrich Linz daſelbſt,

die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweſer Ludwig Wilhelm Muth zu Kadelburg, und

die evangeliſche Pfarrei Neuenweg, Bezirksamts Schopfheim, dem bisherigen Vikar Otto Strübe in Badenweiler zu übertragen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 15ten November d. J. Nro. 4994. iſt dem Rechtspracticanten Wilhelm Wollenbär in Lahr das Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt und geſtattet worden, ſolches ebendaſelbſt auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Bezirksförſters für die Bezirksforſtei Oberried. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Amtswundarztes für den Phyſicats-Bezirk Kork, mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

3) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Schiltach, Decanats Hornberg, ſoll wieder definitiv beſetzt werden. Ihr Competenz iſt auf 1208 fl. 19 kr. angeſchlagen, dürfte ſich aber in der Wirklichkeit bedeutend höher belaufen. Die Bewerber

Digitized by Google

haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholiſche, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksſchulviſitatur verbundene Stadtpfarrei Neckargemünd mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalien. Die Competenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden.

5) Die katholiſche Concurs-Pfarrei Unterkürnach, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Bewerber haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

6) Das zur Aushülfe in der Seelſorge beſtimmte Kaplanei-Benefizium zu Kuppenheim, mit einem jährlichen Ertrag von 500 fl. nebſt 4 Klaftern Holz, freier Wohnung und Garten. Die Kompetenten haben ſich bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

7) Nachträglich zu der im Regierungs-Blatt vom 5ten November d. J. Nro. XXX. Seite 246 enthaltenen Ausſchreibung der erledigten katholiſchen Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, wird bemerkt, daß auf dieſer Pfarrei eine weitere, in fünf Jahresterminen an den Heiligenfond daſelbſt heimzuzahlende Schuld von 65 fl. 26 kr., wegen vorſchüßlich geleiſteter Koſten für Aufnahme des Pfarrguts und Plananlegung deſſelben, ruht.

Geſtorben ſind:

am 28. Auguſt d. J. der Stiftungsverwalter Joſeph Alois Kayſer in Konſtanz,
„ 14. November „ der penſionirte Amtmann Biry in Carlsruhe,
„ 18. „ „ „ der penſionirte Oberpoſtrath Braun in Carlsruhe,
„ 7. Dezember „ der penſionirte Regierungs-Secretär Heuniſch in Bruchſal.

Berichtigung:

Im dießjährigen Regierungs-Blatt Nro. VI Seite 41, Zeile 8 von oben, lit. c. iſt ſtatt: „die Aufſicht“ zu leſen: „die Aushilfe“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1839.

Bekanntmachungen.

Die Competenz zur Anſtellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenſchulen und höheren Bürgerſchulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterialentſchließung vom 12. d. M. Nro. 2093. gnädigſt zu verordnen geruht, daß die Anſtellung der nicht unter die Lehramtscandidaten aufgenommenen Lehrer und der Nebenlehrer an den höhern Lehranſtalten, namentlich an den Gelehrtenſchulen und höhern Bürgerſchulen, zu dem Geſchäftskreis des Miniſteriums des Innern gehöre, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1839.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Hauenſtein betreffend.

Zu Hauenſtein im Bezirksamte Waldshut iſt ein Nebenzollamt II. errichtet worden. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungs-Blatt 1835, Seite 401, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14 Dezember 1839.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Jöhlingen betreffend.

In Folge höchſter Genehmigung iſt mit der bisherigen Relaispoſtſtation zu Jöhlingen,

Digitized by Google

Ober=Amts Durlach, zugleich auch eine Brief= und Fahrpoſt=Expedition verbunden worden, welche Einrichtung mit dem 1. Januar 1840 in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1839.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Stiftungen.

Durch milde Beiträge iſt zu Gründung eines Armenfonds in Griesbach die Summe von 103 fl. 12 kr. geſchenkt worden.

Der erzbiſchöfliche Decan und Stadtpfarrer Reißlin zu Möhringen hat bei Anlaß ſeines Prieſter=Jubiläums folgende Stiftungen gegründet:

1) ein Kapital von 1200 fl., woraus die Zinſen zur Ausſtattung armer und geſitteter Bürgerstöchter zu Möhringen bei ihrer Verehelichung, und

2) ein weiteres Kapital von 300 fl., wovon die Zinſen zu Anſchaffung von Lehr= und Geſangbüchern für arme Kinder daſelbſt verwendet werden ſollen.

Decan Rudolf in Heimbuchenthal hat der Kirche zu Dittwar zwei Meßgewänder im Werth von 50 fl. und mehrere Ungenannte derſelben Kirche vier Standarten im Werthe von 60 fl. geſchenkt.

Eine Ungenannte hat dem Kirchenfonde in Königshofen ein Legat von 50 fl. hinterlaſſen.

Anton Bekers Wittwe zu Walldürn hat für den Allmoſenfond daſelbſt 150 fl., ferner eine Ungenannte für den Allmoſenfond in Diſtelhauſen 50 fl. und die ledig verſtorbene Friederike Banha zu Mannheim für die dortigen Armen ſämmtlicher Confeſſionen ein Kapital von 500 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes anmit bekannt gemacht.

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker Adolph Freiherrn von Neveu und Rudolph Freiherrn von Schönau, ſowie den Forſtmeiſter von Kleiſer zu Donaueſchingen zu Kammerherrn, ſodann den bisherigen Hofjunker Herrmann Freiherrn von Roggenbach zum Kammerjunker, und den Maximilian Otto Eberhard Freiherrn von Stetten zum Hofjunker zu ernennen;

ferner die durch den Tod des Geheimenhofraths Dr. Wich erledigte Rathsſtelle bei der Sanitäts=Commiſſion dem Medizinalrath Amtsphyſikus Dr. Schneider in Offenburg zu verleihen;

Digitized by Google

die erledigte Bezirksbeamtenſtelle in Hornberg dem Amtmann Wilhelm Bauſch zu Offenburg zu übertragen;

den Hauptzollamtsverwalter Muff zu Kehl in gleicher Eigenſchaft zum Hauptzollamt in Mannheim zu verſetzen;

dem Lehramtscandidaten Guſtav Fecht von Kork die zweite Lehrerſtelle an der höhern Bürgerſchule zu Schopfheim zu übertragen;

den Canzliſten Karl Will bei der Regierung des Seekreiſes ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die von dem erzbiſchöflichen Domkapitel zu Freiburg erfolgte Wahl des geiſtlichen Raths und Profeſſors der Theologie Dr. von Hirſcher daſelbſt zum Domkapitular zu genehmigen;

die katholiſche Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Gottfried Alois Limpert zu Bargen,

die katholiſche Pfarrei Schwerzen, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Sales Schmid zu Kleinlaufenburg, und

die erledigte Kaplaneipfründe zu Hagnau, Amts Meersburg, dem Prieſter Anton Welte zu Oehningen zu verleihen;

ferner dem Pfarrverweſer Friedrich Thomen zu Ihringen den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Joſeph Andreas Dörr zu Schweinberg auf die erledigte katholiſche Pfarrei Diſtelhauſen, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 13ten December l. J. Nro. 13964 iſt dem Rechtspracticanten Dr. Faller aus Höllenſteig das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Phyſicat Offenburg mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommiſſion zu melden.

2) Die zweite Beamtenſtelle bei dem Oberamt Offenburg. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierung zu melden.

3) Die Stelle eines Hauptzollamts-Verwalters zu Kehl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirection vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

4) Die evangeliſche Pfarrei Vörſtetten, Decanats Emmendingen, welche wieder definitiv beſetzt werden ſoll. Ihre Competenz iſt zu 1200 fl. 48 kr. angeſchlagen, dürfte ſich aber in der Wirklichkeit bedeutend höher belaufen. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die dem Konkursgeſetz unterliegende katholiſche Pfarrei Bubenbach, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4 ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl. in Geld, Naturalfixum, Güterbenützung und Holz. Die Competenten haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Burbach, Amts Ettlingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Ignatz Kling auf die Pfarrei Untergrombach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung. Auf dieſem Einkommen ruht aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, und ein verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 88 fl. 37 kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb 4 Wochen zu melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. **XXXIII.** d. J., Seite 270, iſt im Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Richen ſtatt: „unterm 7. September 1838“ zu ſetzen: „unterm 12. Oktober 1833“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 962

Digitized by Google